Fort
o
Anderer
Deß wohl IN
Amts und
ACTU
Dar
Nicht nur verschiedene, nach
Gerichten recipirten Stylo
Sondern auch, was die bey denen
Cautelen, in jure & Praxi vor einen Effe
stalten die Contrahenten, bey Abs
tig prospiciren sollen,
si
Alles aus bewährten Authoribus und A
und zu dienlichen
v
Johann Go

Franckfurt
Bey Wolffgang Christoph Multz
neben den Karpf

3

Forsetzung
der
Anderer Theil
Deß wohl INSTRUIRten
s und Gerichts-
CTUARII,

Darinnen
ne, nach dem bey Aemtern und andern
rten Stylo eingerichtete Formularia:
bey denen Formulis hergebrachte Clausuln und
or einen Effect und Würckung haben, und welcherge-
bey Abschlüßung der Contracten sich vorsich-
n sollen, zu finden und anzutreffen
sind.
und Academischen Responsis zusammen getragen,
chen Gebrauch vorgestellet
von
Gottfried Boltz.

furt am Mayn/
ultzen, den Laden in der Buchgaßen
ryffen habend. 1729.

Vorrede.

L. B. S. P. D. A.

Es erscheinet hiermit der Andere Theil meines Amts und Gerichts-Actuarii, von welchen mir so ehender eine günstige reception verspreche, da in Tomo primo mich nicht anderst als ein Mahler verhalten, welcher sein Portrait, ehe er solches zur perfection bringet, zuvor nur simplement aufreiset, hernach aber erst durch die Schattirung und endliche elaboration vollständig machet. Dann da in jenen nur gezeiget worden, wie dem heutigen Stylo Curiæ gemäß, die Concepta und Formulæ in Berichten, Protocollen, Requisitionen ꝛc. ꝛc. entworffen und verab-

 fasset

fasset werden können und sollen, hingegen es auch eine bekannte Sache ist, daß diejenige so dergleichen nur imitiren, und dahero blindlings die darinnen begriffene Exceptiones und Cautelen, ohne deren effect zu wissen, hinschreiben, damit viele Gefahr, Schäden, und præjudicia erwegen können, zumalen sich hin und wieder viele Personen durch allerhand practiquen in officia publica einschleichen, welche ihrer ignoranz wegen, die in solchen formularien enthaltene Exceptiones und Beneficia nicht verstehen, folglich denen contrahirenden und renuncirenden Partheyen, nicht zu erklären wissen, da inzwischen solche von denen unerfahrnen Paciscenten unterschrieben und gesiegelt werden, und nachgehends zu spat erfahren müssen, wie sehr sie sich damit præjudiciret haben. So bin ich endlich bewogen worden,

den, aus denen bewährtesten Authoribus & Responsis den Succum zu extrahiren, und die in solchen Instrumenten begriffene Cautelen, Renunciationes und Exceptiones, ihren Würckungen, Eigenschafften, Effecten und Distinctionen nach, so viel möglich zu erklären, quia Experientia, & explicatio est omnium artium Magistra. Ich flattire mir aber dem publico hiermit deßhalben nicht beschwehrlich und unnützlich zu seyn, da mein erster Tomus schon so vielen Applausum gefunden, daß selbiger von einem Geld- und Gewinnsüchtigen Buchhändler Nahmens Johann Leonhard Buchner, wie er sich auf seinen Nachdruck selber setzet, zu zweyenmahlen Malhonnetter Weise aufgelegt und nachgedrucket worden.

Inzwischen versichere, daß wo dieser Tomus secundus gleich dem erstern eine gütige Auffnahme findet,

damit

damit durch alle Contractus continuiret, und hiernechstens auch der dritte Theil communiciret werden solle. Da übrigens tadelhaffte Censuren, quasi Asinus me latrasset achte, gelehrter Correction hingegen mich willigst submittire.

Wegen der Druckfehler habe nur dieses generaliter melden wollen, daß bey Allegirung der Pandecten & Codicis in etlichen Orten an statt L. (Lex:) von dem Typothetâ ex errore *Lib.* gesetzet und solcher Fehler auch bey der Correctur versehen worden, welches der geneigte Leser nebst andern meiner in Abwesenheit halber eingeschlichenen Erratis gütig zu emendiren ersuchet wird. Datum den 7. Augusti 1728.

SE-

SECTIO I.

Obligationes, Quittungen und Renuntiationes

Formula I.

Schuld-Verschreibung über 400. thlr. so einem zu Erkauffung eines Hausses vorgeliehen worden.

Ich Georg Schuldenmacher / Bürger und Handelsmann allhier bekenne hiermit / daß mir Herr Christoph Reichmann Bürger und Schneider diß Orts auf mein beschehenes Ansuchen / zu Bezahlung deß von Meister Caspar Friederich Senffer / Burgern und Becken allhier in der Jacobs-Gasse erkaufften und zwischen N. und N. gelegenen Haußes 400. thlr. in einer Summa an guten und untadelichen Brandenburgl. zwey drittel Stücken gelie-

geliehen und vorgesetzet; und zwar mit dem außdrücklichen Beding/ daß solches Hauß davor zu Unterpfand stehen solle. Wie nun besagte Summa der 400. thlr. ich richtig und zu meinen sichern Händen empfangen habe; Also *quittire* über selbige mit Verzicht der Außflucht deß nicht baar mir gezahlten Geldes (a) und verspreche wohlgemelten Herrn Christoph Reichmann obige 400. thlr. Jährlich so lange solche bey mir stehen/ Landüblich zu verzinnßen (b) und nach halbjähriger Auffkündigung (c) selbige nebst den rückständigen Zinnßen und allen verursachten Schaden *Interesse* und Unkosten/ (d) so ich ohne einige moderation, wie solche von meinem Herrn Glaubiger werden liquidiret werden an ebenmäßig obberührten gültigen Müntz-Sorten (e) zu erstatten verbunden seyn will/ wiederum danckbarlich zu bezahlen. Immittelst verwillige ich nicht allein in die bedungene Hypothec, oberwehnten Haußes/ so von der vorgestreckten Summa von mir erkaufft; sondern ich verpfände ihn auch über dieses alle meine fahrende und liegende/ beweg- und unbewegliche/ gegenwärtige und zukünfftige Güther/ wie auch außstehende Schulden/ so viel dazu vonnöthen/ und zwar Salvo jure variandi, daß ihm frey stehen soll/ entweder an dem in specie verpfändeten Hauße/ oder als bald und ohne excusion dieser Special hypothec an mein übriges und bereitestes Vermögen/ es bestehe dasselbe worinnen es wolle/ nach Belieben sich zu

halten

halten/ und der Bezahlung wegen sich daran zu erholen/ solches ohne vorgehende Recognition, Execution, Immission, und Taxation offentlich zu jedermanns Kauff außruffen zu lassen/ und von den Kauff-Geldern so wohl das Capital als Interesse und Unkosten wegen sich bezahlt zu machen (f). Gestalten ich zu dem ende der Exceptioni Moratorii (g) alteri tanti (h) auch allen andern rechtlichen Wohlthaten so wohl insgemein als insonderheit Krafft diß renunciiret haben will/ alles getreulich und ohne Gefährde. (i)

Zu dessen mehrerer Versicherung habe ich nicht nur von Hoch-Fürstl. Hochlöblr. Regierung auf unterthänigstes Bitten zu Aufnahm dieses Anlehens der 400. thlr. einen Hoch Fürstl. Consens (k) d. d. 30. Julii h. a. außgewürcket und zu ende copialiter beygeschrieben/ sondern auch zugleich den der Zeit verordneten hiesigen Statt-Richtern Herr Friedrich Krafften/ geziemend ersucht/ daß Er diesen Schuld und hypothec-Brief/ nebst mir eigenhändig unterschrieben (l) und mit Beydruckung seines gewöhnlichen Amts Innsiegels ex officio corroboriret; Welches dann ich ernannter Statt-Richter also gethan zu haben/ krafft diß bekenne/ iedoch meiner Handschrifft und Pettschafft ohne Schaden und Nachtheil.

So geschehen N. den 2c.

(L.S.) Friederich Krafft/ Statt-R.
(L.S.) Georg Schuldenmacher.

Anmerckung.

(a) Was hier de exceptione non numeratæ peccuniæ zu errinnern seyn mögte / wird weiter unten bey denen Quittungen vorkommen.

(b) Die Benennung der Zinßen ist in dem Instrumento deßwegen nützlich / weil man auf erfolgende saumsal so gleich executive wider den Schuldner klagen kan / wie dann in Pommern dieses absonderlich eingeführet ist / daß wann in der Obligation von keinen Zinßen was gedacht worden / nicht mehr als 5. pro centum gegeben werden; Dafern man aber sich 6. hat versprechen lassen / so hat es auch dabey sein Verbleiben Mev. P. 4. Dec. 205. Weil nun in obigen Formular lediglich von Landüblichen Zinnßen erwehnung geschehen / und kein gewisses determiniret worden / so werden in dubio die Reichs constitutions-mäßige Zinße / nehmlich 5. vom hundert verstanden. Wo nicht durch die Observanz, quæ instar legis est, 6. pro cent. eingeführt / dann da werden unter dem Wort Landüblich nicht 5. sondern 6. pro cent. verstanden / verba enim Sunt accommodanda & intelligenda, secundum observantiam & Legem Provinciæ.

(c) Der Schuldner thut wohl daran wann er sich eine gewisse Zeit bestimmen läst / da er das Geld wieder geben soll; Sonst stehets

stehets in deß Glaubigers Willkühr/ wenn es ihm beliebt dasselbige zurück zu fordern. Und ob er es gleich nicht also bald thun kan/ sondern dem Schuldner so viel Zeit/ als der Richter setzet/ lassen muß/ biß er es in seinen Nutzen verwendet/ Carpz. Lib. 4. Resp. 56. No. 12. Dennoch damit nicht ins künfftige streit entstehen möge/ ob er so viel Zeit gehabt/ daß er das Geld wohl habe verwenden können/ so ists sehr gut gewiesse Jahre auß zu drucken/ nach deren Verfliesung das Darlehen soll wieder gegeben werden. Wäre aber schlechter dings Geld auf Jährliche Zinßen außgethan worden/ so ists absonderlich nöthig/ in der Obligation eine gewiese Zeit expriміren zu lassen/ da die Lose oder Aufkündigung geschehen soll/ denn ohne dieselbe kan man den Schuldner nicht executivè belangen/ Mev. ad Jus Lubec. P. 3. T. 8. Art. 12. N. 11. Bevorab weil er nach der Aufkündigung sich bemühen kan/ wie er das Geld aufbringen möge/ und der Glaubiger hat den Vortheil/ daß er indessen Gelegenheit finden kan/ das Capital wiederum auf Zinße auß zu thun. Diese Cautel pfleget also concipiret zu werden: Solte aber dem Glaubiger nicht belieben/ dieses *Capital* dergestalt Zinnßbar stehen zu lassen; oder dem *Debitori* nicht gefallen dasselbe länger an sich zu behalten so soll einer dem

andern/ ein halb Jahr oder drey Monath vorhero die Lose zu thun oder solches *Capital* auf zu kündigen. *Stryck. de caut: contr: Sect: 2. Cap. 1. §. 17.* Wann auch jemand ein stück Geldes unter einem Jährlichen Zinnß aufgenommen/ und seinem Glaubiger die Freyheit überlassen/ ein Viertel Jahr vorhero die Losung zu thun; so werden diese 3. Monath nicht von dem Tag der beschehenen Aufkündigung/ sondern von Endigung deß Jahrs angerechnet. Es mag nun die Lose oder Aufkündigung zu welcher Zeit deß Jahrs es auch immer sey geschehen/ so wird doch die Schuld nicht eher aufgehoben als biß das Jahr gäntzlich verflossen/ Mev: P. 3. Dec: 144. Drum ist es gut/ daß man in die Obligation diese Worte hinein rücke: Daß von der Zeit der geschehenen Aufkündigung binnen einem Viertel Jahr die Zahlung geschehen solle. *Stryck Cit: loc.* § *19.* Weil auch die Schuldner zum öfftern/ wenn ihnen das Capital auf gewiese Jahre ausgethan worden/ in Abführung der Zinße säumig zu seyn pflegen/ indem sie versichert seyn/ daß vor Verflüsung der in der Obligation benannten Jahre/ ihnen keine Aufkündigung geschehen kan/ so wäre diesem Ubel vorzukommen/ nachfolgende Cautel sehr zuträglich: Solte auch der *Debitor* zu der versprochenen Zeit die Jährliche Zinnße nicht

ab

abtragen / so soll sofort dadurch ohne fernere Ankündigung / ohngeachtet die Zeit deß außgeliehenen *Capitals* noch nicht verflossen / die Aufkündigung geschehen / und der *Debitor* schuldig seyn / ohne einigen Aufschub die Hauptschuld und rückständige Zinnßen abzuführen. Wiwohl auch deß Mevij Meinung P. 1. Dec. 78. der Billigkeit gantz gemees ist / daß die in den Obligationen enthaltene Clausul: Daß ein Halb oder Viertel Jahr zuvor die Aufkündigung geschehe / nicht so schlechter dings zu einer Nothwendigkeit zu ziehen sey / als ob ohne dieselbe das Capital niemals könnte wieder gefordert werden; Sondern sie hat diese heimliche Bedingung in sich / daferne der Schuldner seinem Versprechen nachkommen / und die gewöhnliche Zinßen abführen / oder auch in dem Zustande und ohne Abgang seiner Haab und Gütter bleiben wird. Denn ob zwar die Sache auf seiten deß Schuldners deßwegen favorable ist / weil er vor der gesetzten Zeit belanget wird / so muß doch hiebey zugleich darauff gesehen werden / damit der Glaubiger wegen seines Capitals nicht in Gefahr stehe. *Conf. Rhoding: in Pandect: Cameral. l. 1 tit. 12. p. 191.*

(d) Die Cautel: Daß der Schuldner das *Capital* mit gebührlichen Zinnßen

oder allen sonst erweißlichen Schaden und *Interesse* zahlen wolle / rc. ist in denen Verschreibungen nicht ohne *Effect*. Dann Krafft dieser *Clausul* kan sich der Glaubiger wegen alles *Interesse*, es mag durch zustosenden Schaden oder Verhinderung deß Nutzens verursachet werden, mit dem Schuldner vergleichen. Und daß diese Meynung mit dem Reichs-Abschiede *de anno 1600.* §. So viel nun rc. übereinstimme / beweiset *Mev. Comment. ad Constit. Brem. de Contr. usur. P. 1. c. 6. §. ult.* So gar daß man auf den fall / wo man keine Zinnßen zu fordern befugt ist / dannoch das *Interesse* gar wohl *prætendiren* kan. *Lel. Jecchus. Tr. de Usur. c. 5. No. 8.* Es bestehet auch die Krafft und Würckung obiger *Clausul* hierinnen / daß wenn der Glaubiger siehet / daß er einen grösern Nutzen mit dem Gelde schaffen können / als sich die Zinnßen erstrecken / er die Zinnßen fahren lassen und das *Interesse* fordern kan. *Carpz. P. 2. c. 30. defin. 9.* Denn der Unterscheid zwischen dem *Interesse* und Zinnßen ist heutiges tages wie etliche davor halten noch nicht aufgehoben. *Carpz. L. 4. Resp. 50. N. 30.* Sondern der Glaubiger kan das *Interesse prætendiren* ob gleich in der *Obligation* nur ein gewieser Zinnß versprochen worden. *Carpz. dicto c. 30. defin. 10.* Es heist aber *Interesse in sensu juridico* nichts anders als ein rechtmäßiger

Nutzen /

Nutzen / dessen wir entbehren müssen / und den wir hätten haben können / da unß der Schade nicht wäre zugefüget oder der Gewinn *Intercipiret* worden. *Brunn. ad L. unic. C. de sentent. quæ pro eo, quod interest.* Hingegen *Usura*, Zinnß / Wucher / vom *Capital* so man hinleihet / nichts anders als ein gewieses Geld / womit der Genuß deß *Capitals*, welches dem *Debitori* vorgeschossen worden / von dem *Creditore* gleichsam *æstimiret* wird / und dahero von jenem / diesem in gleichmäsigen Geld oder einer andern Sach *ejusdem generis præstiret* werden muß / *Struv. Exerc. 27. th. 42. ibid. Müller.*

Zinnße auf Zinnße zu schlagen / welches *Anatocismus* genannt wird / ist in Rechten klärlich verbotten / *L. 27. ff. de Re iud. L. 28. C. de Usur. L. 26. §. 1. ff. de Condict. indeb.* auß den Zinnßen ein *Capital* zu machen / und sich hernach neuen Zinnß von eben dem *Debitore* versprechen zu lassen / verwirfft *Mar. Giurba dec. 24. n. 15. Mev.* aber *p. 4. dec. 213.* hält dafür / daß es so allerdings nicht unrecht seye / wann der Schuldner keinen Schaden davon empfindet / und deßfalls eine neue *Obligation* außstellet. *Stryck de Caut. Contr. Sect. 2. C. 1. §. 30.* aber glaubt / daß diese Meinung nicht ohne Gefahr seye / weilen unter diesem *Prætext* der *Anatocismus* sich leicht verbergen läst / erachtet dahero am besten zu seyn / wann man von

dem Schuldner den Zinnß nehme / und selbigen an einen andern als ein Capital außleihe.

(e) Wegen der Müntze ist hierbey dieses zu errinnern / daß der Schuldner die Zahlung an eben dergleichen Müntz-Sorten als er zur Zeit deß Anlehens empfangen / wieder geben müsse / dann allemal auf die Zeit da das Anlehen ist aufgenommen worden / gesehen wird / es mag nun der *Debitor* gleich anfänglich schlimm oder auch gut Geld empfangen haben; und dieses ist unstreitig / so viel die innerliche Güte deß Geldes an Schrot und Korn oder Gehalt und Gewicht betrifft. Solchemnach wann der Thaler zur Zeit deß Anlehens schwer am Gewicht / Z. E. von zwey Loth Silber und an der Güte 14. Löthig gewesen / zur Zeit der wieder Zahlung aber / am Gewicht und *liga* etwas fehlet / so muß der *Debitor* den Abgang am Werth ersetzen. *Richter, decis. 72. n. 10. 17. seq.* Dahingegen / wann einer leicht Geld am Gewicht und Gehalt empfangen / so kan er / wenn zur Zeit der wieder Erstattung / das Geld oder der Thaler schwerer und am Gehalt oder der *Liga* besser ist / den Uberschuß davon abziehen. Wenn aber das Geld Z. E. der Thaler an der innerlichen Güte / als am Gehalt und Gewicht / wie er war / zur Zeit deß Anlehens bleibet / dessen Gültigkeit aber steiget oder fället / alß Z. E. zur Zeit des Anlehens hat ein *species* Thaler 24. gute

Gro-

Groschen gegolten / zu der Zeit aber da der *Debitor* bezahlen muß / gilt ein Thaler 30. Groschen / so kan der Schuldner den Uberschluß abziehen / und ist genug / wenn er so viel stück *species* Thaler wieder bezahlet / welche das erborgte *Quantum* außmachen; Dahingegen wann zur Zeit des Anlehens ein *species* Thaler 30. gr. gegolten / nachgehends aber gefallen / so kan der *Debitor* solchen nicht anderst / als nach jetzigen Werth oder wie es zur Zeit der Wiederzahlung gäng und gebe ist / in der Zahlung anschlagen / und muß also den Abgang wegen Verringerung der Müntze ersetzen. *Struv. Syntag. Jur. Civ. Exerc. 16. th. 31.*

Wann aber außdrucklich ist verabredet worden / in was für Müntz-Sorten die Wiederbezahlung geschehen solle / Z. E. an Reichs-Thalern oder Ducaten / Stück für Stück / so bleibet es bey solcher Zusage billig / und wie der Schuldner die übermase nicht abziehen kan / also ist er auch nicht schuldig / wann der Thaler *invalore* verfallen / den Abgang wieder zu ersetzen. Falls hingegen dergleichen Müntzen so ihme vorgeliehen worden / zur Zeit der Wiederzahlung nicht mehr *existirten* / oder der *Debitor* solche nicht mehr verschaffen könnte / so ist genug wann er andere gültige denen vorigen an Werth und innerlichen Gütigkeit gleichkommende Sorden beybringet. *Struv. cit. loc. th. 34. & 35.*

Wann

Wann Landes Müntze außgelehnet worden / so pfleget zwar gesetzt zu werden / daß er ihme 1000. Rthlr. an guter gangbahren untadelicher Landes-Müntze *restituiren* wolle: allein weil der Werth solcher Müntze sehr ungewies ist / indem sie zu Zeiten auch in außwärtigen *Provinzen* gilt / bald aber wieder verruffen und *devalviret* wird / so ist überaus dienlich / daß man etliche *Provinzen* benahme / in welchen zur Zeit des *Contracts* das Geld gangbar gewesen / und zugleich die Zahlung in eben dergleichen Sorten / die der Orten gänge und gebe sind / also fordere: Z. E. Daß ich solche 1000. Rthaler / an guter gangbarer Landes Müntze / oder an untadelichen Drittels-Stücken; so wie dieselbe in der Marck Brandenburg / Chur-Sachsen und Hertzogthum Braunschweig und Lüneburg gänge und gebe seyn / empfangen und dergestalt *restituiren* wolle. Diese *Clausul* würcket so viel / daß wenn ja etwann die Müntze in einer der jetzt genanten Landschafften abgeschlagen wäre / der Schuldner annoch verbunden ist / solche Müntze zu schaffen / die an allen Orten zugleich gehet / und wird von der Schuld nicht frey / wann er Brandenburgl. Müntz zahlen wolte. *Stryck de Caul. Contr. Sect.* 2. C. *1.* §. *22.*

(f)

(f) Die *Hypothec* ist entweder *general*, die sich auf alle Haab und Gütter erstrecket/ oder *special*. Bißweilen werden alle beyde zugleich verschrieben: Z. E. Bey Verpfänduug aller meiner Haab und Güther/ so ich jetzo hab und besitze/ oder auch künfftig durch Gottes Gnade ererben oder erwerben mögte/ sie mögen Nahmen haben wie sie wollen/ beweg- und unbewegliche/ wie auch außstehende Schulden/ so viel dazu vonnöthen/ insonderheit aber die 6. Hufen Landes bey Franckfurt gelegen. Auß dieser *Formul* ist zu mercken/ daß die Verschreibung der gegenwärttigen und zukünfftigen Güter mehr überflüssig als nützlich sey/ indem Vermög der *General Hypothec* allbereit die zukünfftigen mit darunter begriffen seyn/ *L. fin. C. quæ res pignor.* Gleicher gestalt ist die *Clausul*, so viel dazu Vonnöthen/ gäntzlich ohne *effect*, weil sich die *Hypothec* niemals über die Schuld-Forderung erstrecket. Uber diß hätte auch wol die Benennung der beweg- und unbeweglichen Güther/ wie auch die außstehende Schulden aussen bleiben können/ weil dieses allbereit unter der General-Verpfändung aller Haab und Güter stecket. Jedoch ist nicht rathsam/ daß man nach der Verpfändung aller Haab und Güther allein der beweg- und unbeweglichen Güther gedencke/ sondern wo man sie ja *exprimiren* will/ so muß man der außstehenden

henden Schulden dabey zu gedencken nicht vergessen / weil sonst das vorhergehende *Genus* oder *General*-Verpfändung durch die nachfolgende *Species restringiret* wird C. *Generi 34. de R. J. in 6to* Indem nun die außstehende Schulden die dritte *Speciem* aller Güther *constituiren*, *L. a Divo Pio 15. §. 2. ff. de Re jud.* so müssen sie auch solchen fall nothwendig mit *exprimiret* werden / damit der Glaubiger wider seines Schuldners Schuldner klagen könne *L. 4.* C. *Quæ res pign.*

Wer sich nun mit einer *General-Hypothec* versehen hat / dem sind alle Güther gegenwärtige und zukünfftige verpfändet *L. fin.* C. *quæ res pign.* und kan nach Belieben ein Stück daraus erlesen / und bitten daß die *Execution* darauf geschehe / ungeachtet es nach der *General*-Verpfändung einem andern absonderlich verschrieben worden. *L. 2. pr. ff. Qui pot. in pign* Hingegen wer eine *Special Hypothec* hat der kan sich an die andern Güther nicht halten / ob er gleich aus dem ihm verpfändeten Stücke seine völlige Bezahlung nicht erhalten kan / sondern wird / daferne die Sache nicht mehr vorhanden / oder von andern Glaubigern allbereit *distrahiret* ist / unter die *Chirographarios* gesetzet. *Dn. Brunnem. de Concurs. Credit Cap. 5. §. 66.* Jedoch *afficiret* die *Special-Hypothec* mehr die Sache und würcket so viel / daß wenn der Schuldner hernach

nach dieselbe verkaufft hätte/ der Glaubiger alsbald den Käuffer oder Besitzer des Pfands belangen kan und darff nicht erst den Schuldner *executiren*. *Nov. 112.* C. 1. *Carpz. Decis. 12. No. 13. & decis. 258. n. 12. Res enim hypothecata non nisi cum suo onere transist. L. 18 § 2. ff. de Pignerat. act.* welches in der *General-Hypothec* nicht angehet/ allwo man erstlich den Schuldner muß *executiren* lassen/ ehe man wieder den Besitzer derselben *agiren* kan. *Nov. 4. Cap. 2. Carpz. P. 2. C. 18. def. 18. Cujac. Lib. 9. Obs. 19.* Woraus dann erhellet/ daß der Glaubiger behutsamer gehe/ wenn er sich so wohl mit der *General* als *Special Hypothec* versiehet/ und diese beyde dergestalt mit einander *conjungiren* lässet/ daß die *Special Hypothec* auf die Sachen *constituiret* werde/ welche am ehisten und mit leichter Mühe können verkauffet werden. Wiewohl auch dieser Griff nicht ohne Beschwehrung ist; denn wer eine *General*-und *Special Hypothec* hat/ der kan hernachmals unter deß Schuldners Sachen dieses oder jenes nach Belieben nicht außlesen/ und die *Execution* darauff außbitten/ sondern er muß sich *pracise* an das ihm absonderlich verpfändete Stück halten/ und dasselbe zu erst *executiren*/ ehe und bevor er zu den andern Stücken greiffen kan; weil die *General-Hypothec* in dem fall gleichsam als ein Stichblat ist *L. 2. C. de Pignor. & ibi*

Dn.

Dn. Brunnem. Franzk. ad ff. tit. Qui pot. in pignor. n. 36. Carpz. *P. 2.* C. *23. def. 29. Köppen decis. 4. n. 1.* Damit nun der Glaubiger dieser Beschwehrung und Verdrüßlichkeit möge überhoben seyn / so ist die *Cautel* höchstnöthig / daß die *Clausul* hinzu gesetzet werde: Jedoch *Salvo jure variandi;* oder Jedoch behalte ich mir frey / meine *Special-Hypothec* hinwieder fahren zu lassen / und mich an andere deß *Debitoris Generaliter* verschriebene Güter nach Belieben zu halten. *Stryck de Caut Contr. Sect. 2.* C. *4. §. 17. Secundum jus Saxonicum* wird zu Verpfändung der unbeweglichen Güter die *Confirmatio judicis* erfordert / Land R. *L. 1. Artic. 8. ibiq. Gloss. lit. b. c.* Const. *Elect. P. 2. c. 23. Quod etiam obtinet in Terris Onoldinis*, massen durch ein allgemeines Außschreiben *d. d. 6. Martii 1694. expresse* verordnet worden / daß keine Unterpfands Verschreibung der Unterthanen gültig seyn solle / sie seye dann von Herrschafft und Amts wegen *confirmiret*, so daß derjenige deme solche *Hypothec* verschrieben worden / sich der daraus entspringenden Vorzugs Gerechtigkeit / Freyheit und allen Rechtlichen *Beneficien* nicht im geringsten zu erfreuen haben / sondern wegen ermanglender Amts *Confirmation* deren gäntzlich verlustigt seyn und bleiben solle / ꝛc.

Von

Von der *Clausul*, da der Schuldner dem Glaubiger Macht und Gewalt giebt auß eigener Macht sich in die Güter zu setzen / und sich daraus bezahlt zu machen / ist dieses zu errinnern / daß ob gleich sonst der Glaubiger seine Post verliehret / wenn er sich eigenmächtiger Weise in deß Schuldners Gütter setzt / und sich daraus will bezahlt machen: *L. 13. ff. quod met. Caus. L. 7. C. Undevi.* So hat doch die Strafe alsdenn nicht statt / wenn der Schuldner sich mit dem Glaubiger dahin verglichen / daß er es thun möge. *l. 3. C. de Pignor.* weil aber der Glaubiger durch ein solches *Pactum* noch keine zu recht beständige *Possession* erlanget / daferne die Obrigkeitliche oder Richterliche *Autoritat* nicht darzu kommet. *d. L. 3. Bachov. Tract. de Pignor. Lib. 3. c. 21.* So ist die gedachte *Cautel* in so weit nützlich daß die genommene *possession* auf seiten des Schuldners dergestalt rechtmäsig ist / als wenn die *immission* durch Urtel und Recht und vom Richter selbst geschehen wäre / welches sich doch nicht weiter erstrecket / als wenn die *possession* ohne einigen Widerstand genommen worden. Denn daß er den Schuldner mit Gewalt aus den Güthern werffen mögte / mit eben solchem Rechte / wie es der Richter selbst nach ergangenen Rechtskräfftigen Urtheil zu thun befugt / solches liefe wieder die allgemeine Sicherheit und Ruhe / welche durch *privat*-Persohnen und ihre Verträg nicht kan ge-

brochen werden. Conf. *Dn. Brunnem.* Comen
C. *ad L. 3. de Pignor. num. 5.*

Es sind aber *Pignus* und *Hypotheca* darinnen u
terschieden / *quod illud traditione constituatu
& possessionem transferat, hæc autem nuda co
ventione sine possessionis translatione §. 7. J.
Act. L. 9. §. 2. ff. de Pignorat. act.* all in
werden doch *vulgari usu loquendi* vor eins g
nommen. Dannenhero wann ein *Statutu*
oder *Pactum de Pignore* redet / solches au
de Hypotheca; und so es *de Hypotheca* rede
auch *de pignore* verstanden wird. *Neguzan
in Tr. de Pignor. Part. 1. in pr. No. 8. &
Wesenbec. in Paratit. ff. de Pignor. n. 3.*

(g) *Exceptio Moratoria*: weil diese *Materiam
rîtiret* etwas weitläufftig außgeführet zu wer
den / so hat man hier abgebrochen / und wir
weiter unten das nöthige beobachten.

(h) Daß die Zinnssen über das *Capital* nic
steigen dörffen / ob sie gleich nicht in ein
Summa sondern Jährlich ausgezahlet worde
ist nach gemeinen Rechten ohne allen Zweiff
Nov. 121. c. 1. Allein *in praxi* ist es so weit g
kommen / daß sie über das *Capital* lauffe
dürffen / wenn sie nur stückweise abgeführ
werden / gestalten denn in den meisten Orthe
nach dem Innhalt *L. 10. c. de Usur.* gesproche
wird. *Brunnem. in* Coment. *ad d. l. 10.* wo
aus ein jedwederer nach seinem natürliche
Verstande leicht urtheilen kan / daß man sic
fürsehen / und die Zinnssen fein fleissig eintre
ben müsse / damit sie nicht dem Capita
gleic

gleich kommen / wie dann auch in dem Reichs-Abschied *de An. 1654.* §. Anreichend die künfftige Zinnse versehen ist / daß die Zinsse alle Jahr in versprochenen Termin unfehlbar bezahlt / und im fall deß Saumsals auf blose Vorzeugung der *Obligation per paratam Executionem* wider den Schuldner verholffen werden solle / 2c. Ob aber die *Cautel* gültig sey / wenn man den Schuldner dahin anhält / daß er dieser *Exception* in der *Obligation Renunciren* muß / scheinet etwas zweiffelhafftig zu seyn. *Dn. Tabor* in seinem *Tract. de Altero Tanto. P. 4. art. 3.* hält sie daher vor kräfftig / weil ein jedweder seiner Rechts-Wohlthaten sich verzeihen kan / zumal da schlechter dings ein solch *pactum* mit Bestande Rechtens kan gemacht werden / daß man nicht eher das Capital anzunehmen gehalten seyn wolle / biß vorhero die Zinnsen völlig abgetragen. *L. 4. §. fin. ff. de Pact.* Andere hingegen halten solchen *pactum* vor unzuläsig / weil ein unbilliger Wucher darunter verborgen ist. *Carpz. in Asylo Debitor Posit. 29. num. 344.* Allein weil doch der Schuldner das Geld gebrauchet / und einen Vortheil daher hat / so ist nicht abzusehen / warum ein solcher Vergleich unkräfftig seyn solle / bevorab an denen Orten / wo die Zinnssen bey jährlicher Zahlung übers Capital steigen dörffen / es wäre dann daß der Schuldner in der tiefsten Armuth steckte. Wo er aber auß Vorsatz und Leichtfertigkeit den Zinnß aufwachsen liese / so könnte ihme das *Alterum*

tantum, oder die über das Capital aufgelauffene Zinnssen wenig helffen. *Carpz. P. 2. C. 30. de f. 28. num. 3.*

(i) Alles getreulich und ohne Gefährde/ Diese *Clausul* ist nicht nur vor diesem bey denen Römern üblich und gebräuchlich gewesen/ sondern wird auch heut zu tage fast allen *Instrument*en einverleibet / darmit dardurch allem Betrug und Gefährde vorgebeuget werden möchte; weilen aber diese jederzeit ohne dem *tacite* darunter verstanden wird so scheinet dannenhero die *Expressio hujus clausulæ* unnöthig und vergeblich zu seyn. *Arg. L. 7. §. 10. ff. de Pactis.*

(k) Ein Glaubiger thut bey einer *importanten Summa* Gelds sehr wohl / wann er sich mit einem *Consens* von Hoher Herrschafft selbst oder Dero nachgesetzten Regierung *prospiciret.* Dann an vielen Orten ist denen Hn. Beamten ein gewieses *Quantum* gesetzet/ über welches sie ein mehrers nicht *consentir*en dörffen. Wo sie es aber dennoch thun / und die Sache kommt mit dem *Debitore ad Concursum,* so stehet der *Creditor* in Gefahr / daß er *quoad Summam excedentem* unter die gemeine Glaubiger gesetzet werde / muß auch wohl *pro ratione circumstantiarum* an dem Capital einen mercklichen Abzug leiden.

(l) Wann von denen *Contrahent*en einige Personen ersucht werden / das *Instrument*, entweder nebst ihnen als Gezeugen / als Beystand / oder in ihrer der *Contrahenten* Na-

men/

men / weilen sie deß Schreibens unerfahren / oder auch von Amtswegen zu unterschreiben und zu Siegeln / so pfleget gemeiniglich diese *Clausul* gesetzt zu werden: Jedoch ihnen / ihren (mir / meinen) Erben und Innsiegel ohne Schaden. Allein sie ist so wohl unnöthig als überflüssig / denn die blose Unterschrifft und das aufgedruckte Siegel verbindet an und vor sich selbst und denen Rechten nach / niemand zu einer frembden *Obligation* *Coler. de Proc. execut. Part. 3. c. 1. n. 135. Hering. de Fidejuss. c. 17. n. 7. Besold. Thes. pract. voc.* Hand Unterschrifft. Und ob zwar dafür gehalten wird / daß der so das *Instrument* unterschreibet / alles was darinnen enthalten / *eo ipso approbire*, und sich darzu bekenne / mithin also eben so viel seye / ob er das gantze *Instrument* eigenhändig schreibt oder unterschreibe. *Per elegantissimos hanc in rem textus. in L. 26. §. 1. ff. de Pignor. act. L. 8. §. 15. ff. quib. mod. pign. Salv. L. 39. ff. de pignor. act. conf. quæ hanc in rem late allegat. Harpprecht. Consil Tubing. 95. n. 369. & mult. seq.* So ist doch solches einig und allein nur von demjenigen / welcher das / was von ihme selbsten oder in seinem Namen und seinetwegen geschlossen / und in Schrifften Verfasset / unterschrieben / nicht aber von denen zu verstehen / welche in eines andern Namen / oder als Gezeugen / oder *ratione incumbentis officii*. mithin also nur *probationis*, *solennitatis*, *authoritatis*, *licentiæ præstandæ*, *vel roboris agen-*

di gratia sich unterschrieben / als welche *absq; tali clausula ipso jure* sicher sind. *Per text. differt. in* L. 14. C. *Si cert. pet. ibique Brunn.* *L. 6.* C. *de Fidejussor.* L. *39. ff. de* Pignor. *ac ibiq; Brunn.* L. *10.* C. *de Donat. Esbach. in add. ad* Carpzov. P. *2.* C. *20. def. 9. n. 8.*

Bey dem Namen pflegen auch einige die Wortt *manu propria* oder meine eigene Hand zu setzen / wiewohl es allerdings vor eine überflüssige *Cautel* zu achten / weil ohne dem darvor gehalten wird / daß es deßjenigen Hand sey / dessen Nahme unterschrieben ist; Jedoch nachdem es *in praxi* angenommen ist / so soll man nicht leichtlich davon abweichen. Hierbey ist noch weiter in acht zu nehmen / daß man gleich nach der letzten Zeil den Nahmen setze / damit nicht bey Verbleibung eines grossen Raums / ohne Vorwissen des ander Theils / etwas *præjudicir*liches darzu geschrieben werden könne. Etliche haben im Gebrauch die Worte: *Manu propria* mit verzogenen Buchstaben außzudrucken / welchen Zug sie allezeit gantz eigentlich bey behalten / damit nicht jemand so leicht ihre Hand nachmalen möge; Wie dann einstmals hierdurch ein Betrug entdecket worden; Denn als eine Adels Jungfer des Chur-Fürsten von Sachsen Johann Georgen II. Hand und Schrifft so eigentlich nach geschrieben und viel falsche *Rescripta* heraus gegeben hatte / daß auch der Chur-Fürst selbsten keinen Unterscheid finden können / so ist er endlich auß dem Zuge des Betrugs gewahr

wor-

worden. *Stryck de Caut. Contr. Sect. I. C. 6. §. 16.*

Bey dem Nahmen pflegt auch das Pettschafft beygedruckt zu werden / und da ist bekannt / daß ein *privat*-Siegel vor sich selbst nichts würcket / weil es leicht kan weggenomen und unter ein frembdes *Instrument* gedrucket werden: Nichts destoweniger bekräfftiget es die vorhergehende Schrifft / daß derselben desto leichter Glauben beygemessen wird. *Everhard. Tr. de Fid. Instrument. cap.* 12. *n.* 16. *Theodorus Hœping. de jure Sigillor. c.* 11. *§.* 3. *n.* 224. Denn das beygesetzte Pettschafft ist ein Zeichen daß alles mit gutem Bedacht geschehen seye. *Covarruv. Pract. Quæst.* 22. *n.* 9. *Tom.* 2. Und wenn es kan erwiesen werden / daß es mit deßjenigen / dem es zustehet / guten willen beygedrucket worden / so gilt es so viel als wenn es unterschrieben wäre. *Hœping. d. cap. II. §.* 4. *n.* 294. allwo er noch mehr von der Gültigkeit des *privat*-Siegels handelt. *Conf. Carpz. P.* 1. *C.* 17. *def.* 21. *n.* 3. Wer nun sagen wolte / daß das Siegel ohne seinen Willen und Vorbewust beygedrucket seye / der muß sich mit einem Eyde reinigen / indem die Muthmassung wider ihn ist. *Carpz. L.* 3. *Resp.* 79. *N.* 17.

Darum wird die *Clausul* bey der Siegelung gemeiniglich gebraucht: daß das Siegel mit Wissen und Willen angehängt oder aufgedruckt seye; Und wo einer also mit seinem Wissen und Willen besiegelt / der muß das

also gestehen / nimmt dasjenige / das er besie-gelt / damit an / und muß es gedulten / so es ihme auch zu schaden reicht / *Ut per Cyn. & Bald. in L. 2. C. de reb. alien. non alienand. Facit.* L. 26. §. 1. *ff. de* Pignor. Und wie wohln sonsten das Siegel viel Macht und Würckung hat / dennoch alleine und ohne Schrifft / ist es ein eintziger und stummer Gezeug der da nichts beweiset. *Menoch de præsumpt. lib. 2. præs. 57. No. 41* Und wo ein Siegel oder Pettschafft auf eine *Charta* oder *Membran* gedruckt wird / daß darauff oder darein möge geschrieben werden / diese Versieglung ist nicht ohne argewohn deß Falschen / hat wenig auf ihr / die Schrifft werde dann von dem Herrn deß Siegels angenommen. *Abb. de Solut. c. 2. & per Innoc. in c. 2. de fide Instrum.* und solche Charta heist man jetzt ein Blancket. *Verbum autem* Blancket *derivationem videtur habere à Gallico vocabulo blanc. quod album candidum significat* Weiß. Zum öfftern pfleget wider die *Instrumenta excipiret* zu werden / es wäre nur ein *blanquet*, und wider seinen Willen zu einer *Obligation* gebraucht worden. Allein der Schuldner der es unterschrieben und besiegelt hat kan dennoch *executive* daraus belanget / mit seiner *Exception* aber wieder in die *Reconventions*-Klage verwiesen werden. Carpz. P. *1. c. 17. d. 42. n. 9.* Darum ist es gewöhnlich / daß derjenige so ein *blanquet* unterschreibt / am ende desselbigen setze: Zur Vollmacht *contra Mevium vel*

zur *Obligation* über 300. Rthlr. *in optima forma* bey *Sempronio. vid.* Hœping. *de jure Sigill. c. 6. n.* 143.

Auß vorgemelten Ursachen hat man wohl dahin zu sehen / daß in denen *Contracten* das Siegel beyzudrucken nicht vergessen werde / weil dieselbe dardurch ihre Beständigkeit empfangen / welches als eine *General Cautel.* in acht zunehmen Hœping *d. l. c.* 15. *n.* 107. In Sachsen wird außdrücklich in einer Vollmacht nebst der Unterschrifft das Siegel erfordert. *Berlich.* P. *l. Dec.* 54. Trüge sichs aber zu / daß einer kein Pettschafft hätte / so könnte er wie gewöhnlich darzu setzen: Ju manglung meines Pettschaffts meine eigene Hand. Oder er könnte auch ein fremdes Pettschafft gebrauchen und darbey gedencken: Daß er in Ermanglung seines eigenen Pettschaffts / *Titii* Petschafft mit dessen Vorbewust und guten Willen hiebey gedrucket: Sonsten wo dieses nicht geschehen / so wird allezeit davor gehalten / daß ein frembdes Pettschafft betrüglich hinzu gesetzet worden / S*tryck de Caut. Contr. Sect.* 1. *Cap. 6. §. 20.*

Formula II.

Obligation so ein Sohn/ der noch unter Vätterlicher Gewalt stehet/ wegen deß ihm geliehenen Geldes ausgestellet.

Nachdem ich endes unterschriebener von meinem Herrn Vatter eine geraume Zeit her weder Briefe noch Geld erhalten/ und meiner Adelichen Famille zum höchsten Schimpf wäre/ wenn durch *Servili*sche Mittel den freyen Unterhalt zu erwerben / oder Schulden halben mich zu *absentir*en suchen solte; Als habe ich mich auß dringender Noth umb Vorstreckung benöthigter Gelder bey andern ehrlichen Leuthen bemühen müssen / auch den Wohl Ehren Vesten uud Wohlgelehrten Herrn N. N. bittlich dahin vermocht/ daß mir derselbe 200. Rthlr. zu Bezahlung der Kost-Gelder / Stuben- und Bett-Zinnssen/ der *Collegiorum*, wie auch der in Buchladen ausgenommenen Bücher und andern nothwendigkeiten/ heut *dato* in einer unzertreñten *Summa* haar geliehen und vorgestreckt/ deßwegen ich mit Verzeihung der *Exception non numeratæ pecuniæ*, *& non factæ in rem versionis* (*a*) ihn darüber gebührender massen *quittire*, mit Versprechen solche 200. Thaler samt denen aufgelauffenen Landüblichen Zinnssen / so bald es nur möglich (*b*) mit schuldigem Danck hinwieder zu bezahlen. Zu welchem ende ich krafft dieses gelobe/ daß ich ungesäumt bey meinem

Herrn

Herrn Vatter umb die Genehmhaltung und danckbarliche Abstattung dieses bedürffenden Darlehens anhalten will. Gestalt ich auch nicht zweiffle / er werde sich hierzu willigst erfinden lassen / zumalen obgedachtes Geld nicht zu überflüssigen / sondern meinem Stande gemäsen *Alimentations*-und *Studir*-Kosten auf hiesiger *Universitæt*, dahin er mich selbst geschicket / und dergleichen Kosten er bißher willig gereichet / aufgenommen und angewendet worden. Zu mehrerer Versicherung / und dafern die Bezahlung meines Vatters wider Verhoffen nachbleiben möchte / setze ich meinem Herrn Glaubiger mein sämtliches jetziges und zukünfftiges Vermögen / meine Bücher / Chur-Fürstl. Gnädigst verwilligtes *Stipendium*, so bald ich zur *perception* kommen werde / mein Mutter-Theil / und was mir sonst durch Erbschafften zufallen / oder ich erwerben möchte / zum außdrücklichen Unterpfande ein / dergestalt daß er sich auß meinem bereitesten Vermögen / so ich habe / und künfftig überkomme / es möge solches anzutreffen seyn wo es wolle / nach Belieben wegen Capitals / *Interesse* und Unkosten / so dißfals möchten verursachet werden / und zwar ohne einige *Moderation* (*c*) bezahlet machen möge. Weßhalben ich wissentlich und wohlbedächtig bey dem Wortt der ewigen Wharheit / und so wahr mir GOtt helffe (*d*) dem *Macedoni*schen Rath Schlusse (*e*) welcher will / daß kein Sohn so in Vätterlicher Gewalt / sich wegen (darlehns) dargeliehenen Geldes / beständiger Weise verbin-

binden könne / ingleichen dem *Beneficio competentiæ* (*f*) ob müsse mir jedesmal / so viel als ich meinem Stande gemäs zu meinem Unterhal vonnöthen hätte / gelassen werden / oder wieder Einsetzung in vorigen Stand (*g*) *Exceptioni Rei non sic sed aliter gestæ* (*h*) auch allen und jeden *Exceptionen* und *Beneficiis*, welche nicht allein mir jetzo sondern auch ins künfftige mögten zu statten kommen / sie mögen allbereit verordnet seyn / oder noch künfftig erdacht werden mögten / Krafft dieß *renunciire*.

Uhrkundlich habe ich diese *Obligation* gegen Außzahlung deß Darlehens eigenhändig unterschrieben / und mein Adeliches Pettschafft vorgedruckt. Geschehen *N.*

L. S. **N. N.**

Anmerckung.

(*a*) Die *Clausul:* Daß das Darlehen zu deß *Debitoris* Nutzen verwendet / pfleget nicht wenig denen Verschreibungen beygesetzet zu werden / allein es ist überflüssig / indem der *Crediter* nicht darzu gehalten / *ut negotium debitoris gerat*, welches jedoch gewißlich seyn würde / wann dem *Creditori*, sothane Anwendung zu erweisen obliegen solte. L. 4. *pr.* & L. 11. *pr. ff. de reb. credit.* Es wäre aber den-

dennoch die *Clausul* auf den fall nützlich / wenn etwa der Schuldner einen *Concurs* hinterliese; wiewohl auch die General Worte nicht genug seyn würden / sondern es müste absonderlich *exprimiret* seyn / daß er zu *rectificirung* seines Baufälligen Hausses / oder zu Abtragung / der *contribution*, oder zu Reinigung deß bewachsenen Ackers solches Geld angewandt. *Carpz. P. 1. c. 38. defin. 105.* hiermit wäre es noch nicht genug gethan / sondern der Glaubiger müste wohl zusehen / daß es auch wahrhafftig zu der angegebenen Sache verwendet würde; denn er muß es beweisen / und würde des Schuldners eigene Bekanntnüs wenig machen / *Carpz. d. l. def. 106.* absonderlich in *concurs*, allwo zum öfftern und fast alle zeit deß Schuldners eigenes bekänntnüß verdächtig ist. *Stryk de Caut. Contr. Sect. 2. C. 1. §. 16.* Solchemnach wañ einer jemanden zu Abtragung Herrschafftlicher Schuldigkeiten 100. fl. vorgeschossen / und könnte es genügig erweisen / so würde der Glaubiger wann es mit dem *Debitore* zum *Concurs* kommt / gleich in die erste *Class* unter die Herrschafftl. Schuldigkeiten *lociret*, *nam surrogatum sapit naturam ejus in cujus locum est surrogatum. arg. L. 24. §. 2. ff. de reb. auth. judic. possid.*

(*b*) *Clausula*, daß er das Capital so bald es nur möglich / wieder abtragen wolle / ist dem *Creditori* sehr schädlich / weil ihme der *Debitor* nach Gefallen aufziehen / und immer die

Un-

Unmöglichkeit vorschützen könnte. Dannenhero am besten und rathsamsten / daß in der *Obligation* eine gewisse Zeit *determiniret* werde / da das geliehene Geld zu *restituiren*.

(*c*) Sonsten ist auch die *Clausul*: Daß wegen der Unkosten deß *Creditoris* blosen Angeben geglaubet werden soll / nicht ungewöhnlich / welche vor dem *Creditore* allerdings *profitable* ist / damit er desto geschwinder zu den Unkosten gelangen kan / und selbige zu *liquitiren* überhoben seyn möge; Es ist dieses *pactum* an und für sich gültig und zu recht beständig *Maescott. lib. 2. var. resolut. c. 16. n. 8. Menoch de Arbitr. jud. l. 1. qu. 8. n. 49. Caballon. de edict. §. 3. n. 156.* Doch ist die *moderatio judicis* nicht ausgeschlossen / wenn die Unkosten gar zu *enorm* angesetzet worden. *Vid. Carpzov. Part. 1. Const. 31. def. 32.*

(*d*) Die *Formul* an Eydes statt / an recht geschworner Eydes statt wird von einigen *Doctoribus pro vero juramento* geachtet / weil dergleichen Versprechen ebenfalls eine *Religiosam assertionem* und Anruffung GOttes *implicite, i. e.* nicht zwar dem Wortten / doch dem eigentlichen Verstand nach / in sich begreifet / sintemal die *intention* dessen / der sich dieser Wortt bedienet / dahin gehet / daß er schwören / und was er versprochen mit einem Eyd bekräfftigen wolle / nun aber wird allhier nicht so wohl auf die blosen worte / als vielmehr auf den *sensum* und den *animum jurandi* gesehen. *L. qui salutem ff. de jure jurand.*

Mev.

Mev. P. 1. Dec. 146. & p. 3. Decis. 270. n. 3. 4. wenigstens haben solche *verba de jure canonico*, absonderlich *de notoria Germaniæ consuetudine*, so viel die *validitatem & observantiam contractus* betrifft / die Krafft und Würckung eines wahrhafften und Cörperlichen Eydes / daß / also wo ein *solennes* und Cörperliches Eid *in specie* erfordert wird / kein unterscheid *ratione effectus* (*nisi quod pœnam secundum nonnullos DD.*) unter einem würcklich geleisteten Eide und dergleichen Versprechen zu machen. *Cap. 3. X. de his quæ vi metuve caus. Wesemb. P. 1. cons. 13. n. 56. seq. & cons. 15. n. 63. Stryk usu modo ad ff. tit. de jurejur. §. 14.* Dahero Dann auch diese *Clausul instar veri juramenti* die *defectus solennitatis suppliret*, und den *Contractum*, *utut invalidum* auf das beste als es immer seyn mag / *corroborirer*.

Welches alles / was erst angeführet worden / umb so viel mehr statt finden muß / wann eine Zusage geschehen: Bey dem Wort der ewigen Wahrheit; weilen dieses ein rechtes vollkommenes und wahrhafftes Eid ist / wodurch GOtt nicht *implicite* oder *relative*, sondern *explicite* angeruffen wird / indem durch das Wort der ewigen wahrheit / GOttes Sohn selbst / *Patris verbum substantiale* verstanden wird. *Joh. 1. c. 1. v. 1. cui autem competit definitio, eidem etiam competit definitum.* Dannenhero sothane Worte auch in diesen Fällen / wo ein leiblich und Cörperliches Eyd erfordert wird / allerdings zulänglich

lich und *sufficient* sind / als welche mit de *Formul*: So wahr mir GOtt helffe / *rever.* übereinstimmen. *Vid. Beckij Formular Sect.* 2 *Class.* 1. §. 10. & *seq.* Gleicher gestalt wird denen *Clausuln*: Bey wahren Worten, Ehr Trauen u. Glauben / *item* bey Christl. trauen und Glauben / *vis veri juramenti de jure canonico* bey geleget / welches sonderlich die Gewohnheit *tanquam optima legum interpres*, bestättiget. *Wehner obs. pract. voc.* Bey Treu und Glauben. Bey denen *Personis illustribus & Nobilibus* wird das Versprechen: Bey Königl. Fürstl. Gräfl. Freyherrl. oder Adel. Ehren Trauen und Glauben / dem leiblichen Eyd ebenfalls gleich geachtet und *æquipariret*, und ist der *Promittent* seine Zusage zu halten verpflichtet / als wenn er den Eyd würcklich abgeschworen hätte. *Ruland de commissar.* P. 2. *lib.* 2. *c.* 11. *n.* 41. *seqq. Klock. vot. camer. relat.* 3. *n.* 130. *Wesenbec. v.* 1. *cons.* 10. *n.* 19 *seqq.* & *n.* 41. *cons.* 15. *n.* 88. *cons.* 52. *n.* 22. *Harpprecht. Resp.* 71. *n.* 62. & 63.

Woferne nun dergleichen *promissiones vim juramenti* mit sich führen / so ist unstreitig / daß sie wie ein wahrhafftiger Eyd / nicht nur den *contractum*, wann er gleich ausser dem Unkräfftig wäre / bestärcken und *confirmiren*, so daß der *actus omni meliori modo* bestehet / sondern auch so viel als eine *special renunciation* würcken. *Harpprecht Resp.* 71. *n.* 64. wiewohln einige *DD.* der Meinung sind / daß

wann

wann der *Contract* als das *Principale* an und vor sich selbsten unkräfftig ist / das *Jurament* als ein bloses *accessorium*, deme keine *vim obligandi produciren* könne. Ob wohln auch *Wesembec. Cons. 51. n. 23. & Lauterb. Tr. Synopt. de jurament.* §. *n. 27. circa finem*, davor halten / daß solcherley *promissiones* all diejenige *effectus, quantum ad vinculum obligationis*, non vero quoad pœnam perjurii, würcken; So ist doch *Melonius in Thesaur. juris Tit. XV.* §. *18.* der Meinung daß der *contravenient* mit der Straf deß Meyneydes zu belegen seye / ich *conformire* mich aber billig mit nur *allegirten Wesemb.* und *Lauterbachio*, davor haltende / daß wo der Eyd nicht würcklich *præstiret* worden / *pœna ordinaria perjurii* auch nicht statt habe / sondern der jenige so den Contract nicht gebührend *ad impliret*, *exceptis Personis illustribus arbitrarie* zu bestraffen seye. Indessen kan jedoch auf dergleichen *Instrumeuta*, denen solche und dergleichen *verba inseriret* sind / *executive* geklagt und verfahren werden / *Bartol. in L. 2. de jurejur. Sichard. l. fin. Cod. de Edict. D. Hard. toll. n. 23. fol. 892.* Wo aber ein Cörperlich oder Leiblicher Eyd *in forma & de Solennitate* erfordert wird / werden dergleichen *formuln* nicht *admittiret*. Carpz. P. 2. *Const.* 16. *def.* 6. & *Const. 36. def. 9. n. 2. Lauterbach tr. Synopt. de juram* §. *1. n. 27. Stryck de* Cautel. *juram.* P. 2. *Sect.* 1. *c.2. n. 40.* Hierbey entstehet auch die Frage / was von der Clausul /

da sich jemand bey Verlust seines ehrlichen Nahmens / oder bey Schelmen schelten, oder er wolle nicht ehren werth / kein redlicher Mann / oder er wolle ein Schelm / ein unredlicher und verlogener Mann seyn / wann er den *Contract* nicht *adimpli*ren würde / zu halten seye? *& Respondetur* daß derjenige so *sub hac clausula* etwas versprochen / solches zwar zu halten verpflichtet / mihin also die *Obligation* an und für selbsten kräfftig und Beständig ist / iedoch kan *propter hanc adjectionem* der *Promittent* imfall der nicht haltung weder vor *infam* geachtet / noch wieder ihne *ad infamiam irrogandam agiret* werden / indeme niemand über seine *famam* so wenig als über seine Glieder zu *disponi*ren macht hat und kan also die *Obligation quoad hunc passum* keinen *effectum produci*ren / massen solches auch denen *bonis moribus* zuwider wäre / *Lis. ff. de condit. instistit. l. 185. de R. J. c. non est obligatorium de R. J. in 6to.* sondern wann der *Promittent ob non adimpletum contractum injuriiret* wird / kan er wider den *Injurianten actionem iniuriarum* anstellē ob er auch gleich sich dahin verpflichtet hatte / daß der *Creditor* Macht und Gewald haben solte / den *Debitorem*, im fall er nicht bezahlen Würde mit *injurien* und Schmähschrifften an allen Orten und Enden anzugreiffen. *Pacta enim, quæ turpem causam continent, non sunt observanda. L. 27. §. 4. ff. de Pact. Gallerat tr. de renunciat. tom. 2. Cent. 1. renunc. 28. n. 5.*

Wie-

Wie dann dergleichen *Pactum* in denen Reichs-*Constitutionibus* ausdrücklich verbotten ist. *Reform. Polit. de anno 1577. tit. 35. §. pen. & ult. Interea negandum non est, quod is, qui Sub hac clausula* bey Schelmen schelten *se obligaverit, ex opinione hominum maculam quandam incurrat, si absq; sufficienti ratione & impedimento sponsionem suam non adimplet. Marquard Freher. de existimat. lib. 3. c. 1. n. 8. seqq. Coler de Proc. execut. P. 1. c. 8. n. 60. seqq.*

(e) *Macedo* war ein grosser Geitz-Halß / der angefangen / denen noch unter Vätterlicher Gewalt stehenden Söhnen Geld zu leihen / mit der *condition*, daß sie nach ihrer Vätter tod / es mit dem grösten Wucher wieder bezahlen musten. Andere wollen / daß dieser *Macedo* kein Wucherer / sondern ein *filius familias* gewesen seye / welcher sehr grose Schulden gemacht / und damit er solche bezahlen mögte / seinen Vatter umgebracht habe. *Theoph. ad §. 7. Inst. quod cum eo qui in aliena potest.* Derer Meinung auch die ersten Worte *Scti in L. 1. ff. de Scto Maced.* einiger massen bey zufallen scheinet. Allein die erste Meinung ist besser / welcher auch *Hopp. ad Inst. §. 7. quod cum eo qui in aliena potest.* beygepflichtet. *Vid. etiam Ægid. Menag. Amoenit. Jur. Civ. Cap. 39.* Damit aber solches nicht zur Gewohnheit werden mögte / ist dieses *Macedoniani*sche *Senatus Consultum* eingeführet worden / krafft dessen denen *Creditoribus*, welche einem Sohn Geld geliehen / keine gül-

tige *action* verstattet wird / weilen dardur
junge Leuth / wann sie nach Belieben Ge
zu bekommen wissen / zum Fressen / Sauffe
und andern Uppigkeiten verleitet / und al
durch solche vorgeschossene Gelder / *corrump*
ret und verdorben werden. *L. 1. L. 9. §. pen.*
Sen. Cto Maced. Dahero dann wo ein no
unter Vätterlicher Gewalt stehender Soh
Geld entlehnet / solches weder vor noch na
des Vatters Tod wieder zu geben *regularite*
nicht verbunden ist. Nun sind zwar die Kin
der bey diesem *Contract naturaliter obligiret*
und ist dahero derselbe nicht *ipso jure null* un
nichtig / sondern man kan sich nur *mediant*
exceptione Senatus Consulti Macedoniani de
Zahlung entschütten. *L. 9. §. fin. L. 9. L. 11. ff*
d. Sen. Cons. Maced. Es kan aber dieses *Ex-*
ception nicht allein bey Vorschiesung baare
Geldes / sondern auch bey andern Waare
oponiret werden / wann man nehmlich einen
noch unter Vätterlichen Gewalt stehende
Sohn *invito Patre* etwas zu kauffen giebt
e. g. Korn / Wein ꝛc. welches er wider *alieni-*
ren und das Geld Anlehens weiß *recognosci-*
ren müste; Jngleichen wann Handels Leuth
einem Sohn kostbare Kleider außnehmen
Gast-Wirthe und andere Bier oder Wein
schencken sie auf *Credit* loßzehren liessen. L. 3.
§. 3. *in fin.* L. 7. *pr. & §. 3. ff. eod.* Es ist
auch nichts daran gelegen / ob das Geld au
Zinnßen außgeliehen worden oder nicht / ob
es

es schon durchgejagt oder noch vorhanden sey. L 7. §. 9. ff. d. t. L. 9. §. 2. eod.

Dieser *Exception* können sich nun gebrauchen/ 1.) Die Kinder denen geliehen worden/ sie mögen noch in Vätterlicher Gewalt seyn oder nicht/ wann sie nur *tempore acceptæ pecuniæ in Patria potestate* gestanden. §. 7. *J. quod cum eo, qui in aliena pot.* fals sie auch/ welches was sonderbahres/ das Geld noch bey Handen hätten. L. 9. §. 2. *ff. de SCto* Maced. *Vide tamen Grœnevv. de* LL. *Abrog. ad rubr.* C. *d. t. n. 6.* 2.) Der Kinder Erben L. 7. §. 10 *ff. d. t.* 3.) Ihre Vätter und Groß-Vätter D. L. 7. §. 10. L. 9. §. 3. L. *pen. pr. C. de SCto* Maced. Carpz. P. 2. C. 10. *de* 16. *Eck. h. t.* §. 8. *Coll. Arg. eod.* §. 6. 4.) Die Bürgen welche sich vor die Söhne verschrieben/ und ihre Güter deßwegen ver*hypotheci*ret haben/ wo sie es nur nicht *animo donandi* gethan. *d.* L. 9. §. 30. *d. t.* L. 2. *ff. quæ res pign. Eck. d. l.* Hingegen hat diese *Exception respectu* deß Sohns und seiner Person nicht statt. 1.) wann derselbe ein Soldat ist/ und ein Peculium *castrense*, oder *quasi castrense* besitzet/ massen sonsten in Kriegszeiten die Soldaten wenig Hülfe zu hoffen hätten. Doch ist auch diese *Obligation* nicht weiter als das *peculium* zulänglich zu *extendiren*. L. *fin.* §. 1. C. *de SCto* Maced. L. 1. §. *fin.* L. 2. *ff. h. t.* Colleg. *Argent. d. t. n.* 5. *Trentac. l.* 3. *tit. de solut. resol.* 19. *n.* 9. 2.) Wann der Sohn fälschlich sich *pro patre familias* außgeben/ und

unter diesem *prætext* von einem *Creditore* Ge-
erhalten / alsdann hat diese *exceptio* nicht sta-
sondern er muß es wieder *restituiren*. L. *1.* C.
h. t. arg. L. *4.* §. *1.* L. *6. si min. se maj.* 3
Wann der Sohn nachdem er auß Vätterl-
chen Gewalt getretten / den *Contract ratih-
biret* und die Schuld *agnosciret* hat / es sey
gleich gantz oder *pro parte*, wann er etwan
einen Theil dvon bezahlt hätte / massen er s-
dann weder das gezahlte *repetiren*, noch *ra-
tione residui* die *Exceptionem SCti Maced.* vor-
schützen kan. L. *4. de non num. pec.* L. *2.* C.
de SCto Maced. L. *fin. ff. eod.* L. *7.* §. *pen. &
ult. junct.* L. *9. pr. eod.* L. *40. de Cond. ind.*
Welche *agnitio debiti* jedoch nur dem Sohn /
nicht aber dem Vatter *præjudiciret*.

Ob aber ein Sohn sich deß *SCti Macedoniani*
alsdann noch bedienen könne / wann er deme
eydlich *renunciiret* hat / beruhet *in dubio. De
jure Romano* ist es richtig / daß der Eyd die
Außflüchte nicht aufhebe L. *5.* C. *de* LL. mas-
sen dieses *Beneficium* nicht so wohl denen Kin-
dern zu guten / als vielmehr *in favorem Pa-
rentum & Reipublicæ, ne sc. corrumpatur ju-
ventus*, eingeführet worden / dahero dann
dieser *Exception* von denen Kindern *cum effectu*
nicht *renunciiret* werden kan / *per. l. 38. ff. de
Pactis arg.* L. *29.* C. *eod.* ja wann gleich die
renunciatio Eydlich geschehen wäre / solche doch
so wohl *de jure civili* als *de jure Canonico* für
unkräfftig zu halten. L. *5.* C. *de* LL. C. *58.*
*de R. J. in 6to Lauterbach Colleg. theor. pract. tit.
de SCto Maced.* *Stryk.*

Stryk. aber de Caut. Contr. Sect. 2. C. 1. §. 15. hält davor / daß weilen heutiges Tages nach Geistlichen Rechten ein jeder Eyd / der keine Seelen-Gefahr mit sich führet / und ohne alle Gefährde deß Gegentheils geleistet worden / verbündlichst / so wäre auch kein Zweiffel / daß dieser Verzicht nicht gültig seyn solte / woferne anderst nicht das Geld ausdrücklich zu leichtfertigen und losen Sachen vorgestrecket / und der Eyd hierüber mit List heraus gelocket worden / da alsdann dem Glaubiger keine Klage zu Verstatten. *Conf. Zaës. ad ff. tit. de Scto Maced. in fin. conf. Generosus Dn. Godofredus de Jena Tr. de Scto Maced. Sect. 8. Aph. 8.*

Ferner kan sich der Vatter / in dessen *Potestat* der Sohn annoch stehet / deß *Senatus Consulti Macedon.* nicht bedienen /

1.) Wann er *expresse* oder *tacite* in deß Sohns gemachte Schulden *consentirt* / *id est*: wañ er davon Wissenschafft gehabt / u. es nicht widersprochen. L. 2. 4. & 5. C. *de Scto. Maced.* L. 7. §. 11. & 12. *ff. eod.* Carpz. P. 2. c. 10. d. 16. Dieser *tacitus Consensus* entstehet auch dahero / wann der Sohn öffters dergleichen Schulden gemachet / und der Vatter hat sie jedesmals bezahlt. *arg.* L. *fin ff. quod cum eo qui in aliena pot. Mantica de tac. & amb. conv. l. 8. tit. 7. num. 30.*

2.) Wann der Vatter *durante Patria potestate* den *Contract ratihabiret* / entweder *per novationem* oder durch Bürgensetzung / oder wann

er einen Theil der Schuld abgetragen hätte *arg. L. 2. C. de Sc̃to. Maced. L. fin. pr. C. eod. Lib. 7. §. 15. L. 18. eod.*

Solchemnach wann der Sohn an den Vatter geschrieben / er habe von *Cajo* 100. Thlr. aufgenommen / mit bitte er möcht bezahlen / und der Vatter *contradicirte* nicht alsobald / so wird davor gehalten / daß er den *Contract* gleichsam *ratihabi*ret habe / und kan sich sofort der Zahlung nicht entschütten. L. 16. *ff. d. t.* Mant. *d. l. n. 23.*

3.) Cessiret die *Exceptio Senatus Consulti Macedoniani*, wann der Sohn das entlehnte Geld in deß Vatters Nutzen / oder zu solchen Außgaben die dem Vatter obliegen / verwendet / *v. g.* zu *Dati*rung der Tochter / zur *Alimentation* deß Sohns / insonderheit / wann er *studi*rens halber sich anderwärts befindet / und zu dessen Fortsetzung Geld entlehnet / wann nur die *Depensen* nicht über deß Vatters Stand und Vermögen gemachet werden / und wann ein Kauffmann hiezu die Mittel *bona fide* vorstrecket / kan er die *restitution* begehren / und stehet derselben nicht im Weeg daß der Sohn das Geld liederlicher Weise durchgejagt. L. 7. § 12. & 13. L. 17. *ff. de Sc̃to. Maced. arg.* L. 2. L. 5. Cod. *eod.* L. 3. §. 1. & 3. L. 7. §. *ult. de in rem. verso. L.* 1. § 9. L. *ult de exerc. act.* Coll. *Arg. h. t. n. 5.*

Dieses findet um so mehr Platz wann deß Vatters Wille hierzu sich schon vorhero geäussert / wann er nemlich dem Sohn / oder dessen

Hoff-

Hoffmeister ausdrückliche Macht und Freyheit gegeben / Geld nach Nothdurfft aufzunehmen / massen man zu weilen an Kauffleuthe offene Wechsel-Zettel mit gibt / und wann so dann der Hoffmeister *excedi*ret / oder *dolose* mit dem Geld umbgehet / so *præjudici*ret er hierdurch dem Vatter nicht aber dem Kauffmañ / der das Geld *bona fide* hergeschossen. *L. 5. ibi sane* C. *de Sc̄to. Maced. arg.* L. 5. *pr. ff. de Tribut. act. arg. L. 1. §. 9.* L. *ult. de exercit. act.* Ob aber ein Vatter dessen Sohn wider seinen Willen auf Universitäten ziehet / und Schulden machet / sich deß *Beneficii Senatus consulti Maced.* füglichen gebrauchen könne? Ist unter denen DD. strittig / und wird das *Decisum* mehrentheils auf das *Arbitrium judicis* ankommen. Doch wo sich bey dem Sohn ein fähiges *Ingenium* und Begierde zu denen *Studiis* äussert / und man Hoffnung haben kan / daß er nach deren *Absolvi*rung der *Republique* ersprießlich Dienste leisten werde / über dieses auch der Vatter sich im Stande findet / die hierzu erforderliche Kösten ohne sein Ruin / zu bestreitten / und sich dahero nur ein unersättlicher Geitz und Filtzigkeit / veroffenbahret / wird derselbe *ad necessarios sumptus* ohnbedencklich *adstringi*ret werden können / und ist so fort die *Exceptio sen. cons. Maced.* nicht zu *attendi*ren.

Schlüßlichen leidet diese *Exceptio* auch an Seiten deß *Creditoris* ihre Außnahm. Wobey dann

 gene-

generaliter erfordert wird / daß derselbe macht habe Geld auszuleihen. Dann 1.) *cessiren* solche bey denen *Pupillen* und minderjährigen / wo sie ohne des Vormunds Einwilligung Geld weggeliehen: hätte aber der minderjährige keinen Curatorem so hat er sich deß *Beneficii restitutionis in integrum* zu erfreuen / es wäre dann daß der Sohn / der das Geld bekommen auch *minorennis*, dann solchen falls ist die *conditio possidentis* besser / wann er nur Zit der angestellten Klag nicht durch das anleten reicher worden ist. *lib. 3. §. 2. D.* t. *lib. 34. pr. de minor. Mant. d. tit. 7. n. 26.*

2.) *cessiret* diese *Exceptio* bey dem *Creditore*, wann ihm die *Condition* deß Sohns nicht bekannt gewesen / und dahero nicht aus einer *ignorantia juris* oder blosen *Simplicitæt*, sondern auß einer *probabl*en und wahrscheinlichen Meinung / daß er nicht anderst gewust und geglaubt / denn daß er mit einem Menschen / der *Sui juris* seye / zu thun habe. *lib. 3. §. 2. lib. pen. ff. de SCto Maced.* L. 1. C. *eod.* welches sein *Assertum*, weil die *præsumptio* wider ihn ist / der *Creditor* beweweisen muß. L. 1. C. *d. t.*

Auß welchem allen dann genüglich erhellet / daß man mit einem noch unter Vätterlicher Gewalt stehenden Sohn überaus behutsam zu verfahren / und ohne deß Vatters Befehl ihme kein Geld zu lehnen habe / es wäre dann zu solchen Sachen / welche der Vatter zu bezahlen sich nicht entbrechen kan / wie bereits

reits oben erwehnet worden. Wo aber gleichwohl ein *Casus* sich ereignet / daß ein noch *Sub Patria potestate* stehender Sohn von einem Geld entlehnen und man selbigem gerne helffen wolte / so könnte der Glaubiger sich vorher erkundigen / ob der Sohn einige Güter besitze / über welche er freye Macht und Gewalt zu *disponiren* habe; Z. E. Er hätte im Kriege oder in Ansehung desselben (welches *Peculium castrense*) oder durch sein *Studiren* (so *Peculium quasi castrense* genennet wird) etwas erworben / oder es wäre ihme vom Fürsten oder sonst jemanden mit dem Bedinge etwas geschencket worden / daß der Vatter keinen Nießbrauch davon haben solte / auf welchen fall er zahlen müste / und würde solchergestalten das *SCtum Macedonianum* wenig beytragen. *Stryck de Caut. Contr. Sect.* 2. *C.* 1. §. 15.

Hier könnte man zugleich auch *de Peculio castrensi & quasi castrensi* etwas erwehnen / wird aber unten Gelegenheit geben / hievon weitläufftiger zu handeln.

(*f*) *Beneficium competentiæ* ist eine solche Freyheit / die unterschiedlichen besondern Personen zukommet / und erwehren sich dieselbe damit / daß sie nicht weiter / dann sie wohl thun können zur Bezahlung getrungen werden / und deßwegen / von ihrem Vermögen so viel behalten dörffen / daß sie davon ihrem Stande gemees nothdürfftig leben können. Und sind solche Personen folgende 1.) Die

Eltern

Eltern und *Patronen §. 38. Inst. de act.* L. *16. 17. ff. de re jud. lib. 7. §. 1. de obseq. par.* weilen man beeden eine ehrerbietung so wohl als ihre Unterhaltung schuldig ist. Hergegen wird auch denen Kindern dieses *Beneficium* wegen der Unterhaltung gegen ihre Eltern / wegen der schuldigen ehrerbietung und danckbarkeit aber / auch deß *Patronen* Eltern und Kindern gegen den freygelassenen zugeeignet. Ingleichen *competiret* es auch dem Groß-Vatter und Groß-Mutter als welche unter dem Namen der Eltern verstanden werden. *lib. 17. ff. de re jud.* L. *5. ff. de obseq. parent.*

2.) Dem Gesellschaffter oder *Compagnon*, weil solche *Compagnons* als Brüder angesehen werden. *lib. 63. ff. pro soc. lib. 16. & 17. π de re jud.* woraus dann / daß Brüder einander zu unterhalten verbunden sind / *arg. lib. 12. §. 3. ff. administ. tut. & lib. 4. ff. ubi pupill. edue. deb.* nicht unbillig geschlossen wird / folglich auch die Rechts-Wohlthat unter Brüdern statt habe. Ob aber / was die *Compagnons* betrifft / solches allein von denen zu verstehen / so sich in einer vollkommenen Gesellschafft aller Güter sich befinden / oder auch von andern ist noch unausgemacht / weilen die *allegierte Leges* dißfalls einander *manifeste* zu wieder sind. *vid. Bachov. Schamb. & a Costa. h.*

3.) Die Verschencker / so wegen deß Geschencks belanget werden. L. *19. §. 1. de re jud.* L. *41. in fin. ff. de re jud.* L. *12.* L. *33. ff. de donat.* L. *28. ff. de R. J. §. 38. Inst. de act.* Weilen es

all-

allzuhart seyn würde / wann wir denjenigen so uns etwas geschencket hat eben deßwegen zum armen Mann machen wolten. *lib. 49. & 50. ff. de re jud.*

4.) Dem Ehemann wegen der Heimsteuer/ weil der von dem Weib dem Mann schuldige Respect nicht leidet / daß derselbe durch sie zum Bettler gemacht werde. *lib. 14. §. 1. in fin. ff. solut. matrim. lib. un. §. 7. (de rei uxor. act. 5.).* Dem Eheweib gegen den Mann / massen es unbillich seyn wurde / dieselbe in Armuth und Dürfftigkeit zu setzen/ *lib. 17. §. 1. ff. solut. matr. lib. 20. ff. de re jud.* Carpz. *lic. 4. tit. 8. respons. 58.*

5.) Dem Schwehr wann er von der Schnur *de dote restituenda* oder von dem Tochtermann *de dote promissa præstandâ* belanget wird. *lib. 21. ff. de re jud. lib. 15. §. fin. ff. solut. matr. lib. 17. pr. ff. eod. Quia Socer Parentis locum obtinet lib. 16. ff. eod. & ad eum specialiter extensum est hoc beneficium, dd. text.* So gar / daß es auch deß Schwehr-Vatters Kindern / wann sie dessen Erben und *ex eodem Matrimonio* gebohren sind / zu statten kommet. *lib. 18. pr. eod.* nicht zwar darum / daß sie dessen Erben / sondern weil sie mit dem klagenden Eheweib aus einer Ehe gebohren worden.

6.) Denen Soldaten *contra quoscunque Creditores Lib. 6. pr. & lib. 18. ff. de re jud.* Wegen der Gefahr / so sie vor die *Republique* übernehmen. Welches *in praxi* auch auf die *Doctores*, *Professores*, *Advocaten* und Geistliche

liche *extendi*ret wird. Von welchen allen man nachschlagen kan / *Lautenb. disp. de Beneficio comp.* allwo noch viele Persohnen anzutreffen / denen dieses *Beneficium* zugeeignet wird. Diese *Exceptio liberi*ret / jedoch nicht *in totum* sondern nur *in tantum* und wann die Dürfftigkeit sich endiget / und ein solcher Dürfftiger sich also wieder erholt / daß er keinen Mangel leiden darff / wann er seine Schulden zahlet / so ist er alsdann gehalten den Ruckstand solcher Schulden abzutragen / und bleibet biß dorthin die *actio in solvo*, ist auch dahero gehalten / deßwegen zu *Caviren. lib. un. §. 7. C. de rei ux. act. lib. 8. C. solut. matrim.*

(9) *Restitutio in integrum*, die wieder Einsetzung in vorigen Stand / wenn einer wegen Minderjährigkeit / Abwesenheit / Krieg oder anderer Zufälle / sein Recht nicht *prosequi*ren können / also dadurch zu kurtz kommen und *violi*ret worden. L. *34. §. ult. ff. de minor.* Es ist aber dieses *Beneficium* nichts anders / als eine ausserordentliche *imploration* deß Mild-Richterlichen Amts / mit Vorstellung der dem *Minori* durch die Jugend oder seines Gegentheils Betrug erlittenen *Læsion*, und bitte ihne wieder in den Stand zu setzen / darinnen er *ante Læsionem* gewesen. Und gleichwie

1.) Hieraus folget / daß dieses *Remedium* denen Unmündigen zu statten kommet die im Handel und Wandel / in *Contracten* und andern Geschäfften / welche von deß Unmündigen *Direction* nicht allein *dependi*ren / sondern einen an-

andern mit verbinden / an ihrem Vermögen Schaden gelitten / es sey nun daß sie etwas schädliches begangen / oder etwas nützliches unterlassen; Also wann ein Unmündiger / der die hierzu *qualificirte* Jahre erreichet / ein Testament machet / hat er nicht Ursach sich dieses *Remedii* zu gebrauchen / wann er solches geändert wissen will / massen es ohne dem von seinem Willen *dependi*ret das Testament um zu stossen. Wer sich nun dieses *Remedii* gebrauchen will / muß fördersam beweisen / daß er noch unmündig seye / und das 25. Jahr welches biß auf die letzte Stunde statt findet / noch nicht erreichet habe / und dieses nutzet allen so diese Jahre / was Geschlecht sie auch seyn noch nicht *ad impliret*, auch der Frucht im Leib. *L. 45. de min.* Woraus dann folget / daß die *Majores* von diesem *beneficio* nicht *profitiren* können / auch nicht in dem Fall / da der Handel mit dem Unmündigen zwar angefangen aber erst da er *majorenis* gewesen vollführet worden / es wäre dann / daß der andere Theil es mit List dahin gespielet umb ihn der *Restitution* zu berauben. *L. 3. §. 1. de min.* So ist auch nichts daran gelegen / ob der *Minor* den Handel selbst / wodurch er *lædi*ret worden / getrieben / oder durch einen andern z. E. durch einen Vormund oder den Vatter selbst in oder ausser Gericht / treiben lassen. L. *47. pr. de min.* L. *1. 2. 3. & ult.* C. *si tut. l. Cur. inter.* L. *7. §. 1. & ult.* L. *8. ff. de min.* Gleichwie nun dieses *Remedium* lediglich denen in

Scha-

Schaden gesetzten *Minoribus*, nicht aber denen / welche von andern vervortheilet und und in Schaden gesetzet worden / *Lib. 37. in fin. ff. de min.* Also fragts sichs wann der *Minor* ein *Doctor Juris* wäre / ob er gleich wohl *restitutionem in integrum* begehren kan? welches dann *affirmi*ret wird / wofern er nur nicht in seiner rechtlichen Wissenschafft davon er Profeßion machet / *lædi*ret ist / und keine *ignorantiam Juris* zu schulden kommen lassen / dann auf solche Art wird er billich nicht *restitui*ret ein anders ist es / wo er in gemeinen Händeln *lædi*ret wird. *arg.* L. *1. ff. de min.* L. *1. c. qui & adv. quos.*

Gleiche Beschaffenheit hat es auch mit denen welche sich vor Meistere in einer Kunst ausgeben / oder eine gewiese Handthierung treiben / und darinnen *lædi*ret seyn wollen. *Struv. synt. Jur. Civ. Ex. VIII. th. 55.* Dahero dann ein Kauffmann / der einmahl offentlich *in album Mercatorum recipi*ret ist / in Kauff- und Handels-Sachen nicht *restitui*ret wird. *Mev. ad Jus Lub. cap. 3. tit. 6. art. 21. n. 26.*

Der *Minor* kan nun / nicht nur in noch währender Minderjährigkeit / mit zu Ziehung seines *Curatoris*, sondern auch noch innerhalb 4. (oder 5. Jahren wann nemlich der *Contract ipso jure null* und nichtig ist) nach geändigter Minderjährigkeit gesuchet und erhalten werden. L. *fin. c. si maj. fact. vend. Brunnem. ad* L. *ult. c. de temp. in integr. rest.*

Wieviel aber die *læsio importi*ren müsse / wann

Die

die *Restitutio in integerum* statt finden solle / ist in Rechten eigentlich nicht *determiniret* / und kommet auf das *Arbitrium judicis* an / jedoch wird auch *secundum communem DD. sententiam* davor gehalten / daß wann die *Læsio* keine 2. Ducaten ausmachet / sodann die *Restitutio* nicht Platz greife / *nam minima non curat prætor. per vulg.*

In nachgesetzten Fällen hingegen / kan die *Restitutio in integrum* nicht statt finden /

1.) Wann der M*inor* gegen den mit welchem er gehandelt sich vor volljährig betrüglicher Weise ausgeben / oder wann er von jedermann vor völljährig gehalten / und der *contrahi*rende Theil durch den gemeinen Wahn allbereit verleitet worden. *Sand. l. 2. tit. 9. d. 16.* Dahero dann derjenige so mit einem solchen *Subjecto* handeln will / wohl thut / wann er ihn in gegenwart zweyer Zeugen befraget ob er seine Männliche Jahre erlanget / und allbereit *Majorennis* seye? *affirmirt* er nun solches und die Zeugen haben es mit angehöret / so hat er dadurch sein Recht verschertzet / und kan sich nicht mehr *restituiren* lassen. Allein der andere muß es nicht wissen daß er noch minder-Jährig sey / sonst wäre dieses ein arglistiger Betrug / der ihme weder nutzen noch dem Minder-Jährigen schaden könnte. Hat es aber der Minder-Jährige nicht anderst gewust / und hat sich also auß einem Irrthum selbst älter gemacht als er würcklich ist / so behält er sein voriges Recht und kan sich den-

noch *restituiren* lassen. *Stryck de Caut. Cont*
Sect. 1. C. 2. §. 22.

2.) Wann er nach erlangter M*ajorennitat*, di
in seiner Minderjährigkeit geschlossene Hand
lung / ob solche schon *ipso jure null* und nich
tig wäre / ohne eines andern arglistige Ver
leitung *verbis vel factis approbiret*, *e.g.* wan
der Handel *in minorennitate* geschlossen / un
er das Kauff-Geld in seiner Volljährigkei
angenommen. Das *factum* aber muß so be
schaffen seyn / daß es eine *approbation* der vo
rigen Handlung nothwendig nach sich ziehe
Dannenhero *facta dubia*, welche auß einer
andern *Intention* können vorgenommen seyn
hiehero nicht zu *computiren* sind. *Struv. Syn*
tag. jur. civ. Ex. 8. th. 52. allwo dergleichen
Exempla zu finden sind.

3.) Wann er von der Landes-Fürstl. Obrig
keit allbereit zur Zeit deß getroffenen *Con*
tracts veniam ætatis erlangt gehabt / und *pr*
majorenni declariret worden. Wiewohl di
absq; Decreto judicis superioris vorgenommen
alienation der unbeweglichen Güther / auc
in hoc casu null und nichtig ist. *L. 3. C. de hi*
qui ven. æt. ibique Brunn.

4.) Wann er mit seinem Cörperlichen Eyd di
Handlung bestärcket / auf welchen fall di
Absolution von dem Eyde nicht zu hoffen ist
Da indessen ihme die gemeine *beneficia juris*
als *ex capite metus*, *doli*, *læsionis ultra dimi*
dium, nicht benommen werden / es wär
dann daß man mit dem *Jurament* die Absich

gehab

gehabt hätte / daß man bey dem *Contract* schlechter dings verbleiben / und solche auf keinerley Weise und Wege / *impugniren* wolte. *add. Syntag. Struv. Ex 8. th. 54.*

Weiters kan auch die *restitutio* nicht gesucht werden / wann ein Minderjähriger mit seinen Eltern gehandelt / massen vor die Eltern die *præsumption* ist / das sie ihre Kinder nicht verkürtzen werden. Woferne aber die Mutter *ad secunda vota* geschritten / in solchem fall ist *prævia causæ cognitione* die *restitution* zu verstatten. *Struv. Cit. loc. th. 55.*

Ferner kan auch *Minorennis contra* Minorennem von dieser *restitution* nicht *profitiren* / welches jedoch dahin zu *limitiren* ist / daß wann einem allzugrosser Schaden dem andern aber grosser Gewinn dadurch zugienge / so würde die Handlung billig *annulliret* und *enormiter læsus in integrum restituiret*, massen niemanden mit des andern Schaden reich werden solle. *arg. lib. 34. ff. de minor.*

Obwohln nun *regulariter* dieses *remedium* bloß denen in schaden gesetzten M*inoribus* zu statten kommet; so wird doch solches auch *per bonam consequentiam* denen M*aioribus* zugeeignet / und zwar in solchen fällen / wo diese mit jenen in Gemeinschafft stehen welches doch die *Dd. distinguiren* / ob die Sache eine Theilung leidet / oder nicht? erstern falls dann dem *Minori* die *restitution* allein zu statten kommet / andern falls aber / und wo solche nicht gethei-

let werden kan / denen *Consociis* dieses / *consequentiam* ebenfalls zu statten komm *Lauterb. ad ff. tit. de min. n. 19. Carpz. 2. R* *98. n. 2. & p. 1. C. 16. d. 17. Struv. Sy* *Ex 8. th. 60.*

Denen Bürgen deß *Minoris* kommt die *restitu* ebenfals zu guten / wann derselbe durch s nes Gegentheils Betrug *lædiret* worde *L. 2. C. de Fidei. min.* Ein anders aber is wann derselbe auß eigener Unbedachtsamk *lædiret* wäre / massen der *Fideiussor* zu dem e de von demjenigen so mit dem *Minore* handel angenommen wird / daß er sich an dem Bü gen erholen könne. *L. 1. & 2. C. de Fide min.*

Nach dem *Exempel* der *Minorum* werden auc die Kirchen / Städte oder Gemeinden so ihr *Administratores* haben / wegen erlittener Ve kürtzung und Schadens *in integrum restituiret* und zwar mag die *Restitution* innerhalb 4 Jahren von der beschehenen *læsion* oder w sie durch den Vorsteher oder den *Administra*-*torem* wäre veranlasset worden / nach seinem Todt anzurechnen / gesuchet werden / nac Verlauff dieser 4. Jahre aber kan man di *restitution* weiter nicht suchen / dann sonsten niemand gerne mit der Kirche oder ihrem Vorstehern *contrahiren* würde. *B. Lyncken a* *tit. de min. Brunn. ad l. 4. C. 4. quibus ex* *caus. mai. in integrest.*

Weiter wird auch ein *Maiorennis in integrum* *restituiret*, wenn er (1. *propter suam absen*-

tiam

tiam in Schaden gesetzet worden/ (2. wann eine solche *Causa* vorhanden/ so die Obrigkeit *pro sufficienti* ansiehet/ daß dahero die Wiedereinsetzung in vorigen Stand statt finden könne. Und zwar wird *ratione absentiæ* erfordert/ daß solche eine löbliche und *necessariam causam* zum *fundament* habe/ entweder daß einer dem *studiren* nachziehet/ oder in Kriegs-Diensten stehet/ oder als ein Gesandter verschickt/ oder auch ohne seine Schuld gefangen weggeführet worden/ welchen falls die *Restitution* statt findet/ er habe gleich einen *Procuratorem* oder Anwald/ zu seinen hinterlassenen Güthern bestellet oder nicht. *L. 26. ff. ex quib. caus. mai.* Wann aber jemand seiner Nahrung halber oder in seinen eigenen Geschäfften eine Zeitlang verreiset; oder wegen eines Verbrechen deß Landes verwiesen/ so hat die *Restitution* nicht statt/ er habe dann keinen *procuratorem* finden und bestellen können; oder da er einen bestellet/ derselbe doch sich der Sachen nicht angenommen/ und ihn nicht vertheidiget/ und er könte von ihm wegen Armuth/ die Ersetzung des Schadens nicht erlangen/ da doch in seiner Abwesenheit durch Fahrläßigkeit deß Anwalds/ der Gegentheil einen sonderbahren Vortheil erhalten. *Struv. Ex. 8. th. 73.* Derjenige aber/ welcher *Ultro* und muthwilliger weise sich *absentiret*, und indessen schaden leiden sollte/ hat sich keiner *Restitution* zu getrösten. Hingegen wann ein Einheimischer durch einen

Abwesenden wäre *lediret* worden / so n
der erstere *restituiret* es mag auch derselb
qua cunque causa und *malitiose absent* gew
seyn. *Frantzk. ex quib. caus. mai. n. 4.*
Die übrige erhebliche Ursachen / auß welchen
maiorennis auf Obrigkeitl. Erkänntnüß *re*
tuiret werden kan / bestehen darinnen: W
einer wegen eines solchen Verhindernüsse
so er nicht abwenden können / in einen s
derlichen Schaden gerathen / als wenn ei
in einem unüberwindlichen Irrthum beg
sen gewesen / oder durch Kranckheit und d
gleichen Zufälle / sein Recht zu beobachte
wäre verhindert worden. Wovon weitläu
tiger zu lesen *Struv. Synt. Ex 8. th. 86. & s*
Ausser obigen erzehleten Personen können au
restituiret werden / die Weiber *Brunn. ad*
fin. C. de Uxor. mil. die Bauern / *Menoch*
Arbitr. iud. quæst. cas. 193. n. 10. & cas. seq. 1
Verschwender und Rasende / *Salgado La*
rinth. Credit P. 2. Cap. 2. n. 18. seq.
alte und arme Leuthe *Coldas. in Comme*
ad L. si Curatorem habens. C. de in integ
rest. sub. verb. minoribus. n. 66. absonderl
wann ein arme *ad agendum* keine Mittel h
Mev. P. 3. Dec. 177 & 178. die von Hung
Kranckheit / Pestilentz und Krieg / gedruc
sind. *Ziegler ad ord. Sax. Tit. 10. adve*
So wohl in etlichen Fällen 2c. *p. m. 139.*
alle andere *miserable* Personen *Salgado. c*
loco n. 31. Die durch der *Advocaten* / od
Procuratoren unfleiß versäumnüs und ung
schic

schicklichkeit betrogen worden. *Mev. Part.* 3. *Dec.* 29. *p.* 4. | *Dec.* 148. *n.* 13. 14. oder der Vormündere ob sie schon bezahlen können. *L.* 3. L. *ult.* C. *si Tut. vel* | *Cur inter.* doch wird diese *Exceptio* nicht *attendiret* (1. so ferne man ein *ordinaires remedium* hat. Mev. P. 7. *Dec.* 271. (2. Wann das *Negotium* an sich selbst in denen Rechten nicht gilt. *L.* 2. C. *de Præd. min. Sine Decret.* (3. Wann sich einer in eine Erbschafft *immisciret.* Mev. P. 3. *Dec.* 18. & *p.* | 7. *Dec.* 317. oder wo keine *læsion* vorhanden L. 1. *ibique Dd. de in integr. rest.*

(*b*) Was hier *de Exceptione rei non sic Sed aliter gestæ &c.* angeführet werden könnte / solle an einem andern Ort *expliciret* werden.

Formula III.

Schuld-Verschreibung einer Stadt / wegen eines darlehens.

Wir Burgermeistere und Rath der Stadt N. und mit uns eine gesamte Burgerschafft die wir deßwegen zusammen beruffen / und deren Einwilligung (a) viritim vernommen / Uhrkünden und bekennen hiermit / daß der Hoch-Wohlgebohrne Herr Friederich Christian von N. auf unser beschehenes Ansuchen 4000. Rthl. an unverruffenen und vollgültigen Braunschwei-

gischen zwey drittel Stücken zu unserer Nothdurfft / und zu Auszahlung eines der Hochfürstl. Cammer zu N. auf ergangenen gnädigsten Befehl vorzuleihen habenden Capitals auf 4. Jahr lang baar geliehen und ausgezahlet / massen wir solche auch also bald an hochgedachte Hochfürstl. Cammer gegen dero Verschreibung unter heutigen dato hin wiederum vorgesetzet / und also zu gemeiner Stadt Nothdurfft angewendet haben. (b) Dahero wir dann cum renunciatione non numeratæ vel non acceptæ, seu non in rem versæ pecuniæ Krafft diß bestens quittiren und versprechen solche 4000. Thlr. biß zu deren wieder Abtragung alljährlich mit 5. pro Centum zu verzinßen / und ihme den Zinnß annuatim auf den Tag Michaelis an 200. Thlrn. gegen Quittung ohnfehlbar einzuliefern. Damit aber unser Herr glaubiger seines darlehens halber desto mehr gesichert seyn möge / als verpfänden wir ihme hiermit so wohl auf vorher gegangenes Fürstl. Decret (c.) gemeiner Stadt u. der gantzen Bürgerschafft Güter / sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / als auch unsere selbsteigene Güter / so einem jeden unter uns besonders zu stehen / und zwar mit Verzeichung deß Beneficii excussionis, dergestalt / daß unserm Herrn Glaubiger frey stehe / sich aus unsern selbst-eigenen Gütern / ehe und bevor gemeine Stadt-Güter executiret werden / seine Bezahlung zu suchen. Da auch auf diese Gelder einige Contribution und Steuern / sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / so sonst Herr

Dar-

Darleiher zu entrichten schuldig / solten geleget werden / wollen wir dißfalls unsern Hrn. Glaubiger / und zwar ohne eintzige Abkürtzung an den Versprochenen Zinßen vertretten. (d) Wie wir uns dann auch endlich samt und sonders wissentlich und wohl bedächtlich aller rechtlichen Wohlthaten und Außflüchten / insonderheit der Uberredung / wieder Einsetzung in vorigen Stand / (e) Beneficii competentiæ, moratorien, Begnadigung / und zwar bey dem Wort der Warheit / und so wahr uns GOtt helffe / (f) Krafft dieses begeben / und letztlichen Versprechen dieses Anlehen / nach Verlauff der angesetzten 4. Jahre an ebenmäßig-gültigen Braunschweigischen zwey drittel Stücken / wiederum danckbarlich abzuführen. Urkundlich haben wir diese Obligation und Versicherung unter unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Stadt-Siegel ausgehändiget.

Anmerckung.

(*a*) Die *Clausul* daß das Geld mit Einwillig ung gesamter Burgerschafft aufgenommen worden / ist denen Rechten allerdings gemees, dahingegen einem Rath nicht frey stehet / in Nahmen der Bürgerschafft Geld aufzunehmen / und sie ohne deren Vorwissen und Bewilligung zu *obligi*ren. Dahero man auch nicht sicher steht / wann man mit einem *Syndico*, oder einer andern Obrigkeit der Stadt in beyseyn des Volcks *contrahi*ren wolte / ob es schon das Ansehen hat und davor gehalten wird / daß die Gemeine indeme sie gegenwärtig gewesen und es geschehen lassen / selbsten *contrahi*ret / und den *Contract* abgeschlossen hätte. Allermassen das blosse Stillschweigen in denen Sachen da man sich zu etwas verbinden soll / keinen *Consens* und Bewilligung ausmachet / weil ein jeder seinem rechte unbeschadet dieses kan geschehen lassen. *Stryck de Caut contr. sect. 2. cap.* 1. §. *6.* jedoch kan eine Stadt jemanden durch einstimige Wahl *eligi*ren und demselben freye Macht und Gewalt geben / das Darlehen zu empfangen. *Struv. in Synt. Jur. Civ. Ex. 16. th. 18.* Denn es ist kein Unterschied ob die Stadt selbsten *contrahi*ret / oder einem sonderliche Vollmacht darzu gibt der es in ihrem Nahmen thut. *L. 6. §. 1. ff. Quod cujusque univers. nom. lib. fin ff. pro Socio.*

(*b*)

(b) Derjenige so einer Stadt Geld vorstrecken und sich dißfalls genugsam *prospiciren* will / hat nicht nur denen hierzu Gevollmächtigten solches richtig auszuzahlen / sondern auch wohl zuzusehen / daß es würcklich in der Stadt Nutzen verwendet werde / sonsten werden nur diejenigen denen das Geld ausgezahlt worden / nicht aber die Stadt *obligiret* / *lib. 27. ff. de reb. Cred.* dahero dañ der *Creditor* nicht trauen darff / wann gleich die *Administratores* in der *Obligation* sich der Außflucht / als ob das Geld in der Stadt Besten nicht verwendet worden / ausdrücklich begeben / sondern es muß *speciale* Meldung geschehen / zu welcher Nothdurfft es gebraucht werden soll / auch ob es *revera* dahin verwendet werde / damit er solches in Zukunfft erweisen könne / welches um so viel eher geschehen kan / wann in der *Obligation exprimiret* ist / worzu man das Darlehen *emploiret* hat. *Mev. P. 5. dec. 386.* Weil aber diese *Probatio* dem *Creditori* sehr beschwehrlich ist / so kan er sich dieser *Difficultæt* entladen / wann er nicht mit denen Gevollmächtigen allein / sondern mit allen Bürgern *contrahiret*. Dann wann alle Bürger gegenwärtig sind / und *viva voce* ihre Einwilligung von sich geben / so wird die Stadt schlechter Dings *obligiret* / ob gleich nicht erwiesen wird / daß das Darleihen zu der Stadt Nutzen verwendet worden. *Coler. de Processf. Execut. P. 2. c. 3. n. 336.*

Wann aber die Stadt allzu Volckreich wäre / daß wegen der Menge ohnmöglich alle Bürger

ger *convoc*iret werden könnten / so ists genug wann diejenige zusammen kommen / welche die Stadt *repræsent*iren / als die älter Leuthe welche an etlichen Orthen die Außschüsse / die vier Gewercke / oder Gülden-Meister genennet werden. *Richter dec.* 71. *n.* 2. *Carpz. P.* 2. *c.* 6. *def.* 18. *n.* 10.

Gleicher gestalten und wann jemanden von der Stadt *per unanima vota* zu Annehmung deß Darlehens *authoris*iret und bevollmächtiget wird / auf solchem Fall darff der glaubiger ebenfalls nicht erweisen / daß das Geld zu der Stadt besten verwendet worden. *Losæus de Jure Universit.* P. 3. *c.* 4. *n* 11.

(*c*) Daß zu Verpfändung der Stadt-Güter deß Landes-Fürsten *Consens* und Einwilligung *præcise* erfordert werde / ist gantz richtig / zumahlen ohne dem öffters die Stadt-Güter als ein Lehen von dem Landes-Herrn *depend*iren / und aus diesen Ursachen ist es gut / daß deß Fürsten *Consens* nicht als eine blose Einwilligung / sondern als ein *Decret* und Verordnung erhalten und *concipi*ret werde. Denn so wenig ein *Minnorenis* seine *bona immobilia* ohne *Decret* ver*hypothec*iren kan / so wenig kan auch eine Stadt ihre Güter ohne dasselbe verpfänden. *Stryck. de Caut. Cont. Sect.* 2. *cap.* 1. §. 11.

(*d*) Die *Cautel* da sich der Schuldner verbindet / falls auf das *Capital* einige *Contribution* oder Steuern geleget werden solten / solche auf sich zu nehmen / und dem Glaubiger zu ver-

vertretten / ist dem *Creditori* um so mehr fürträglich und nützlich / als in grossen Städten nichts ungewöhnliches daß gewiese jährliche Steuern und Anlagen auf die Zinnßbar ausgelihene Gelder geleget werden. *Stryk. cit. loco.*

(*e*) Wegen wieder Einsetzung in vorigen Stand ist hierbey noch dieß zu *annotiren* / daß ob gleich eine gantze Stadt den *Contract* geschlossen / hernach aber das Geld nicht wohl angewendet hätte / und deßwegen in vorigen Stand gesetzet werden wolte / *ex l. 3. C. de Jure Reip.* so könnte ihr dieses *Beneficium* auch im Darlehen nicht *denegiret* werden. Denn obgleich alle Bürger *contrahiret* hätten / so würde doch die Stadt die Rechte der Minderjährigen dardurch nicht verliehren / sondern so bald sie erwiesen / daß die Summa übel verthan worden / wird sie *juxta opinionem Dd. in integrum restituiret. Sfort. Odd. de Rest. in integr. P. 2. qu. 51. Art. 7. n. 61.* Derowegen dann man annoch wohl zu sehen muß / damit man beweisen könne / wie das Geld den Nutzen der Stadt befördert habe / oder muß die Stadt dahin bringen / daß sie dem *Beneficio restitutionis in integrum* eydlich *renuncire*, massen dieses auch den Minderjährigen zugelassen ist / *Auth. Sacram. puber. C. si adv. vend.*

(*f*) Was die in einer *Obligation* befindliche Worte: Bey dem Wort der ewigen Warheit / und so wahr uns GOtt helffe / vor einen *Effect* und Würckung haben / ist allschon oben erwehnet worden.

Schlüßlich ist noch dieses zu erinnern/ daß wann in einer solchen von Burgermeistern und Rath ausgestellten Verschreibung die Worte anzutreffen/ vor uns und unsere *Successores*; dardurch nicht der *Contrahenten* ihre Erben/ sondern nur bloß die Nachkommen im Amte verstanden und *obligi*ret werden. *Stryk. de Caut. Contr. Sect. 2. c. 1. §. 9.*

Formula IV.

Schuld-Verschreibung Cum Pacto Antichretico (a)

JCh Friederich Jacob Debet uhrkunde und bekenne hiermit für mich und meine Erben/ daß Herr Johann Christoph Mintzer auf beschehenes Ansuchen zu meiner sonderbaren Nohtdurfft mir dato 400. fl. Rheinl. an gangbahrer und der Devalvation nicht unterworffenen Müntz-Sorten gegen Land übliche Verzinnssung 6. per cento dato anlehens weiß auf 4. Jahr lang baar vorgestrecket; Weßwegen ich dann denselben hierüber in optima juris forma quittire, und mich der Exception, non numeratæ pecuniæ Krafft diß außdrücklich verzeihe und begebe. Gerede und verspreche hierauf bey meinen wahren Worten/ Trauen und Glauben/ sothane Summ der 400. fl. nach Verfliessung obbemelter 4. Jahre/ an ebenmäsig guten und unverruffenen Müntz-Sorten/ und zwar

zwar den Gulden zu 15. Batzen oder 60. Xr. gerechnet / ohnverzüglich / und ohne Verursachung einiger Kosten und Schaden / in einer unzertrennten Summ / hinwiederum danckbarlich zu bezahlen. Damit aber gedachter mein Herr Creditor so wohl deß Capitals als auch der Stipulirten Zinnße halber desto mehr gesichert seyn möge; so will ich ihme meine im Rott gelegene 4. Tagwerck Wiesen / so mich 600. fl. gekostet / Pfandsweise dergestalt abgetretten und eingeraumet haben / daß er solche jure antichretico ohne einige Rechnung / (h) an statt der Zinnße nutzen und gebrauchen / jedoch auch den in das Hoch-Fürstliche Amt allhier davon zu entrichten habenden Grund-Zinnß und Steuer / alljährlichen zur gewöhnlichen Verfall-Zeit / ohne meinen Beytrag richtig abführen / hingegen auch Fug und Macht haben solle / diese ihme verpfändete Wiesen so lange biß diese 400. fl. wiederum baar bezahlet seyn werden / Jure retentionis an sich zu behalten / und jure antichretico zu nutzen und zu gebrauchen / massen ich ihne in die Possesſ der Nutzniesung krafft dieses immittire. Obwohln nun die Nutzniesung der beregten 4. Tagwerck Wiesen höher als die Zinnße von 400. fl. lauffen mögten / und also der Uberschuß von der Haupt-Summ abzurechnen wäre / jedoch aber und weilen diese Wiesen der Wasser-Gefahr und Uberschwemmung sehr exponiret ist / und der Creditor zu Einheimsung deß Heues und Grumets noch viele Unkosten aufwenden / und über dieses auch derselbe

selbe die Zinnße und Steuern davon entrichten muß / folglichen der Nutzen zum theil ungewiß ist / und auch ausser deme der Uberschuß wenig importiren wird / (c.) So habe ich ihme wissentlich und wohlbedächtlich die Ablegung der Rechnung / und computationem in Sortem erlassen / darneben frey gestellet / solche Pfand-weiß angenommene Wiesen gegen Empfahung des Pfandschillings / an jemand andrs weiter zu versetzen / und auf den neuen Pfands-Innhaber eben daßjenige Recht so ihme Herrn Darleiher verwilliget und verschrieben worden / zu transferiren. Daferne auch die obgesetzte 4. Jahre zu ende lauffen und von keinem Theil die Auffkündigung ein halb Jahr zuvor geschehen würde / soll dieser contractus pignoratitius, anderweit auf 3. Jahr lang auf vorbeschriebene Art continuiret, und also ferner / biß endlich die Auffkündigung zu rechter Zeit geschehen / gehalten werden. Worbey ich allen und jeden Exceptionen Privilegien und Freyheiten / tam in genere quam in specie, wie die immer Nahmen haben mögen / vornehmlich aber der Exceptioni doli mali, metus erroris, læsionis qualiscunque Simulati Contractus, rei non Sic, Sed aliter gestæ, usurariæ pravitatis beneficio L. 4. C. de distr. pign. und allen andern die mir jetzo oder ins künfftige competiren und durch Menschen Sinn erdacht werden / mögten / in der besten und beständigsten Form Rechtens wie es immer

gesche-

geschehen soll/ kan oder mag/ wissentlich und wohlbedächtlich verzeihe und begebe. (d) Uhrkundlich habe ich diese Verpfändung nicht nur eigenhändig unterschrieben und mein gewöhnlich Petschafft vorgedruckt/ sondern auch zugleich Hrrn N. Amtmann allhier geziemenden Fleises ersucht/ daß er solche ex officio confirmiren/ und nebst eigener Handunterschrifft und gewöhnlichen Amts-Innsiegel bekräfftigen wollen. Welches ich ernannter Amtmann also gethan zu haben Krafft diß bekenne. Geschehen/ 2c.

Anmerckungen.

(a) *Pactum Antichreseos* ist ein Vergleich welcher einem Contract beygesetzt wird/ daß nehmlich der Glaubiger das Unterpfand an statt der Zinnßen so lange gebrauchen möge/ biß ihme das geliehene Geld wieder *restituiret* wird. L. 11. §. 1. *de Pignor.* Und ist in Rechten so weit erlaubet/ wann nehmlich die Abnutzung deß versetzten Guts die gewöhnliche Zinnßen nicht übersteiget *L. 8. ff. in quibus causis pignos. l. 17. de usuris.* Wiewohln solches nach dem Päbstlichen Recht C. *1. & 2. X. de usuris* viele *DD.* wiedersprechen. *Vid* Clingersp. *in Coll. Inst. tit. quibus alienare licet vel non Qu. 7. p. 222.* Wie dann auch dergleichen P*acta* an theils Orten durch *Provincial*-Gesetze verbotten sind.

Und dieses *Pactum* wird entweder *expressis verbis* also bedungen / oder aber sothane Bewilligung *ex præsumta creditoris & debitoris voluntate* und zwar daher geschlossen / wann der Schuldner das Vorgeliehene schlechthin und ohne Verspechung einiger Zinnße annimmet / und dem *Creditori* hinwiederum eine *rem fructiferam* zum Unterpfand einsetzet / und *absque reservatione fructuum* würcklich einraumet / wodurch dann dieses *tacite* bedungen zu seyn / dafür gehalten wird / daß der Glaubiger *in compensationem beneficii* das Unterpfand immittelst nutzen und gebrauchen solle. L. 14. & 17. C. *de Usur.* L. 8. *quib. caus. pign. tacit. contrah.*

Im fall nun keine außdrückliche *conventio de compensandis usuris cum fructibus pignoris* vorhanden / sondern nur jemanden eine fruchtbringende Sache *simpliciter* verpfändet worden / alsdann ist dieses *pactum* in so weit gültig / als die eingezogene Nutzungen deß eingehabten Guths die *legitimam usurarum quantitatem* nicht übersteigen / dahero dann der *Creditor de fructibus perceptis & percipiendis* Rechnung abzulegen / und was er übermäsig genossen / hinwiederum von dem Capital sich *decourtiren* zu lassen / oder davon heraus zu geben verbunden ist. *per d. l. 8. ff. quib. caus. pign. tacit. contr.*

Es

Es wird aber in der *Antichresi tacite* die Rechnung *super computatione fructuum & super computatione excessus in sortem* folgender gestalt *formiret.*

Titius hat auf ein gewisses Landguth *antichretice* gelehnet.

	thlr.	grl.	pf.
Anno 1699. an Capital	2290.	.	.
	thlr.	grl.	pf.
Das Guth hat in diesem Jahr getragen - -	203.	1.	6.
Obiges Capital *a* 2290. thlr. trägt Jährlich Zinnß.	137.	9.	8.
Diese von denen nutzungen abgezogen *restiren*	65.	15.	10.
Solche von obigen Capital *decourtiret* verbleiben an Capital	2224.	8.	2.
	thlr.	grl.	pf.
Anno 1700. seynd am Capital verblieben	2224.	8.	2.
	thlr.	grl.	pf.
Das Gut hat getragen	217.	23.	6.
Der Zinnß von obigen Capital	133.	11.	=
Solche von obiger Einnahm abgezogen/ sind übermaas	84.	12.	6.
Solche vom Capital abgerechnet/ verbleibt	2139.	19.	8.
Anno 1701. sind am Capital verblieben.			
	thlr.	grl.	pf.
	2139.	19.	8.

	thlr.	grl.	pf.
Das Guth hat getragen	229.	20.	6.
Der Jahrs-Zinnß deß ruckständigen Capitals thut	128	9.	$1\frac{1}{2}$

Abgezogen verbleibt

übermaas	101.	11.	$4\frac{1}{2}$

	thlr.	grl.	pf.
Diese von dem Capital *decourtiret* bleibt ferner zu verzinnßen	2038.	8.	$3\frac{1}{2}$

	thlr.	grl.	pf.
Anno 1702. hat das Gut getragen	288.	8.	6.

2038. thlr. 8. grl. 3. und ein halber pfennig Capital trägt deß Jahrs Zinnß

	122.	7.	1.

Diese von obiger Summ abgezogen verbleibt übermaas 166. 1. 5.

Wann solche vom Capital *decourtirt* werden verbleibt zu verzinnßen
1872. thlr. 6. gr. 10. und ein halber pf.

Anno 1703. hat das Guth getragen

thlr.	grl.	pf.
277.	23.	6.

1872. thlr. 6. gr. 10. und ein halber pf. Capital trägt Jährlich Zinnß
112. thlr. 7. gr. 11. und ein halben pf.

decourtiret bleibt übermaas
165. thlr. 15. gr. 6. und ein halben pf.

Diese

	thlr.	grl.	pf.
Diese von dem *restiren*den Capital abgezogen bleibt annoch zu verzinnßen	1706.	15.	4.

Und solcher gestalt wird von Jahren zu Jahren *procediret*.

	thlr.	grl.	pf.
Anno 1713. hat das Guth getragen	198.	23.	-
Hiervon abgezogen das Vorjetzo noch *restirende* Capital	11.	21.	5.
restiren	187.	1.	7.

Welche nunmehro *Titius* seinem ehevorigen *Debitori* schuldig ist

Diese tragen auf ein Jahr Zinnß	4.	19.	7.
	thlr.	grl.	pf.
Thut mit der übermaas so *Titius* genossen	191.	21.	2.
	thlr.	grl.	pf.
Anno 1714. hat das Gut getragen	207.	23.	-
Auf ein Jahr Zinnß davon	12.	11.	4.
Voriges Jahr übermaas an	191.	21.	2.
Thut	412.	7.	6.

so von dem *Creditore Titio* heraus zugeben sind.

(*b*) Obwohln scheinen mögte / daß wann de[r] *Debitor* dem *Creditori* die Ablegung der Rech-nung *per expressum* nachgelassen / solches gül-tig und zuläßig seye / weil ein jeder sich seine[s] rechts begeben kan L. *pen.* C. *de pact.* Allei[n] weiln hierunter ein groser Wucher verborge[n] lieget / welchen die *Leges stricte* verbotten[,] auch demjenigen so schnur stracks wieder di[e] Gesetze lauffet nicht *renunciret* werden mag[,] so kan diese *Clausul* in diesem fall zu rech[t] nicht bestehen / wann die *fructus* und Nu-tzungen deß Innhabenden Pfand-Guths Jährlichen gewis sind / oder wenn sie auch gleich ungewis / und entweder steigen oder fallen / dennoch aber alle Jahr ein merckli-cher überschuß sich hervor thut / massen es *in effectu* eben so viel wäre / als wenn man der *Exceptioni usurariæ pravitatis renunciret* hätte. Wannenhero dann auch *Carpz. in Iprud. forens. P.* 1. *Const. 32. def.* 29. diese *Cautel,* da der Schuldner verspricht: Er wolle der Früchte wegen dem blosen Angeben deß Creditoris Glauben beymessen / dieser Ur-sachen halber verwirfft / weil dem *Creditori* hierdurch zu sündigen / und seinen unchristli-chen Wucher listiglich zu *coloriren* Gelegen-heit gegeben wird. *Stryk de Caut. Contr. Sect.* 2. *C.* 4. §. 23.

Sonsten pflegen auch einige dem L. 3. C. *de Pig. act.* bey Schliesung eines Pfand-*Con-tracts* mit nachfolgenden Worten zu *renun-cire*n:

ciren: Und soll mein Glaubiger nicht schuldig seyn de fructibus percipiendis (von denen Früchten die er hätte geniesen können) einige Erstattung zu thun/ oder ihme dieselbe in Rechnung bringen zu lassen/ sondern er soll nur bloß von demjenigen gehalten seyn/ so er aus meinen Güthern würcklich genossen/ zu welchem ende ich hiermit dem beneficio L. 3. C. de Pignorat. act. ausdrücklich renuncire. Weiln nun der Glaubiger durch die Verzicht *revera* kein *lucrum* überkommet/ indeme ihme bloß dasjenige/ welches er nicht genossen/ erlassen wird/ so kan sothane *renunciation* noch wohl statt finden/ wann nur noch diese *verba adjiciret* werden: Jedoch daß der Glaubiger nicht vorsetzlich in Einhebung der Nutzungen etwas versäume/ massen er sonsten leichtlich Gelegenheit nehmen mögte/ mit *Debitoris* Sachen übel umbzugehen und selbige *negligent* zu *tractiren*.

(c) Es ist bereits oben erwehnet worden/ daß der C*ontractus Antichreticus* so weit gültig und *permittiret* seye/ als das Einkommen der Früchte/ den gewöhnlichen Zinnß nicht übersteiget/ es wird aber am ende ein kleiner Uberschuß noch verstattet/ und ins gemein darauff gesehen/ ob die Früchte in gewissen oder ungewissen Einkünfften bestehen; Auf den erstern fall müssen sie genau mit dem Zinnß übereinkommen/ und wird der Uber-

schuß nicht *permittiret*, dahingegen wa
der Nutzen bald steiget bald fällt/ es so gen
nicht genommen/ sondern wegen ungewi
heit der *revenuen* welches zu Zeiten nicht ei
mal die gewöhnliche Zinnßen außträgt/ de
Glaubiger ein Uberschuß gegönnet wir
Christoph ab Hagen *Tr. de Usuris c. 11. n. 12*
seq. Tabor. de Alt. tant. P. *3. A. 11. th. 11.*

(*d*) Wegen *renunciation* der rechtlichen Woh
thaten ist hier zu *annotiren*/ daß einige de
C*lausul.* Ich renuncire hiermit allen un
jeden Exceptionibus und Freyheiten/ Geis
oder Weltlichen Rechten 2c (so mir vo
Rechts und Gewohnheits wegen zu sta
ten kommen könnten) so wohl die be
reits eingeführet/ oder auch künfftigbi
introduciret, oder durch Menschen Wi
und Verstand erfunden werden möchten
eben demjenigen *effect* und Würckung zueig
nen/ als ob alle *exceptiones*, *specialiter* wä
ren *exprimiret* worden. Dahero auch *Baldu*
in L. *pactum dotali q. 16.* C. *de* C*ollat.* di
C*ontrahenten* vermahnet/ daß sie sich vor de
nen allgemeinen und Generalen Verzichten
hüten sollen/ damit sie nicht durch solche
vielbegreiffende Wortte und freye Redens-
Arten in augenscheinliche Gefahr gerathen
mögen. *Add. Borgnin.* C*avalcan. Dec. 5.*
N. 32.

Allein die General und allgemeine Verzichte
werden in denen Fällen nicht *pro sufficienti*
gehalten/ wo eine *special* und sonderliche

Ver-

Verzicht *requiriret* und erfordert wird. Dahero besser und sicherer ist / daß man einige *special Exceptiones*, und zwar je mehr je besser vorher setze / und nachgehends *generalem Exceptionum renunciationem subjungire*, *v. gr.* Ich *renuucire* hiermit der *Exceptioni doli*, *erroris*, *Simulati contractus*, und allen andern mir zustehenden *Exceptionen*, und Freyheiten / Geist- und Weltlichen Rechtens / wie die immer Nahmen haben / oder künfftig von Menschen-Witz erdacht werden können oder mögen; Dann auf solche Weise würcket die allgemeine Verzicht *in casibus non expressis* eben so viel als die *special Renunciation* selbsten. *arg.* L. *4. §. 4. ff. si quis caut. in jud. sist. Roland a Valle vol. 1. cons. 43. n. 10.*

Zu *Salvation* der General Verzicht / wird auch mehrmahlen folgende *Clausul adhibiret*: Und *renuncire* über das der gemeinen Rechts-Regul / die da will / *quod renunciatio generalis non valeat nisi præcesserit specialis*, *i. e.* daß keine allgemeine Verzicht gültig seye / wann nicht eine sonderbahre vorher gegangen; Diese aber hat keine mehrere *Operation* als eine andere allgemeine Verzicht / und ist mithin von schlechter Würckung / massen hierinnen bey weitem keine solche *deliberatio mentis concurriret* / oder alles so reifflich überleget wird / als sonsten *ad renunciationem jurium*, *quæ species alienationis est*, *requiriret* wird. *Oldendorp. Enchyt. except. cap. 16. n. 9.*

pag. 52. *Coler. de Proc. execut. P. 1. cap.* 10. *n.* 275.

Ferner ist auch diese *Clausul de necessitate & utilitate*, daß man einem zugleich seinen künfftig zustehenden Rechten *renunciren* lasse / *e. gr.* allen und jeden *Exceptionibus* und *Beneficiis*, welche mir nicht allein jetzo zu stehen / sondern auch künfftig *quocunque capite sive novi contractus*, *sive novæ legis*, *statui vel consuetudinis* oder auch *ex speciali gratia Principis* zu stehen würden oder könnten; Dann obschon die *DD.* davor halten: *Futurum jus esse irrenunciabile*, so ist doch diese Meynung zu verstehen / daß die *Renunciatio simpliciter facta*, *ad futura* nicht zu *extendiren* / sondern allein auf diejenige Rechte / so dem *Renuncianten in præsenti* zu stehen / zu *restringiren* seye / welchemnach es gantz einanders ist / wann jemand seines künfftig zustehenden Rechts sich *expresse* begeben hätte. *Mascard. de Probat. concl.* 1286. *n.* 28. *Wesemb. cons.* 47. *n.* 6.

Indeme aber vorerwehnter massen die *Verba generalia* in denen Verzichten nicht *sufficient* und hinlänglich genug sind / wird es hier gleichfalls rathsam seyn / etliche *Beneficia*, welche einem künfftighin *de novo* zustehen könnten / *speciatim* zu *præmittiren*. Was nun diejenige *Exceptiones concerniret* / denen man zu *renunciren* pflegt / sind solche *pro varietate negotiorum*, *diversæ*. Dahero wann ein *Contract* geschlossen wird / ist fleißig zu *attendiren* / welcherley *Exceptiones* darwieder *adhibiret* und

oppo-

*opponi*ret werden können / denen man dann *per renunciationem specialem & expressam* vorzubeugen hat. Uber dieses gibt es auch *Exceptiones*, deren man sich fast bey allen C*ontractibus* bedienen kan / dergleichen sind *Exceptio doli mali*, Betrugs / *fraudulentæ persuasionis*, listiger Beredung / *Metus*, Furcht / *Coactionis* daß man wieder Willen hierzu genöthiget worden / *erroris*, Irrthums / *rei non sic sed aliter gestæ*, daß dieser C*ontract* anderst abgehandelt als er verfast / *simulati Contractus*, daß es ein erdichteter Handel seye / *non adhibitorum solennium*, daß nicht alle S*olennitæ*ten darbey in obacht genommen worden / *læsionis cujuscunque etiam enormissimæ*, daß der C*ontrahent* zum Theil über die Helfft seye *lædi*ret worden / *exceptio fori*, daß er sich vor einen jeden Richter stellen wolle / *præscriptionis*, daß wann man gleich aus diesem C*ontract* binnen 30. und mehr Jahren / kein Klag anstellen würde / keine *Exception* statt finden solle.

Es haben aber dergleichen *Reuunciationes* nicht allzeit ihren *Effect*, sondern werden bißweilen vergeblich *adjici*ret / dann wann man *e. g. probi*ren kan / daß jemand *ad contrahendum* wäre gezwungen oder gedrungen worden / kan die *renunciatio exceptionis metus* wohl nichts *effectui*ren / sondern es stehet dem *Renuncianten* gleichwohl frey / auf die dißfalls in Rechten zugelassene und verordnete *Remediâ* zu *recurri*ren / massen *hoc casu præsumi*ret wird / daß die *Reuunciatio* eben so wohl als der C*ontract*

selbsten

selbsten erzwungen seye. Dahero dann in diesem Fall / da aus dem geschlossenen *Contract* eine *præsumptio concurrentis metus* könnte geschöpffet werden / rathsam ist / daß nach verlauff einiger Zeit / in einem absonderlichen *Instrument* der *Consensus reiteri*ret werde / dann durch die *ex intervallo* erfolgte / und wiederholte Einwilligung / woferne nur die Wiederholung nicht aus ebenmäßiger Furcht geschehen / wird der vorhergehende *Metus* dergestalt *purgi*ret / mithin das aus Furcht und Zwang eingegangene *Negotium* durch denselben *irretractabiliter ratifici*ret / daß darwider keine *querela* mehr statt findet. *cap. 1. x. quod met. caus.* L. 2. C. *de his quæ vi, metusve causa. Harp. v. 4. Consil. 53. n. 132.*

Gleichergestalten kan auch die *Exceptio doli & simulati contractus opponi*ret werden / ohngeachtet man derselben ausdrücklich *renunci*ret hätte. L. *fin.* C. *plus val. quod agit.* Allermassen eine solche Verzicht *eadem facilitate* geschiehet / als einer *ad contrahendum induci*ret wird / über diß ist dem *Renuncian*ten unbekandt / daß ein Betrug oder *Læsion* bey dem *Contract* vorgegangen / *juri autem ignorato nemo renunciat*, indeme nicht dafür gehalten wird / daß sich einer seines Rechts begeben habe / davon er nicht vorhero Wissenschafft gehabt / daß es ihme zu stehe. *Brunn. ad d. l. fin. & ad l. 2. C. de his quæ vi. n. 8.*

Damit also sothane *Renunciatio* statt finde / muß solche nach Verfliessung einiger Zeit / da der

Contract vorhero schon seine Richtigkeit bekommen / in einem besondern *Instrument* vorgenommen werden. *Brunn. ad d. l. 2. C. de his quæ vi, n. 8.*

Es fragt sich aber ob man sich eines ausdrücklichen Verbots verzeichen und begeben könne? Welches *juxta communem Doctorum opinionem negativè* zu beantworten ist / dann wo die *Leges* etwas *expresse prohibi*ren / da stehet es nicht in der *Contrahenten* Macht und Gewalt / daran nach eigenen Belieben etwas zu ändern / und dardurch denen Gesätzen zu *derogiren: arg. L. 5. C. de LL.* Dann sonst wäre es gantz unnöthig *inbibitiones* zu *emani*ren / wenn man durch einen absonderlichen Vergleich das *Contrarium* einführen könnte; Dahero sind dann alle dergleichen *Renunciationes*, dadurch man sich denen Rechten zuwiedr verbinden wolte / *inutil* und nichtig / *e. g.* Der Frauen wegen ihrer *illatorum* Bürgen zu setzen / oder dadurch man zuwegen zu bringen *intendir*te, daß die *bona minorum* ohne vorhergehendes Obrigkeitliches *Decret*, veräussert würden / auch die *Donationes* zwischen Mann und Weib bestehen solten. Aus welchem dann zu *judici*ren ist / daß auch diese *Clausul* von keiner Würckung seye: Solte auch dieser *Coutract* ins künfftige durch neue Lands Ordnung verbotten werden / so soll dennoch der gegenwärtige unter beederseits *Contrahenten* beständig bleiben. Denn es mag niemand durch seinen Vergleich denen künfftigen Gesätzen

sätzen darinnen etwas verbotten ist / ihre Krafft und Würckung nehmen / doch müsten / die neuen Verordnungen / auch zu gleich auf die vorhergehende *Contracte* gerichtet / und dieselbige darburch aufgehoben werden. *Stryk. de Caut. Contr. sect. 1. c. 5. §. 15.* Wiewohlen sonst die *Leges* auf *facta præterita regulariter* nicht zu *extendi*ren sind / massen das Gesätz ein Gebot ist / etwas zuthun oder zu unterlassen / und eine Regul darnach zu leben / welches nothwendig auf das *Futurum* abzielet / wie dann ein Gesätz-Geber nicht *intendi*ren wird / denen Unterthanen zu *præjudici*ren; welches *necessario* folgen würde / wenn man erst nach neu aufgekommenen Gesätzen / von der *Vatalitæt* der vorhero geschlossenen *Contracten*, urtheilen / oder die *Subditos* wegen eines begangenen *Delicti*, der Straffe deß nach dem Verbrechen *promulgir*ten Gesätzes / belegen wolte. *Gonzalez ad c. 2. x. de const. n. 15.* Daß also die / durchs Gesätz vor erst *determinîrte Pæn* mit Fug auf die vergangene Verbrechen / nit mag gezogen werden / wenn es auch schon durch das *Jus uaturæ* verbotten wäre. *Gonzalez cit. loc.*

Es hat jedoch diese *Conclusion* wiederum ihre *fallentias*, in welchen die Gesätze auf das *præteritum* können *extendi*ret werden: 1.) Wann die *Principes* die ehe vorige *Leges*, wann solche dunckel und undeutlich sind erklären; denn ein *declari*rendes und auslegendes Gesätz ordnet nichts neues: oder 2.) wie bereits oben

erwehn

erwehnet / in dem neuen *Lege* ausdrücklich enthalten wäre / daß auch die ehe vorige Handlungen darnach *judicir*et werden solten; wiewohl in diesem Fall ein *Legislator* hierzu wichtige *Motiven* haben muß. Oder 3.) die *Æquitæt* es erfordert / oder 4.) dasjenige was es verbietet / dem *juri naturæ conform* wäre.

Die *forma* und das Wesen des Gesetzes bestehet in der *promulgation* und Kundmachung / nach welcher es sofort *obligiret*. Jedoch ist derjenige welcher sich auf die *ignoranz* und Unwissenheit beziehet / auch solche zu *probir*en bereit ist / damit allerdings zu hören. Dann es ist nicht genug / daß von dem *Principe* oder dessen Regierung die *Provincial-Leges* an die Aemter und Untergerichte *communiciret* werden / sondern man muß sie auch denen *Subditis* ordentlich *publicir*en / und auf Verlangen mittheilen / folglich keine *arcana* daraus machen / sonsten kan der Unterthan *propter ignorantiam* denenselben sich nicht gemees bezeugen / und heiset alsdann: *Iguorans non peccat.* L. *9. c. de* LL. L. *12. c. de jur. & fact. ignor.* Nov. *66. c. 1.* Es wird aber auch die *observanz* des Gesetzes / und daß das Volck darnach gelebet habe / zu dessen *vigueur* allerdings erfordert / denn ausser deme hat es das Ansehen / daß der *Legislator* davon selbsten abgestanden wäre. Die Absicht deß *legis* ist die Wohlfart der Unterthanen. Die Würckung aber die Verbindlichkeit nach dem Gesetze

setze sich zu *accommodiren* / dergestalt / daß es auch im Gewissen verbinde / wenn es gebietet oder verbietet. Zumalen wie die Unterthanen im Leben und Wandel sich verhalten sollen. Wenn aber die *Leges* denen Bürgerlichen *Negotiis e. g.* zu *testiren* / *Contracte* zu machen / Güther zu verpfänden ꝛc. eine gewiese *solennitat* vorschreibet / so *pecciret* zwar derjenige nicht / welcher dem Gesetze nicht nachkommet / dann deß *Legislatoris intention extentiret* so weit nicht; jedoch ist seine vorgehabte Handlung *null* und nichtig. Von welchen allen der Herr *Baron* von *Lyncker in Comment. ad tit. ff. de LL.* weitläufftiger handelt.

Wie nun auß nur *allegirten* erhellet daß man denen Rechten und Verordnungen worinnen denen *Contrahenten* eine gewiese Form vorgeschrieben ist / wie sie diesen oder jenen *Contract* schliessen / und welcherley *Solennitaten* sie dabey *observiren* sollen / mit Bestand nicht *renunciren* kan / *arg. L. 5. C. de jur. & fact. ignor.* massen in denen *Solennitæten* die wesentliche Form einer Sache bestehet; Also siehet man auß diesem *fundament* daß auch diese *renunciation* keine *efficaciam* würcke / vermittelst welcher eine *donation* gelten soll / ob sie gleich nicht Gerichtlich *insinuiret* worden / wovon *Vitalis de Cambanis Tr. de Claus. c. 114. Rubr. an Legib. insinuationem exigentibus possit renunciari*, weitläufftig handelt. Ebenmässig ist auch die *renunciation* von keiner Würck-
ung /

ung / dadurch man erhalten will / daß ein Testament gelten solle / ob es gleich seine völlige *Solennitæten* nicht hat. *Stryk de Caut. Contr. Sect. 1. C. 5 §. 16.*

Es ist aber gleichwohl nach jetziger Gewohnheit *in praxi* so weit kommen / daß ob gleich sonsten den Rechten nach ein Verzicht nicht bestehet / er nichts destoweniger *efficaciam* erlanget / wann er *per juramentum* bestättiget ist. Wovon beits oben weitläufftiger gehandelt worden.

Ubrigens ist auch allerdings *de necessitate*, daß derjenige / so denen ihme zustehenden *Exceptionen* und *Privilegien renunciren* will / sattsame Wissenschaffe habe was solche in sich begreiffen / *cum jus quod sibi competens nescit, nemo censeatur remisisse* dahero pfleget gemeiniglich diese *Clausul adjiciret* zu werden: **Nachdem ich dieser mir *competiren*den Rechtlichen Wohlthaten / genugsam errinnert / und mir dieselben deutlich erkläret worden: oder deren Innhalt mir von meinem Beystand genugsam und deutlich ausgeleget worden; item wohl wissentlich und wohl errinnert.** Es muß aber auch die *Certioratio*, welche in dem *Instrument* erwehnet wird / würcklich geschehen seyn / wann anderst diese *Clausul* eine *efficaciam* nach sich ziehen soll; Dann wo diese sonderlich bey den Weibern / Baurn / Soldaten / Minderjährigen / nicht geschehen ist / als von welchen dergleichen Unwissenheit *præsumiret*

 wird /

wird/ und sothane *Clausul* vielmehr *ex com-muni consuetudine & Stylo officialium & Nota-riorum adjiciret* worden/ kann hernach d[ie] beschehene *renunciatio per Exceptionem n[on] facta certiorationis elidiret* werden. *Daut[h] ad c. quamvis, de pact. 610 n. in 149. Pisto[r.] cons. 42, n. 8. 9.* Dahero dann ein Beam-ter oder *Notarius* wohl thut/ wann er be[y] dergleichen *occasionen*, über die beschehend[e] *certioration* ein kurtzes *Protocoll* führet/ solche von denen *Renuncianten* oder deren Beystän-den unterschreiben lässet/ und sodann denen *Actis* beyleget/ weil man auf solchen fall di[e] *Exceptionem non facta certiorationis* nicht meh[r] vorschützen/ und dardurch vielen Verdrüß-lichkeiten vorbeugen kan.

Letzlich ist auch noch dieses rathsam/ daß man mit denenjenigen Personen/ so der Lateini-schen Sprache oder der Rechten nicht kundig/ zu thun hat/ daß man die *Renunciationes ex-ceptionum* teutsch *exprimire*, dann auf solche Art könnte der so die teutsche sprache verste-het/ sich nicht entschuldigen/ daß er den inn-halt der *Exception* nicht verstanden hätte.

Wann dannenhero jemand der *Exceptioni non numeratæ pecuniæ*, oder *Exceptioni rei non sic sed aliter gestæ*, *simulati contractus*, *dolosæ persvasionis*, *læsionis ultra dimidium*, *excussio-nis divisionis &c.* renunciren solte/ könnte es folgender gestalt teutsch gegeben werden.

Ich

Ich begebe mich hiermit der Einrede oder Ausflucht deß nicht baar außgezahlten Geldes; Item ich begebe mich dieses Rechtlichen Behelffs / daß dieser *Contract* anderst abgehandelt als er schrifftlich verfasset worden / daß ich listiglich darzu beredet / daß ich hierdurch über die helfft vervortheilet; Item ich begebe mich derjenigen Rechts-Wohlthat / so da will / daß ein Bürg vor dem Selbst-Schuldner nicht könne belanget werden / ingleichen daß ein Bürg nur seinen Antheil / und nicht die gantze Schuld bezahlen dörffe. ꝛc. Und auf solche Art und Weiß kan man auch mit denen andern *exceptionibus* verfahren.

Formula V.

Obligation über 100. fl. gegen welche eine res mobilis in Versatz gegeben wird.

Ich Friederich Sigmund Pfeiffer / Burger und Handelsmann allhier Uhrkunde und bekenne hiermit vor mich und meine Erben / (a) daß Herr Carl Friederich Creancier, mir auf mein beschehenes Ansuchen zu Bezahlung eines in hiesig obern Vorstadt / von Johann Georg

Bauren Zapfen-Wirthen/ erkaufften Garten Einhundert Gulden Rheinl. Wehrung anheut zu endgesetzten dato an guten und unverruffenen Müntz-Sorten baar vorgeliehen worden welche ich sofort zu sichern Handen empfangen und zu Bezahlung erwehnten Gartens allbereit angewendet habe/ dahero mich dann der Ausflucht deß nicht empfangenen oder in meinen Nutzen verwendeten Geldes hiermit außdrücklich verzeihe und begebe. Gelobe und verspreche hierauf bey meinen wahren Worten Trauen und Glauben/ sothanes Capital der 100. fl nicht nur Jährlich so lange er Herr Creancier solches bey mir stehen lassen wird/ mit 6. per Cento richtig zu verzinnßen/ sondern auch nach beschehend Viertel-Jähriger Aufkündigung (welche jeden Theil frey stehet) wiederum danckbarlich an gäng- und giebigen Müntz-Sorten abzuführen.

Damit aber mein Herr Glaubiger sowohl der Haupt-Summ als Zinnßen halber desto mehr gesichert seyn möge/ so habe ihme zu einem Pfand 10. Silberne Bechern/ 2. dergleichen Leuchtern/ und 2. Dutzend Silberne Löffeln/ so zusammen 153. Loth wiegen/ und allerseits mit meinem Wappen gezeichnet sind/ versetzet und eingehändiget/ daß er solche biß zu erfolgender Restitution deß Capitals und Zinnsse in sichern Handen behalten möge. (b) Woferne ich auch nach beschehener Aufkündigung/ mich mit Abzahlung derselben säumig erweisen würde/ solle er Herr Creditor Fug und Macht

haben

haben dieses Silber-Werck an jemand anders eodem jure zu versetzen (c) oder nach belieben gar zu verkauffen / (d) sofort seines Anlehens und Zinnßes halber nebst etwan durch meine Verzögerung ihme zugewachsenen Unkosten ohne meine Contradiction sich förderist davon bezahlt zu machen / und mir lediglich den etwan sich äusserenden Uberschuß außhändigen solle. Zu welchem Ende ich hiermit der Außflucht als ob die Sache anderst abgered als sie zu Pappier gebracht / oder ich darzu listiger Weise überredet worden / und allen andern Rechtlichen Beneficien so mir hierinn falls zu statten mögten hiermit außdrücklich renuncire. Urkundlich habe mich eigenhändig unterschrieben und mein gewöhnlich Pettschafft vorgedrucket. So geschehen N.

(L.S.) Friederich Sigmund Pfeiffer.

Anmerckungen.

(a) Die *Claufsul:* Ich bekenne für mich und meine Erben / pfleget in denen *obligationibus* und andern Con*tracten* sehr offt *adhibiret* zu werden / scheinet aber allerdings überflüssig zu seyn / weilen die Erben / ob ihrer gleich in dem *Instrument* nicht gedacht

worden / gleichwohlen *ex conventione sui Autoris* denen Rechten nach verbunden sind / das Versprochene zu *præstiren per l. veteres* 13. C. *de Contrah. & commit. Stipulat.* massen die *Obligationes* so aus denen *Contractibus & Conventionibus* herfliessen / auch auf die Erben *transmittiret* werden. §. 1. *Inst. de perpet. & temp. act.* L. 49. *ff. de obligat. & Act.* Lun. C. *ut act. ab hered. & contra hered. incip.* als welche in deß *defuncti* gehabtes völliges Recht *succediren* und dessen Person *repræsentiren. L. 62. ff. de R. J. Nov. 48. praef. in fin.*

Wofern aber das *Negotium* dergestalt beschaffen / daß es seiner Natur und Eigenschafft nach die *heredes* nicht *touchiret*, alsdann wäre diese *expressio heredum* allerdings nöthig. Dahero wird dann bey einer Gerichtlichen Vollmacht insonderheit erfordert / daß das *Mandat* im Nahmen der Erben zugleich *concipirt* werde / damit *post obitum Mandantis* der *Proceß* nicht von neuem *reassumiret* werden darff. *Recess. Imp. de Anno 1654.* §. Damit auch zum vierten ꝛc. Wovon weiter unten bey denen Vollmachten mehrers vorkommen wird.

(*b*) *Pignus* das Pfand ist ein dinglicher Handel durch welches der Schuldner dem Glaubiger *in securitatem Crediti* ein beweglich Ding dergestalt übergiebt / daß er nach bezahlter Schuld eben dasjenige wieder erstatte.

L. 5.

L. 5. §. 14. ff. de Pact. L. 1. ff. de pignor. Act. §. 4. Inst. quibus. mod. re contrab. Obligat.

Es soll aber der Glaubiger das Pfand treulich *conserviren* / und dergestalt in acht nehmen / wie jeder *bonus Pater familias* seine eigene Sachen zu verwahren pfleget / mithin solches weder selbsten nutzen oder gebrauchen / noch andern zu gebrauchen verleihen / damit es dem Schuldmann *facta solutione* in eben der *qualitat* und Güte als dem *Creditori* eingehändiget worden wiederum *restituiret* werden könne.

Jedoch wann über all angewandten Fleiß und ohne Schuld und Verwahrlosung deß *Creditoris per casum fortuitum* schaden leidet / oder gar umbkommet / so ist derselbe davor zu *repondiren* oder die Erstattung zu thun nicht schuldig / massen er *in hoc contractu* nur alleine *levem culpam* zu *prastiren* hat. Er muß aber den *Casum fortuitum* erweisen / auf welchen fall / wann schon das *pignus* verlohren gegangen / der *Creditor* das außgeliehene Geld gleichwohln wieder zu fordern befugt ist. *Brunn. ad* L. 5. & 8 C. *de Pign. act.* D. *Phil. Ecl. 44. Vinn ad* §. *Ult. Inst. quibus mod. re contbr oblig.*

Hingegen ist auch der Schuldner dem Glaubiger verpflichtet / wenn das Pfand nicht sein eigen (als bey welchem der *Creditor* nicht sicher stehet) oder sonsten nicht tüchtig ist; Als *e. g.* Wann ein Mäßinger Becher vor

einen Güldenen zum Pfand gegeben worden/ ein anders tüchtiges Pfand zu verschaffen/ da auch auß Boßheit oder *negligenz* des *Debitoris* dem Glaubiger des *Pignoris* halber ein Schaden zugehet/ hat der Schuldner solchen zu tragen/ wie auch die Unkosten so der *Creditor* des Pfands wegen aufgewendet/ zu ersetzen. Es muß aber der Glaubiger die nothwendige Unkosten aufwenden/ oder dem *Debitori* bey zeiten *denunciren*/ wiedrigen falls ist er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen schuldig. *Brunn. ad* L. 7. *de pign. act.* Damit nun Stritt und Irrung *evitirt* werde/ so thut der Schuldner wohl wann er sich mit dem Glaubiger dahin vereinbahret/ daß ohne seinen Willen/ es erfordere es dann die äusserste Noth/ nichts in das P*ignus* verwendet werden solle. Im Gegentheil könnte der C*reditor*, wegen der bevorstehenden und zukünfftigen Unkosten/ damit ihm der Beweiß nicht schwer gemachet werde/ sich mit dieser C*lausul prospiciren*: Und sollen künfftig zu behauptung der aufgewendeten Unkosten/ die von denen Handwercks-Leuten genommene Ding-Zettel gültig und *sufficient* seyn. *Stryk de* C*aut.* C*ontr.* S*ect.* 2. C. 4. §. *ult.*

(*c*) Die *Clausul:* Daß dem C*reditori* frey und unbenommen seyn solle/ das eingehändigte Pfand einem andern hinwiederum zu verpfanden und abzubitten/ ist deßwegen allerdings für überflüßig zu achten weilen wann ihme eine Noth zustiese/ oder

der

der Schuldner *in præfixo termino* nicht zahlet / auch *citra conventionem* frey stehet / sich dieses Rechts *etiam inscio debitore* zu bedienen / doch ist er gehalten demjenigen welchen er das *Pignus* wiederum versetzen will / die vorige darauff stehende Pfandschafft außdrücklich anzuzeigen / und nicht zu verschweigen. *Vid. tot. tit. Cod. si pign. dat.*

Wann aber der Schuldmann zu der Bezahlung vollkommlich gefast ist / es seye gleich die bestimmte Zeit herum oder nicht / massen *in casibus dubiis præsumiret* wird / daß der Zahlungs-*Termin in favorem debitoris præfigiret* seye / und dahero *ante terminum* bezahlen kan / *Sande lib. 3. tit. 12. def. 3.* und sich mit der Bezahlung zu dem Schuld-Herrn verfügte / und ihm dieselbe erlegte / so ist dieser das Geld anzunehmen / und dagegen das Pfand dem Schuldmann heraus zugeben schuldig. Wann aber der *Creditor* aufbeschehene Anbietung vollkommlicher Bezahlung dem Schuldmann die Pfänder länger vorenthalten würde und nachgehends einiger Schade nicht nur durch seinen Unfleiß sondern auch *per casum fortuitam* entstünde / so ist der Glaubiger solchen zutragen und samt allen Unkosten zu erstatten / verbunden / *Struv. Synt. Jur. Civ. Ex. 19. th. 48.*

Wie wohln einige *DD.* auch der Meinung sind / daß der *Creditor* vor Verfliesung der bestimmten Zeit / die Zahlung wieder seinen

Willen anzunehmen / nicht könne gedrun-
gen werden / damit nicht dessen *Interesse ra-
tione* der zukünfftigen Zinnße oder Früchte [s]
er auß der verpfändeten Sache zu *percipiren*
durch allzufrühezeitigen Einlösung des Pfand[s]
intervertiret und ihme die Gelegenheit benom-
men werde sein Geld anderwerts wieder si-
cher anzulegen. Carpz. *Jur. for.* P. 2. C. 28.
Def. 12. *Lauterb. Differt. de jure antichres.
th.* 62. Es wäre dann daß zu wieder Einlö-
sung deß Pfands gar keine Zeit wäre anbe-
raumet worden. Allermassen *in hoc casu*
auch der Creditor die Schuld nach belieben
wieder ein *cassiren* kan / jedoch daß er wenig-
stens dem Schuldner so viel Zeit lasse / als
er das Vorgeliehene erweißlichen in seinen
Nutzen hat verwenden können. Dahero
dann nicht minder / der Debitor wann es
ihm gefällig / sich zur Bezahlung zu *offeriren*
und das *Pignus* wieder an sich zu lösen befugt
ist: woferne nur solches nicht ebenfalls *in-
tempestive* geschiehet / *e. g.* wenn der *Debitor*
zu der Zeit da der Creditor durch seine Mü-
he / Fleiß und aufgewandte Unkosten / den
fundum antichreticum auf das allerbeste gebau-
et und zugerichtet / denselben *una cum fructi-
bus ad huc pendentibus reluiren* / und mithin
cum alterius damno das *lucrum* davon einhe-
ben wolte. *Arg.* L. 65. §. 5. *ff. pro Soc.
Arg.* L. 17. §. 3. *ff. commod.* Lauterb. *cit.
diss. th.* 63.

Hier-

Hierbey ist noch dieses *incidenter* mit anzumercken; Wann jemand eine Post ohne Pfand außgelehnet hette / und sich hernach doch wohl versichern wolte; So könnte er dem *Debitori* noch eine andere *Summam* vorstrecken / und sich ein Pfand darüber geben lassen; Zahlte hernach gleich der Schuldner die letzte Post / so ist er dennoch berechtiget / das Pfand so lange zurück zu halten / biß ihm die erste Post auch völlig gezahlet worden. *L. un. c. etiam ob Chirographar. credit.* Und dem Schuldner geschiehet hierdurch nicht zu viel / weil er selbst die Zahlung verzögert / und also dem Glaubiger auf gute Mittel zu dencken Anlaß gibt. Doch gehet dieses nur in denenjenigen Pfändern an / welche mit der Partheyen Belieben versetzet werden können / nicht aber in denen / welche die Gesetze in gewissen Fällen nur etlichen Personen zueignen. *Mev. P. 2. Dec. 114.*

(e) *In puncto distractionis vel venditionis* Pignoris, werden die *Pacta* verschiedentlich eingerichtet: Dann es wird entweder außdrücklich oder *simpliciter* bedungen: Daß dem *Creditori* erlaubet seyn solle / das eingesetzte Pfand zu verkauffen. Wofern nun der *Debitor*, welches jederzeit nöthig ist / auf beschehene Ermahnung oder nach Verlauff der Zahlungs-Zeit eine *moram* zu Schulden kommen läst / und die *Solution* verzögert / alsdann und ehender nicht kan der Glaubiger *ex conventione, tanquam ex voluntate debi-*

toris,

toris, das Pfand / *ac quisita ejusdem possessione licite Veralieniren* / wie ihme dann auch ohne dem einfall des Verzugs nach der Natur deß *pignoris* die Freyheit der Verkauffung zu stehet / wann gleich dieser wegen gar nichts wäre bedungen worden. *per* L. 4. *ff. de pign. act.* Es ist aber hierbey diese *distinction* zu beobachten / daß *priori casu*, *interposito Sc. pacto de alienando*, das *pignus* ohne einige vorhergehende *Denunciation* kan verkaufft werden / doch muß man hernachmahls dem *Debitori* zu wissen thun daß er der *alienation* beywohne / und mit ansehe / daß alles aufrichtig / und ohne Betrug zugehe. L. 4. C. *distr. pign. ibique Brunnem. Franzk. ad tit. de distr. pign. n. 45.*

Ein anders aber ist es / wann ausdrücklich bedungen worden; Daß im Fall der Nicht-Zahlung / der *Creditor*, ohne den *Debitorem* zum Verkauff *citiren* zu lassen / das Pfand zu verkauffen befugt seyn solle / als dann könnte er zwar ohne solche *denunciation* mit dem Verkauff fortfahren / doch ist nöthig / daß solcher alsdenn entweder Gerichtlich / *quod hodie plerumque fieri solet*, oder *in præsentia duorum testium* vorgenommen werde / damit selbige hernachmals aussagen könnten / daß alles *bona fide* seye vollzogen worden.

Andern falls wann nehmlich von Verkauffung deß *Pignoris* gar nichts *conditioniret* worden / muß der Glaubiger dem Schuldner wenigstens

stens einmahl *denunciren* lassen / daß er das Pfand verkauffen wolle. Hernach sollte er zwar von Zeit sothaner *Denunciation* oder der ergangenen *Sentenz* angerechnet noch 2. gantzer Jahre warten / ehe er zum Verkauff schreiten darff. *per* L. 3. §. 1. Cod. *de Jur. dom. impetr.* Alleine daß heut zu tage das *biennium* nicht mehr *attendiret* werde / folglich die *dispositio dicta legis hodie* wenig mehr in *usu* seye / bezeuget *Brunnem. ad d. L. 3. C. de Jur. dom. impetr.*

Wann auch eine gewiese Bedingungs oder *modus* dem *Contractui* beygefüget ist / wie mit Verkauffung deß *Pignoris procediret* werden solle / als dann ist der Glaubiger gehalten den *modum conventum pracise* zu beobachten / dann wo er dem *contraveniret*, und das Pfand anderst verkaufft als es bedungen worden / so begehet er ein *furtum*, und kan dieserwegen von dem *Debitore* belanget werden. L. *fin. C. de Jur. dom. impetr.* L. 7. C. *de distr. pign.*

Hiernechst fraget sichs ob die außdrückliche Bedingung: Daß der *Creditor* das Pfand zu verkauffen nicht macht haben solle / wenn gleich der *Debitor* mit der Bezahlung säumig seyn würde / einige Würckung nach sich ziehen könne? *& respondetur*, daß weilen diese *conventio contra naturam & finem pignoris* lauffet / massen dasselbe eben zu dem Ende *constituiret* wird / daß wo der Schuldner mit der *Solution* nicht ein-

einhalten würde / der Glaubiger selbiges verkauffen / und dardurch sein Anlehen wieder *recuperiren* könne; Also kan *Clausula hac adjecta, directo* keinen *effect* haben / sondern das Pfand kan nichts destoweniger *distrahiret* werden / wann nur dem *Debitori* vorhero 3 mal *per justa intervalla*, welche nach denen gewöhnlichen Gerichts-Fristen zu *reguliren* sind / ist *denunciret* worden / daß er bezahlen solle. L. *4. ff. de pign. act.*

Ein anders aber wäre es wann der Schuldner *expresse* bedungen hätte / daß das Pfand auf keinerley Weiß und Wege / auch nicht einmahl *post trinam denunciationem* solle verkaufft werden. *Brunnem. ad* L. *4. in fin. de pign. act.* Wiewohln ich sehr zweiffle ob ein Glaubiger so dum seyn / und dergleichen beschwerliche *Conditiones* eingehen werde.

Endlichen ist noch *de Pacto Commissorio* oder *Lege Commissoria* etwas zu errinnern / und wird genannt wann *inter Creditorem & Debitorem* bedungen wird / daß wann das eingesetzte Pfand binnen einer gewiesen unter ihnen bedungenen Zeit nicht eingelöset wird / solches alsdann dem *Creditori*, vor die darauf geliehene *Summa* verfallen seyn solle.

Dieses *pactum* aber ist in denen *Legibus* hauptsächlich der Ursach halber verbotten / damit der Geld benöthigte Schuldner / von dem *Creditore* hierzu nicht aus Noth *induciret*, und

und so nach gezwungen werde / seine Sachen / welche gleichwohl von einem grösern Werth sind / für eine geringere und schlechte Schuld dahin zugeben. *Text. 1. feud. 27. c. un. Reformat. Polit. de Anno 1577. tit. 10. §.* und dieweil man 2c.

Wiewolen dieses *pactum de jure canonico* gültig ist / wann es mit einem *Jurament* bestärcket worden / weil einem jedeu frey stehet / einen Theil an dem Pfand dem andern zu schencken / und umsonst zu überlassen. *Vid. Cap. pen. X. de Pign. Rittershus. in different. Jur. Civ. & Can. lib 3. cap. 1.*

Auch ist dieses *pactum* als dann vor gültig und zuläßig zu achten / wann *conditioniret* wird: Daß das Pfand / wann es nach Verlauff 3. Jahren nicht eingelöset wird / dem Glaubiger für einen billigen u. marckgängigen Preiß verfallen seyn solle. Jedoch muß der Glaubiger dem Schuldner so weit die *æstimation* deß Pfands die Schuld übersteiget / wieder heraus geben. *L. 16. ff. §. fin de pign. act. L. fin. ff. de contr. emt.* Der *Creditor* aber kan das Pfand umb die *Taxation* nicht behalten / wann ein anderer ein mehrers dafür zu geben erbietig ist. *Mev. P. 1. Decis. 21.*

Gleicher Gestalt ist auch dieses von keiner Würckung / wann *pacisciret* worden. Daß das Pfand nicht wieder eingelöset werden solle / es mag gleich solches unter denen *Contrahenten* also schlechthin bedungen worden seyn / oder die Einlösung auf eine gewiese Zeit *re-*

strin-

stringiret werden / *e. g.* Daß der *Debitor* wann er innerhalb 3. Jahren nicht bezahlen würde / das Pfand einzulösen nicht mehr macht haben soll / ist sothanes *pactum pro non adjecto* zu halten / als welches mit dem *Lege Commissoria* in der That übereinkommt / mithin zu einem übermäsigen Wucher / Boßheit / Betrug und Geitz abzielet / dergleichen *pacta* dann *ipso jure nulla* sind. L. 6. *de Pact.* L. 7. §. 7. *ff. eod.*

Dem *Debitori competiret* wider den *Creditorem* die *Actio pignoratitia directa*, wann nehmlich dieser das Pfand nach bezahlter Schuld / dieser ihme dasselbe gar nicht oder schadhafft wieder heraus giebt. §. *fin. Inst. quibus mod. re contr.* diese *Actio* hat statt wann schon nach 30. und mehr Jahren das Pfand wieder eingelöset würde: Dann *juxtâ communem Doctorum sententiam* das Pfand von dem *Creditore* oder dessen Erben wieder den Schuldner nicht kan *praescribiret* werden. *Carpz. 2. 1. Defin. 1. & seqq.*

Dagegen wird dem *Creditori* wider den Schuldner / wann er von jenen betrogen worden oder Er auf das Unterpfand nothwendige Kosten gewendet / daß er ihme deßwegen genügliche Erstattung thue. *L. 1. §. 2.* L. *16. §. 1. ff. de pign. act.* die *Actio pignoratitia contraria* zugestanden.

Fore

Formula VI.

Obligation zweyer Ehe-Leuthe mit Unterpfands-Verschreibung.

JCh Christian Friederich Fensterer / Bürger und Handelsmann allhier und mit demselben ich Maria Barbara sein Eheweib Urkunden und bekennen hiermit für unß und unsere Erben: daß Tit. Herr Heinrich Christoph Bauer / Bürger und Gastgeber zum Guldenen Stern diß Orts auf beschehenes Ansuchen / zu besserer etablirung unserer Handlung / dato Zweyhundert Reichs thalr. an Landmüntzen / uns baar vorgestrecket / weswegen wir uns dann der Exceptioni non numeratæ vel non acceptæ seu non in rem versæ pecuniæ hiermit ausdrücklich verzeihen und begeben. Gereden und versprechen hierauf bey unsern wahren Worten / Ehr / Trauen und Glauben / sothane 200. thlr. so lange wir solche unabgetragen stehen lassen / nicht nur alljährlich mit 6. per Cento richtig zu verzinnßen / sondern auch nach beschehend- und jedem Theil frey stehender ein Vierteljähriger Auskündigung / in gleichmäßig unverschlagenen Müntz-Sorten ohne sein deß Herrn Darleihers Kosten und Schaden / hinwiederum danckbarlich abzuführen und zu bezahlen. Damit aber erwehnter Herr Darleiher desto mehr versichert seyn möge / so haben wir ihme unser zu N. gelegenes frey und unversetztes Güthlein autori-

tate judiciali zu einem Unterpfand der gesta
verschrieben / daß daferne wir mit Abtragun
der Zinnße und Capitals unß säumig erweise
solten / er sich mit Vorbewust hiesiger Amts
Herrschafft daran zu halten / und davon bezahl
zu machen / Macht / Fug / und erlangtes Rech
haben solle. Wie unß dann hierwieder einig
Exception Geist-oder Weltlichen Rechtens v. g
Exceptio doli, metus, erroris rei non sic sec
aliter gestæ, oder all andern wie die Nahmen
haben mögen / absonderlich aber mich Maria
Barbara das Beneficium Senatus Consulti
Vellejani, oder sonst einig Recht und Gerech-
tigkeit / so dem weiblichen Geschlecht zum besten
verordnet / deren wir allerseits genüglich erin-
nert und certioriret worden / nicht schützen oder
schirmen solle / massen wir uns deren allerseits
wissentlich und wohlbedächtlich verziehen und
begeben haben.

Dessen allen zu mehrerer Urkund und Be-
kräfftigung haben wir diese Obligation nicht
nur eigenhändig unterschrieben / sondern auch
geziemenden Fleisses ersucht und gebetten / den
Hoch Edel und Gestrengen Herrn / Wilhelm
Heinrich Beutler / Hoch-Fürstl. N. Wohlver-
ordneten Rath und Amtman allhier / daß er
diese Obligation fürnehmlich der Constituirten
Hypothæc halber ex officio neben unß unter-
schreiben und mit seinem gewöhnlichen Amts-
Siegel corroboriren wolle / welches ich er-
nannter Rath und Amtmann also vollzogen
zu

zu haben Krafft diß bekenne. So geschehen. N. &c.

(L.S.) Wihelm Heinrich Beutler.
Rath und Amtmann.

(L.S.) Christian Friederich
Fensterer.

(L.S.) Maria Barbara
Fensterin.

Anmerckungen.

Hier wird fürnehmlich *de beneficio Senatus Consulto Vellejano* gehandelt / und zugleich auch gezeiget werden / wie weit sich ein Weib so wohl für ihren Ehemann als andere in Bürgschafft einlassen könne?

Dieses *beneficium* nun bestehet hauptsächlich darinnen / daß wann ein Weib sich vor jemand verpflichtet / verbürget oder verschreibt / solche Verpflichtung und Bürgschafft ihr unnachtheilig und unverfänglich seyn / und mithin sie davon loß und ledig gezehlet werden solle / auch nichts bezahlen dürffe. L. 2. §. 1. ff. ad SCt. Vellej. Dieses *beneficium* aber hat

 als

als dann keinen *effect* mehr / wann demselben außdrücklich und *specialiter* ist *renunciret* worden. *Arg. l. pen. Cod. de pact. l. fin. §. pen. ff. ad SCt. Vellej.* Es ist aber nicht *de necessitate*, daß die *renunciation* vor Gericht geschehe wie einige *Doctores* der Meinung sind / sondern sie kan auch denen Rechten und bißheriger *Observantz* nach / *extrajudicialiter* und zwar *sine juramento*, auch so gar in einem *privat Instrument v. g. in Epistola* geschehen / wenn nur dem Weib dieses *beneficium* jederzeit vorhero genugsam erkläret und ausgeleget worden / und sodann erwehnter massen die *Special renunciation* darauf erfolget *Lauterbach.* Colleg. *theor. pract. tit. ad* S. *Ct. Vellej.*

Inter renunciationem judicialem & extra judicialem ist jedoch noch diese *distinction*, daß bey der Gerichtlichen Verzicht / wann man gleich eigentlich nicht weiß / ob dieses *beneficium* dem Weibe genüglich erkläret worden / die muthmassung gleichwohl *pro facta certioratione militiret*, *in judicio enim omnia rite & solenniter facta præsumuntur*, *L. 1. §. 11. ff. de Magistrat.* Conveu. L. *65. §. 2. ff. ad* SC. *Treben. Mascard. & Probat. Vol. 1. Concl. 1138. n. 45.*

In renunciatione extrajudiciali aber / wird so lange *pro ignorantia præsumiret*, biß das *contrarium* erwiesen: *certioratio enim consistit in facto, ea autem quæ facti sunt, non præsumuntur, sed probanda veniunt.*

Et

Et est certioratio solennitas extrinseca, quæ nunquam præsumitur. Mascard. de probat. Vol. 1. Concl. 283. n. 1.

Ist in dem *Instrument* von der *cercioration* Meldung geschehen / *v. gr.* nach deme sie dieser ihr zustehenden rechtlichen Wohlthat genugsam errinnert und ihr dieselbe deutlich erklåret / so wird zwar für dieselbe ebenfalls *præsumiret*, L. 14. C. *de contrah. stipul.* Weilen aber mehrmalen zu geschehen pfleget / daß aus andern *Instrumentis* allerhand gemeine C*lausuln* zusammen gesucht und der Verschreibung einverleibt werden / solchemnach ungewis ist / ob die Partheyen diese *Clausuln* verstanden / oder auch darein *consentiret* haben / ja offtmals der C*oncipient* selbst von dergleichen C*lausuln* keinen genugsamen Verstand und Begriff hat / so ist sicherer und rathsamer / daß man entweder einen wohl erfahrnen *Notarium*, oder 2. verståndige und glaubwürdige Zeugen *adhibire*, sie mit unterschreiben und zugleich *attestiren* lasse / daß sie zugegen gewesen und gehöret / wie die Erklårung und Außlegung geschehen seye / oder aber daß man den Innhalt dieses *beneficii* dem *Instrument* selbst mit deutlich und verståndigen Worten *inserire v. g.* Ich begebe mich derjenigen Rechts-Wohlthat / so da will / daß kein Weib sich vor jemand verbürgen / verpflichten oder verschreiben könne / und wo solches geschehen / solche Verpflichtung und Bürg-

schafft / derselben unschädlich / und un-
nachtheilig seyn solle / dergestalt / daß
ich mich derselben nimmermehr gebrau-
chen / im fall *N.* an der Zahlung der ih-
me vorgeliehenen Post säumig werden
solte / ich solche als meine eigene Schuld
ohne alle Einwendung richtig bezahlen
wolle. Dann wo dieses geschehen / kan das
Weib hernach nicht *excipi*ren / ob wäre ihr
die zustehende Freyheiten / nicht alle deutlich
und genugsam außgeleget und erkläret wor-
den.

Wie / wann aber der *Notarius*, der *Creditor*,
die *Testes*, welche in dem *Instrument de facta
certioratione attestiret* selbsten nicht wissen und
verstehen / was dieses Senatus Consultum in
sich begreiffet? Als dann und wo dieses zu
erweisen ist *eo ipso* die *præsumtion*, daß sotha-
ne *certioratio* nicht geschehen sey. *Berlich P. 2.
concl. 19. n. 53. Hahn. ad Wesemb. tit. de Sc̃to.
Vellej. n. ult.*

Ein andere Beschaffenheit hat es / wann diesem
beneficio ist eydlich abgesaget worden / in wel-
chem fall nach gemeinem Wahn der Rechts-
gelehrten / die *certioratio* nicht *de absoluta
necessitate* ist / daß solchemnach sothane *renun-
ciation* bestehet / man mag dem Weib dieses
privilegium erkläret haben oder nicht: *jura-
mentum enim uti enixam voluntatem declarat,
ita & loco certio rationis est. arg.* L. 77. §. 23.
ff. de Legat. 2. Lauterb. Colleg. *theor. pract. tit.
ad* Senatus *cons. Vellej. S. 25.*

Dieses

Dieses hat nun wohl seine Richtigkeit / wann ein Weib vor einen frembden *fidejubiret*, denn vor einen Frembden kan sie sich ehender als vor ihren Mann mit Bürgschafft bestricken / weilen davor gehalten wird / daß das Weib von dem Mann durch allerhand Schmeichelenen und listige *persvasiones ad fidejubendum* kan *induciret* werden. Dahero dann besondere *præcaution* und Sorgfalt zu *adhibiren* / wann eines Weibs vor ihren Mann eingelegte Bürgschafft von Kräfften und Würckung seyn solle. Welchemnach eine gemeine und schlechte Verzicht nicht *sufficient* ist / sondern solche muß eydlich vollzogen werden. *Dd. in auth. si qua mulier.* C. *ad Senatus Ctum Vellej.* Wiewohln das *Jurament* nicht überall erfordert wird / sondern auch die *simplex renunciatio Authenticæ* an etlichen Orten *sufficient* ist. *Struv. S. J.* C. *Exerc. 21. th. 11. ibique Müller Brunnem. ad Auth. si qua Mulier.* Cod. *ad Sct. Vellej.* Doch wird hier nach Meinung einiger Rechts-Lehrer eben keine *certioratio* und Erklährung ihrer *jurium* erfordert / weilen erwehnter massen das *juramentum certiorationis loco* dienet. *Gail. lib. 2. Obs. 77. n. 9.* Allein bey dieser Meinung würde der Mann nicht recht sicher stehen; *add.* Mev. *ad Jus* Lubec. *lib. 1. Tit. 5. art. 7. n. 121.* Dann weilen die alten *Juristen* dem Frauenzimmer *in genere* eine natürliche Schwachheit angedichtet / und sie vor schwache Werckzeugen gehalten / welche ihre zu

stehende Rechte und *beneficia* nicht allezeit verstünden / und dahero *ommissa certioratione* vorschützen könnten / daß nicht verstanden was sie geschworen / ob selbige schon heutiges Tags dem Manns-Volck an *Malice*, List und Verschlagenheit mehrmal überlegen sind / und sehr übel empfinden würden / wañ man sie *in faciem* einer solchen Dummheit beschuldigen sollte ; So ist es doch besser wann man sie vor dem Eyde ihrer Freyheiten genüglich errinnere / und so fort dieser *exception prævenire*. *Paul. Gallerat. de Renunciat. Tom. 2. Centur. 1. Renunc. 62. n. 8. in fin.* Oder man könnte den Eydschwur dergestalt *concipiren* / daß von denen ihr zustehenden *beneficiis* darinnen zugleich mit verständlich und deutlichen Wortten erwehnung geschiehet. *e. g.*

Ich *Mevia* schwöre zu GOtt dem Allmächtigen einen Cörperlichen Eyd / daß ich mich der weiblichen Gerechtigkeit / so da will daß eine Ehe-Frau vor ihren Mann sich nicht bürglich einlassen / sondern wenn sie gleich solches gethan / dennoch wegen sothaner Bürgschafft / nicht belanget werden könne / hiermit gänzlich verzeihe und begebe / dergestalt / daß ich mich derselben nimmermehr gebrauchen / sondern im fall mein Ehemann an der Zahlung der ihm vorgeliehenen Post säumig werden sollte / ich solche Post als meine eigene Schuld / ohne alles Einwenden

wenden richtig bezahlen wolle/ so wahr mir GOtt helffe.

Es ist aber auch *absolute* nicht nötig daß die Eidliche *renunciation* einer vor ihren Ehe-Mann *fidejubir*enden Frauen gerichtlich geschehe/ sondern es ist genug wann solche *extrajudicialiter* abgeleget wird. Doch muß diese *Clausul*, So wahr mir GOtt helffe! außdrücklich dabey seyn. C*arpz*. P. 2. C. 16. *def*. 6.

Es fragt sich auch / wann eine Frau nebst ihrem Mann wirthschafft treibet/ oder mit zu offenen Cram und Laden sitzet / oder sonst mit einander *in communione bonorum* stehen / und miteinander zu Fortsetzung ihres Gewerbs Geld aufnehmen / ob so dann die Frau ihren *beneficiis* gleicher gestalt Eydlich *renunciren* müsse? *& Respondetur quod non*, dann weil sie solchergestalt auch an dem *lucro participiret*, so ist die *renunciatio jurata* nicht nöthig/ sondern eine gemeine Verzicht allerdings genug / *cum qui commodum sentit, incommodum etiam Sentire Debeat. Arg. Authent.* Si *qua mulier*. Cod. *de* SCto. *Vellej.*

Etliche erfordern noch über den Eydlichen Verzicht deß SCti *Vellejani* von einer Frauen/ daß sie auch deß *beneficii* aus der *Auth. si qua mulier*. C. *ad* SCti *Vellej. vid.* Joh. *a Sande lib.* 3. *Decis. tit.* 11. *def*. 4. auch absonderlich *renuncire*; Alleine es ist nicht nöthig daß dieser *Auth*. mit Nahmen erwehnet werde/ wann der Innhalt derselben nur *exprimiret* wird:

e. g. Jch begebe mich der weiblichen Freyheit so da will daß eine Frau vor ihren Mann auf keinerley Weiß sich Bürglich einlassen oder ohne Eyd *renunciren* kan. Gestalten nur *allegirter Joh. a Sande d. l. circa finem* selbsten gestehet / daß der Verzicht beständig ist / wenn eine Frau aller ihrer zustehenden Rechts-Wohlthaten eydlich absaget / und sich derselben begibt.

Sonsten pflegen auch einige diese besondere *Cautel* zu *adhibiren* / daß sie eine *fidejubirende* Frau / ihre *beneficien* schlechter dings *renunciren* / nach Verlauff zweyer Jahre aber die Bürgschafft wiederholen und den *Contract* solcher gestalt von derselben aufs neue wieder bestättigen lassen. Dann inzwischen ist ihr *Spatium* genug übrig gewesen / von ihren weiblichen Rechten und Freyheiten Erkundigung einzuziehen / und sich dardurch von dieser Verschreibung zu *degagiren*. Wann sie aber nach der Hand die vorige *renunciation* aufs neue wiederholet / so wird davor gehalten / daß sie es auß guter Bedacht und reifer Uberlegung vollzogen / und ist so fort auch die Bürgschafft allerdings kräfftig / ob gleich die Frau nachgebends vorschützen wolte / daß sie ihres rechts nicht wäre *certioriret* worden / massen sie *intra biennium* Zeit genug gehabt / deßhalben nachricht und Erkundigung einzuziehen / und die *Doctores præsumiren* / auch daß es genüglich geschehen sey. Doch *extendiret* sich diese *Cautel* weiter nicht dann

auf

auf frembde / dem Ehemann aber würde es wenig helffen / wann gleich das Weib *secunda vice renunciret* hätte. Es wird zwar in der *Novell. 61. cap. 1.* gesagt / daß der nach zweyen Jahren wiederholte *Consens* der Frauen Bürgschafft und den *Contract* bestättige; Allein es wird dort von einem andern *Casu* geredt: *e. g.* Es verkaufft der Mann ein Stücke Gut / welches der Frauen zum Gegen-Vermächtnüs gesetzet war / nun gilt dieser Verkauff nicht / ob schon die Frau Darein williget / es wäre dann / daß sie nach Verfliesung zweyer Jahre diesen *Consens* wiederholte / und der Mann andere Gütter hätte / woran sich die Frau halten könnte. *Strykde. Caut. Contr. Sect. 2. Cap. 6. §. 7.*

Ob wohlen auch einige Vermeinen daß man der Frau als Principal-Schuldnerin das Geld aufnehmen; Den Mann hingegen als Bürgen davor seyn lassen soll; als auf welchen fall die Frau sich ihrer *beneficien*, so ihr *propter fidejussionem* zu stehen nicht bedingen könnte / weil sie in ihrem Nahmen den *Contract* abgeschlossen / obschon der Nutzen daraus einem andern zu kommet / so findet doch dieses Mittel als dann nun statt / wann der *Creditor* von deme keine Wissenschafft gehabt / daß die Frau dem Manne zum besten diesen *Contract* geschlossen; Hat er aber hievon Nachricht und *information* gehabt / so ist dem Weibe unbenommen / auf ihre Weibliche Gerechtigkeit

auß

aus dem *Sentus consulto vellejano* sich zu *pro*
vociren L. *2. ff. d. t. Berlich.* P. *2. c. 19. n. 65*
Dannenhero ist es besser und sicherer / daß
man der Frauen die Ursach und *compelle*, so
sie zur Geldaufnahme *necessitiret*, in dem
*Contract expirimir*en lasse; Sonst wo sie mit
dem Mann zugleich das Geld empfangen /
und sich davor verschrieben / so wird *præsumiret*, daß der Mann die gantze Summa allein erhalten habe. *Struv. Exerc. 21. th. 11. in fin* Carpz. *lib. 2. Resp. 75.*

Wann aber einem Weib wissend ist / daß sie mit Bestand rechtens sich nicht verbürgen kan / gleichwohl aber deme ungeachtet sich dannoch *animo decipiendi* in eine Bürgschafft einläst / und hernach deßwegen belanget wird / so kan sie sich auf ihre weibliche *beneficia* nicht beruffen / sondern ist wegen ihres hierunter *concurrir*enden *doli* zur Zahlung *obligiret: deceptis enim non decipientibus jura succurrunt, & infirmitas fœminarum uon calliditas auxilium demit.* L. *2. §. 3. ff. ad SCt. Vellej L. si decipiendi 30. pr. ff. eod.* L. *5. & 18.* Cod. *eod.*

Dannenhero man solcher gestalt der *Exceptioni SCti Vellejani* die *replicatio doli opponiren* kan. L. *29 & 30. ff. ad SCt. Vellej.*

Dieweilen aber dieser *dolus difficilis probationis* ist / so könnte an statt deß Beweises dem Weib der Eyd *deferiret* werden: Ob sie nicht gewust daß diese Verschreib, oder Verbindung von Unkräfften seye / und

ob

ob sie nicht die intention gehabt / auf dieses beneficium hernachmalen / wann sie der auf sich genommenen Burgschafft halber sollte belanget werden zu recurriten. *per* L. *9. Cod. ad Sct. Vellej.* Dann daß die *delatio juramenti in causis famosis* statt finde / *verificiret* sich *ex* L. *9. §. 2. ff. de jurejur.*

An verschiedenen Orten / sonderlich in Handelsstädten / und wo die *communio bonorum* unter denen Eheleuten eingeführet / ist das *jus de intercessionibus mulierum* entweder gar nicht oder doch gar wenig mehr *in usu*, dahero auch alldorten / wo die Weiber sich vor frembde und ihre Männer sich *efficaciter* verbürgen können / unnöthig ist / die *renunciationem senatus consulti vellejani*, oder der *Authenticæ, si quæ mulier &c.* denen *Instrumentis obligationum*, wie annoch von vielen *Notariis* mehr aus Gewohnheit als *necessitæt* beschiehet / zu *inseriren*.

Dergleichen *Statutum* ist unter andern zu Nürnberg / nach welchem nicht nur ledige Weibs-Personen / so wohl Witweiber als Jungfern / welche das 18. Jahr ihres Alters erfüllet / und unbevormündet seyn / auch ihre eigene Güther haben / eben sowohl als die Manns-Personen sich mit *autoritæt* eines Beystandes / sondern auch die Weiber vor ihre Männer und andere verbürgen können / jedoch daß solche Verschreibung im letztern fall / wann sie sich vor andere verbürgen mit *Consens* ihrer Ehe-

Ehemänner / im ersten aber / wann sie vo
ihre Männer *intercediren* mit Rath und Be
stand zweyer aus ihren Befreunden / oder 2
Genannten deß grössern oder kleinern Rath
Geschehe. Welche letztere *Solennitat* nur i
verdingten Heyrathen nöthig ist / wo abe
das Weib mit ihrem Mann in versamter un
unverdingter Heyrath stehet / dergleichen is
so Mann und Weib *sine pactis dotalibus* ohn
Beding und Bestimmung der Heyrath-Gü
ther zusammen heyrathen / in diesem fall/
weil jedem Ehegatten der halbe Theil der
Güther *jure societatis* zustehet / so ist das Weib
vor ihren Mann / wann sie sich gleich gar
nicht / odr nur mit Beystand ihres Mannes
verbürget / zu bezahlen gehalten / es wäre
dann daß sie redlich und erhebliche Ursachen
fürbringen könnte / warum sie solches zu thun
nicht schuldig. *Vid. Dn. Becky Formul, sect. 2. Class. 2. §. 56 -- 58.*

For-

Formula VII.

Obligation und Bürgschaffts-Verschreibung über ein Anlehen.

JCh Friederich Gabriel Schreyer / Burger und Weinschenck allhier Uhrkunde und bekenne hiermit für mich und meine Erben / daß Herr Bernhard Friederich Greffier, Stadt-Schreiber allhier auf mein Beschehen inständiges Ansuchen und Bitten / mir zum Behuf und Fortsetzung meiner Nahrung / sonderheitlich zu Bezahlung eines in Francken erkaufften stuck Weines 200. thlr. an guten und unverruffenen Müntz-Sorten auf 3. Jahr lang baar vorgeliehen. Wie ich nun solche zu meinen sichern Händen empfangen / und in meinen Nutzen und Frommen verwendet zu haben Krafft diß bekenne / und zu dem ende der Exceptioni non numeratæ vel non acceptæ pecuniæ mich hiermit wissentlich und wohlbedächtlich verzeihe und begebe. Also gelobe und verspreche ich hiermit bey meinen wahren Worten Trauen und Glauben / besagtes Capital / der 200 thlr. nach Verlauff der bestimmten 3. Jahre hinwiederum an guter gangbarer Müntze ohne Verzug und Verursachung einiger Unkosten danckbarlich zu restituiren / und selbe inzwischen Jährlich mit 5. pro Cento zu verzinnßen / und die Zinnße alle halbe Jahr ordent-

ordentlich abzurichten / und dieses alles be[i] Verpfändung meiner jetzig und künfftige[n] Haab und Güther / so viel hierzu vonnö[-]then.

Damit aber gedachter Herr Stadt-Schrei[-]ber Greffier dieses Capitals halber desto meh[-]rers gesichert seyn möge / will ich *Tit.* Herrn Philipp Friederich Löffler / und Herrn Chri[-]stoph Ernst Fleischmann zu wahren selbst schul[-]digen Bürgen (a) constituiret und ernennet haben; Allermassen dann wir Philipp Friede[-]rich Löffler und Christoph Ernst Fleischmann / unß zu dieser wohlbedächtig und gutwillig be[-]kennen / und unß beederseits / und zwar in Solidum für unß und unsere Erben krafft dieses dergestalten obligiren / daß imfall Herr Frie[-]derich Gabriel Schreyer wieder Vermuthen / mit künfftiger Wiederbezahlung deß Capitals und ordentlicher Abführung der Zinnße sich säumig erweisen / und in gesetzter Zeit damit nicht einhalten solte / wir sodann auf solchen Erfolg an seine Stelle tretten / und ermeltes Capital der 200. thlr. samt denen rückständigen Zinnßen / und all andern verursachten Unkosten und Schaden / darinnen deß Herrn Greffier blosen wörtlichen Angeben ohne Eyd und Mo[-]deration geglaubet werden solle / ohne fernern Aufschub oder einige Wiederred / an voll und wohlgeltender Müntz ihme Herrn Greffier rich[-]tig und baar abtragen wollen / zu welchem En[-]de wir alle unsere jetzige und küfftige Haab und Güther / so viel hierzu vonnöthen seyn wird /

cum

cum clausula paratissimæ executionis verhypo- theciren und verpfänden / umb im fall der nicht Zahlung / sich daran halten / und daraus bezahlt machen zu können.

Darwieder uns keine Geist- noch Weltliche / keine Land- noch Stadt-übliche Rechte / Gewohnheit / Begnadigung / *Privilegien*, und Freyheiten / wie die Nahmen haben / oder inskünfftige erdacht werden mögen / nicht schützen schirmen noch befreyen sollen / massen denenselben allen und jeden wir und insonderheit der *Exceptioni doli mali, erroris, læsionis, fraudulentæ persuasionis, rei non sic sed aliter gestæ simulati contractus*, item dem *Beneficio ordinis sive excussionis, divisionis* (b) *cedendarum actionum*, (c) wissendlich und ausdrücklich *tam in genere quam in specie* hiermit *renunciren* und absagen. (d) Dahingegen ich Eingangs ernannter Friederich Gabriel Schreyer / gedachte meine beede HHrn. Bürgen / dieser übernommenen Bürgschafft halber bey ebenmäsiger Verpfändung meiner sämtlichen Haab und Güther schadloß zu halten / gelobe und verspreche. Zu dessen mehrerer Bekräfftigung hab ich mich der Selbst-Schuldner als auch wir die Bürgen uns eigenhändig unterschrieben und unsere gewöhnliche Pettschafften hievor gedruckt. So geschehen. *N.* den 25. May. 1728.

(L.S.) Friedrich Gabriel Schreyer / als Selbstschuldner bekenne wie oben stehet.
(L.S.) Philipp Friedr. Löffler / *fidejussorio nomine.*
(L.S.) Christoph Ernst Fleischmann / als Bürg.

Anmerckungen.

(a) Ein Bürg ist derjenige / welcher umb Mehrerer sicherheit willen für einen andern sich verhafftet und verschreibet / dergestalt daß er dasjenige was der Haupt-Schuldner versprochen / imfall der Nichthaltung vor ihne præstiren wolle. *Tit. Inst. C. & Auth. de Fidejuss.* Es ist aber zu einer rechtmäsigen oder vollkommenen Bürgschafft dieses allein nicht genug / daß er ein nahmhafftes Vermögen besitze / sondern er muß auch ein guter und richtiger Bezahler / oder aber im Verweigerungs fall zur Zahlung leichtlich zu *adstringi*ren seyn. *Et enim tria requiruntur ad hoc, ut Fidejussor dicatur idoneus Unum est, quod idoneus sit facultatibus: Alterum, ut idoneus sit facilitate conveniendi. Tertium quod fidejussor sit de eodem foro, vel quod renunciet Privilegio fori.* Nach dem Bayrischen Landrecht *Tit. 14. art. 5. fol. 265.* Soll derjenige so für den andern Bürge wird / außdrücklich und klärlich versprechen / daß er um die Forderung darum er Bürg worden / hafften oder gut seyn wolle. Sagte aber einer allein / er wolle darob und daran seyn / daß die Schuld soll bezahlt werden / oder dem Schuldner sey wohl zu trauen / er sey ein guter redlicher und Vermöglicher Mann / oder dergleichen / das ist keine Bürgschafft / noch auch etwas darauf zu erkennen. *Vid.*

Mat.

Mat. Berlich. part. 2. concl. 25. n. 29. Nuda enim commendatio futuri debitoris neminem obligat & Regula juris est, verba, satis tibi fiet, non sunt obligatoria. Hartm. tit. 30. obs. 2. n. 5. 6. & seqq.

Anderst aber ist es beschaffen / wann einer einem nicht allein *Nudè* den Rath gegeben / daß er dieser oder jener Person Geld leihen solle; sondern denselbigen auch gebetten / ja selbst Vertröstung gethan / ihme zu seiner Bezahlung wieder behülfflich zu seyn: Dann dieses bestehet nicht *in terminis nudi consilii*, sondern *inferiret* auch zugleich eine *Obligation. Nam si literæ commendatitiæ verbum continent obligatorium tunc etiam obligationem inducunt. Jvan Rudelius Cons. 46. n. 2. in fin.* massen dann die *Doctores* dahin *concludiren* / daß wann einer zu dergleichen Rath geben und *persvasiones* zu einem schädlichen *Contract induciret* und angeführet wird / welchen er von sich selbsten nimmermehr vorgenommen / sondern unterlassen hätte / daß der *Consultor* hierdurch wegen erlittenen Schadens / demjenigen so auf sein Zusprechen sich in Handlung eingelassen verhafftet bleibe obgleich kein *dolus* dabey zu finden. *Bertachin in repert. verb. Cons. n. 30. &c. Et tantem omnes Doctores transeunt in hanc sententiam, quod consulens alicui, ut certa persona pecuniam mutuet, vel fœnori det, indistincte teneatur actione mandati. Mynst. ad §. 6. J. de Mandato n. 3. ubi de crebriori Dd. calculo testatur.*

Inzwischen hat jiedoch dieses seine unwidersprechliche Richtigkeit / daß der *Creditor* vor allen dingen schuldig und gehalten; den *Principal*-Schuldner oder dessen Erben am ersten zu belangen und zu *exequir*en; Wann aber an diesem nichts mehr zu erholen ist / alsdann gehet es erst über den Bürgen.

Obwohln auch etliche in denen Gedancken stehen / daß ein Bürge wenn er sich als selbst-Schuldner verschrieben / bey ihme das *beneficium* daß er vor dem *Principal* - Schuldner nicht könne belanget werden / nicht statt finde / und dahero sicher genug zu seyn vermeinen / wann in der *Obligation* diese Wortte zu finden / daß er als Sachwaltiger und selbst schuldiger Bürge sich *obligiret*.

Allein heut zutage ist sie in Sachsen so wohl als bey andern Gerichten verworffen / und kan der Bürge sich seines zustehenden Rechts / (*beneficii excussionis*) welchem er durch diese Clausul nicht *renunciret*, ungehindert bedienen. Daferne aber die Wortte so eingerichtet wären. Daß er vor diese Schuld / als ein selbst schuldiger Bürge / und zwar als ein *Expromissor animo novandi* hafften wolle / so würde dadurch die *Exception* daß man den *Principal* - Schuldner zu erst belangen müsse / *elidiret*. Diese Umbschweife aber zu vermeiden / thut der Glaubiger am besten / wenn er dem Bürgen dieses *beneficium* schlechter dings *renunciren* läst. *Stryk de Caut. Contr. Sect. 2. Cap. 6.* §. 22.

Wel-

Welches dann *in verbis sequentibus* geschehen könnte: Wie dann wir Bürgen unß deß *Beneficii Excussionis* und allen andern den Bürgen zustehenden rechtlichen Wohlthaten hiermit *per Expressum* verzeihen und begeben.

Wann nun auch gleich diese *renunciation* geschehen / und der Bürge könnte *ad solutionem adstringiret* werden / ehe und bevor noch der Haupt-Schuldner belanget worden / so stehet ihme doch noch frey dem Glaubiger zu ersuchen / er mögte auf sein deß Bürgen Unkosten und Gefahr den *Principal*-Schuldner zu erst belangen und *executiren* lassen / *arg. L. 22. §. 2. Mandati.* Worzu er dann auch als zu einer Sache die ihme gantz unschädlich dem Bürgen aber nützlich und fürträglich ist / im Weigerungsfall kan gezwungen werden. *Arg. L. 2. §. 5. ff. de Aqu. & aqu. pluv. arcend. Struv. in Syntag. Ju. civ. Ex. 47. th. 43.*

Anderst ist es aber beschaffen mit einem Schadloß-Bürgen / dann dieser kan vor dem *Principal*-Schuldner und denen andern Bürgen nicht belanget werden / ob er sich schon dieser Außflucht ausdrücklich begeben hätte. Dann er ist weiter nicht verbunden / und darff nicht ehender zahlen / als wann der *Creditor* von dem *Principal*-Schuldner und den andern Bürgen wegen Armuth nichts erhalten kan. *Hering. de Fidejuss. cap. 27. p. 1. n. 142.* Da hingegen andere Bürgen gleich

können belanget werden / wenn der Schuldner sich säumig erweiset / und in gesetzter Zeit nicht einhält; *L. 16. §. fin. ff. de Fidejuss.* Denn hier wird lediglich auf die Befriedigung *reflectiret*, und wenn diese nicht erfolget so muß der Bürge herhalten. So verhält es sich aber nicht mit dem Schadloß-Bürgen / dann dieser muß als dann erst mit dem seinigen *concurriren* / wann weder Schuldner noch Bürge zahlen können / dieses aber ist ehender nicht zu erfahren / als biß die *Execution* würcklich vollzogen: Dannenhero auch die *renunciation* krafft deren der Schadloß Bürge vor dem *Principal*-Schuldner und übrigen Bürgen könnte belanget und angetastet werden / von keiner Würckung / sondern an und vor sich selbsten *null* und nichtig ist. *Hering. d. l. n. 143.* Und obwohln *Stryk in Tr. de Caut. Contr. Sect. 2. Cap. 6. §. 24.* vermeinet / dann wann der *Fidejussor indemnitatis* diesem *beneficio* Eidlich verzeihet / derselbe nicht mehr als ein Schadloß Bürge / sondern als ein anderer schlechter Bürgere zu *consideriren* seye / mithin vor dem *Principal*- Schuldner belanget werden könne / weilen der Eyd heut zutage wegen seiner starcken *Obligation & ratione conscientiæ inviolabiliter* müsse gehalten werden / so sind doch viele *Doctores* der Meynung / daß auch die Eidliche Verzicht nicht *sufficient* seye / diese Außflucht zu tilgen und unkräfftig zu machen; *Vid. Carpz. P. 2. C. 17.* *def.*

def. 7. in fin. Berlich. P. 2. concl. 22. n. 25. seqq. Valent. Franc. de Fidejuss. C. 5. *n. 169. seqq.*

(*b*) *Beneficium divisionis, ex Epistola divi Hadriani* bestehet darinnen / daß krafft deren keiner von denen Mit-Bürgen / oder denen so sich *in solidum* verschrieben / wenn sie nur alle *tempore litis contestatæ solvendo* sind vor sich allein zu Bezahlung der völligen Schuld kan angehalten werden / sondern der *Creditor* muß sich mit Erlegung eines jeden Antheils *contentiren* lassen. *Lauterb. Coll. theor. pract. tit. de Fidejuss.* §. 48.

Obwohln nur in der *obligation* die Wortte ausdrücklich stünden: Daß die Bürgen sämtlich und sonderlich / alle vor einen / und einer vor alle / hafften wollen: So ist die Sache damit doch noch nicht gehoben / sondern denen Bürgen stehet annoch frey / auf das *Beneficium divisionis* zu *provociren* / L. 3. C. *de Fidejuss.* ja obgleich hierdurch unter denen Bürgen eine genaue / feste und unzertrennliche *Obligation constituiret* wird / so ist doch keiner gehalten / mehr als seinen Strang und Antheil zu bezahlen *Nov. 99.* Dannenhero wer hierinnen *caute* verfahren will / der lasse die Bürgen dem *beneficio divisionis* ausdrücklich *renunciren.* Wo nun dieses geschehen / so hat der Glaubiger sich zu *præcaviren* / daß er von einem oder andern Bürgen seinen Antheil alleine nicht annehme / sonsten hat es das Ansehen als ob er der be-

schehenen *renunciation* ohneracht er die Schu theilen / und von den andern das *residu* fordern wollte.

Wann aber indessen die übrige Mit-Bürg in Armuth verfielen und weiter nichts meh bezahlen könnten / so wäre hernach der Glau biger *ratione summæ remanentis* den erste welcher das seinige *pro rata* allbereit abgetra gen / weiter zu belangen nicht befugt. *Carpz P. 2. C. 17. def. 11.* Will er aber von einen nur seinen Antheil fordern und annehmen / und gleichwohl wegen deß noch rückständigen sich *prospiciren* / so muß er dabey ausdrücklich bezeugen und *protestiren* / daß er sich in keine Wege damit *præjudiciren* / oder von Forde rung der gantzen Summa abstehen / sondern wenn er von den andern nichts erhalten könn te / sich wieder zu dem ersten zu wenden / gu ten Fug und Macht haben wolte.

Wann hingegen der Bürg bey Außzahlung sei ner *quota protestiret*, daß er *pro residuo* oder seine Mit-Bürgen nun weiter zu stehen nicht *tenent* und gehalten seyn wolle / und der Glaubiger *acceptiret* das Geld / als dann ist jener sicher und zu fernerer Zahlung nicht verbunden. *Salycet. num. 4. Alexand. num. 4. Curt. num. 4. in L. si debitores. C. de pactis.*

(*c*) Die dritte Rechts-Wohlthat / so einem Bürgen zustehet / ist das *beneficium cedenda-rum actionum*, krafft dessen der Bürg den *Creditorem* ehender zu bezahlen nicht schuldig und

und gehalten ist biß ihme von selbigen das gantze Recht seiner habenden Forderung / und alle so wohl wieder die übrige Mit-Bürgen / als auch den Selbst-Schuldner zu stehende *Actiones cediret* / und abgetretten worden. *Vid. Lauterb. Colleg. Theor. Pract. tit. de Fidejuss. §. 51. seqq. & in dissert. de Fidejuss. thes. 27. seqq.*

Soll ihme dahero nach Bezahlung deß verbürgten *Quanti* die Schuld Verschreibung mit einem Will Brieff *extradi*ren / damit weilen er allein zu Erlegung der gantzen Schuld gedrungen worden / damit er so fort an seinem Mit-Bürgen oder dem Schuldner die geleistete Zahlung wieder *recuperi*ren könne / welches auch der Glaubiger zu thun schuldig ist / oder er muß im Weigerungsfall die Zahlung entrathen. *Quando enim confidejussores exceptioni divisionis renunciaverunt, atque unus ex istis solidum solvit, is recte in solidum actiones sibi contra confidejußores cedi postulat, & solidum ab uno ex confidejussoribus recuperat.* Coler. *de process. execut. part. 2. cap. 2. num. 16. cum multis sequentibus, præsertim num. 21.*

Die *Cessio* kan nun *regulariter* vor- in- und nach der Zahlung und zwar im letztern fall *actione empti* gesuchet werden. *d. Coler de Process. Execut. Part. 1. cap. 10. num. 416 - 424.*

Es ist aber sicherer wann die *Cession* noch vor der Zahlung geschiehet / indem nach beschehener Befriedigung der Glaubiger kein Recht mehr hat welches er abtretten könnte. *L. Mo-*

destinus 76. ff. de solution. oder wenn er ih[m] Zahlen will / daß er zugleich *protestire*, un[d] sich die *Cession* und Abtrettung ausdinge[,] folglich also dem Glaubiger sein Recht gleic[h]sam abkauffe. *L. 36. ff. de Fidejuss.*

Respectu des *Principal*-Schuldners hat es zwa[r] das Ansehen / ob wäre diese *cessio*, indem wieder denselben die *Actio Mandati* ohne den statt hat / mehr überflüssig als nothwendig[,] es ist aber selbige gleichwohl *in hoc passu* nütz[-]lich / wann *e. g.* dem *Creditori in bonis Debitoris* ein *jus hypothecæ* zu stünde / oder sonsten *propter privilegium aliquod*, die *actio creditoris pinquior* wäre / als die *propria actio mandati*, dann auf diese Weise bekommt der *Fidejussor per Cessionem* eben dasjenige Recht / welches dem *Creditori* zugestanden / und kan dannenhero wieder den *Debitorem* mit weit bessern Nachdruck *agiren* / und mihin desto ehender zu dem seinigen gelangen. *Brunnem. Tr. de ceff. action. c. 3. n. 19.*

Wann aber die *Contrahenten* und Bürgen sich befahren sie mögten ihrer geleisteten Bürgschafft halber *ante principalem* belanget werden / so ist es dienlich wann sie in die *Obligation* diese Worte *excusso vel exacto principali* mit einrucken lassen. *Et ideo dicere solemus, quod melius sit, ante tempus occurrere, quam post vulneratam causam remedium ad hibere* L. *fin.* C. *in quib. caus. in integr. restitut.*

Woferne hingegen der *Creditor* dieses nicht eingehen / und der Bürge sich gleichwohl gleich an-

anfänglich bey Aufrichtung der *Obligation* einiger massen *prospicir*en wolte / damit er nicht erst hernach bey dem Glaubiger deßhalb Ansuchung thun darff / so könnte er diese *Clausul* in die *Obligation* mit einrucken lassen: Wie dann zugleich die gesammte Bürgen sich unter einander verbunden / daß im fall einer unter ihnen die völlige Zahlung zu leisten angestrenget würde / er ohngeachtet ihm von dem Glaubiger kein Recht abgetretten / dennoch krafft dieser Obligation befugt seyn solle / die Neben-Bürgen entweder insgesammt / oder einen für alle Actione Mandati zu belangen / und von denenselben / was er ihrenthalber außgezahlet / zu repetiren / massen zu sothanem Ende die Bürgen eben auf solche Art / wie es gegen den Glaubiger geschehen / ihnen ihre Güther untereinander wollen verpfändet haben. Es ist aber dem Bürgen noch fürträglicher wann ihme von dem Glaubiger sein Recht *cediret* wird / und kan hernach auß demselben wieder den Schuldner und Neben-Bürgen mit desto mehrern Nachdruck klagen / weil er auf solche Weise eine ältere *Hypothec* und Unterpfand / welches von schliesung deß *Contracts* und Auszahlung deß Geldes angehet / erlanget und also einen Vorzug hat; Da hingegen die in vorhergesetzter *Clausul*, von denen Neben-Bürgen verschriebene *Hypothec*, erst von der Zeit ihren Anfang nimt /

da

da der Bürg vor den Schuldner die Zahlu
würcklich *præstiret* hat / welches sich öfft
sehr lange nach vollzogenem *Contracte* zut
get. *Stryk de Caut. Contr. Sect. 2. Cap.*
§. 29.

So in einem *Instrument* oder *Obligation* de
Schuldner eine gewiese Zeit der Bezahlu
angesetzet / und deßwegen ein Bürg gegeb
worden / hernach aber sich ereignet / daß d
Schuldner eine *prorogation* und Erstreckun
des Ziels ohne Wissen deß Bürgens be
dem Glaubiger erhält / so ist der Bürg / nac
dem die erste Zeit sich geendet / und also de
Termin verstrichen / von der Bürgschaff
loß und ledig. *Arg.* L. 7. C. *de locat. & cond.*
Mynsing. cent. 6. observ. 53. Eine andere
Beschaffenheit aber hat es / wo der Bürg
Simpliciter & sine aliqua termini circumscrip-
tione vel temporis præfinitione, das ist ohne
einige gewiese Benennung deß *terminis*, oder
Zeit sich verbürget / dann in diesem fall wird
er durch die *prolongation* und Verlängerung
nicht *liberiret*. *D. Mynsing. cent. 6. obs. 53. §.*
secus, si fidejuss. Dahero dann zu mercken /
daß *prorogatio termini* den Bürgen *liberire*,
wann die Zeit / *causa limitandæ obligationis*,
zu *limitirung* der *Obligation* und Vepflichtung
darzu gesetzet ist / nicht aber wenn die Zeit
nur allein der Bezahlung halber gemeldet
worden / in welchem fall *prorogatio termini*
den Bürgen nicht *liberiret* oder befreyet.
Gail lib. 2. observ. 30. num. 11.

Wei-

Weilen aber die Frage / ob der Bürg / wann der Glaubiger dem Schuldner länger Frist und Aufschub zur Zahlung gibt / annoch vor die Post hafften müsse? überhaupt bestritten wird / so könnte der Glaubiger / umb allen künfftigen Streit vorzukommen / dem *Contract* folgende *Clausul* in den *Contract* einrücken lassen: **Wollte auch der Glaubiger dem Principal-Schuldner / zur Zahlung Frist und Auffschub geben / soll er solches zu thun nicht allein befugt seyn / sondern wir Bürgen wollen nichts desto minder biß zur gäntzlichen Bezahlung** obligat **verbleiben / allermassen diese unsere Bürgschafft** in omnem causam & eventum **gültig seyn solle.** Denn wenn sich ein Bürg verpflichtet auf alle Weise und Wege verbunden zu seyn / so muß er auch vor allen Schaden stehen / welcher dem Glaubiger auß dieser Schuld zustossen könnte. L. 54. *ff.* *Locati*.

Da aber der Bürg ausdrücklich in der Verschreibung bedinget / daß nach Außgang einer gewiesen Zeit er ferners nicht hafften noch Bürg seyn wolle / so ist alsdann dieser nach Verflüsung solcher Zeit seiner Bürgschafft entlastet / welches desto mehr statt findet / wann der *Creditor* den *Principal* Schuldner oder den Bürgen innerhalb 3. Monaten hernach nicht gemahnet / oder er hätte dem Schuldner ohne Wissen und Willen deß

Bür-

Bürgens den *Termin prorogiret*. *Melon.* [...] *Thesaur. jur. Tit. XVII.* §. 47.

Das Bayrische Land-Recht *disponiret* dißfal[ls] *Tit. 14. art. 9. fol. 267.* folgendes: Ob glei[ch] ein selbst-Schuldner auf eine gewiese Ze[it] zu bezahlen schuldig ist / und der Glaubige[r] ihme längere Zahlungs-Fristen gibt / ohn[e] Vorwissen deß Bürgens / so ist doch de[r] Bürg seiner Bürgschafft deßhalben nicht le[-] dig / es hätte dann der Bürg in seiner Bürg[-] schafft außgetragen / daß nach Verscheinun[g] der gesetzten Zeit / der Glaubiger die Schul[d] einfordern / und länger nicht wartten soll / dann er gedencke alsdann nicht länger Bürg zu bleiben: In solchem fall wann der Glau-biger längere Fristen gibt / ist die Bürgschafft erloschen.

(d) Indem bekannter massen denen Bürgen sehr viele *beneficia* zu statten kommen / da-durch sie sich der Zahlung entweder gantz und gar entlassen / oder doch solche wenigstens sehr schwer machen können / muß der Glau-biger sich vorsehen / daß allen diesen *beneficiis* in sonderheit *renunciret*, und ihm also nach-mals die *Execution* desto leichter gemachet werde. Dann eine *General renunciation* aller einem Bürgen dißfalls zustehenden Rech-ten / ist nicht *sufficient*. *Francus de Fidejuss.* C. 5. *num. 348.* Ja wen er sich gleich aller derer Rechts-Wohlthaten / so jemahls ei-nem Bürgen auf einigerley Weise zu statten kommen könnten / außdrücklich verziehen und bege-

begeben hätte/ so ist doch solche *renunciation* in Sachsen ungültig: *Vid. Carpz. P. 2. C. 7. def. 1.* welches auch *Gail. lib. 2. Obs. 27. num. 21 confirmiret.* Nach denen *Civil*-Rechten könnte man das *contrarium* endlich noch wohl *defendiren. Hering. de Fidejuss. c. 17. n. 45.* Alleine es ist sicherer/ daß man zu Vorkommung alles künfftigen Stritts/ allen Rechts-Wohlthaten insonderheit *renunciren* lasse. *e. g.* Wie sie sich dann hiemit der Rechts-Wohlthat/ da will daß ein Bürge vor den *Principal*-Schuldner nicht könne belanget werden: *Beneficio excusionis vel Novæ Constitutionis Nov. 4 C. 1.*

Jngleichen daß ein Bürg nur seinen Strang/ und nicht die gantze Schuld zahlen dürffe. (*Beneficio divisionis vel Epistolæ Divi Adriani §. 4. Inst. de Fidejuss.*) Wie denn auch daß er nicht eher zu zahlen schuldig/ es habe ihm dann der Glaubiger vorher sein Recht abgetretten: (*Beneficio cedendarum actionum.*) Oder doch zum wenigsten eine und die andere Rechts-Wohlthat insonderheit vorher setzen/ und den allgemeinen Verzicht gleich darauff an hängen: Zum Ex. Wie dann die Bürgen sich deß *beneficij Excussionis* und aller andern denen Bürgen zustehenden rechtlichen Wohlthaten hiemit *per expressum* begeben. Denn auf diesem fall hat der allgemeine Verzicht die Würckung/ daß die andere Wohlthaten/ ob sie gleich nicht außdrücklich benennet sind/ dennoch darunter ver-

verstanden werden / wie solches auch bereits oben erwehnet worden. *Carpz.* P. *2. C. 17. def. 2.* Wie wohl *Struv. in* Synt. *Jur. Civ. Ex. 47 th. 45.* Davor hält daß wann der Bürge sich nur eines *beneficii* begeben / die andern deßwegen nicht verlohren seyen / weilen eine jede *renunciation* eines habenden Rechts *stricte* zu verstehen / und von einer Sach auf die andere nicht gezogen werden könne / welches jedoch so zu verstehen seyn wird / *nisi reliquis beneficiis generaliter renunciaverit.*

Wann ein Bürge sich lediglich für die Haupt-Schuld und nicht zugleich auch für das *Interesse* so durch die verzögerte Zahlung auflauffen würde / *obligiret*, so kan er deß *Interesse* halber von dem *Creditore* nicht belanget werden / sondern allein der *Debitor*: hätte aber der *Fidejussor* auf alles und jedes / was der *Debitor* schuldig seyn würde / oder bezahlen müsse / in Bürgschafft sich eingelassen / oder es wären in der Haupt-*Obligation*, wovor der Bürge *caviret*, die Zinnßen versprochen / in solchem fall müste der Bürge vor den Zinnß gleichfalls stehen. *Struv. cit. Ex. th. 42.*

Alleine wann der *Creditor in exactione usurarum* sich selbsten säumig erweiset / und den Schuldner deßwegen nicht gebührent mahnet / sondern ohne *intepellation* viele Jahre zusammen kommen läst / würde es allerdings wieder die Billigkeit lauffen / wann der *Fidejussor* die *negligence* deß Glaubigers entgelten

ten / und die wegen unterlassener Mahnung / aufgeschwollene Zinnße bezahlen solte.

Der Bürge kan denjenigen für den er sich verbürget hat / mit Fug und Recht nicht belangen / daß er ihn seiner Bürgschafft bey dem Schuld-Herrn befreyen solle / es wäre dann daß er von dem *Creditore* um die Bezahlung rechtlich angesprochen / und darzu *condemniret* worden: Oder wann 2.) die Bürgschafft lange Zeit angestanden / und der *Principal*-Schuldner sich zu der Bezahlung nicht anschicken wollte: Oder 3.) wann der Schuldner durch übel Haußhaltung und Verschwendung seiner Güther in Verfall seiner Nahrung käme / also daß der Bürge besorgen müste / daß er hernach an ihme sich nicht wieder erholen könne: Oder wann 4.) die Bürgschafft anderst und länger nicht dann auf eine benannte Zeit / von dem *Fidejussore* bewilliget worden / und die Zeit verlauffen wäre / in solchen Fällen mag der Bürge den Schuldner belangen daß er ihne von der Bürgschafft *liberire*, von welchen gleich mehrers wird gehandelt werden.

Herr *D. Gailius referiret* in deß Cammer-Gerichts sonderbahren Gerichts-Gebräuchen / *Lib. 2. Observ. 29.* Ob ein Bürg Anforderung thun könne / daß ihn der Schuldner loß mache: *num. 1. & seqq.* Als ein Schuldner einsmals lange Zeit in Bürgschafft gehafftet / und den Schuldner um

Erledigung derselben offtmals innständig doch aber vergeblich ersucht gehabt / da habe der Bürg letzlichen eine *Supplicacion* übergeben / daß ermelter Schuldner *citiret* werde / und sehe wie er loß erkannt werde: Da seye die Frage entstanden / ob dergleichen *Citation* zu erkennen seye? und liese sich erstlich ansehen / man müsse *negativè* antwortten. Dann bekannten Rechtens 1.) Daß ein Bürg / ehe die Bezahlung geschehen / wieder den Schuldner *Actione Mandati* nicht klagen könne / *ratio*, weil der Schuldner betrogen würde / wann nach willen deß Bürgens / deme von dem Glaubiger noch nichts angefordert worden / er zur Erledidigung kommen mögte / er würde auch noch darzu in Schaden gesetzet / weil er einen andern Bürgen so leichtlich und so bald nicht wieder haben und bekommen könnte. Doch gesetzten Zweiffels ohnerachtet seye dahin *concludiret* worden / 2.) Daß die *Citation* solle erkannt / und die Klage *in termino reproductionis* übergeben / sodann beyde zur Antwort und Beweiß gelassen werden. Dañ obwohl *regulariter* der Bürg *ante solutionem actione Mandati* sich unförmlich zu erledigen suche / habe doch solches in etlichen sonderbahren fällen nicht statt.

Und solches erstlich in dem Fall / wann der Schuldner die Schuld lange aufziehet / oder welches gleichviel ist / der Bürg lang in Bürgschafft hafften muß. L. 34, *in fin ff.* Man-

Mandati. Dann 3.) der Bürg nicht für und für verpflichtet und verbunden seyn solle/ damit er nicht auß seiner Gutthat einen Nachtheil und Schaden / wie gemeiniglich zu geschehen pflegt / leide oder erlange. Dann 4.) der für einen andern Bürg wird / bringt sich selbst in Gefahr der Zahlung / nach den Sprüchwörttern Salomonis cap. 6. v. 1. 2. & 3. Und in gemeinen Sprüchwortt pflegt man zu sagen / Bürgen soll man würgen. Item *sponde, noxa præsto est.* Dahero noch ferners gesagt würde / *paria esse, promittere & solvere*, daß Geloben und Bezahlen eines wie das andere seye. *Arg.* L. *fin.* C. *ad* L. *Falcid.* 5.) Es seye aber sagt ermelter Herr *Doctor Gailius*, auch hierbey zu mercken / daß in diesem fall das Begehren der Klage also eingerichtet werden solle / daß der Bürg loß und ledig gemacht / nicht aber daß dem Glaubiger die Schuld erleget werde / *text. not. in* L. *28. ff. de Negot. Gest.* 6.) Die Zeit aber wann sie für lang zu halten / stehe in Ermäsigung des Richters. L. *1.* §. *fin. ff. de jure deliber.*

Sind solchemnach 2. *remedia juris* vorhanden wodurch sich ein Bürg von seiner Bürgschafft *liberiren* und loß machen kan / das Erste ist aus dem *L. Lucius. 38.* §. *1. ff. Mandati & ex* L. *10.* C. *eod.* da der Bürge / wenn er lange in der Bürgschafft gestanden / und wenn der Schuldner seine Güther anfängt durch zu bringen / vor Gerichte umb

Erlassung dieser Bürgschafft anhalten u
bitten kan. Das andere *ex* L. *si contend*
28. ff. de Fidejuss. Wann der Bürge gen
same Ursachen und *Exceptiones* hat / im
er belanget würde / sich von der Klage loß
würcken. Weilen aber der *Creditor* die K
ge *ex professo tergiversiret*, und vielleicht n
auf den Tod deß Bürgen warttet / so k
der Bürge nach innhalt nur *allegirten Leg*
den Glaubiger / er sey wo er wolle / vor s
nen deß Bürgen Richter *citiren* lassen / d
er erscheine / die Ursachen und *exceptione*
warum er von der Bürgschafft müsse befre
et werden / anhöre / oder gewärtig seye / d
ihm ein ewiges Stillschweigen auferleg
werde / und dieses Mittel ist absonderli
gut / wenn man seine Erben / von der Ve
drüßlichkeit / deß künfftigen *Processes* entl
digen will.

Regulariter endiget sich die Bürgschafft 1.
Wann die Haupt-Schuld durch den Schul
ner / oder jemand andern / der für ihn zah
let / vergnüget / oder 2.) solche verjähre
ist; Wäre aber der Haupt-Schuldner ge
mahnet / und dardurch die Verjährung un
terbrochen worden / so möchte der Bürge
ob man ihn schon der Zahlung halber nich
besprochen / auf die Verjährung sich nich
beziehen. *Struv. Exercit. 47. th. 47.* ode
3.) durch einen neuen *Contract* die erst
Obligation und Verbindung darum die Bürg
schafft nicht geleistet gewesen / aufgehoben
und

und verloschen ist / welches zu Latein *Novatio* genennet wird / falls anderst in der *Obligation* nicht gedacht ist / daß wan gleich eine *Novation* geschehen / die Bürgschafft gleichwohl in ihrem Werth und Gültigkeit verbleiben solle. *Struv. Cit. loc. th. 60. in fin.*

Endlichen *cessiret* die Bürgschafft *confusione*, das ist: Wann der Schuldner den Glaubiger / oder dieser jenen erbet. Wäre aber die Erbschafft vermittelst eines *Inventarÿ* oder nur zum theil angetretten / so bliebe *priori casu* die Bürgschafft gäntzlich *posteriori casu* aber / so weit die Haupt-*Obligation ratione* der Mit-Erben bestünde / gültig. Aber wie; Wenn der Bürge dem Schuldner oder dieser jenen *succediret?* Auch in diesem fall endiget sich die Bürgschafft / weil niemand Haupt-Schuldner und Bürge zugleich seyn kan L. 95. *ff. de solut.* es wäre dann daß die Erbschafft *pro parte*, oder vermittelst eines *Inventarÿ* angetretten wäre. Dann im erstern fall bliebe der Bürge in so weit die Zahlung der Schuld auf seine Mit-Erben fiele / verbunden / oder woferne der Schuldner den Bürgen *pro parte* geerbet hätte / müsten die übrigen Mit-Erben / welche den Bürgen *succediret*, von den Schuldner als Bürgen hafften; Im andern fall aber wann der Bürge mit der *Inventur* die Erbschafft angetretten / (dann wann der Haupt-Schuldner deß Bürgen Erbschafft mit dem *Inventario* übernommen hat / solchen

falls wird der *Creditor*, auf den *Debitor*
als auf seinen Haupt-Schuldner eher
denselben / *qua* seines Bürgens Erben
hen) kan der *Creditor* denselben als sei
Bürgen / wann dieser als Erbe deß *Deb*
ris, unter dem Vorwandt seiner Rech
Wohlthat / und daß die Erbschafft ni
Salvendo wäre / die Zahlung wegerte / w
belangen. *L. 95. §. 3. ff. de Solut.* Mev.
Dec. 38.

Die Bürgen so für einen andern auf Begehr
gut sagen und der Zahlung sich unterworffe
denen sind ihres *Principal*en Haab und G
ther wegen solcher Gefahr stillschweigend ve
pfändet / ja sie haben so gar *ex singulari ju*
ein *Privilegium* oder *prærogativ* vor ander
Creditoribus, *not. Wesenbec. in paratit. ff.*
Privileg. Credit. num. 4. in fin. Neguzant.
mem. 2. part. princ. num. 164. Dannenher
auch wo einer Bürgschafft halber hät Zinn
geben müssen / und kan es *liquidiren* / dem
soll nebst der *prioritat* deß Haupt-Guths a
sein *Interesse restituiret* werden: *Not. in con*
sult. const. Sax. l. 1. part. 3. quæst. 7. num. 49
Ja wo auch einer *pro ignorante vel absent*
fidejubiret, hat er wieder denselben *Actione*
negatiorum gestorum, dann *Actionem Mandat*
kan er nicht anstellen / weil kein *Mandatum*
vorhergegangen. *L. 20. §. 1. ff. Mandati*
Welches alles darum denen Bürgen also ver
stattet wird / dieweil sie den / für welchen sie
versprechen / allerdings bey Ehren und Glau

ben

ben erhalten: *hinc enim nomen suum habent, quasi quod à debitore promissum est, fide sua esse jubeant. Not. Mynsing. tit. Inst. Fidejuss. ad rubr. num. 3.* Dahergegen andere Glaubiger mehr auf ihren eigenen Nutzen dann einige Wohlthat sehen / und ihr Geld auf Pfand außleihen. Derowegen auch gantz billig und recht / daß allhier nicht allein auf die Zeit *ad temporis prioritatem, respectu aliorum creditorum*, sondern vielmehr auf die Brüderliche Treu deß Bürgens / und dessen guten Außschlag / der durch solche Bürgschafft / ohnzweiffentlich den übrigen *Creditoren procuriret* worden / gesehen und zu wegen gebracht werde / *arg.* L. *6. ff. qui potior. in pignor.* Und ob schon der Bürg sich dessen gegen seinen *Principaln* nicht ausdrücklich versichert / so wird doch in Rechten *illud pro expresso* geachtet / *quod tacite inest. Gail. Lib. 1. Observ. 2. num. 2.*

Wann aber ein Bürg seine beschehene Bürgschafft läugnen wolte / so lieget dem *Creditori* ob solches genüglich zu erweisen / welches dem Bayrischen Landrecht allerdings *conform* ist / als woselbsten *Tit. 14. Art. 2. fol. 264. & seqq.* verordnet ist: Wann ein Bürg welcher der Bürgschafft nicht in Abred ist / beklaget wird um Bezahlung / und ist derselb Schuldner gleichwohl zuvor beklagt worden / aber der Glaubiger seine Forderung von ihme nicht könnte habhafft werden / oder der Bürg kan sich auß der im vorgehenden *Arti-*

cal angezogenen Freyheit deß Rechtens / daß nehmlich derselb Schuldner zuvor beklagt werden soll / nicht gebrauchen / weil er sich derselben insonderheit und außdrücklich verziehen / so soll der Richter schaffen / daß der Bürg den Kläger entrichte in den ersten 14. Tagen; Läugnet er aber die Bürgschafft / so soll der Kläger zu recht genug wahr machen / daß der Geklagte Bürg worden sey / und da es beschicht / soll alsdann der Richter den Kläger zu der Bezahlung verhelffen als umb Schuld Recht ist.

Letzlichen ist noch zu erörtern 1.) in welchen fällen man Bürgschafft bestellen könne / 2.) ob der *Fidejussor* mehr als der *Principal*-Schuldner *obligiret*, und dann 3.) wer zu Bürgschafften *admittiret* werden könne.

Ad primo ist zu wissen daß man in allen *Contracten* und Verpflichtungen / es seye auch die *Obligation* und Verbindung wie sie wolle / Bürgen bestellen und annehmen kan: Ausgenommen in Peinlichen und *Criminal*-Sachen / die an Haut und Haar gehen / oder wann noch ungewiß / was für eine Strafe statt haben mögte; Absonderlich wann der *Inquisit* zur gefänglichen Hafft gebracht worden: Wäre er aber ausser dem Gefängnus und flüchtig / erböte sich aber auf ergangene *Edictal- Citation*, sich gegen ein sicheres Geleit zu stellen / und seine Sache außzuführen / in solchen fällen pfleget die Obrigkeit gegen Bürgschafft sicher geleit zu geben / krafft dessen

sen der *Delinquenut* auf jedesmaliges erfordern. sich stellen / und sicher ab- und zu reisen kan. Könnte aber derselbe mit der Bürgschafft (welche gemeiniglich in einer gewiesen Summa Geldes bestehet) nicht auffkommen / so wird ihme endlich das sicher Geleit gegen eidliche *Caution* ertheilet. Massen auch ein *Inquisit*, gegen genugsame Versicherung / des *Arrests* kan entlassen werden / wann sich aus denen *Inquisitions Actis* ergiebet / daß derselbe wo nicht gar unschuldig seye / doch zum wenigsten mit der Todes-Strafe nicht könne beleget werden. In andern *delictis* die an Leib und Leben nicht gehen / und nur eine Geld-Strafe / Gefängnüs / Landes Verweisung und dergleichen nach sich ziehen / wird eine *Caution* sich zu *sistiren* / und der zu erkannten Strafe sich zu unterwerffen / desto leichter zu gelassen. *Struv. Synt. Jur. Civil. Ex.* 47. *th. 39.*

Ad 2. statuiret Brunnemann in Exercit. Inst. tit. de Fidejuss. daß der Bürge genauer und vester könne verbunden werden als der Schuldner selbsten: Dergestalt wenn der Schuldner schlechter dings und ohne Verpfändung die Zahlung versprochen / man dennoch den Bürgen bey einer gewiesen Strafe / oder der schleunigsten *Execution*, oder auch bey Verpfändung seiner Güther *obligiren* könne. Allein *regulariter* kan der Bürge doch auf keine höhere Summa oder härter denn sein *Principal*, für den er sich verpflichtet hat /

verhafft oder verbunden werden: Denn die Bürgschafft alleine darum erdacht und zugelassen worden / daß was an dem *Principal*-Schuldner abgehet / von denen Bürgen wieder erstattet werde. Dannenhero wo der *Principal*-Schuldner auf eine benannte Zeit oder an einem besondern Orte / Zahlung zu thun schuldig / so mögen die Bürgen vor Erscheinung derselben Zeit / keineswegs belanget werden: Wohl aber kan einer / in einer mindern Summa / auch mit sonderer *Condition* und Gedinge Bürge werden / als: Wenn der *Principal* 1000. fl. schuldig wäre / mag einer die Bürgschafft auf 500. fl. oder weniger thun / und ihme noch dazu etwas / durch Gedinge / *ratione* der Zeit / deß Orts und anderer Umbstände *reserviren*. Aber wie wann der Bürg vor eine höhere Summa / welche der *Principal* nicht schuldig ist / sich einliese? in solchem fall ist die Bürgschafft in so weit als der Schuldner verhafftet ist gültig; Dannenhero wann der *Principal* 100. fl. schuldig wäre / der Bürg aber hätte auf ein höheres nehmlich 200. fl. *caviret*, so bestunde dessen ohngeachtet / die Bürgschafft nur biß auf 100. Gülden. *Struv. cit. loc. th. 40.*

Ad 3. Können alle die jenige sich mit Bürgschafften bestricken / welche nicht mehr unter Vätterlichen Gewalt oder *sub Tutela vel Curatela* stehen / mithin mit dem ihren thun

mögen

mögen was sie wollen. Dannenhero können unmündige/ minderjährige/ Verschwender und andere denen *Curatores* verordnet seyn / sich in keine Bürgschafft einlassen. Denen *Clericis* ist solches im Päbstlichen Rechte gleichfalls verbotten/ *cap. I. X. de Fidejuss.* Welches andere auf solche Fälle/ wañ sie öffters Bürgschafft leisten wollen/ *restringiren*/ weil sie dardurch zu weltlichen Sachen allzusehr veranlasset würden. Dieses ist indessen unstreitig/ daß ein Ordens-Bruder nicht *fidejubiren* könne. *cap. pen. cit. tit.* So werden auch die Soldaten vor keine tüchtige Bürgen gehalten. *Sande lib. 3. tit. 10. def. 1.* Was die Weibs-Personen anbelangt/ hievon ist bereits oben genügliche Erwehnung geschehen: Nur ist zum Beschluß noch dieses anzumercken/ daß ein gantz besoffener voller Mensch / der nicht weiß was er thut / ebenfalls keine tüchtige Bürgschafft leisten könne/ ein anders ist wann er *modicè* betruncken/ oder wann er nach ausgeschlaffenen Rausch seine *promission ratificiret*, in welchen beeden letztern Fällen die *Fidejussion* allerdings kräfftig ist/ *Schrader. de feudis P. 9. c. 4. num. 99. vers. eodem.*

For-

Formula VIII.

Quittungen.

JCh Friederich Ludwig Geyer / Uhrkunde und bekenne hiermit für mich meine Erben und Nachkommen / daß Her Eitel Heinrich Borger / die laut außgestellter *Obligation* vom 15. *Maÿ* 1724. mir schuldig gewesene 200. thlr. benebst denen verfallenen Zinnßen / anheute zu end gesetzten *dato*, an guten und unverruffenen Müntz-Sorten richtig und baar ohne einigen Abgang und Mangel erleget und abgetragen: Dannenhero ich auch ermeldten Herrn Borgern / oder wer sonsten deßhalben quittirens vonnöthen / hiermit über den richtigen Empfang der 200. Rthlr. und rückständig gewesene Zinnße nebst Außhändigung der *Original Obligation*, in der besten und beständigsten Form Rechtens quittire / und mich dißfalls aller fernern Ansprüche und Forderungen wissentlich und wohlbedächtlich verzeihe und begebe / zu dem Ende auch allen und jeden *Exceptionen* und Freyheiten / als *doli mali*, *simulati contractus*, *rei non sic*, *sed aliter gestæ*, *erroris*, *non numeratæ vel non solutæ pecuniæ*, und wie die sonsten Nahmen haben mögen oder mir hierwieder zu statten kommen könnten / vollkommen *renuncire* und absage. Dessen zu wahrer Urkund habe ich diese Quittungen eigen-

genhändig unterschrieben und mein gewöhnliches Pettschafft hervor gedruckt.

So geschehen *N.* *&c.*

(L.S.) Friedrich Ludwig Geyer.

Formula IX.

Daß Herr Georg Michael Förstenauer / Bürger und Bierbrauer allhier / mir diejenige 100. fl. Rheinisch so ich ihme verwichenen Herbst laut seiner außgestellten *Obligation dd. 25. Octobr.* 1725. Zum Gersten Einkauff vorgeliehen / *dato cum usuris*, an güten und gültigen Müntz-Sorten / danckbarlich *restituiret* hat / wird krafft diß beurkundet / und er Herr Förstenauer nebst Zurückgab der *Original-Obligation* solcher beschehenen wieder Zahlung halber *in optima forma*, *cum renunciatione non acceptæ vel non numeratæ pec.* hiermit quittiret.

So geschehen *N.* den 30. *Aprill.* 1726.

(L.S.) Georg Christoph Geldmacher.

An-

Anmerckungen.

Eine Quittung ist nichts anders als ein Zettel oder Brief / darinnen der *Creditor* bekennet / daß ihme der Schuldner das vorgeliehene Geld / oder einen Theil desselben / entweder vollkommen und ohne Abgang / oder *interim* etwas daran auf Abschlag / wieder richtig bezahlet habe. *Besold. Thesaur. pract. voc.* Quittung. Wer nun keine Quittung aufzuweisen hat / von dem wird *præsumiret* daß er das Vorlehen oder Schuld / auch noch nicht abgeführet oder bezahlet habe. *Menoch Consil. 703. n. 8.* Dannenhero niemand gehalten ehender zu bezahlen / als biß die Quittung geferdiget und unterschrieben ist. *Freyer de solution. Cap. 1. Membr. 1. n. 12.* Wolte aber ein Glaubiger seinem Schuldner / in Hoffnung zu künfftiger Zahlung eine Quittung überschicken / so muß er wann die verhoffte Zahlung nicht erfolget / die Quittung nicht über 30. Tage in deß Schuldners Händen lassen / dann nach Verfliesung derselben wird *præsumiret* als ob die Schuld würcklich bezahlet seye; Und ob schon der Glaubiger erweisen wolte / daß er nichts bekommen / so wird er doch wegen Erledigung und Befreyung deß Schuldners mit diesem Beweiß nicht *admittiret*, massen die *jura pro liberatione favorabler* als *pro obligatione disponiren*. L. 14. §. 2.

§. 2. C. *de non numerat. pec.* *Zanger. de Except.* P. 3. C. 14. *num.* 32. Carpz. *P.* 2. C. 29. *def.* 19.

Die Quittungen sind entweder *General* oder *Special*; bey denen *General*-Quittungen ist in acht zu nehmen / daß selbige sich zwar auf Bezahlung aller Schulden / jedoch aber nicht auf diejenigen / daran die Partheyen nicht gedacht / erstrecken. *L.* 35. *ff. de* Pact. *Wesenbec.* P. 2. *Cons.* 74. *n.* 66. Dannenhero hat man bey denen Quittungen mehr auf den Verstand / Willen und Meinung deß Glaubigers / als auf die blosen Wortte zu sehen. *Freyer de solut.* C. 10. *n.* 33. Wenn derohalben einer dem andern eine Quittung über viel Sachen / als z. E. über eine Erbschafft geben solte / so muß er vorhero der Erbschafft gedencken / und hernach die *General*-Quittung anhängen / auf welchen fall sich dieselbige auf alle Anforderungen die auf einige Weise auß der Erbschafft herrühren könnten / und darauf die Partheyen gedacht haben mögten / erstrecken. Doch muß dergleichen *General*-Quittug nicht auf die Sachen gezogen werden / darunter ein Betrug und Hinterlist verborgen lieget. Gestalten denn auch diejenige Quittungen so durch List und Bedrug ausgewürcket worden von keinen Kräfften sind. *Mev. P.* 8. *Dec.* 21

Zu mehrerer Erläuterung dieser *Materie* wird nachgesetztes deß *Stryky Tract. de Caut. Contr*

Sect

Sect. 4. C. 3. §. 4. *inserirtes Responsum*, so *Anno* 1683. *Mense Novembri concipiret* worden/ *Satisfaction* geben.

Species Facti.

Hat Isabella in ihres Vattern *Concurs*, und deßhalb ergangenen *Designation* - Urtel auf 400000. Rthlr. eine *prioritati*sche Stelle erhalten; Da nun *Albericus* solche Vätterliche Güther vor 105000. Rthlr. *Sub hasta* erstanden und ihme auferleget/ wegen geführter *Administration* und Verwaltung Rechnung abzustatten/ so sich ebenfalls auf 300000. Rthlr. betreffen mögte so hat *Isabella* von ihrer zu erkannten Forderung dem *Alberico* 50000. Rthlr. *cediret*, davor er ihr 28000. Rthlr. bezahlet/ bey deren Empfang die *Isabella* dergestallten quittiret/ daß sie zugleich aller an den Vätterlichen Güthern gehabten Forderungen/ An- und Zusprüchen/ es mögten solche herrühren oder Nahmen haben wie sie wolten/ verziehen und begeben/ dergestalt/ daß sie nun und in Ewigkeit in ob erwehnten Güthern/ oder an den Herrn *Albericum* und denen seinigen ferner nichts suchen wolte; Deßhalben dann gefraget wird.

Quæ-

Quæstio.

Ob gedachte *Isabella*, deß Vergleichs *Sub. A.* und *Renunciation Sub. B.* ohngeachtet ihrer übrigen Forderungen halber / nach Abzug der darinn *cedirten* 50000. Thlr. zu *deposition* deß Kauff-Geldes und Ablegung der zu erkannten Rechnung / den *Alberibum* halten könne?

Rationes dubitandi.

Ob nun zwar aus der Quittung *Sub. B.* am tage / daß selbe nicht allein auf die 28000. Rthlr. gerichtet / und die *Isabella* in so weit ihren Rechten *renunciret*, sondern sie auch noch eine weit *Generalere Renunciation annectiret*, indem sie sich alles an den Vätterlichen Güthern gehabten Zuspruchs begeben / dergestalt / daß sie in Ewigkeit / weder an die Güther / weder an deß *Alberti* Person ferner nichts suchen wolte / mit welchen Worten sie nicht so wohl der dinglichen / als auch *personal*-Klagen begeben / weil nun aber die *General*-Worte nichts außschliesen /

Cap. Solicita 6. in fin. X. de Major. & Obed.

und *præsumiret* wird / daß die *Contrahenten* dieses zu thun sind willens gewesen / was die Worte mit sich bringen.

L. Si ita 126. §. 2. in fin. ff. de V. O.
L. nepos. 125. ff. de V. S.

Worzu der *favor liberationis* kommet / d
wenn die *General*-Worte ihre Würcku
haben sollen / *Albericus* gäntzlich loßgesproch
und befreyet wird / die Rechte aber vor
Freyheit *favorabler* sind / als vor die *Ob-
gationes.*

L. *Arrianus 47. ff. de O. & A.*
L. *Tale pactum 40. ff. de Pact.*

auch nicht hindert / daß *Albericus* solche ho
Post wegen Innhalt und Verbot deß *Leg*
Anastasiana vor 28000. Rthlr. nicht erha
deln können / massen *Albericus* in Besitz d
Vätterlichen Güther ist; Wenn aber d
Besitzer zu erhaltung seiner *Possession* ande
Schulden um einen geringen Preiß an si
erhandelt / so stehet ihm *Lex anastasiana* nich
im Wege /

*L. per diversas 22. verb. is qui res aliqua
possid.* C. *Mand.*

so scheinet / daß die *Isabella* keinen fernern An
spruch an den *Albericum* nehmen könne.

Rationes decidendi.

Weil aber dennoch 1.) auß der Beylage *Sub
Lit. A.* nehmlich dem *Contract* vom 19. *Oc*
Anno 1677. deutlich zu ersehen / daß zwi
schen der *Isabella* und *Alberico* keine ander
Handlung vorgegangen / als daß *Isabell*
ihr

ihme 50000. Rthlr. von ihrer zu erkannten Forderung/ und ihr Recht an den Güthern nicht gäntzlich/ sondern ausdrücklich nur biß auf die angeführte Summa abgetretten/ davor ihr der *Alberitus* 28000 Reichsthaler versprochen.

2.) Auch die *Sub lit B* befindliche Quittung und *Renünciation* sich ausdrücklich auf obige Handlung *de Anno* 1677. beziehet/ und keiner neuen *Obligation*, dardurch *Isabella* wäre verbunden gewesen/ ein mehrers abzutretten/ gedencket.

3.) Und kein Zweiffel/ daß in allen *Contracten* mehr auf das jenige/ was abgehandelt worden/ als auf die Worte/ und also mehr auf die Wahrheit/ als auf die Schrifft selbsten zu *reflectiren*.

L. 1. C. *plus valere quod agit*.

Dergestalt/ daß auch die Worte wieder ihren natürlichen Verstand außgeleget werden können/ damit sie nur mit der *Contrahenten* ihrer Meinung und Vorsatz übereinstimmen.

Besold. Consil. 6. num. 140.

Richter. ad L. *31. C. de Transact. n. 12.*

4.) Ingleichen auch/ daß die erste *Obligation* in der Quittng mit allen ihren *Qualitaten* vorhanden/

L. *asse toto* 77. *ff. de hered. instituend.*

Dergestalt/ daß sie nunmehr aus der Quittung muß erkläret werden.

K 2 Gra-

Cravetta Vol. 1. Conf. 45. n. 4.

5.) Und also / da die *Isabella* wegen der 5000 Rthlr. nur Handlung vorgenommen / un dergestalt eine absonderliche Sache abgeha delt / die nunmehro bey der Quittung erfo gte *General*-Worte / weiter nicht / als a obige Summa und derselben *annectirte* Theil der Rechte gezogen werden kan; Den wenn man über gewisse Sachen *transigire* und darzu setzet / man wolle nichts mehr for dern / so behält man dennoch wegen deß Uber Rests sein Recht und Klage.

L. si de certa. 31. C. de Transact.
Richter. cit. loc.
Card. Mantica. de tacit. & ambig. conven tion. lib. 26. tit. 6. num. 2.

Welches

6.) nicht allein *in transactionibus*, sondern auch Verzichten der Rechte statt findet / denn ein allgemeiner Verzicht wird auf die *Special* Sache *restringiret* und gezogen.

L. jubemus 21. C. ad Senat. Conf. Vellejan.
Curt. Senior Com. ad Tit. Cod. de Trans- act. L. 31. n. 2.

Welches auch *in pactis* und Rechnungen an gehet /

Anton. Gabriel commun. Concluf. lib. 6. tit. de R. j. conclus. 4.

und ob gleich

7.) einige Rechts-Lehrer obige Meinung *li- mitiren* / daß die Worte als denn insgemein wüssen verstanden werden / wenn sie ohne

Zer

Zerstümmelung deß natürlichen Verstandes / auf dem vorhergehenden absonderlichen fall nicht können *restringiret* und gezogen werden /

Mantica *d. tit. 6. num. 3.*

Trentecinqu. Var. Resol. lib. 3. Tit. de Transact. Resol. 2.

welcher fall allhier vorhanden zu seyn scheinet / weil ausdrücklich gesetzet / die Anforderungen mögten herrühren wo sie wollen / daß in Ewigkeit an den *Albericum* kein Anspruch gemachet werden soll. So kan dennoch solche *Generalitas* dahin nicht *extendiret* werden / daß etwas ungereimtes / davor man sich bey allen Erklärungen hüten soll / daraus erfolgen solte.

L. *nam absurdum. 7. ff. de bon. libert.*

Wesenbec. Cons. *199. num. 10.*

Ein ungereimtes aber würde es seyn wenn *Isabella* viertehalb Tonnen Goldes ohne alle Ursach / die sonst in allen *Obligationibus*, dafern sie gelten sollen / seyn muß.

L. 2. §. 1. ff. de Except. dol.

Dem *Alberico* mit diesen *General*-Worten *remittiren* unterlassen solte / da doch von niemanden vermuthet wird / daß er das seinige habe wegwerffen und umbsonst dahin geben wollen.

L. *18 ff. de Adimend.* Legat.

viel weniger von Weibern / als welche solten etwas weg schencken.

L. 4. *§. 1. in fin. ff. ad* Sen. *consf. Vellejan.*

8.) Wie dann auch / wann gleich *Isabella* d
obige ausdrücklich *remittiret* und erlossen h
te / solches als eine Schenckung / ohne G
richtliche *insinuation* nicht würde gültig s
können / massen der *Isabellæ* Anforderung v
400000. krafft deß ergangenen *prioritat* U
tels / als ein klares und unstreitiges Recht
achten; Nun aber muß auch eine *Remissi*
und Erlassung eines klaren Rechts *insinuir*
werden.

Zœs. ad ff. Tit. de Donat. num. 53.

Worzu dasjenige / was vor dem Oberam
mann *passiret* nicht zureichend ist / weil d
selbst nur die Quittung vor 28000. Rthl
wiederholet / wegen der übrigen 35000
Rthlr. aber nicht das geringste abgehandelt
oder solche *approbiret* worden.

9.) Zu geschweigen / daß endlich die Verlet
zung über die helffte der *Isabella* zu statte
kommen würde / welche da allhier die Verlet
zung über den achten Theil offenbahr / auc
wieder die *transaction* statt finden muß.

Carpz. P. 2. C. 34. Def. 1.
Mev. P. 4. Decis. 30. n. 9.

Decisio.

So halten wir davor daß die *Isabella* nach ab
zug der *cedirten* und abgetrettenen 50000.
Rthlr. den Uberrest von *Alberico* fordern
und denselben zu *deposition* der Kauff-Gelder
und

und Ablegung der zu erkannten Rechnung / wohl anhalten könne. V. R. W.

Bey *Special* - Quittungen ist dieses wohl bedächtlich zu *observiren* / daß man derjenigen Schuld / worüber quittiret werden solle / zu erst gedencke und erwehne / umb zu wissen welche etwan unter vielen seye bezahlet worden; Worauff so dann die Loßsprechung erfolget: Daß er solcher Anforderung halber seinen Schuldner hiemit in bester form Rechtens quittiret haben wolle.

Die *Renunciation* der Außflüchte ist in denen Quittungen *regulariter* nicht nöthig / weil allhier niemand *obligiret*, sondern der *Debitor* vielmehr von der *Obligation liberiret* und loß gemacht wird *per L. 47. ff. de O. & A.* Doch heiset es auch *Superflua non nocent*. Sonsten mögen die Worte auch beschaffen seyn wie sie wollen / so hat die Quittung dennoch ihren *Effect* und Würckung.

Etliche schreiben diese *Formul* vor: Daß Kläger nunmehr und zu ewigen Zeiten / in keinerley Weise noch Wege / weder in noch ausser Gerichte / beklagen / belangen oder besprechen / sondern sich mit dem Empfang ein vor allemal begnügen lassen wolle / er begebe sich auch der *Exceptionen* / als der Einrede / nicht genügsam gehabten Bedachts / gefährlichen Beredens / Ubereliens / irrsamer oder verstossener Berechnung / oder Verlezung über die Helffte / oder daß ein an-

ders abgeredet als geschrieben / und was dergleichen sonst mehr von Menschen Sinne immer erdacht werden könnte / welches alles er auf ein ewiges beständiges und unwiederrufflliches Ende gäntzlich und allerdings sich Verziehen und begeben haben wolle. Alleine diese *Formul qualificiret* sich mer zu einer *Transaction* als zu einer *Simplen* Quittung.

Hierbey kommet ferners zu *annotiren* / daß man über eine Bezahlte Schuld ordentlicher weise mehr nicht als eine Quittung ausstellen soll. Im fall aber die erste Verlohren gegangen / und über diese Schuld eine anderweite Quittung *prætendiret* würde so muß in der andern / von der erstern Wehnung geschehen: Z. E. Daß im fall die bereits über diese Post außgestellte Quittung sich wieder finden würde / selbige hiermit *cassiret* und *annulliret* seyn solle.

Dann sonsten wird davor gehalten / daß derjenige / welcher über eine Post zwey Quittungen empfangen und in Handen hat / auch doppelt bezahlet habe / und müste gehöret werden / wenn er das Geld wieder fordern wolte. Dannenhero der *Creditor ex eadem causa* behutsam zu gehen hat. Wenn etwan der Schuldner stückweiß zahlte und jedesmals eine Quittung erhielte / das letzte mal aber über die gantze Post eine *General-Quittung* forderte / so kan zwar der Glaubiger

solche

solche ertheilen / er muß sich aber die *Special-Quittungen restituiren* lassen / oder doch zum wenigsten darzu setzen / daß die vorher ertheilte *Special-Quittungen* / durch diese *General-Quittung* gäntzlich *annulliret* und *cassiret* seyn solt / *Stryk de Caut. Contr. Sect. 4. Cap. 3. §. 5. & 6.*

Bey Ausstellung der *Quittungen* über Jährliche Einkünffte / als Zinnßen / Pächte / Zehenden ꝛc. hat man besonders fürsichtig und behutsam zu *procediren* / wenn der *Debitor* von etlichen Jahren her nichts gezahlet hätte / und hernach vor das jetzige Jahr etwas abführen wolte / daß die *Quittung* nicht schlechter dings ausgestellet werde: Daß *Titius* heute *dato* dieses Jahres Zinnß mit 60. Rthlr. richtig bezahlet ꝛc. Dann wo dieses 3. Jahr nach einander geschehe / so würde *præsumiret*, als ob auch die vorige Jahre richtig abgeführet worden. *per* L. *3.* C. *de Apoch. publicis Menoch. lib. 3. præsumt. 139. num. 2.*

Dannenhero muß sich der Glaubiger in denen *Quittungen* den Rest allezeit vorbehalten: Z. E. Es wird *Titius* wegen dieses Jahrs Zinnßes hiermit quittiret / und zugleich die annoch zu vor versessene Zinnßen *reserviret*; Oder: Das *Titius* heute *dato* eines Jahres Zinnß auf Rechnung bezahlt.

Im fall aber der Glaubiger deme eine Schuld ausgezahlet wird / selbsten nicht schreiben kan / so kan die *Quittung* mit Vorwissen und Be-

willigung deß *Creditoris* von einem andern geschrieben und ausgestellet / und hat so nach eben diejenige Krafft und Würckung / als wenn sie der Glaubiger selbsten geschrieben hätte. *Carpz. lib. 3. R. 79.* Doch hat dergleichen *Quittung* anderer gestalt keine Krafft oder *probation*, es seye dann daß der *Creditor* einem *Tertio* zu deren Außfertigung und *Subscription* Vollmacht gegeben und darum *requiriret* hätte. *Gratianus discept. forens. Cap. 767. n. 57.* Andere geben auch diese *Cautel* an die Hand / daß man dergleichen *Quittung* zugleich von dreyen Zeugen solle unterschreiben lassen. *Ruland. de Commiss. P. 2. lib. 5. cap. 12. n. 15.*

Diese Fürsichtigkeit ist umb so mehrers zu *adhibiren* / wann der *Debitor* besorget / der Glaubiger mögte seine Handschrifft dereinstens *negiren* / da sodann die Wahrheit durch diese *Testes* bestättiget und erwiesen werden könnte. *Mascard. de Probat.* Concl. 110. *Barnit. de Fide Instrument. P. 1.* L. 3. C. 15. Oder die *Quittung* könnte von einem *Notario* gefertiget / oder *quod optimum est*, gerichtlich *expediret* werden / bey welcher der *Debitor* am allersichersten stehen würde.

Bißweilen pfleget man auch *Anta pocha* Gegen-Quittungen zu fordern / von welchen *in* L. 19. C. *de Fid. Instrument.* gehandelt wird / deren sich der Glaubiger öffters zu seiner bessern Sicherheit bedienet. Z. E. Wenn der *Creditor* den Schuldner ohne Beyseyn einiger

Zeu-

Zeugen Geld außgezahlet hätte und hernach eine Gegen-*Quittung* aufweisen könnte / daß der Schuldner einmahl den Zinnß abgeführet / so kann alsdenn gedachter *Debitor* die *Exceptionem non numeratæ pecuniæ* weiter nicht mehr entgegen setzen. Die Gegen-*Quittungen* sind auch hierzu nöthig und dienlich / daß der Glaubiger beweisen kan / die Verjährung seye *interrumpiret* und nicht vollkommen. Oder sie dienen auch darzu / wenn einer läugnen wolte / daß dieses oder jenes Guth ein Erbzinnß-Guth wäre / so kan durch eine solche Gegen-*Quittung* / welche über den Erb-Zinnß ausgestellet worden / das *contrarium* erwiesen werden. *Stryk de Caut. Contr. Sect. 4. l. 3. §. 9.*

Letzlichen ist noch *de Exceptione non numeratæ vel non acceptæ pecuniæ* etwas zu errinnern / welche ist eine Außrede wegen nicht außgezehlten oder empfangenen Geldes *ex* L. *in Contractibus*, *& tot. tit.* C. *de non num. pecun.* und gebühret dieser Behelff / Außflucht und *Exception* demjenigen so da sagen wolte / wie wohl er eine Handschrifft einer genannten Schuld halber von sich gestellet / da er doch von derselben keinen Pfennig eingenommen / oder empfangen hätte.

Die *Clausul* ist zwar gantz gemein / und pfleget fast allen *Instrumenten* und Verschreibungen bald zu Anfang nach der Bekantnuß der aufgenommenen Summa / *adjicirt* zu werden: Z. E. **Massen ich solches Vorlehen baar**

auf

auf einmal zu meinen sichern Händen empfangen/ deßhalben *renuncire* ich hiermit der *Exception* deß nicht gezahlten oder empfangenen Geldes in bester Form Rechtens.

Allein es ist dieser Verzicht deßwegen *in util* und von keiner *consideration*, weilen bekannter massen dergleichen Verschreibung meistens vor Außzahlung deß Geldes geschrieben/ und in Hoffnung der folgenden Zahlung/ der Verzicht dieses *beneficii* mit dazu gesetzet wird.

Gleich wie sich aber mehrmalen ereignet/ daß die gefaste Hoffnung fehl schläget/ und man das vermeinte Anlehen nicht erhalten kan; Also können auch dem Schuldner auf solchen fall durch den gethanen Verzicht die Rechts-Wohlthaten nicht entzogen oder genommen werden/ wie dann *ex hac ratione* die Rechts-Lehrer davor halten/ daß dieser *Exception* deß gezahlten Geldes/ in einem *Instrument* nicht *renunciret* werden könne/ wenn gleich sonsten das *Instrument* oder Verschreibung in allen Stücken klar und ohne Mangel wäre; *Paul. Gallerat. de Renunciat. Tom. 2. centur 2. Renunc. 124. num. 7. Zanger de Except. Part. 3. c. 14. n. 71. Card. Mantica de Tabit. & ambig. Convent. lib. 18. tit. 16. n. 18.*

Behutsamer und vorsichtiger aber wird *procediret*, wann derjenige/ so einem andern etwas aufzuheben geben oder leihen will/ nicht der blosen Handschrifft/ die er von dem

Schuld-

Schuldner empfängt / trauet / sondern er soll drey tüchtige und glaubwürdige Zeugen dazu nehmen; Wenn nun in deren Gegenwart das Geld richtig ausgezahlet / und in der Unterschrifft gedacht worden / daß in ihrer Gegenwart solches Capital baar ausgezahlet / so kan sich der Schuldner hernach nicht beklagen / ob seye ihme das Geld nicht zu handen gekommen. Wo auch ein *Notarius attestiret*, wie er das Geld selbsten sehen / so wird ihme geglaubet / ob schon der Schuldner den Empfang laugnen wolte. *Auth. si quis vult cautè* C. *qui pot. in pignor. & Nov.* 73. C. 2. *Zanger. de Except. P.* 3. C. 14. *num.* 45.

Anderst aber wäre es beschaffen / wenn der Schuldner in Gegenwart der Zeugen sagte / er hätte das Geld empfangen / dann dessen ohnerachtet könnte er die Ausflucht deß nicht gezahlten Geldes künfftig noch vorschützen / weil auch diese *Confessio* in Hoffnung der darauf folgenden Zahlung geschehen können / *Mantica de tacit. & ambig. convent. lib.* 18. *tit.* 52. *Dn. Brunnem. ad* L. 14. C. *de non numerat. pecun. n.* 7.

Wann hingegen der Schuldner nach ausgestellter *Obligation* entweder Schrifftlich oder in Gegenwart zweyer Zeugen / daß er das Geld richtig empfangen gestehet / so fället die Außflucht deß nicht gezahlten Geldes weg. *Zanger de Except. P.* 3. C. 14. *n.* 38. vermeinet / daß es einerley seye / ob der Schuldner schlech-

ter

ter dings / oder nach Verlauff etlicher Tage und Wochen bekennet / das Geld seye ihme ausgezahlet worden / weil er eben so leicht aus Hoffnung der bald darauff folgenden Zahlung gestehen könnte / er habe vor etlichen Tagen das Geld erhalten / folglichen die *Exceptio non numeratæ pecuniæ* annoch statt finde; Alleine *Stryk in Tr. de Caut. Contr. Sect. 2. C. 7. §. 10.* behaubtet mit bessern Grund das *Contrarium*, es wäre dann daß dergleichen Geständnüß von dem Schuldner in der *Principal-Obligation* geschehen wäre / da sodann dasselbe von keinen Kräfften seyn kan / weil die Handschrifft *Ante Solutionem* ausgefertiget wird. *Strykius* aber redet von einem solchen *Casu*, da der Schuldner nach außgefertigter *Obligation* und Verschreibung / und also nach Verflüsung einiger Zeit bekennet / daß er das in seiner ausgestellten *Obligation* benannte Capital richtig empfangen. Dann hier könne man nicht sagen / daß dergleichen Geständnüß aus Hoffnung wegen zukünfftiger Auszahlung habe geschehen können / weil nach dieser Bekänntnüß keine Hoffnug mehr übrig seye. Dannenhero sagen auch die Rechts-Lehrer insgemein / daß der Verzicht deß nicht gezahlten und empfangenen Geldes bestehe und kräfftig seye / wenn er nach ausgefertigter Handschrifft geschehen. *Gallerat. de Renunciat. Tom. 2. Cent. 2. Renunciat. 124. num. 14. Brunnem. ad L. 4. C. de non numerat. pecun. num. 4.*

Wel-

Welchemnach dann der Glaubiger sicher genug ist/ wenn er sich nach geschehener Auszahlung einen Zettel von dem Schuldner etwan folgenden innhalts ertheilen lässet: Ich Endes benannter bekenne hiermit/ daß *Sempronius* mir die 1000. thlr. darüber ihme eine besondere *Obligation* außgestellet/ richtig und baar außgezahlet/ deßhalb ich der *Exceptioni non numeratæ pecuniæ* nochmals kräfftigst *renuncire*. Wiewohl das letztere wegen deß Verzichts gar wohl kan aussen bleiben/ weil derselbe allbereits in der Bekanntnüs stecket/ und niemand wider sein eigenes Geständnüs weiter gehöret wird/ er wollte dann seinen Irrthum erweisen. *Stryk. cit. loc.*

Dem Glaubiger gereichet auch dieses zu sonderbahrer Sicherheit/ wenn der Schuldner dieser *Exception* und Ausflucht/ deß nicht gezahlten oder empfangenen Geldes/ endlich *renunciret*, jedoch ist nicht genug wann er schweret er wolle das Capital richtig bezahlen; Dann das *juramentum* gründet sich allzeit auf die Bedingung/ wenn nehmlich das Geld richtig und baar ausgezahlet worden/ *L. ult.* C. *de non num. pec.* Hingegen wenn er schwöret er habe das Geld richtig empfangen/ so *præsumiret* und glaubet man nicht unbillig/ daß es sich also verhalte/ und wird sodann mit seiner weitern Außflucht nicht *admittiret. Gutierrez de Jurament. confirm. P. 1.* C. *37. n. 8. Molina de J. & J. Tr. 2. Disp. 302. n. 11.*

n. 11. Menoch. lib. 3. pr. 12. n. 27. Dieweilen aber auch die eydliche *renunciation* deß nicht gezahlten Geldes / von der würcklichen Außzahlung in der *Obligation* geschiehet / so ist annoch zu *dubitiren* / ob nicht etwas darzwischen gekommen / dardurch die würckliche Außzahlung verhindert worden / und also gar unterblieben seye / *ex qua ratione Gallerat. de Renunc. Tom. 2. Renunc. 124. n. 12. statuiret*, daß auch in diesem fall der Eyd / die Außflucht deß nicht gezahlten Geldes nicht aufhebet / weil derselbe in Hoffnung zukünfftiger Zahlung geleistet worden / solchemnach auch nicht verbindlich ist / und von sich selber wegfället.

Diese *Exceptio* kan nun *regulariter* innerhalb 2. Jahren von dem *dato* der außgestellten *Obligation* angerechnet / vorgeschützet werden / und ist *Singulari jure* dergestalten *privilegiret*, daß wann der Schuldner den Empfang deß Geldes *negiret*, der *Creditor* schuldig und gehalten ist / zu erweisen / daß die Außzahlung würcklich geschehen seye. *L. si. ex cautione 3.* C. *de numer. pec.* L. *10.* C. *eod.* Nach Verlauff zweyer Jahre aber kan solche ferner nicht Platz finden / L. *8. & 14. §. 2.* C. *eod.* Dann weil der *Debitor* so lange Zeit still geschwiegen und die außgestellte Handschrifft nicht wieder zurück gefordert / so wird davor gehalten / daß er das Geld würcklich empfangen habe. *Schneidevv. ad Tit. Inst. de liter. Oblig. n. 10.* Welches doch so zu verstehen / so weit nehmlich

lich diese *Exceptio privilegiata* ist oder in so ferne / das *onus probandi* dem *Creditori* oblieget. Dann wann solche als *communis, seu vulgaris consideriret* wird / oder so ferne der Schuldner gleichwie jeder anderer *Excipient* beweisen und *liquido* zeigen will / daß ihme das Geld nicht ausgezahlet worden / so ist er damit zu hören / und kan also auch nach Verlauff zweyer Jahre noch vorgeschützet werden. Weil solcher Gestalt diese Ausflucht die Natur und Eigenschafft anderer *Exceptionum* annimmt / und also gleichfalls *perpetua* ist / *juxta l. 5. in fin. ff. de dol. mal. except.* Ja es *concurriret* mit dieser Ausflucht noch *generaliter*, die *Exceptio doli*, *L. 3. C. de non numerat. pec.* welche ausser Zweiffel *perpetuo* statt findet. *d. L. 5. § fin. ff. de dol. mal. except.* Wurde auch der Billigkeit zuwider lauffen / *ad solutionem* zu *condemniren* / welcher beweisen will / daß er nichts empfangen habe: Dann *non obstante*, daß insgemein das vorgehalten wird / daß diese *Exceptio* nach Verlauff zweyer Jahre nicht mehr Platz greiffe *per L. 14. §. 1. C. de non num. pec. junct. L. 8. in fin. C. eod.* dann die *textus* sind dieser *Exception* halber dergestalt zu verstehen / in soferne man solche *qua privilegiatam* betrachtet / daß nemlich selbige *post biennium nullo modo* vorgeschützet werden kan. Wann aber der Beklagte *secundum communem naturam omnium exceptionum* das *onus probandi* übernimmet / so wird er auch billig nach gemeinen Rechten / Krafft welcher die *Exceptiones perpetuo* bestehen / mit seinem

Beweiß *admittiret* / wiewohl die *Dissentien* *statuiren*, daß die *Negativa* nicht *probiret* w[e]rden könne. *Dn. struv. in Evolut. controv. ad* [...] *erc. 16. th. 50. 2.*) *Non obstit.* daß nach zweyen Ja[h]ren dem *Creditori* / der Eyd nicht mehr *defe*[*ri*]ret werden könne. *d. l. 14. §. 3.* derohalb[en] auch kein anderer Beweiß wider eine Han[d]schrifft zu *admittiren* seye. Alleine es ist [zu] Antworten / *quod remota specie, non stat*[*im*] *etiam genus sit remotum:* Und das *jurament* [...] *revera* eben keine *probatio* sondern vielmehr e[i]ne *relevatio à probatione*, welches aber hi[er] nicht in *consideration* kommet / weilen *post bien*[*nium*] *nium pro Creditore* die *præsumtion militiret* / a[ls] ob die Zahlung geschehen wäre / *Zœs. ad ff. de* [...] *& A. n. 34.*

Es ist auch 3.) nichts daran gelegen / obschon a[uf] solche Art davor zu halten / daß eine schrifftlic[he] Verbindung keine *vera obligatio* seye / weil de[m] *Creditori* die *Exceptio perpetua* entgegenstehet *L. 66. & L. 112. de R. J.* massen auch *vera & jus*[*tæ*] *obligatones* durch *Eceptiones* können *infirmir*[*et*] und entkräfftet werden / wie solches *ex tit. J. d*[*e*] *Except. Ludwell. ad J. h. t.* genüglich erhelle[t].

Und obschon 4.) oberwehnter massen einige *sta*[*-*] *tuiren* / daß es ein *impossibile* seye / *negative* z[u] *probiren* / daß das Geld nicht seye ausgezahl[et] worden / *per L. 10. Cod. de non numerat. pec.* [so] wird dieses zwar *de negativa simplici*, nicht abe[r] *de ea, quæ tempore & loco est coarctata*, das is[t] wann gelaugnet wird / daß dieses oder jene[s] an einen gewiesen Ort und Zeit geschehen un[d]

vor

vorgegangen seye / verstanden / und die *negativè* kan entweder *indirectè per argumenta artificialia L. 14. C. de contrah. stipul.* oder *directè. v. gr.* durch Zeugen bewiesen werden / wann newlich diese *attestiren* / daß ich zu selbiger Zeit an einem andern Ort gewesen. *Hopp. ad §. 11. J. de inutil. stipulat.*

Formula X.

Mortifications-Schein.

WIr Dom-Dechant / Senior und gantz Capital-Gemeine / der Bischofflichen hohen Stiffts-Kirchen zu Halberstadt / thun hiermit für uns und unsere Nachkommen am Stifft / offentlich Uhrkunden und bekennen / welchergestalten uns der Wohl Edle und Gestrenge Herr Joh. Philipp N. vor diesem in unser Bau-Register 4000. Rthl. so derselbe wegen N. dem sothane Gelder aus dem Bau-Register laut Obligationis, so gegeben N. den 27. Febr. An. baar geliehen / zu bezahlen auf sich genommen / schuldig gewesen / dieselbe aber wieder vollständig vorlängst abgeführet und gut gethan hat / dahero sich wohl gebühret daß hingegen ihme Herrn N. die hiebevor ausgestellte Hand- und Siegel wieder wäre eingehändiget und zugestellet worden; weilen aber dieselbe sich nicht gefunden / und vermuthlich daß in diesem Kriegs-Unwesen / bey so offtermals eröffneten Clausuren / sothane Obligation mit

 ihn

hinweg genommen seye / daß wir diesemnach für uns unsere nachkommen am Stifft / solche 4000 Rthl. sprechende Obligation, wormit wohlgemeldter Herr N. vormals unsern Bau-Register wegen N. seel. gleich ex constituto verhafftet gewesen / aus gutem Wissen und Wohlbedacht mortificiren annulliren / und alle ihre Krafft / Operation und Würckung / hiermit in bester Form Rechtens / wie solches immer am bündigsten und kräfftigsten geschehen solte / könnte oder möchte benehmen / also und dergestalt / daß weder wir noch unsere Nachkommen am Stifft / oder auch kein eintziger derenselben halber jetzig oder künfftiger Besitzer zu ewigen Zeiten / die von N. oder ihn den Herrn N. seine und ihre Erben / und Erbnehmen / dieserwegen oder auf solche Obligation und deren Begriff an Capital und Zinnsen mit Effect zu besprechen befugt / vielweniger gewesener Herr Debitor propter semel solutam fidem, das geringste weiter darauf zu zahlen schuldig sondernder gäntzlich davon nochmals quittiret / befreyet / und also sothaner Haupt-Brief nun und zu ewigen Zeiten / null und nichtig / todt und krafftloß seyn solle / wie wir auch hiermit zu Dero Behuff alle und jede hohe und niedere Obrigkeiten ersuchen und anlangen / dieselbe über vielberührte Obligation, gegen Herrn N. die von N. seine und ihre Erben und Erbnehmen im geringsten keinen Process verstatten / sondern auf erstmals geschehene Production, dieselbe zur Gerichts-Stelle behalten / und ihren rechten Herrn den

den N. oder seinen Mitbeschriebenen / wieder zu handenstellen wollen / sonder Arglist und einige Gefährde.

Dessen zu wahrer Urkund haben wir gegenwärtigen Mortifications - Schein mit unserm gewöhnlichen Capitular-Insiegel wissentlich bedrucket und durch den Herrn Dom-Dechant eigenhändig unterzeichnen lassen. So geschehen Halberstadt den 20. Jan. An....

Subscriptio

L.S.)

Formula XI.

Andere Arte Mortifications-Scheins.

Ich Carl Alexander Glaser urkunde und bekenne hiermit für mich und meine Erben daß der Ehrnveste und wohlweise Herr Friederich Zimmermeister / auheute zu endgesetzten dato 500. Rthl. sage fünffhundert Reichsthaler / so ihme

mein seel. Vatter Heinrich Ludwig Glaser vo
6. Jahren auf seine ausgestellte *Obligation* vom
15. Maij 1722. vorgeschossen und mir bey vorge
gangener vätterlicher Theilung laut *Inventari*
Erblich zugefallen nebst einem rückständigen
Jahrs *Interesse* an guten gangbahren und unver
ruffenen Müntz-Sorten richtig und ohne Ab
gang in einer unzertrennten Summa / danckbar
lich entrichtet und abgetragen hat / weswegen ich
dann ihne seine Erben und Erbnehmen hiermit
in bester Form Rechtens quittire und mich diß
falls alles fernern Anspruchs und Forderung
begebe.

Obwohlen sich nun in alle Wege geziemet und
gebühret hätte vorbemeldte *Obligation* wohlge
dachten Herrn Zimmermeister wiederum zu *ex-
tradi*ren und einzuhändigen / so hat man solche
doch auf all beschehen fleissiges Nachsuchen bishe
ro nicht wieder finden oder zur Stelle bringen
können / sondern ist vermuthlich bey meines seel.
Vaters vorgenommener *Inventur* verleget worden.
Damit aber indessen Herr Zimmermeister nichts
destoweniger von allen weitern Anspruch / wann
über lang oder kurtz die *Obligation* zum Vorschein
kommen solte / versichert seyn möge / so habe ich
ihme mit guten Wissen und Vorbedacht / gegen
wärtigen *Mortifications*-Schein ertheilen wollen
welcher der verlohrnen *Obligation* alle Krafft /
Operation und Würckung / hiermit in bester Form
Rechtens / wie solches immer am bündigsten und
kräfftigsten geschehen solte / könnte oder möchte /
benehmen und ertödten solle / also und dergestalt
daß

daß weder ich noch meine Erben und Erbnehmen/ noch einiger Inhaber besagter *Obligation*, jetzt oder zu ewigen Zeiten / auf dieselbe solte etwas fordern und klagen können / oder der gewesene Herr *Debitor propter semel solutum Obligationis vinculum*, darauf das geringste zu bezahlen schuldig / sondern vielmehr gäntzlich davon nochmals quittiret / entfreyet / auch sofort mehr erwehnte *Obligation* null / nichtig todt Krafftlos seyn / allermassen ich auch hiermit alle und jede hohe und niedere Obrigkeiten ersuchen und anlangen will / daß dieselbe über vielberührte *Obligation*, gegen Herrn Zimmermeister / oder dessen Erben und Erbnehmen / im geringsten keinen *Process* verstatten / sondern auf erstmals geschehene *Production* gedachter *Obligation*, dieselbe zur Gerichts-Stelle behalten / und ihrem Ausgeber wieder zu handen stellen wolle / sonder Argelist und Gefährde.

Urkundlich habe ich diesen *mortifications*-Schein eigenhändig unterschrieben / und mit meinem gewöhnlichen Pettschafft bekräfftiget. So geschehen *N.* den 2c.

(L.S.)

Carl Alexander Glaser.

Anmerckungen.

Ad Formulam X. & XI.

INdeme sich öffters ereignet / daß entweder die *Obligationes* gantz verlohren oder doch an andere Orte gebracht / also bey Auszahlung der Schuld den Schuldnern nicht können wieder zugestellet werden / so pfleget man hierbey diese *Præcaution* zu *adhibi*ren / daß man nicht eine schlechte Quittung Ausstellet / sondern in derselben zugleich verspricht / man wolle die *Obligation*, daferne sie sich künfftig finden solte / *cassi*ren / aufheben / *mortifici*ren und tödten / gestalten dann deswegen ein solcher Zettel ein *Mortifications*-Schein genennet wird. Allein *Strick in Tr. de Caut. Contr. Sect.* 4. C. 3. §. 10. hält diese *Cautel* mehr für überflüssig also nöthig.

Denn weil eine Quittung zur Genüge beweiset daß die Schuld bezahlet seye / so könne auch die *Obligation* weiter nichts mehr gelten und wenn der Glaubiger etwan daraus klagen wolte / so könne er allezeit durch diese Quittung wieder abgewiesen werden.

Formula XII.

Renunciation auf zukünfftige Erbschafft.

ICh *Friderica Wilhelmina* gebohrne von *N.* mit Beystand und *Consens* meines Ehe Herrn *Tit.* Friederich Christoph *N.* von *N.* Urkunde und bekenne hiermit in Krafft dieses; demnach mein vielgeliebter Vatter / Herr Heinrich Wilhelm von *N.* als ich mich jüngsthin mit vorgedachten Herrn von *N.* vermählet nach Inhalt der zwischen meinem Ehe-Gemahl aufgerichteter und verfertigter Ehe-Pachten 4000 fl. jeden derselben zu 15. Batzen oder 60. Kr. gerechnet / guter / gangbarer unverschlagener Müntz-Sorten zu einem Heyrath Gut / mit dem arsdrücklichen *Reservat* und Geding mit zu geben versprochen / daß ich gegen Empfang desselben / mich alles meines väterlichen und mütterlichen Erbs / meinen geliebten Mrüdern zum besten / allerdings verzeihen und begeben solle; und nun aber gedachter mein vielgeliebter Herr Vatter mir erwehnte 4000. fl. den 10. abgewichenen Monats Martii in vorgemeldter Währung also baar / vollkommen / und ohne einigen Abgang erleget / entrichtet und bezahlet / daß darauf wiederum mit Hand und Mund und *Authori*tät meines vielgeliebten Ehe-Herrn / freyes Willens / ungezwungen und ungedrungen auf vorhero gepflogenen Rath und reiff-

licher Erwegung / für mich und meine Erben / aller und jeder Ansprüche und Forderungen Recht und Gerechtigkeiten / so ich nach tödtlichen Hintritt (welches der Allmächtige lange in Gnaden verhüten wolle) meines Herrn Vatters / wie auch meiner vielgeliebten Frau Mutter / zu derselben Verlassenschafft / es seyen liegende oder fahrende Gütter / Zinnß / Gülten / Schulden / Silberwerck / Hausrath ꝛc. wie das Namen hat / oder genennet werden mögte / an was Ort und Enden die auch gelegen / wie sie meine vielgeliebte Eltern allbereit besitzen / oder auf andere Weise überkommen erobern und an sich bringen mögten / nichts ausgenommen / vorbehalten / oder hindangesetzt / würcklich verziehen und begeben haben. Verzeihe und begebe mich auch dessen allen / hiemit und in Krafft dieses Briefes / allermassen und gestalt / als wann solches vor des Heil. Römischen Reichs Hof-Gericht zu Rothweil / wie der Enden gewöhnlich / beschehen / auch mit einem Urtheil bekräfftiget und bestättiget wäre dergestalt daß daßelbe alles meinen lieben Brüdern und dero Kindern verfolgen / zu stehen / und davon weder ich noch meine Erben künfftig weder über kurtz oder lang / keinen Anspruch / Forderung / Recht noch Gerechtigkeit haben / suchen noch gewinnen / und deswegen sie meine Brüder noch dero Kinder weder in- noch ausserhalb Gericht weder selbst anlangen / ersuchen oder bekümmern / noch durch andere in meinem Namen und von meinetwegen anlangen / ersuchen oder bekümmern lassen sollen / zu dem Ende ich mich und

meine Erben / allen und jeder Gnaden / Freyheiten / *Indulten Dispensationen*, *Relaxationen*, Rechten / Ordnungen / Satzungen / Gewohnheiten / Auszügen und Behelffen / wie die Namen haben und genennet werden / und mir oder meinen Erben / wider diesen Verzicht dienlich und verträglich seyn möchten / keine ausgenommen / bevorab aber aller dem weiblichen Geschlecht zu guten verordneten *Beneficien* und Wohlthaten / ingleichen der Ausflucht einer Ubereilung / Vervortheilung / Betrugs / Zwangs / listiger Veredung / samt der Rechts-Regul / so da will: daß eine allgemeine Verzicht nicht gültig seye / es wäre dann eine sonderbare vorhergegangen / freywillig / ungezwungen / und ungedrungen / auch wissentlich und wohlbedächtlich verzeihe und begebe: alles erbar getreulich und ohne Gefährde. Jedoch habe ich mir hierinnen *per expressum reservi*ret und vorbehalten / falls es sich aus Schickung GOttes des Allmächtigen / künfftig zu tragen und begeben solte / daß meines vielgeliebten Herrn Vatters Söhne / als meine Brüder / alle ohne Hinterlassung ehelicher Leibs-Erben / vor mir mit Todt abgehen würden / daß alsdann dasjenige / so mir von Rechtswegen gebühren wird mir verabfolgen solle. Dessen zu wahrer Urkund hat mehr ermeldter mein vielgeliebter Ehegemahl sich neben mir eigenhändig unterschrieben / und sein angebohrn Adelich Insiegel hievor gedrucket. So geschehen N. den 2c.

For-

Formula XIII.

Andere Art einer Renunciation ferne Erbs mit einverleibter Quittung.

Ich *Theresia Amalia* von *N.* gebohrne zu N kunde und bekenne hiermit und in krafft dieses / für mich meine Erben und Erbnehmen samt meinem hierzu bestättigten untenbenannten Kriegerischen Vormund; Nachdeme *Tit.* Herr Philipp Ludwig von *N.* Hoch-Fürstl. *N.* Ober Cämmerer / als mein vielgeliebter Herr Vatter so wohl als *Tit.* Frau Sophia Charlotta gebohrne von N. meine vielgeliebte Frau Mutter mich als ihre Tochter / dem *Tit.* Herrn *Hector Maxmilian* von *N.* unlängst ehelichen vertraut und beygelegt / und unß zu einem rechten Heurath-Guth 6000. fl. baares Geld verordnet und versprochen / auch mit Kleidern / weiblichen Schmuck und Außrichtung einer ehrlichen Wirthschafft abgefertiget hat; und dann die Ehestifftung so zwischen gedachten meinen Herrn Vatter und Frauen Mutter eines- auch meinen vielgeliebten Ehe-Gemahl andern Theils aufgerichtet / unter andern klar außweiset / daß bemelter mein Ehe-Gemahl und ich / uns dagegen allen Vätterlichen / Mütterlichen / Brüderlichen / und Schwesterlichen Angefäll und Ge-

Gerechtigkeiten / auch der Mütterlichen Gerada halben / wie die durch Todesfälle / oder sonsten an unß kommen möchten ver *reversiren* und für solche Mitgifft gäntzliche Außrichtung und Abfertigung / eine beständige / kräfftige Verzicht thun solten / also daß wir unß in allerweg an dem zugebrachten Ehe-Geld wolten begnügen lassen / und darüber an obermeltes meines Hn. Vatters / Frau Mutter / Brüdern und Schwestern nachgelassenen Haab- und Gütern (ausserhalb der Gerada / womit auf den Todesfall der Schwestern eine die andere befällen / auch was mein Herr Vatter in seiner künfftigen Erbsatz-Ordnung aus guten Willen ordnen und erklären würde:) zu keinen Zeiten einigen Anspruch noch Anforderung haben solten / alles nach fernern Innhalt der *Anno* aufgerichteten Ehestifftung ; Darauff dann mein Herr Vatter solche Heyrath-Gelder der 6000. fl. meinem vielgeliebten Ehe-Gemahl heunt *dato* baar über zu Danck bezahlet / deßgleichen auch das *N.* so sich Vermög vorberührter aufgerichteter Ehe-Stifftung gebühret / ihme und mir zu guter Genüge entrichtet. Als sage ich meinen Herrn Vatter *N. N.* solcher durch meine Ehegemahl empfangener 6000 fl. Heyrath-Guth / mit *Authorisation* meines Kriegerischen Vormündes / quitt ledig und loß / bekräfftige und bewillige auch hiermit obbemelte Ehe-Stifftung in allen ihren *Puncten Clausuln* und *Articuln*, und habe dem Zufolg / mich aller und jeder Vätterlich- Mütterlich Brüderlich und

Schwe-

Schwesterlichen Erbes / so mir oder meinen Erben / von obgedachten meinem Herrn Vattern / Frau Mutter / Brüdern und Schwestern (ausgenommen deß obigen gesetzten in der Ehestifftung befindlichen Abzugs) anfallen möchte / mit Wissen und Willen meines lieben Ehe-Gemahls *N.* von *N.* gäntzlichen begeben und verzichen / begebe mich auch derer hiermit Krafft dieses Briefs in der besten und beständigsten Form / als solches zu recht am kräfftigsten geschehen soll / kan oder mag / also daß ich oder meine Erben an dem Vätterlichen / Mütterlichen und Schwesterlichen Erbfall (ausgeschlossen deß vorerwehnten *Reservats*) hinfort zu ewigen Zeiten keinen Anspruch noch Anforderung haben sollen / noch auch die thun und lassen wollen / durch mich selbst / meine Erben / oder jemand anders von meinet, oder ihrentwegen ohne alle Gefährde.

Gerede und verspreche darauf bey meinen Adelichen Ehren / Trauen und Glauben / und bey dem Wort der ewigen Wahrheit / an Eides statt als wann solches würcklich vor Gericht geleistet hätte / für mich und meine Erben / mit solchen Heyrath-Guth und oberwehnter Abfertigung / vollkommeue Genüge zu haben / solche Verzicht treulich und ehrlich zu halten / und weiter nichts zu begehren / sondern allen stet / fest und unverbrüchlich nachzukommen / ohne alle Gefährde / darwieder nichts zu thun / zu verschaffen oder zu verstatten / in keinerley weiß und weg / ich verzeihe mich auch ferner aller Be-

helffe,

helffe / Freyheiten und Vortheils / so mir oder meinen Erben in Rechten / nach Gewohnheit / oder sonsten wieder diese Verzicht gebühret / entheben oder zugut kommen möchten / und sonderlich der *Exception* deß Betrugs / der Verletzung über den halben Werth / der *Constitutioni legitimæ*, item der Rechten / so die Verzicht künfftiger Erbfäll für Unkräfftig halten: ingleichen daß eidlich und Gerichtlich solche Verzicht beschehen müsse / und *in genere* aller andern *Exceptionen* und Vorwendungen / wie die Nahmen haben und mir und meinen Erben zu guten / und obberührten meinen Herrn Vatter / Frau Mutter / Brüdern und Schwestern zum Nachtheil erdacht werden wolten / könten oder möchten / dessen allen ich durch meinen Kriegerischen Vormund genugsam unterrichtet bin / und da ich was wieder Verzicht fürnehmen würde / wie doch nicht geschehen soll / so soll dasselbe nicht statt finden / sondern nichtig und krafftloß auch gedachten meinen Herrn Vatter / Frau Mutter / Brüdern und Schwestern / unschädlich seyn / da auch sie eines oder das andere über kurtz oder lang / einige weitere oder kräfftigere Verzicht / derohalben von mir begehrten / so will ich dieselbe jederzeit zu ihren guten Genügen thun und leisten / jedoch will ich gleichwol der *Articul* und deß Außzugs / so in benannter Ehe-Stifftung mir zu gut gesetzet / hiermit mich nicht verziehen haben / sondern behalte dieselbe mir und meinen Erben Innhalts der Ehe-Stifftung / ausdrücklich zuvor. Zur Urkund ha-

habe ich diesen Brief wissentlich und wohlbedächtlich mit eigner Hand unterschrieben / und mit meinem Pettschafft besiegelt / welches ingleichen mein hierzu bestättigter Kriegerischer Herr Vormund ebenfalls zu werck gerichtet / und mit seinem *Consens* durch unterschrifft und Siegel bekräfftiget.

Und ich *N. N.* auf *N.* bekenne hiermit für mich meine Erben und Ebnehmen / daß diese obbemelte Verzicht / so gedacht meine liebe Ehe-Gemahlin hiermit gethan und vollzogen / mit meinem guten Wissen und Willen geschehen seye / sage und verspreche auch für mich und meine Erben / bey meinen Adels-Ehren / Trauen und Glauben / daß ichs bey solchem Verzicht gäntzlich bewenden lassen / und darwieder nichts fürnehmen / handeln noch gebrauchen soll und will / noch jemanden solches zu gestatten / in keinerley Maas / Weiß und Weg. Da sich auch dessen bemelt mein liebes Ehe-Gemahl / oder unser beederseits Kinder / oder jemand von ihrentwegen unterstehen würde / so soll und will ich bemelten meinen vielgeliebten Hrn. Schwer-Vatter *N.* von *N.* und seines Leibes Lehens Erben / auch sonsten wann es bedürfftig / dessen in- oder ausserhalb Rechtens / bey Verpfändung meiner Haab und Gütter / schadloß halten / sage auch hiermit ihn oder wer mehr quittirens vonnöthen / der 6000. fl. Heyraths-Gelds / die ich heut *dato* zu meinen Handen richtig und ohne Mangel empfangen / *cum renunciatione exceptionis non numeratæ; pecuniæ*

vel

vel dotis, gäntzlich *quitt*, ledig/ und loß. Erbar getreulich und ohne gefährde.

Zu Uhrkund habe ich wissend und wohlbedächtlich meineine eigene Hand unterschrieben/ und mein angebohrnes Adeliches Pettschafft hierunter aufgedruckt.

So geschehen *N.* den 3. April Anno : :

Subscriptiones

Formula XIV.

Verzicht über eine Feuda, fideicommissa und Stifftungen.

KUnd und zu wissen denen es von nöthen/ demnach es an deme/ daß auf das, bey einem Hoch-Edlen und Hoch-Weisen Rath deß H. Reichs-Stadt *N.* von mir Endtes-unterschriebenen Hieronims *Felix N.* von *N.* eingereichtes unterthäniges Ansuchen und Bitten/ mir das Burger-Recht in erst bemelder Stadt/ *prævia præstatione præstandorum* großgünstig ertheilet werden solle/ und aber nach deme das Wohladel. Geschlecht der Herrn *N.* von *N.* von jeztbedeuten meinen Vorhaben und Ansuchen Nachricht erlanget/ von demselben mir so balden zu verstehen gegeben/ und statthafft *remonstriret* worden/ daß gleich wie ich einigen an-

M und

und Zuspruch zu deren Stifftungs Güthern darum nicht hätte / weil solche allein von denenselben und deren allhiesigen in GOtt ruhenden Vorfahren *acquiriret* worden / und dahero auch alle andere zu M. A. V. und andern Orten wohnhaffte *N*, niemalen in einigen Stifftungs Vergleich / zu denenselben eine vermeintliche *Prætension* zu suchen begehret / also auch ich mich derselben für mich und meine künfftige Leibes-Erben und Nachkommen / gäntzlich entäussern und verzeihen solte / welches dann auch hierauf so balden / ob Wohl-Edel gedachten meinen Herren Vettern vor mich mündlich zugesagt und versprochen worden; Als gerede und gelobe ich auch hiermit und in Krafft gegenwärtigen schrifftlichen *Recess*, gantz wissentlich und wohlbedächtig / daß wie ich bißhero zu allen denen Stifftungen und *Fideicommiss*-Gütern / welche von dem seel. verstorbenen Herrn Jacob *N*. dem erstern dieses Namens wie auch dessen *Descendenten* Weib- und Männlichen Geschlechts herkommen / einigen An- und Zuspruch darum nicht gehabt / weilen ich von erst seel. bemeldten Herrn *Fundatore* nicht herstamme / und dahero *ratione* der jetzigen allhiesigen *N*. Stifftung *pro extraneo* zu halten / also auch ich ohnerachtet bedeuten verhoffenden Burgerrechts und anderer von wohl-Edel-gedachten Rath etwan noch ferners zu erlangen habenden *Jurium* und Freyheiten / mich wieder das allhiesige Geschlecht der Herren *N*. nicht *prævali*ren / sondern aller und jeder solcher Stifftung und *fidei Comiss*-Güter /

wie

wie sie Namen haben mögen / nicht allein für mich / sondern auch alle meine künfftige Descendenten / Erben und Nachkommen auf endlich und und ewig / gäntzlich und allerdings verziehen entäussert und begeben haben will / also und dergestalt / daß auf GOtt gefälliges Absterben / der Jacob N. sowohl weib als männlichen Descendenten / weder von mir noch meinen Erben und Nachkommen / weder über lang noch kurtz einige Succession, Expectanz, noch Anwartschafft / auf einige allhiesige N. Stifftung und was derselben anhängig / zu ewigen Zeiten prætendiret oder gesucht werden solle / massen dann ich und dieselbe von allen solchen Stifftungen durch die in annis 1539. 1620. 1662. hierüber aufgerichtete Recess und Vergleich totaliter excludiret und ausgeschlossen bleiben.

So viel aber die wohl-Edel bemeldten meinen Herrn Vettern von dem Herrn N. in Anno 1660. insolutum überlassene N. Stifftungs Güter / wie auch den Blut-Bann daselbst / und andere deren Pertinentien betrifft / soll auch an denenselben weder von mir / noch auch erwehnten meinen künfftigen Descendenten Erben und Nachkommen / ein anders und mehrers nicht prætendiret gesucht und begehrt werden / als was in Krafft obberührten Jacob N. den 11. Febr. An. 1541. aufgerichteten Testaments / auf erfolgten tödtlicher Hintritt / allen dessen Descendenten sowohl weib- als männlichen Geschlechts ad pias causas gewidmet / und von mehr Wohl-Edel ernannten Herren Vettern / Answeiß des in Anno 62. auf-

gerichteten *Recess* und *in specie* dessen §. Zwölf-ten ꝛc. aus vetterlichen guten Willen versprochen worden.

Dahingegen auch mir von viel wohl-Edel besagten meinen Herren Vettern versprochen und zugesagt worden / daß ich alles dessen / was die allgemeine sogenannte A. N. Stifftung *concerni*ret / und obbesagte drey Geschlechts-Vergleich mit sich bringen / gleich andern *Agnaten* mit zu geniesen befugt seyn / auch mir *ratione* der A. N. Stifftung nichts entzogen werden solle.

Diesen allen nun desto steiffer / vester und unverbrüchlicher nachzukommen und nachzuleben / will ich mich sowohl für meine Person / als auch wegen mehr bemeldter meiner künfftigen *Descen*denten Erben und Nachkommen männ- und weiblichen Geschlechts *in infinitum*, aller und jeder *Exceptio*nen, *Benefici*en, Ausflucht und Behelff, wie auch aller und jeder Ein-Aus- und Wiederreden / wie solche immer Namen haben / oder durch Menschen Sinn erdacht werden könnten / solten oder mögten / auf ewig und unwiederruff-lich verziehen und begeben haben. Alles Erbar / getreulich und ohne Gefährde. Zu Bekräfftigung und Bestättigung dessen allen / hab ich gegenwärtigen *in duplo* von einer Hand gefertigten Verzicht eigenhändig unterschrieben / und mit meinem angebohrnen Adelichen Pettschafft bedrücket. So geschehen ꝛc.

(L. S.)

Hieronymus Felix N.

Formula XV.

Fernere Verzicht oder Renuncirung einer vätterlichen Erbschafft.

DEmnach mein geliebtester Herr Vatter Philipp Ludwig N. mich Endes unterschriebene seine Tochter nicht allein ehrlich ausgestattet und meine Hochzeit ausgerichtet / sondern auch über diß 2000. Rthlr. selbige meinem Ehe-Herrn zuzubringen mit gegeben / und aber in Betrachtung seiner übrigen noch unerzogenen Kinder / von mir begehret ich möchte um Ungelegenheit zu vermeiden auf seinen erfolgenden Todesfall an seinen Kindern und Erben der vätterlichen Verlassenschafft halber nichts *prætendi*ren; Als habe ich seinem billigen Suchen geziemende Folge geleistet / und fernerer *Succession* mich gäntzlich begeben / gestalten ich dann hiemit und in Krafft dieses / vor mich und meine Erben und Erbnehmen / mit *Authori*tät meines Ehe-Herrn und gerichtlich-bestättigten *Curatoris*, aller An- und Zusprüche / an gedachten meines Herrn Vatters Erbschafft / wissentlich und wohl-bedächtlich bey dem Wort der ewigen Wahrheit und so wahr mir GOtt helffe / zu begeben mich verpflichtet / dergestalt / daß nach meines Herrn Vatters Tod / welchen GOtt lange verhüten wolle / ich an dessen hinterlassenen Gütern und Vermögen / es habe gleich / worzu der Höchste Segen gebe /

dermassen zugenommen / daß ich auch über Helffte *lædi*ret würde / nicht das geringste Ei[...] theil weiter fordern / zu dem Ende auch all[...] rechtlichen Wohlthaten sie mögen Namen hab[...] wie sie wollen / insonderheit der betrüglich[...] Uberredung des Miß - oder nicht Verstande[...] Verletzung sowohl über als unter die Helfft[...] *renunci*ret haben will / erbar getreulich und oh[...] Gefährde. Urkundlich habe diese Verzicht neb[...] meinem Herrn *Curatore* eigenhändig unterschri[...] ben und besiegelt / und bin auch solches gerich[...] lich zu wiederholen erbietig. So geschehen N[...] den ...

(L. S.)

Maria Salome N. be[...] kenne wie oben.

(L. S.)

Johann Ludwig N. als Fr. N. gerichtlich bestättig[...] ter Curator.

Gene-

General-Anmerckungen über vorstehende IV. Renunciations-Formulas.

Es ist eine bekandte Sache/ daß nicht nur bey Fürstl. Gräfl. und herrl. sondern auch Adelichen Damen/ nicht sowohl nach *Disposition* des *Civil*-Rechts als vernünfftiger zu *Conservation* der *Famillen* abziesenden Gewohnheit hergebracht/ daßselbige dagegen ihre Ausstatter es seye nun Vatter/ Bruder/ oder Schwester allen fernern Anspruch auf sein Vermögen zu *renunci*ren pflegen. Es ist aber bey solchen *renunciation*en und Verzichten noch ein und anders wohl zu beobachten/ und zwar wo dergleichen verzichte bey einer *Famille* noch nicht hergebracht und eingeführet ist/ so kan auch eine Weibs-Person zu deren Vollziehung nicht *adstringi*ret werden.

Springefeld. de Apanag. p. 12. n. 60.

Wo aber durch offtermalige *Renunciationes* eine *consuetudo introduci*ret worden/ so ist es ein anders und kan zu deren *Adimpli*rung angehalten werden. Es wird jedoch dabey *requi*riret/ daß 1.) eine *Familie* die Macht und Gewalt ein Gesetz oder *Statut* zu geben und einzuführen. *Klock. Vol. 4. c. 13. n. 8.* 2.) Daß der meiste Theil von der *Familie* dergleichen *Renunciationes* vollzogen und *exerci*ret/ und verschiedene dergleichen *Actus renunciationis* vor-

gegangen / ferner 3.) eine gewisse Zeit verlauffen und 4.) der Vorsatz / eine vernünfftige Gewohnheit zu *introduciren* vorhanden seye. *Kellenb. quæst. 7. de renunc. Success.* Bey der Verzicht wird auch nicht nur die Einwilligung dessen dem die Erbschafft zustehet / sondern auch desjenigen deme zugefallen die *Renunciation* geschiehet erfordert *Pistor. P. 4. quæst. 1. n. 2. & quæst. 6. & quæst. 6. n. 40. in dubio* aber in Ansehung dessen vorgeschehen gehalten / deme sie geschicht / und ausser denen gedachten Personen nicht *extendiret Goed. Cons. Marp. Vol. 1. cap. 26. n. 190. & 218.* Dannenhero wo der vätterlichen Erbschafft alleine *renunciret* worden / ist man deswegen von der brüderlichen nicht *excludiret* / obschon in derselben kein anderes Vermögen zu finden / als was von dem Vatter ererbet worden. *Carpz. P. 2. C. 35. Defin. 15.*

Ein *casus singularis* findet sich hier / da es denen Erben nichts *præjudiciret* / obgleich ihrer in der *Renunciation* ausdrücklich gedacht worden / nehmlich wenn eine Tochter vor sich und ihre Erben der vätterlichen Erbschafft *renuncirte* / und sie stürbe hernach vor dem Vatter / so könnten die *Nepotes* oder Enckel das groß vätterliche Erbe / *non obstante renunciatione materna*, aus ihren eigenen Rechten fordern / allermassen die beschehene *Renunciation* die heimliche Bedingnus mit sich führet: wo die Erbschafft auf mich fallen solte. Nun aber weil sie der Vatter überlebet / so fället

auch

auch der Verzicht hinweg / und ist ihren Erben nicht hinderlich. *Carpz. P. 2. C. 35. Def. 11.* Dahero es nützlich erachtet wird / wann man diese *Clausul* mit *annectiret*: Solte ich auch gleich vor meinem Vatter mit Tod abgehen / so sollen doch meine Kinder oder deren Erben von vätterlicher Verlassenschafft ausgeschlossen seyn / wie wohlen die Erben auch hierdurch nicht weiter verbunden sind / als daß sie / wo sie die mütterliche Verlassenschafft annehmen wollen / das groß-vätterliche Erbe müssen fahren lassen; wenn sie aber der Mutter Güter nicht haben wollen / so können sie dennoch den Groß-Vatter nicht *succediren* / und hindert dieselben die mütterliche *Renunciation* gar nicht *Stryk. de Caut. Contr. Sect. 1. cap. 5. §. 10.*

Wegen der Güter auf welche man *renunciret* ist keine *Distinction* zu machen / unter beweglichen und unbeweglichen gegenwärtigen und zukünfftigen / sie kommen her wo sie wollen / so daß die *Clausul*: *rebus sic stantibus*, denen *Renuncianten* nicht zu statten kommen kan. *Backmeist. de Renunc. filiar. illustr. th. 12.* doch müssen solche Güter *Allodialia* oder Erbzinnßbar seyn / dann in denen Lehen werden die Weiber ohnehin *ipso jure* von der *Succession excludiret*.

Die *Renunciationes* nun sollen mit gutem Wissen und Willen ungezwungen und ungedrungen geschehen / welches sich sowohl ausdrücklich und *expresse*, als auch stillschweigend und *ta-*

cite ergiebet / und ist anbey nicht undienlich wann man *renuncir*ende Frauenzimmer zuvo ihres *beneficii* dem sie entsagen wohl erinne und ihnen solches *explicir*et / allermassen ma an theils Orten den Adelichen Töchtern eine Beystand anordnet / auch sie zum drittenmal a und beyseits führet / und jedesmals von dene Anwesenden ernstlich befraget werden / ob si von ungezwungenen freyen Willen sich ihre Erbschafft begeben wollen / welches *Besold Thes. Pr. verb.* Verzicht Adel. Töchter / ꝛc. vor ein wesentliches Stück der *Renunciation* ansiehet. Es soll auch *juxta D. d. sententiam per c. quamvis 2. de pact. in 6.* dergleichen *Renunciation jurato* geschehen / so daß sie die Versprechungen bey Fürstl. Gräflich und Adel. Ehren nicht *sufficient* erachten. *Wes. c. 23. n 56.* *Carp.* P. 2. C. 35. *Def. 7.* wiewohln *in praxi* auch dergleichen *Renunciationes admittir*et werden / und die Krafft einer Eidlichen Entsagung haben. *Gail. 2. Obs. 29.* Carpz. *d. l.*

Wann man nun einer Erbschafft *renuncir*en soll / so muß dem *Renunciant*en ein Standmässiges Heyrath-Gut und Aussertigung gegeben werden / und zwar muß das Heyrath-Guth / aus demjenigen Vermögen *constituir*et seyn / deme *renuncir*et worden / *v. gr.* wenn der Vatter die Tochter aus ihrem mütterlichen ausheyrathet / kan sie dardurch dem väterlichen nicht *renunciren* / weil jenes ihr ohne dem zukommet / und der Vatter / wo er es im Vermögen hat

die Töchter aus seinem Gut ausstatten soll *Backmeist. th. 24. Galer. d. l. n. 52.* und muß das Heyrath-Gut in der That bezahlet seyn / weil das blose versprechen nicht genug ist. *Bockm. th. 25.* An deme aber ist nichts gelegen / ob solcher Verzicht vor oder nach der Hochzeit geschiehet / und ist / wo nicht nöthig / doch nützlich / daß der Verzicht-Brief von dem Mann / und wo er von der ersten Ehe-Kinder hat / auch von ihnen mit unterschrieben werde. *Springf. c. 12. n. 60.*

Die *renuncir*ende Weibs-Person / welche durch solchen Verzicht von der Erbschafft ausgeschlossen wird / verliehret deßwegen die Hoffnung nicht / jemals zur *Succession* zu gelangen / sondern genieset derselben wann das Männliche geschlecht / deme zum *Favor* die *renunciation* geschehen / außgestorben. *Mynſ. Resp. 79. n. 12.* Und wo sie auch diesen Fall nicht erlebte / so werden doch nach Absterben deß letzten Männlichen Stammes / ihre Erben zur *Succession admittiret*, wann schon Frauen Vom verstorbenen vorhanden / oder die *Clausul* auf einen ledigen Anfall beygesetzet wäre. *Rellenb. quæst. 19. Back. th. 35.* Bey welcher *Clausul* noch dieses nachrichtlich zu *annectiren* ist / daß weilen sich öffters ereignet / daß diejenigen denen zu Lieb die *Renunciation* geschehen / ohne Männliche Erben versterben / so pfleget gemeiniglich die *Clausul* beygesetzet zu werden: **Verzeihen und begeben wir unß aller Güther und Erbschafft / so**

von

von unsern Eltern herrühren mögten doch dergestalt und biß auf ledigen Anfall. Welche *Clausul* verursachet / daß der *renuncirenden* Tochter der *Regress*, so wol zu dem Vatter-Mutter-und Brüderliche Vermögen / nach ihrer Ebschaffts-*Portion* wann kein Männlicher Erbe vorhanden offen stehet / als wenn niemals *renuncirt* worden wäre. Deutlicher und klärer wird es mit diesen Worten gegeben: Wann aber ins künfftige über kurtz oder lang der Fall sich begeben sollte / daß der Manns-Stamm abstürbe und vergienge / und also die Erbschafft auf den Weibs-Stamm wieder käme und verfiele / als dann wollen ich und meine Erben ferner unverziegen seyn / auch unß den *Regress* zu denen hinterlassenen Güthern *expresse* in alle Weege vorbehalten haben. *Knipsch. de Fideic. c. 8. n. 279. Kellenb. quæ. 18. Bes. Thes. Pr. verb.* Verzicht Adel. Töchter.

Diese letztere *Cautel* hat die *Renunciantin* umb so mehr bey zu behalten / weil sie sonsten bey der *Clausul*: auf den ledigen Anfall: alleine nicht sicher stehet / wie aus nachgesetztem von einer berühmten *Juristen-Facultæt* dißfalls ertheiltem *Responso* genüglich erhellet.

Facti

Facti Species.

Es hat weiland *Cajus* unterschiedliche Kinder gezeuget/ wovon nur folgende seinen Todesfall erlebet/ nehmlich: *Benigna*, *Cassius*, *Germanicus*, *Julia*, *Gallus* und *Helena*: Davon die drey Töchtere/ laut der Beylagen *A. B.* und C. gegen ein bestimmtes Heyrath Guth *solenniter renunciret*; Nach des Vatters Tod ist *Germanicus Anno*. 1611. gestorben/ und *Gallus Anno* 1596. in der *Röhnne* ertruncken/ und also deren Güther auf *Cassiuno* gekommen: welcher einen Sohn erzeuget nahmens *Claudium*; der noch lebet/ und nunmehr 86. Jahr alt ist; *Claudius* ezeugte wieder einen Sohn/ nahmens *Drusum*, der aber *turbato naturæ ordine* auch schon gestorben: Dieser *Drusus* hat hinterlassen *Agrissimam*, eine einige Tochter/ welche sich verheyrathet an *Augustum*. Weil nun *Claudius* gar alt ist/ und sich die von *Benigna*, *Julia* und *Helena descendir*ende Erben bereits mercken lassen/ daß sie nach deß *Claudii* Tod/ die von ihme besessene Güther/ als ferne sie von obigen drey Schwestern *Renunciata* sind/ bey ereignenden Todesfall *Claudii occupiren* wolten/ er aber und sein Tochter-Mann Herr *Augustus*, nicht nur wegen anderer *liquiden* Schulden/ sondern auch *propter meliorationes &c. in casum existentis recadentiæ*, viel

viel zu fordern hätten / hauptsächlich aber denen unbefugten Klägern noch ohngestä dig seyn / daß der *Casus existentiæ renunciatæ hæreditatis*, oder ledige Anfall / wie in denen Verzicht-Briefen erfordert wird / sich ergeben habe; Alß hat Herr *Claudius* dem Hrn. *Augusto* die *Possession* solcher Güther / zu seines Enckels Sicherheit / und Verhütung grösern *præjudizes*, *solennissimé* übergeben. Worauf dann die von denen dreyen Schwestern *descendirende* Erben am Käyserlichen Hof die *Sequestration* der vermeintlich mit der Zeit strittigen Erschaffts-Güther hefftig gesuchet / seynd aber von der darzu verordneten Käyserlichen *Commission ad petitorium* verwiesen worden / worinnen die Frage entstehet:

Ob der *Casus existentiæ* des ledigen Anfalls / nach innhalt beygelegter *Renunciation* bey Absterben Herrn *Claudii* sich ergeben werde?

und

Ob nicht *propter tunc non existentem casum*, vielmehr Herr *Claudius* und *Augustus*, so *respec*: *pro nepte & uxore communem causam* machen / von Rechtswegen zu *absolviren* seyen?

Re-

Responsum.

Demnach unß *Decano* und andern *Doctoribus* der *Juristen-Facultat* zu *N.* vorhergesetzte *Species-facti* ehe dessen zu fertiget / und über die daraus gezogene / und zu End beygefügte eine Frage / unser rechtliches Bedencken freundlich verlanget werden; Als haben wir nicht ermangelt / so bald es andere Angelegenheiten verstattet / dieselbe in unserm versammleten *Collegio* mit gebührenden Fleiß zu verlesen / und was bey vorgelegter Frage *pro contra* mögte angeführet / und in *Consideration* gezogen werden / reifflich zu überlegen / keineswegs aber anders finden können / dann daß der *casus existentiæ* des ledigen Anfalls / nach Innhalt beygelegter *Renunciation* dreyer Schwestern / auf absterben Herrn *Claudii* sich nicht ergebe / und dannenhero Herr *Claudius* und *Augustus* in deswegen angestellten *Judicio petitorio* von Rechtswegen zu *absolviren* seyn.

1. Ohne ist es zwar nicht / es wollen sich Anfangs bey dieser Frage verschiedene / und nicht geringe *Rationes* hervor thun / welche die *Affirmativam* des ledigen Anfalls auf Absterben Herrn *Claudii* sehr scheinbarlich machen / und denen verziehenen Schwestern oder nunmehr ihren hinterlassenen Erben wiederum einen

freyen

freyen Zutritt zu begebener Vätter-Mütter, und Brüderlichen Erbschafft verstatten.

2. Dann 1.) sind die streitige *Renunciationes* aus gewisser beygefügter Ursach, benanntlich zu besserer Erhalt- und Unterhaltung des Adel. Namens uud Saamens, von denen Schwestern geschehen, und also wider derselben *Intention* ferner und weiter nicht zu *extendi*ren, als solang ihre Brüder oder derselben männliche *Descendenten* im Leben seyn würden; *Nam hujus renunciationis causa non tam impulsiva, quam finalis est conservatio familiæ, quâ deficiente, ipse etiam renunciationis effectus deficere solet. Et renunciatio sub certa restrictione facta, non simpliciter, sed restrictè intelligenda venit; Cum Consensus limitatus, limitatam producat renunciationem. Honded Vol. 1. cap. 29. n. 71. & seqq. Besold Cons. 243. num. 14. & seqq. Kellenbenz de Renunc. success. quæst. 19. nu. 7. & seqq. Theod. Hopingk. Cons. 4. rat. dubit. secunda.*

3.) Zudeme haben fürs 2.) besagte *Renuncire*nde Schwestern, ihr Vorhaben, Will und Meynung noch ferners an Tag geleget, wann sie denen angefallenen Erbschafften, biß auf einen ledigen Anfall *renunciret*, welche Worte in *Instrumentis Renunciationum* enthalten, keinen andern Verstand als diesen haben mögen: daß sie sich der angefallenen Erbschafften zwar begeben, so lang ihre Brüder, oder derselben Kinder männlichen Namens und Stammes im Leben; auf deren Absterben aber

aber wiederum zu denen begebenen *Portionen* Vätter und Mutterlicher Verlassenschafft einen freyen Zutritt haben wollen.

Ne igitur filiæ renunciantes in perpetuum a paterna, materna, & fraterna successione maneant exclusæ, sed agnationis favore cessante, ipsis pateat regressus, plerumque pacta renunciationis ita concipi solent, donec masculus supervixerit, vel simpliciter auf einen ledigen Anfall: *quæ formulæ æquipollentes non puram renunciationem in se continent, nec perpetuam exclusionem habent, sed contemplatione personarum masculini sexus factæ, iis deficientibus ad bona renunciata renunciantibus concedunt regressum: Ut ita verum sit dictum Bl. V 3. C. 426. in fin quod aufert concursus masculorum filiabus propter renunciationem, id ipsum restituit illorum obitus. Honded. Vol. 1. Cons. Marburg. cons 28. num. 188. Kellenbenz. de renunc success. qu. 18. in pr. qu. 19. num 11. Besold. d. Cons 243. num. 23. & seqq. Hopingk. Cons. 4. secund. rat. dubit.*

4. Welchen beeden vors 3.) beyzufügen / daß dergleichen *Renunciationes* jedesmals sowohl *in favorem familiæ*, als auch zu der Erben männliches Namens und Stammes / bestens

müssen verstanden und gedeutet werden / ob gleich in selbigen von beeden nichts ausdrückliches enthalten.

Successionum equidem Renunciationes in favorem familiæ & masculorum ad inventæ sunt, adeò ut illorum favor etiam non expressus subintelligatur. Quando non id quod fit, sed potius propter quod aliquid fit, in consideratione haberi debet, & quid solitum est fieri, & facto subesse, id in dubio factum esse, & facto subesse præsumitur, nec ulla eget expressione & specificatione quod semper inesse solet. Besold. d. Cons. 243. n. 17. Kellenbenz. de Renunc. c. 19. num. 11. & 18. c. 21. n. 15. Joh. Goedd. Vol. 1. Cons. Marpurg. c. 27. num. 195. & seqq. Höpingk. d. Cons. 4. rat. dub. quarta.

5. Ferner und zum 4.) haben die *Renunci*rende drey Schwestern hin und wieder in ihrem Verzüchte der Brüder-Kinder gedacht / und sich der Vätter- Mütter- und Brüderlichen Erbschafften begeben / so lang und weil Kinder von ihren Brüdern vorhanden und im Leben seyn werden / welche nunmehro durch den Tod *Claudii* aufhören / und mithin die geschehene Endschafft erreichen.

Siquidem vox seu appellatio Kinder *in nostra vernacula, & de consuetudine* ger-

Germaniæ de libris primi gradus tantum, accipitur & intlligitur, non etiam de nepotibus, qui germanice Kinds-Kinder *dicuntur. Zas. Vol. 1. cons. 7. n. 3. & n. 6. Consil. Altdorff. 67. Wehn. observ. pract. verbo* Kinder.

6. Uber diß alles kommt fürs 5.) denen *Renuncirenden* Schwestern oder deren Kindern zu statten / daß eine jede *Convention & Renunciation* aus unzweiflichem Gemüth der *Paciscenten* / dahin zu verstehen / und für verständig zu achten / solang die Sache in diesem Stand / darinnen sie zur Zeit vorgegangener *Convention* und *Renunciation* gewesen / verbleibet / wird sie aber geändert / und geräthet in einen andern Stand / wie dißfalls auf Absterben *Claudii* geschiehet / so sind die *Renuncianten* oder deren Erben / länger nicht daran gebunden / sondern es wird ihnen zu denen verziehenen Verlassenschafften wiederum ein freyer Zutritt billig verstattet.

7. *Quælibet enim conventio & renunciatio etiam juramento firmata, tam ea quæ facta est ob delatam, quam futuram hereditatem hanc clausulam habere intelligitur*, rebus sic stantibus *arg. L. 137. §. 6. de V. O. L. 54. §. 1. locat. L. fin. qui satisd. cog. unde renunciationes à fœminis existentibus masculis facta in eorum*

 favo-

favorem, iis mortuis ceu causa renun-ciationis cessante, exspirant, & fœmin ad hæreditates renunciatas, quasi pos-liminio admittuntur. Tiraquell. ad l. si unquam. C de revoc. donat. in præfa n. 166. & seqq. Boër. decis. 204 u. 21. Jo Goedd. d. Cons. 27. num. 183. & seqq. Be sold. d. Cons. 243. n. 20.

8. Endlich und zum 6.) stehet wohl zu beden-cken/ daß dergleichen *Renunciationes* enge und eingezogenen Rechtens seyn / und be derselben *Interpretation* jederzeit dahin zu s hen / daß dem *Renunci*renden Theil / so weni als immer möglich entzogen / und derselbe au Abgang des männlichen Namens / zu dener begebenen Erbschafften ohne Hindernuß ge lassen werden.

Nam tales renunciationes hæreditatum odiosæ sunt, & ideò restringendæ, cap 15. de R. J. in 6to atque in dubio ita in-terpretandæ & accipiendæ, ut renun-ciantibus magis prosint, quam obsint, sive præjudicent. Honded. Vol. 1. c. 29 n. 39. & seqq. Kellenbenz. de renunc. qu 18. n. 6. Besold. de c. 243. num. 30. & seqq Höpingk. d. c. 4. rat. dub. prima.

9. Dessen allen aber / was in vorhergehenden *Rationibus dubitandi* angeführet / und etwan sonsten mehr fürgebracht werden könnte ohn gehindert / achten wir den Rechten / und den

renun

*renunci*renden Schwestern Will und Meynung viel gemäser zu seyn: daß auf Absterben *Claudii* der ledige Anfall bedungener massen sich noch nicht ereigne/ und also mithin *Claudius* und *Augustus* im angestellten *Judicio petitorio* wegen der künfftigstreitigen Erbschafften allerdings zu *absolvi*ren.

10. Sintemal 1.) aus denen beygelegten *Instrumentis renunciationum* stracks Anfangs zur Genüge zu vernehmen/ daß die gesamte Schwestern der Vätter-Mutter und Brüderlichen Erbschafften/ nicht sowohl wegen der Brüder und Männlichen Stammes/ als wegen ihrer empfangenen Heyraths-Güter und anderer genossenen Adelichen Abfertigungen/ sich verziehen/ welche End-Ursach auch nach dem Tod *Claudii*, und gäntzlichen Abgang des Männlichen Geschlechts noch fest bestehet/ und also ohne einigen *Effect* nicht seyn kan.

Nam quando causa renunciationis expressa est, illa videlicet propter dotem receptam, ut in casu præsenti, tunc renunciatio operatur effectum suum, ex qua causa fuit adimpleta, illumque etiam conservat, licet masculi mortui fuerint. Et semper causa finalis in renunciationibus est attendenda, à qua tanquam à causa propter quam ipsæ renunciationes mo-

deramen & temperamentum accipiunt. Paris. P. 3 conf. 26. n. 45. Hartmann. Pistor. L 4. qu 6. n. 62. Höping. d. conf. 4. rat. decid. secunda.

11. Nebst dieser End-Ursache finden sich fürs 2.) in besagten *Instrumentis* dergleichen *formale Renunciationum*, Krafft deren sich die drey Schwestern ihre Vätter-Mütter und Brüderlichen Erbschafften verziehen/ solang und weil Kinder ohne Unterschied des Männ- und Weiblichen Geschlechts und ihren Ehelichen Leibes-Erben vorhanden/ und im Leben seyn werden.

Quod ipsum etiam verba: Kinder und Leibs-Erben *innuunt, qui non solum masculos, sed etiam fœminas complectuntur cum pleræque filiæ ut filii è corpore parentum nascuntur. L. 4. C. de liber. præter. L fin. C. de suis & legit. Ne igitur prædictæ clausulæ, illarumque verba sine virtute operandi sint, sorores renunciantes non solum per fratrum filios, sed etiam filias & reliquas utriusque sexus descendentes exclusæ merito intelliguntur, usque dum posteritas eorum duret. Generalis enim renunciatio hunc habet effectum, ut renunciantes per heredes eorum, quibus renunciationes factæ sunt tam masculos quam feminas exclu-*

excludantur. Paris. P. 3. C. 69. n. 51. & aliquot seqq. Joh: Goed. Vol. 1. cons. Marp. 27. num. 199 & 221. Klok. tom. 1. cons. 7. n. 472. & seqq. Wehn. observ. pract. verbo Erben/ Leibes-Erben/ *Höpingk. d. cons. 4. rat. decid. quarta.*

12. Gleichen Verstand haben auch fürs 3.) die in denen *Formulis Renunciationum* ferner enthaltene Worte/ und also biß auf einen ledigen Anfall/ welche nicht anderst können gedeutet werden/ denn daß die gesamte Schwestern/ wegen ihrer gethanen Verzüg/ zu denen verziehenen Vätter- Mütter- und Brüderlichen Erbschafften/ alsdann erst einen freyen Zutritt haben und erlangen mögen/ wann von ihren Brüdern weder Kinder noch einige Eheliche Leibes-Erben/ sowohl Weib- als Männliches Geschlechts vorhanden/ und also der freye leidige Anfall sich wahrhafftig ereignet.

Nam in tali casu, semper excluditur renuncians, quando super est aliqua persona de descendentibus, etiam si esset fœmina Paris. P. 3. Cons. 69 nu. 51. & seqq. Joh. Goed. d. Cons. 27. n. 199.

13. Ferner und zum 4.) ist obberührte *Formula Renunciationis* öffters zu verschiedenen malen in denen *Renunciationibus* zu finden/ wodurch die Schwestern insgesamt ihren eigentlichen/ und beständigen Willen ge-

nugsam zu verstehen gegeben / daß sie zu denen verziehenen Erbschafften zu kommen nicht verlangen oder gedencken / solang Kinder von ihren Brüdern / oder derselben Eheliche Leibes-Erben / *sine discrimine sexus*, im Leben seyn werden. *Ex geminatione equidem tale uberantior & magis enixa deliberataque voluntas contrahentium intelligitur, à cujus proprietate & universali operatione recedendum non est.* *Paris. P 3. C. 26. n. 30. c. 58. n. 10. c. 69. nu. 52. Joh. Goedd. d. C. 27. n. 206. & Vol. 1. cap. 24. n. 4. Conf. 159. n. 62. & seqq.*

14. Welcher Will und Meynung 5.) noch mehr bekräfftiget wird / wann man *ex Instrumentis Renunciationum* beobachtet / wie vorsichtig und behutsam man in diesen *judicialiter* geschehenen *Renunciationen* verfahren / sogar daß eine jede Schwester besonders zum drittenmal von ihren zugeordneten Vögten und *Curatoren* wegen ihrer angebrachten *Renunciation* ausführlich ist erinnert und berichtet worden / was aus dergleichen Verzicht für Nachtheil und Beschwerden ihr und ihren Erben und Erbens Erben entstehen könnte: Item wie schwer und wichtig es seye / wann Ehelich gebohrne Kinder / sich Vätter- Mütter- und Brüderlicher Verlassenschafft auf Art und Weise wie obstehet / und wie sich allbereit erkläret / verziehen; worauf doch gedachte Schwestern von ihrem Vorhaben keineswegs abgestanden / noch die *formula renunciationis* zu ändern gedacht / sondern in Gegentheil nach ertheilten

Richterlichen Ausspruch / deß Vätter-Mütter- und Brüderlichen Erbs / so lang Kinder von ihren Brüdern und denen Ehelichen Leibes-Erben vorhanden und im Leben seyn werden und also biß auf einen ledigen Anfall / bey guten Verstand und wohl *informirt*, sich verziehen und begeben.

15. Endlich und zum 6. kan auch offt erwehnten Schwestern einige Hindernüß in ihrem Vorhaben bringen / die bekannte Rechts-Regul / *quod renunčianti non detur regressus ad renunciata*, *L. 14. §. 9. de Ædil. edict. L. 4. C. de pact. præsertim si renunciatio juramento vallata fuerit, & rnunciantes jus omne remiserint. Paris. P. 3. c. 26. num. 1. & 2. Paul. Gallerat. de Renunciat. l. 2. c. 5. n. 3. & seqq. Joh. Gœdd. d. cons. 27. num 198. Höpingk. d. cons. 4. prima. decid. ratione.*

16. Diesen allen / so bißhero *pro negativa* deß ledigen Anfalls / auf Absterben Herrn *Claudii, in jure & facto* wohl gegründet angeführet worden / mögen die Eingangs *proponirte Rationes dubitandi* nicht schaden noch einigen Abbruch gewähren: dann ob schon die schwesterliche Verzüg 1) *Rationem dubitandi* klärlich im Munde führen / und ausdrücklich gedencken / daß selbige zu Erhaltung des Adelichen Nahmens und Stammes / der *descendenten* von *Cajo* geschehen / so ist doch dabeneben auch zu *considerir*en / daß diese Ursach einig und allein in denen *Renunciationibus* sich nicht findet / sondern vor und neben derselben

auch andere / absonderlich aber der würckliche Empfang der Heyraths-Güther und gebührender Ausfertigung / welcher wegen die gesamte Schwestern anfangs in ihren Heyraths-Briefen / der Vätter-Mütter-und Brüderlichen Erbschafften zu Renunciren versprochen / und hernach aufs kräfftig-und beständigste / als es immer seyn können oder mögen / in der That *judicialiter* selbsten gethan und geleistet; *Hinc dotis datio & acceptio, in principio Instrumentorum præcipua & finalis causa est renunciationum, quæque vel sola ad renunciandum inducere potuit, qua stante, licet familiæ conservatio cesset, etiam ipsius renunciationis effectus existit atque perdurat. Etsi posterior causa æque ac prior principalis est, tunc locum inveniet illud, quod ex §. 6. & 7. J. de Nupt. deducitur, una ex duabus causis æque principalibus cessante, non statim cessat effectus.* Paris. P. *3. c. 26. n. 45.* Rol. *à Valle. Vol. 2. cons. 52. n. 50.* Höpingk. *d. cons. 4. secunda decidend. ratione.*

17. Gleichergestalt mögen auch die in 2. Ratione dubitandi befindliche Worte biß auf einen ledigen Anfall / ob angeführter massen nicht verstanden werden / weilen ein anders und wiedriges / die in Instrumentis deutlich explicirte Formula Renunciationis, bezeuget / nach deren Innhalt die gesamten Schwestern der Vätter-Mütter-und Brüderlichen Erbschafften sich so lang verziehen / weilen Kinder von ihren Brüdern und ihren

eheli-

ehelichen Leibes-Erben vorhanden und im Leben seyn werden; und also biß auf einen ledigen Anfall/ welcher sich ehender nicht begeben kan oder mag/ als biß niemand von der Brüder Kindern und ihren ehelichen Leibes Erben/ es sey gleich Männ-oder weiblichen Geschlechts/ mehr übrig und im Leben/ wie solches in 2 & 3. Ratione decidendi weitläuftiger angeführet und dargethan worden.

18. Ferner mag aus obigen die 3. Ratio dubitandi ihre Abfertigung leichtlich erhalten/ als welche sich nur in præsumtione gründet/ und allein in dubio zu admittiren stehet/ worinn man aber dißfals nicht versiret, sondern in solchen terminis, da die Schwestern insgesamt umbständlich und klärlich angezeiget/ warum und auß was Ursachen/ sie die Vätter-Mütter- und Brüderliche Erbschafften renunciret, und sie sich selbiger solang Kinder von ihren Brüdern und ihren Ehelichen Leibes-Erben vorhanden/ gäntzlich begeben; Dahero wieder derselben ausgedrückten Willen und Meinung/ ein wiedriges nicht zu præsumiren/ noch in einer gewiesen Sache etwas ungewieses zu setzen. *Quoniam in incertis, non vero certis, locus conjecturis, & præsumtio semper à veritate seperatur.* L. 57. *de Jur. dot. L. 24. de probat. L. fin. pr. quod met. caus.* Paris. *P. 2.* Cons. *29. n. 44.* Roland *à Valle Vol. 1.* Cons. *99. n. 11.*

19. Die

19. Die 4. Ratio dubitandi ist daher leichtlich abzunehmen / weilen eines theils die Rechts-Lehrer hierinn nicht einig / und ihrer viel behaupten wollen / daß in Teutscher Sprach unter dem Wort Kinder / nicht nur Söhn und Töchter / sondern auch Kinds-Kinder oder Enckel und Dichter zu verstehen; Und also das Wort Kinder bey den Teutschen gleiche *Signification* mit dem Lateinischen Wort *Liberi* habe. *Joh. Gœdd. ad* L. *84. de V.* S. *num. 4. Klock tom.* 3. *Conf.* 104. *num.* 146. *& seqq.* Anders theils haben auch die *renuncirende* Schwestern *in Formulis Renunciationum* gleich nach dem Wort Kinder / der ehelichen Leibes-Erben ihrer Brüder gedacht / und damit genugsam zu verstehen gegeben / wie samt und sonders in denen verziehenen Erbschafften nicht nur ihrer Brüder / Söhnen und Töchtern / sondern auch derselben anderweitigen *descendenten* / gerne *cediren* / und weichen wollen.

20. Die in der 5. *Ratione dubitandi* angeführte *Clausula:* rebus sic stantibus, hat wohl sonsten *in Conventionibus & Renunciationibus* seine Richtigkeit / dißfalls aber mag es nicht *appliciret* werden / weil die Schwestern in ihren Verzügen mit deutlichen Worten *exprimiret*, aus was Ursachen / und welcher Gestallt sie ihren zukommenden Erbschafften *renunciret* und sich derselben begeben haben. *Nam clausula hæc*, rebus Sic stantibus *non aliter locum in renunciationibus invenire potest*,

est, quam si simpliciter facta fuere, & ubi in dubio sumus, nec aliud ostenditur, neq; alia conjectura voluntatis in renunciationibus apparet. In nostro autem casu, Sorores expressis verbis, non in gratiam Stirpis M*asculinæ, sed in favorem omnium de corpore fratrum legitime natorum, sive fœminæ fuerint, renuuciaverunt.* P*aris.* P. 3. C. 26. *num.* 51. *Höpingk. d. cons.* 4. *resolv. secunda dubit. rat.*

21. Endlich auf die 6. und letzte *Rationem dubitandi* zu kommen / so kan man zwar nicht in Abrede seyn / daß nach selbiger manchmal *de Renunciationibus strictissimè* und *in favorem renunciantium* zu *interpretiren* seyn / wo es nur der buchstäbliche Innhalt der Verzug verstattet / und ein wiedriges nicht haben will / wie dißfalls zu tage lieget / da die gesammte Schwestern ihre gethane Verzüg also eingerichtet / daß auf den Abgang deß Männlichen Nahmens und Stammes keine *reflexion* gemacht / noch dieselbe zu denen verziehenen Erbschafften / so lang von ihren Brüdern und deren Ehelichen Leibes Erben Kinder übrig und im Leben sind / gelassen werden.

Quando enim mens & verba renunciationum concurrunt, tunc ex ipsis verbis de renunciatione judicium ferendum, L. 126. §. 2. in fin. de V. O. usque adeo ut nulla clausula nec ullum verbum sine effectu positum intelligatur. Et, renunciationes licet

odiosæ

odiosæ & stricti juris sint, tamen juramento confirmatæ, ob religionem & ad evitandum perjurium favore animæ favorabiles habentur, & ob generalem paciscentium Voluntatem ampliandæ potius, quam restringendæ veniunt. Paris. P. 3. cons. 26. n. 56. & seqq. Höpingk d. Cons. 4. resol. ration. dubit. 1.

Salvo. &c.

Wer nun zur Ehe geschickt ist / der ist auch tüchtig eine dergleichen *Renunciation* zu vollziehen. *Carpz.* P. 2. C. 35. *defin.* 9. So kan auch ein Weib so wohl der Vätter als Mütterlichen *ab intestato* zu hoffenden oder bereits würcklich vorhandenen Erbschafft *renunciren* *Backm. de renunc. filiar. illust. th.* 14. *& seq.*

Nicht minders kan eine Schwester der Erbschafft ihres Bruders *renunciren*. Hat sie aber nur eines Bruders Erbschafft *renunciret*, so ist sie deßwegen von der andern Brüdere *Succession* nicht *excludiret*, weil dergleichen Verzicht *strictè* zu *interpretiren* ist. Ein anders aber ist es / wann sie gegen einen Bruder der Vätterlichen Erbschafft *renunciret*,

massen

massen dißfalls die andern deß *renunceirten* Antheils nicht geniesen. *Kellenb. quæst. 16. Galer. de renunc. Cent. 1. renunc. 25. n. 31.*

Solche Verzichte geschehen nun *regulariter* entweder vor Gericht / da dann gar keine Zeugen nöthig / oder ausser demselben *coram Notario & Testibus*, oder in Gegenwartt deß Vatters und der R*enunciantin* Anverwandten. *Bes. d. l. p. 961 in fin. & pag. seq.*

Wann nun dergleichen *Renunciationes* rechtmäsig geschehen / können sie wider der Verletzung über die Helffte / wiewohl andere anderst meinen / *vid. Galer. de Renunc. lib. 3. Cap. 2. n. 53. seq.* noch wegen der nachgekommenen Kinder *revociret* werden. C*arpz. P.* 2. C. *35. def. 4. Backm. d. disp. th. 37.* Ist aber solche durch Furcht und Betrug erlanget / welches auch geschiehet wan das schwache Weibsbild *persuadir*et wird / es sey der Verzicht bey der *Familia* hergebracht und eingeführet / so kan sie das / was ihr vor dem Verzicht zugekommen / gar wohl fordern / wobey doch die *lædirte* zuvor / ehe sie die *Action* anstellet / sich von dem abgelegten Eyd muß *absolvir*en lassen. C*apz.* P. 2. C. *35 def. 3.* Und hat auch hier die Ehrfurcht gegen die Eltern statt / besonders da bey Weibs-Persosonen eine geringere Furcht als bey Männern genug ist. C*arpz. d. l. def. 2.* Wann ein Vatter seine Tochter die den Verzicht geleistet / zum Erben einsetzet / so hat er ihr *eo ipso* die *Renunciation* erlassen. *Backm. th. 37.*

Hier-

Hierbey ist noch dieses zu annotiren / daß wo Erb-einigungen in einem Geschlecht vorhanden, die Töchter alsdann *simpliciter*, ohne den ledigen Anfall / sich verzeihen müssen / und fällt vom Vatter das Gut auf die *Agnaten* mit Ausschliessung der Töchter *speidel. in specul. voc.* Verzicht Adel. Töchter.

Letztlichen fraget sichs noch / ob ein Bruder durch Aufrichtung eines Testaments oder andern letzten Willens / seiner Schwester *Reservationem casus successorii*, oder des ledigen Anfalls benehmen könnte? Diese Frage ist zwar unter einigen *Doctoribus* strittig / doch hat die *Universi*tät Tübingen davor gehalten und *sententioni*ret / daß dergleichen verzichene Schwestern / wann ihre Brüder ohne Eheliche Kinder absterben / unverhindert der von den Brüdern aufgerichteten verordnungen / zu ihrer Vätter- und Mütterlichen Erbschafft einen *Regress* und Zutritt haben / und solchemnach die Brüder verbunden seyen / den ihnen mit sonderer Maaß gegönnten Vortheil / wiederum auf die Schwestern fallen zu lassen.

Extra controversiam namque positum sit, quod pactum, de successione futura conservanda, de jure valeat, prout hoc plenissimè prosequantur Dd. in L. *1. ff. de V. Obl. & in* L. *fin.* C. *de* Pact. *Et in specie, quod filia quae excludatur propter masculos, possit circa dotalia pacta, jus succedendi sibi reservare, tradat Guil. Benedictus in repet. c. Raymatius. super verb. duas habens filias, num.*

num. 229. X. de Testam. Et magis in terminis, quod renunciatio facta per filiam dotatam eam jumento, in quâ sibi reservaverit jus succedenti, si contingat fratres suos decedere sine filiis; debeat inviolabiliter observari, teneat, Petr. *de Auther:* Cons. *433. sub n. 4. Roland. à Valle* Cons. *28. n. 135. Vol. 3.*

Welche Meynung insonderheit auch dardurch bestärcket werde / weil dergleichen Vorbehalt biß auf einen ledigen Anfall wann selbiger von den Brüdern durch ein Testament *renoviret* werden mögte / allerdings überflüssig und vergebens wäre / und lediglich nichts *operiren* thäte: angesehen ohne solche *Reservation* die Schwestern ihren Brüdern / *si ab intestato, sineque libris decedant, succedir*ten. Zu dem seye auch keineswegs zu glauben / daß eine Schwester ihre allbereit angefallene vätterliche und mütterliche Erbschafften einem Bruder dergestalt einräumen werde / daß er davon ihr zum Nachtheil einem andern etwas ausmachen dörffte: *id enim renunciationum indoles, quâ strictissimæ omninô interpretationis sit;* L. *quod verò ff. de LL. & ab hereditatis repudiatione longè discrepet. Ruin.* Cons. *170. n. 8. Vol.* Hochermeldte *Juristen Facultät* ist *in d.* Consil. *22. n. 10. & 11.* auch der Meynung daß eine Schwester an ihren Brüdern gar wohl eine gnugsame C*autionem idemnitatis*, und damit sie auf begebenden Fall / ihrer vorbehaltenen vätter- oder mütterlichen Erbschafft gebührend versichert / begehren könnte / dieselbe auch

ihr solche in alleweg zu erstatten schuldig se*per ea, quæ tradit in terminis* Kellenb. *in Tr. Renunc. success. q. 23. n. 16. & multis seqq.*

Welche Meynung ohne allen Zweiffel sond-lich *in hoc casu* statt hätte/ wann andere *post f-ctam jam renunciationem de novo* sich geäusse-Ursachen und Umstände/ derenthalben m-Anlaß nehme die *Caution* zu begehren/ vo-handen wären. *D. Besold. P. 5. Consult.* Co-*sil. 43. per tot. Et Hubert. Giphan. tract. de r-nunciat. ver.* super est *una gravis quæstio f-63. ubi concludit, si filia renunciet, cum rese-vatione casus successorii vulgo* des Anfalls *Fr-trem sorori reservatam hanc portionem, test-mento non posse adimere, cum hæc exceptio si-reservatio, de casu & regressu, ipsi renunciation-annexa fuerit: & proindè bona illa cum hoc on-re ad quemcunque devoluta transeant. In Besol-cit. loc. n. 35. explicit*et sich noch ferner dahin daß die *Reservatio* des ledigen Anfalls/ d-*facultati testandi in persona fratris* gantz entg-gegen/ wann auch die Schwestern dem Br-der *liberam testandi facultatem* gönneten/ b-dörffe es keiner *Reservation*, so könne auch so-cher gar nicht *ad bona fraterna* gezogen wer-den. *Nam & alias soror fratri ultimo defunct-ab intestato succedat, non obstante renunciati-ne, etiam si nihil fuerit reservatum. Vid. Georg. Everhard. jun. Cons. 32. n. 1. & seqq. & vers. non obstat etiam novum. Vol. 1.*

SE-

SECTIO II.

Cessiones, deligationes, dationes in solutum, Novationes, und Vollmachten.

Formula I.

Cession Über 400. Haus-Nachfristen.

Ich Heinrich Christoph Ziegler Urkunde und bekenne hiermit und in Krafft diß für mich u. meine Erben: Demnach in vor 3. Jahren mein damalig in *N.* besessenes Gut Herrn Friederich Jacob Kräutermann vor 1000. fl. Rheinl. Währung dergestalten käufflich überlassen / daß er 400. fl. zur baren Angab erlegen / die Restirende 600. fl. aber in Nachfristen jedesmals um Martini mit 50. fl. abtragen / auch solange biß solche vollkommen getilget seyn werden *continuiren* / den jedesmaligen Ruckstand hingegen mit 5. *per Cento*, Verzinnssen solle und wolle: An welch bedungener Kauff Summa er Herr Kräutermann

nicht nur die Angaab der 400. fl. sondern au
bereits 3. jährliche Nachfristen mit 150. fl. neb
denen Zinnssen zu meinem Vergnügen abg
tragen / daß solchemnach dato nur noch 450.
ruckständig verbleiben / vor welche Herr Geor
Michel Moser / mir überhaupts 425. fl. bar
Geld zu geben / und dagegen von dem Käuff
die *particular-solution* der Tage Zeiten / Ca
pital und *Interesse* zu erwarten sich *offeri*tet un
versprochen; welches *offertum* ich mir um so meh
fürträglich befunden / als ich Gelegenheit hab
das baare Geld anjetzo in meinem sonderbaren
Nutzen zu verwenden / dahero auch solches sein
Anerbieten *accepti*ret und angeregte 425. fl. baar
erhalten; als quittire ich nicht allein denselben über
den Empfang sothaner Summa / mit ausdrückli
cher Verzeihung der Ausflucht des nicht baar
ausgezahlten noch empfangenen Geldes / son
dern *cedire* ihme auch Krafft dieses obige ruck
ständige 450. Nachfristen und davon fallenden
*Interessen, cum omni jure & actione, tam directa
quam utili*, insonderheit das mir auf besagtem
Gut vorbehaltene und verschriebene Unterpfands
Rechts / wie auch das P*rivilegium*, so sonsten an
ruckständigen Zielfristen in Rechten zu guten ge
ordnet / dergestalt und also / daß er nunmehro
solche ihme abgetrettene und *cedirte* 450. fl. nebst
dem verschriebenen *Interesse*, von dem *Debitorio*
Herr Friederich Jacob Kräutermann oder dessen
Erben und Besitzern des Guts zu *N.* ohne mein
und der Meinigen Eintrag und Hinderung zur
Güte und Recht einheben / darüber quittiren /

nach

nach Belieben hinwiederum andern *cedi*ren/ und damit/ als seinem wohl erlangten Eigenthum schalten und walten möge. Allermassen ich auch dasjenige/ was den *Calculum* übersteiget / in Ansehung daß er eintzele Bezahlung erwarten / auch wohl gar Mühe und Unkosten aufwenden müsse/ sofern der *Debitor* sich saumig erweisen solte / Krafft dieses ihme wohl bedächtlich zu seiner Ergötzlichkeit verehret / anbey denen Rechtlichen Ausflüchten / der betrüglichen Uberredung / Verletzung / Irrthum in Rechnen und allen andern/ sie mögen Namen haben wie sie wollen / wissentlich *renunci*ret haben will / erbar / getreulich und ohne Gefährde. Uhrkundlich habe ich diese *Cession* eigenhändig unterschrieben / und mein gewöhnliches Pettschafft hervorgedrucket. So geschehen *N.* den...

Formula II.

Gerichtliche Cession über eine Schuld.

Ich Caspar Wilhelm Greif/ der Zeit verordnet Hochgräfl. *N.* Amtmann allhier zu *N.* urkunde hiermit/ daß heute zu End gesetzten Dato für mir an gewöhnlicher Gerichtsstelle erschienen ist / Herr Georg Friederich Krappert von *N.* und mündlich mit mehrerm an und vorgebracht / welcher Gestalten er laut einer den 20. Maij 1726. für allhiesig Hochgräflichen Amt gepflogenen Abrechnung und Vergleichung auf

Heinrich Messerers Behausung allhier / 225. fl. zu erfordern.

Dieweilen aber solch Geld zu unterschiedlich[en] Zeiten fällig / und ihme dahero zu beschwerli[ch] seye / deshalben hinkünfftig öffters wieder anhe[ro] zu reisen / oder hierzu einen Gevollmächtigten [zu] bestellen; Als hätte er mit Caspar Butsche[n] Bürgern allhier eine solche Handlung und Ver-gleichung getroffen / daß er ihme solche gantz[e] Summa der 225. fl. Kauffsweise zukommen las-sen und heimgeschlagen. Wann dann derselb[e] des Kauffs Geld alsobald richtig gemachet und bezahlet / welches er auch mit Verzeihung der *Exception non numeratæ pecuniæ, læsionis ultra di-midium* zu seinen Händen empfangen; So wol-le er ihm vor mir solche seine Gegenforderung bey Heinrich Messerer in bester Form Rechtens / dermassen eigenthümlich und kräfftig *cedi*rt und abgetretten haben / daß er berührte 225. fl. nun hinführo als das Seinige / bey der Verfallzeit nach Belieben einfordern / zu sich nehmen / dar-über quittiren / wieder an andere übergeben / und alles dasjenige thun und leisten möge / was ihme dißfalls nöthig duncken wird / immassen er sich daran aller weitern An- und Zusprüche / kräfftiglich verziehen / und ihme die darzu gehöri-ge *Documenta* übergeben habe. Da nun dieses alles vor mir also fürgegangene beede Personen zugegen gewesen / und solches mit dem Hand-schlage angelobet / auch daneben solches zu *regi-stri*ren / und ihnen Schein darüber zu ertheilen gebetten; Also hab ich solches mir *equitable* mit

ange

angeschienene Begehren nicht *denegiren* können/ sondern ihnen hierüber diese Urkund/ damit sich dessen der *Cessionarius* seiner Nothdurfft nach gebrauchen möge/ unter gewöhnlicher Amtsfertigung zuhanden gestellet. Geschehen den...

(L. S.)

Caspar Wilhelm Greif/
Hochgräfl. N. Amtmann
allda.

Formula III.

Andere Arte einer Gerichten Cession.

Actum. N. den... An...

ERscheinet vor allhiesiger Amts-Verwaltung Herr Christoph Säuffer Vorbringend/ welchergestalten ihme Jacob Friederici laut *Obligation* vom 12. Nov. An. 200. fl. schuldig worden; weswegen er jetzo mit dem Ehren bedürfftigen Hans Geldsack allhier/ eine Vergleichung dahin getroffen/ daß er solche für sich in der Güte oder zurecht zufordern und einzubringen/ auch seines Gefallens damit zu schalten und zu walten wohl befugt seyn möge. Wie er ihme nun dißfalls auch gerichtlichen Schein auszubringen und einzuhändigen versprochen; Also habe er das

löbliche Amt und dessen Ertheilung hiermit ge-
ziemend ersuchen / und anbey obbemeldte Schuld-
forderung / nebst denen Zinnssen und Unkosten
und all sein hieran erlangtes Recht *tam reale quam personale* gedachten Geldsack sowohl *quoad directæ* als *utilis actionis Exercitium*, in der be-
ständigsten Form Rechtens / erblich und eigen-
thümlich mit *Extradition* der *Friderici*schen Schuld-
Verschreibung an kräfftiger Gerichts-Stelle *cediret* / übergeben und abtretten wollen / also und
dergestalt / daß nunmehro *cedir*te berührte Schuld-
forderung / samt dem *Interesse* als seines eigen-
thümlichen Guts sich anzumassen / und seines
Gefallens damit zu handeln / zu thun und lassen /
gut Fug / Recht und Macht haben solle; Als
hat man diese *Cession* dem Gerichts-Buch *inseri*ret und gedachten *Cessionario* darüber gegenwär-
tigen *Extractum Protocolli* ertheilet. *Actum ut supra.*

Formula IV.

Cession über eine Erbschafft.

Ich Johann Friederich Grummacher / Bur-
ger und Handels-Mann allhier / Uhrkun-
de und bekenne hiermit: Demnach meine einige
Schwester Maria Barbara Freyen / verwit-
tibte Stadtschreiberin zu *N.* nach dem Willen
GOttes den 28. abgewichenen Monats *Julii*,
ohne Hinterlassung einiger Leibes-Erben todes

ver-

verblichen / und dahero ihre Verlassenschafft / nach Erbgangs Recht / auf mich *devolviret* und anfället / welcher Erbschafft aber Christoph Wilhelm Frey / ihres verstorbenen Mannes Bruders Sohn / weniger dann mit Recht *de facto* und unbefugter Weise sich angemasset / und mich derselben zu entsetzen und zu *spotiren* unterfangen / weßwegen ich dann *necessitiret* worden / vor dem Hoch-Fürstlichen Amt alldorten Klage zu erheben und umb die *restitution* geziemend anzusuchen. Allermassen ich aber Alters und Leibes-Beschwehrung halber mich nicht im Stand finde / deßwegen mehrmalige Reise vorzunehmen / und der Sache in Person gebührend abzuwarten; Als habe ich sothane meine Erbschaffts *prætension Tit.* Herrn *N. N.* gleichmäßigen Handelsmann allhier / in Ansehung seiner mir erwiesenen Treue / und daß er mir vielmahl mit Geld ausgeholffen / woran ich ihme noch mehr als etwan diese Erbschafft *importiren* mögte / rückständig verblieben / zu Abtilgung dieser seiner Forderung / wie solches zu recht geschehen soll kan oder mag / mit allen ihren Eigenschafften und Umständen dergestalten gäntzlich und eigenthümlich *cediret* und übergeben / daß er sothan Erbfall nach seiner besten Gelegenheit / auf seine Unkosten einbringen / und als sein Eigenthum und *proper* Guth gebrauchen solle / massen ich mich aller daran habenden Ansprüchen und *jurium* wissentlich und wohl bedächtlich in der beständigsten Form Rechtens hiermit verzeihe und begebe. Dessen zu wahrer Urkund

habe ich diese *Cession* eigenhändig unterschrieben und mein gewöhnlich Pettschafft beygedrucket. So geschehen *N.* den.

(L. S.)

Johann Friederich Grummacher.

Formula V.

Cèssio Actionum wegen bezahlter Schulden.

JCh Johann Maximilian Schuster / Urkunde und bekenne hiermit für mich und meine Erben; Demnach Friederich Heinrich Bauer / laut *Obligationis dd. &c.* mir 200. fl. schuldig worden / wofür sich Caspar Greif und Michel Schneider als Bürgen und selbst-Schuldner. *Sub clausula hypothecationis bonorum in solidum* verschrieben / und anjetzo wegen sein Bauers ausgebrochenen grosen Schulden-Wercks / ihrer beschehenen Verbindung gemäß für denselben die Zahlung zu leisten verbunden sind; Als haben sie Bürgen mich freundlich ersuchet / daß ich weilen sie beede gleichwohln an dieser Schuld schon einen guten Theil abgetragen / und wegen des noch rückständigen mich ebenfalls *contentiren* wollten (welches ich bester massen *acceptire*) meine an ihne Bauren habende Ansprü-

che

che und Forderungen / umb sich dieserhalben an demselben hinwiederum erholen zu können / *cediren* und abtretten mögte.

Wie ich nun deren billigmäßiges Ansinnen / auß sonderbarer Freundschafft nicht *denegiren* können / und ihnen dannenhero alle und jede meine wider mehr gemeldten Friederich Heinrich Schneider und dessen verschriebenen Haab und Gütern / *competirende jura & Actiones, plenarie,* auf das kräfftigst und beständigste es immer geschehen solle kan oder mag / jedoch meiner weitern Forderung unbeschattet / Krafft dieses willigstst *cediren* und abtretten / mithin denenselben freye Macht und Gewalt hierdurch einraumen wollen / sich dieser meiner *Cession* aller Orten in- und ausser Gericht / und wo sie derselben vonnöthen haben mögten / zu ihrem Nutzen und Frommen / nach ihrem selbst eigenen Gefallen zu bedienen / ohngehindert meiner und sonst männiglich meinetwegen; Also habe ich zu dessen wahrer uhrkund und mehrerer Bekräfftigung dieses eigenhändig unterschrieben / und mit Beydruckung meines gewöhnlichen Pettschaffts *corroborir*et. So geschehen N. den..

Formula VI.

ICh Georg Martin Brenner Burger und Handelsmann allhier / urkunde und bekenne hiermit / daß Christoph Jacob Süßling Burger und Lebküchler / allhier vor verschiedlich ab gefolg

gefolgte Waaren laut *Obligation* mir 100. Rthl. recht mässig schuldig worden / wofür sich Mathes Hering u. Michel Hecht als Bürgen *insolidum* und für einen Mañ verschrieben und eingelassen Weil ich dann nunmehro heut Dato sothane 100, Thlr. von dem einem Bürgen Mathes Hering nebst denen Gerichts und andern Unkosten / an guter gangbarer Müntz vollständig und ohne Abgang zu meinen sichern Händen baar empfangen und erhalten habe / und deswegen ihme und seine Erben oder weme sonsten *quittirens* vonnöthen solcher wohl empfangenen hundert Rthlr. halber mit Verzeihung der *Exception non numeratæ pecuniæ* dergestalten *quittire*, daß weder ich noch meine Erben an ihme Hering oder seinen Erben oder auch seinen Mitbürgen / fernerhin kei Forderung mehr haben / suchen oder gewarten wollen; Also und weilen vielgemelder Hering mich dieser Forderung halber alleine bezahlet; So habe ich ihme nicht alleine die Haupt Verschreibung in Original zu senden gestellet / sondern auch mein *Jus* so ich zu dem andern *Correo* laut der *Obligation* gehabt / auf Rechts beständige Art und Weise *cediret* und abgetretten / welches ich dann durch diesen Brief hiermit dergestalt wiederholen / daß er Hering den halben Theil dieser Schuld *cum expensis* an seinem Mitbürgen Michel Hecht oder dessen Erben nach eigenen Gefallen / wie ich solches thun sollen / oder mögen / einzubringen / gut Fug / Macht und erlangtes Recht haben solle. Zu uhrkund dessen habe ich diese *Cession* eigenhändig unterschrieben / und

und mein gewöhnlich Pettschafft beygedrucket/ so geschehen den 2c.

(L. S.)

Georg Martin Brenner.

Anmerckungen.

Uber diese Cessiones.

EJne *Cession* bestehet darinnen / da einer dem andern etwas / worzu er gut Fug und Recht hat / es seye eine Erbschafft ausstehende Schuld Verschreibung und dergleichen *Jus*, Forderung und Anspruch (*exceptis criminalibus*) entweder aus Armut oder anderer Ungelegenheit / oder aber aus Gunst und Freundschafft und zum meisten an statt der Bezahlung *cedi*ret / abtritt / und in seiner Gewalt dasselbe zu überkommen / zu erlangen und einzufordern übergibt. *L.* 22. C. *Mandat.* Matth. *Berlick Dec.* 32. Welches auch / wann einer eines andern Schuld vor sein eigen *proper* Gut einfordern will / nothwendig erfordert wird / weil man sonsten *præsumi*ren würde / daß Siegel und Briefe bey ihme hinterlegt / oder er die Verschreibung durch unordentliche Mittel an sich gebracht habe. M*atth.* Col. *de* Proc. *execut.* P. 2. *n.* 80. *Matth. Berlich.* P. 2. Concl 80. *n.* 22.

Und

Und ist nichts daran gelegen/ es mag die Clausul/ allen getreuen Briefs Innhabern; in der *Obligation* befindlich seyn oder nicht/ indem es gleichwohl ungewiß ist/ ob derjenige/ so aus einer fremden *Obligation* klaget/ dieselbe mit Recht besitzet. Dannenhero ist allerdings sehr nöthig/ daß nebst der Ubergabe der *Original Obligation*, auch absonderliche *Cession* aufgerichtet werde; dann sonsten kan der *Cessionarius* oder deme die Schuld abgetretten worden/ nicht *executivè* klagen. *Renz. de Cess. Act. c. 27. membr. 9. n. 7.* Allermassen die *jura* hierbey ohne dem *requiri*ren/ daß man alle *Simulation* und Betrug gäntzlich *evi*tiren und vermeiden solte/ dannenhero auch ein jeder den *Titulum* derselben zu erweisen schuldig ist.

Die *Cessiones* sind von unterschiedlichen Arten/ und geschiehet erstlich wegen der Bezahlung/ welche der *Debitor* anderst nicht als *per Cessionem* einer andern Schuld *praesti*ren kan.

2.) Wann einer weit entfernet ist/ und ausserhalb Landes sich befindet/ und seine Forderung/ Unvermögenheit/ ferne des Wegs/ oder anderer *impedimentorum* halber nicht *ur*giren kan/ sondern einen guten Freund/ um ein gewieses verkaufft/ *cedi*rt und übergibt.

3.) So einem sein Gegentheil zu mächtig/ also daß er für seine Person nichts wider ihme ausrichten kan/ sondern *necessario* gezwungen wird/ einen andern sein Recht abzutretten.

4.) Un-

4.) Unter denen *Coheredibus*, *Legatariis* oder *Fideicomissariis* finden die *Cessiones jurium & Actionum* ebenfalls Statt.

Ingleichen

5.) Wenn einer dem andern wegen Schuld eingeraumter Güther und dergleichen eine Sache zur *hypothec* und Versicherung *cediret.*

6.) Ist auch die *Cessio Creditorum* so sie den Bürgen zu geben schuldig sind / wenn dieselbe für den *Principal*-Schuldner die Zahlung *prastiren*. Dann da müssen sie ihnen ihr *Jus*, Recht und Gerechtigkeit *totaliter cediren* / und ehender ist auch ein *Fidejussor ad solutionem* nicht *obligiret.*

Bey einer *Cession* sind nun folgende *requisita* zu beobachten. 1.) Der Nahme deß *Cedenten* und deß *Cessionarii*, oder dessen deme der *Cedent* sein Recht abtritt. 2.) *Causa & quantitas debiti*, was und wie viel dem *Cessionario* abgetretten wird / welches mit allen *circumstantien perspicue* zu *exprimiren* ist. 3.) *Translatio & abdicatio jurium*, da der *Cedent* sein Recht *totaliter* und vollkommlich für sich und seine Erben und Erbnehmen / dem *Cessionario* und seinen Erben / *tam judicialiter quam extrajudicialiter cedire* und übergebe / es wolte sich dann jemand ein und anders annoch davon *reserviren* und vorbehalten. 4.) Muß dem *Cessionario* der Beweiß an Brief und Siegl *extradiret* werden. 5.) Ein oder der andere Theil nach Gelegenheit der Sachen quitti-

quittiren und Verzicht thun. 6.) In denen Fällen da es nöthig (Dann in ungewissen strittigen Sachen / da man über haupt handelt / wird es *necessario* nicht *requiriret*) sich zur *eviction offeriren* und verschreiben. 7.) *Renunciatio omnium beneficiorum & Exceptionum*, oder Begebung aller *beneficien* und Freyheiten / so dem *Cedenti* hier wieder zu statten kommen könnten oder möchten. 8.) *Corroboratio*, daß der *Cedent* die *Cession* mit seiner eigenen Hand Unterschrifft und Beydruckung seines Pettschaffts vollziehe oder *per Notarium coram testibus* in ein *Instrument* verfassen / oder von der Obrigkeit *confirmiren* und *respective* darein *Consentiren* lasse. *Vid. Dn. Beckii* Formular. *Sect. 3. Class. 4. §. 1.*

Derjenige nun so einem eine Schuld abtritt / darff dem *Cessionario regulariter* nur eine gewiese und richtige / nicht aber eine gute Schuld liefern. L. 4. *ff. de Heredit. vel. act. vend.* Dahero dann sehr nöthig und dem *Cessionario* fürträglich ist / daß sich der *Cedent* also verbindet / er wolle ihm diese Schuld als eine richtige und gute / oder tüchtige Forderung abgetretten haben. Und ist nicht genug wann er versprochen hätte / er wolle ihme diese 1000. Thlr. abtretten / und ihme solche Post rechtlicher Art nach gewähren. Dann gleichwie vor erwehnter massen / der *Cedens* nur eine gewiese und richtige Schuld liefern darff; Also wann der Schuldner nach beschehener *Cession* in Armuth

verfiele

verfiele/ so könnte er nachmals zu *præstation* der versprochenen Gewährschafft nicht angehalten werden/ Es wäre dann daß die Schuld bey der Abtrettung noch nicht wäre fällig gewesen. *Joh. a Sande de Cession. Act. cap. 9. n. 29.* Dannenhero muß der *Cessionarius* oder dem die Schuld abgetretten worden/ hierbey die *prevoyance* gebrauchen/ daß das *pactum* also verfasset werde: Er wolle ihme diese Post als eine tüchtige Forderung zu aller zeit gewähren/ oder solte auch der Schuldner nach dieser *Cession* und Abtrettung *falliren*/ und der *Cessionarius* die völlige Zahlung nicht erhalten können/ so wolle ihme der *Cedent* dieser halben zu allen Zeiten eine sichere Gewähre seyn: Doch muß der *Cessionarius* alsdann dem *Cedenten litem denunciren*/ wann er seinen *Regress* wider an den *Cedenten* zu nehmen gemeynet ist. *Lenz. de Cess. Act. cap. 28. membr. 4. n. 9. seq.*

Wann aber der *Cedent* versprochen hätte: er wolle verschaffen und es dahin bringen/ daß der Schuldner die Bezahlung thun solle/ so hat solche *Promissio* ein weit mehreres uff sich als wenn der *Cedens*, eine gute taugliche Schuld versprochen hätte/ massen solche *pro promissione facti proprii* geachtet wird/ dannenhero er solches zu *adimpliren*/ und also nicht nur die *bonitatem nominis tempore cessionis* zu *præstiren*/ sondern auch sogar/ wann der *Debitor* hernachmals die Schuld zu zahlen nicht ver-

mögend / dem *Cessionario* die Bezahlung sel[…]sten zu thun verbunden ist; allermassen ein[…] *Distinction* zu machen / ob der *Cedent* ver[…]sprochen / er wolle ihn selber mahnen[…] oder mahnen helffen / oder selbsten da[…] an seyn / welchen Falls er / wann er allen Flei[…] angewendet / zu etwas weiteres nicht verbun[…]den ist. *Hopp. ad* §. 3. *Inst. de inutili stipul.* ode[…] er wolle ihn dahin bringen / daß er zah[…]len solle / welchen Falls der *Cedens* nicht nu[…] zu Anwendung alles gehörigen Fleisses / son[…]dern auch zu Einbringung / in sogar zu selbsti[…]ger Zahlung der Schuld *obligi*ret ist. *Mev.* P. [...] *Decis.* 182. P. 3. *Decis.* 206.

Zu mehrer Erläuterung dieses *Passus* wird nach[…]gesetztes von der *Juristen Facult*ät zu Franck[…]furth an der Oder Anno 1674. verfastes *Responsum*, dienlich seyn.

Factum.

Hat *G. A. U. K.* an *NN.* und *NN.* 1000. Thlr. abgetretten und versprochen / es dahin zu brin[…]gen / daß der von L. nach und nach aufgewie[…]se *Termine*, wie sie sich deswegen miteinan[…]der vereinbaren können / die Zahlung an *Ca*[…]pital und Zinnssen *pro rata temporis* thun sol[…]le / darauf sich die *Cessionarii* mit dem von *L.* zusammen gethan / gewiese *Termine* gemacht / und deßhalb einen absonderlichen Vergleich aufgerichtet; Nachmals aber da der *Debitor Cessus*, nicht allein die verglichene *Termine* nicht gehalten / sondern auch eine grosse Schul[…]

den

den Last verlassen / dahero von denen *Cessionariis* wider den *Cedenten* von *N.* Klage erhoben / und den 22. Martii 1673. verabschiedet worden / daß der *Cedens* schuldig seye / es entweder noch bey des *Debitoris Cessi* L. Erben dahin zu bringen / daß die völlige Bezahlung erfolge / oder daß im widrigen der *Regress* wieder ihn zu nehmen / von welchem Abschiede *appellir*et / und dahero gefraget wird:

Frage

Ob Reformatoria oder Confirmatoria Sententia zu hoffen seye?

Rationes dubitandi.

Ob nun zwar ein jeder *Cessionarius* schuldig ist / das *cedirte nomen* mit möglichsten einzumahnen; Denn wenn nach geschehener Abtrettung der Schuldner verarmet und nicht mehr zahlen kan / so muß der *Cessionarius*, oder oder derjenige dem die Schuld abgetretten worden / den Schaden tragen / als welcher nach vollbrachter Abtrettung alle Gefahr auf sich zu nehmen / verbunden.

Arg. L. *Pupill. 96. §. 1. ff. de solut.* Lenz. *de* Cess *Act. cap. 27. membr. 7. n. 1. seq. Hartman. Pistor. Obs. 212. n. 10.*

2.) In gegenwärtigen Fall auch die *Cessionarii* bereits mit dem *Debitore Cesso* sich verglichen /

daher sie sich ihres Rechtens wider den *Cedenten* begeben zu haben scheinet. 3.) auch des *Cedentis* oder abtrettenden versprechen / daß der andere zahlen solle / ihn nicht kräfftig verbinden kan.

§. 3. Instit. de inutil. stipulat. Schurff. Cent. *1.* Con*sil. 15.*

Dahero es bey dem letztern Urtheil zu lassen zu seyn scheinet.

Rationes decidendi.

Weil aber dennoch 1.) bey der *Cession* klar bedungen / daß *Cedens* es dahin bringen wolte / daß er von L. Capital und Zinssen auf gewiese *Termine* zahle / welche *Pacta* und Vergleiche der *Contrahenten* der *Cession* und ihrer Würckung etwas benehmen.

2.) Solch Versprechen auch ein weit mehrers auf sich hat / als wann der *Cedent* eine tüchtige und zahlbare Schuld versprochen hätte / massen der *Cedens* selbst die Zahlung zu schaffen schuldig ist; denn wer eine Schuld abtritt / und zugleich zu verschaffen verspricht / daß der *Cessionarius* dieselbige gewiß heben soll / der muß nicht allein zur Zeit der Abtretung eine tüchtige / sonderbare Schuld liefern / und vor allen Schaden und Gefahr stehen wie

Mev. part. 3. Dec. 206.

: : solches darthut.

Auch

Auch 3. Rechtens ist / daß wenn einer versprochen / den Schuldner dahin zu bringen / daß er bezahlen solle / solches geachtet werde / als wenn er selbsten etwas versprochen / daher er solches zu erfüllen schuldig / massen hier billig ein Unterschied zu machen / ob der *Cedent* nur die Mühe eines Mahnenden; Er wolle ihn selber mahnen oder helffen mahnen; oder ob er auch die würckliche Bezahlung auf sich genommen; Er wolle ihn dahin bringen / daß er zahlen soll / von welchem letztern Fall allhier gefraget wird / da denn der *Cedent* allerdings verpflichtet ist dem *Cessionario* die Bezahlung in der That zu verschaffen.

Mev. P. 1. Dec. 182.

Zumalen solches Versprechen des *Cedent*en zu der *Cessionari*en mehrern Versicherung geschehen / dann wann sich einer verpflichtet / daß er den andern dadurch desto besser versichere / der ist nicht nur allen Fleiß anzuwenden. daß der andere zahle / sondern auch zur Zahlung und Schuld selbsten verbunden.

Mev. P. 6. Dec. 406.

Auch 5.) Aus der *Cessionari*en mit dem Schuldner getroffenen Vergleich keine *Novatio* oder Neuerung *induci*ret werden kan / massen selbe nicht *præsumi*ret wird / wenn sich die *Contrahent*en deshalb nicht ausdrücklich erkläret.

Per L. *fin.* C. *de Novat.*

Und haben auch die *Gessionarii* bey sothanem Vergleich nichts anders gethan / als das gewisse *Termine* gesetzet / welches vermöge der *Cession* geschehen solte. So ist dahero in voriger *Instanz* wohlgesprochen / und der *Cedent* seinem eigenen Versprechen nach schuldig des *Debitoris Cessi* Erben dahin zu bringen / daß sie völlige Zahlung leisten / oder im widrigen Fall ist er selbst Capital und Zinnßen denen *Cessionarien* zu zahlen schuldig / massen ihr dergestalt *Sententiam Confirmatoriam* zu hoffen habet / V. R. W.

Was aber in dem Fall Rechtens sey / wenn ein *Cedent* die Gewähr versprochen / und der Schuldner nach beschehener *Cession* und Abtrettnug in Armuth verfället / und dessentwegen dem Cedenten der Krieg-Rechtens nicht angekündiget worden / davon wird nachgesetztes bey oben angezogener Universität An. 1678. gefertigtes *Responsum* genugsame *Satisfaction* und Erläuterung geben.

Facti Species.

Hat *A. V. B* sich mit *B. V. A.* wegen der Fr. *Appellatin prætenti*rten Ehegelder / Gegen-Vermächtnus und Mußtheil vor der Churfürstl. Neumarckischn Regierung An. 1640. den 27. Januar. dahin verglichen / daß der Fr. Appellatin ihre an statt Ehe-Geldes eingebrachte *Obligationes* auf 8000. Rthlr. *restituiret* / und ihr ferner zur Besserung und Gegenvermächtnus 1000. Rthlr. nebst noch

4183.

4183. Rthlr. womit Herr *A. S. V. Z.* seinem seel. Vatter verhafftet gewesen / mit Versprechung der Gewehr zurück gegeben werden sollen / dabey *A. V. B.* sich erbotten / so bald es ihme müglich / sich mit jetzt gedachten Herrn von *Z.* zu vertragen / berechnen / und die gäntzliche Richtigkeit zu befördern / dahingegen sich *A.* sich erbotten / das Gut Blanckenberg auf folgende Weyhenachten hinwiederum abzutretten. Da nun solche Abtrettung nicht erfolget / hingegen die berührte *Obligationes deponi*ret / folgends von *A. V.* S. unter dem Vorwandt der Minderjährigkeit / die Widereinsetzung in vorigen Stand gesucht / ihm aberkannt / und indessen solche Schulden unzahlbar worden / so wird jetzo gezweiffelt und in *Actis ventili*ret / wessen die Gefahr der Schulden sey / ob die Frau *Appellatin*, weil die *cedir*te Posten dergestalt unmahnbar worden / euch als *Appellant*en nicht dieselbe zuruck geben / und an statt derselben baar Geld fordern könne?

Rationes dubit.

Ob nun zwar 1.) *A. V. B.* die Gewehr der *cedir*ten Post ausdrücklich versprochen / welches diesen *Effect* und Würckung zu haben scheinet / daß er nicht nur eine wahre und richtige / sondern auch eine gute und tüchtige Schuld zu leisten schuldig.

Per L. si nomen. 4. in fin. ibi: si aliud convenit ff. de hered. vel Act. vend.

Consil. Marburg. Vol. 1. Cons. 24. n. 49. Rota Genuens Decis 156. n. 2. seqq.

Massen 2. sonst die versprochene Gewehr / wann sie nur bloß auf die wahrhafftige Schuld gezogen würde / keine Würckung haben könnte / in Erwegung daß der Cedent ohne dem schon zur *Præsti*rung einer wahren und unlaugbaren Schuld von Rechts wegen verbunden ist

D. L. si nomen 4.

Nun aber sollen keine Worte in denen *Contracten* vergebens gesetzet seyn / sondern müssen vielmehr so ausgeleget werden / daß sie einigen *Effect* und Würckung haben / wie solches von

Berlichius P. 3. *Dec. 291. n. 12. seqq. Tiraquell. de add. Retract. conventional.* §. 1. Gloss. 8 *n. 45.*

Auf gegenwärtigen Fall *applici*ret wird.

2.) Uber dem die *Cession* und Abtrettung mit der ausdrücklichen Bedingung geschehen / daß der Cedent sich mit dem Herrn von *A.* berechnen / und also die gäntzliche Richtigkeit befördern wolle / welches aber biß dato nicht erfüllet / was aber mit Bedingung versprochen wird / das kan keinen *Effect* und Würckung haben / ehe und bevor dieselbe erfüllet ist.

L. si quis sub conditione 8. ff. si quis omiss. caus. testam.

4.) Auch

4.) Auch derjenige nicht ohne Schuld zu seyn geachtet wird / der nicht dasjenige thut / worzu er sich verbundlich gemachet hat.

L. *Dolus & ibi Gloss. 6. de Rescind. vendit.*

Wer aber durch seine Schuld etwas versiehet / der muß auch den Schaden tragen.

§. 3. Inst. quib. mod. re contr. oblig: ibi: si modo non ejus culpa.

Zu geschweigen daß 5. die *cedir*ten *Obligationes* nicht einmal *extradir*et / sondern gerichtlich *depon*iret worden / dardurch Cedent abermal daß solche Posten zu rechter Zeit nicht eingetrieben werden können / verursachet / deshalben ihme die *Exceptio* der an seinem Theile nicht erfolgten Erfüllung allerdings entgegen stehet / welche dem Klagenden allemal kan entgegen gesetzet werden.

L. Julianus 13. §. offeri 8. ff. de Act. Empt. & ibi. Dd.

6.) Auch endlich der Cedent selbsten die *Tractation* zu *impugn*iren getrachtet / und deßhalb ordentlichen *Process* erhoben / was nun einer selbsten anficht / das kan er hernach nicht zu seinem Vortheil anführen.

C. ex eo. 38. de R. J. in 6to.

Dahero erscheinen will / daß die Frau *Appellatin* nunmehr ihren *Regress* wider der Cedenten Erben wohl nehmen / und an statt der *cedir*ten Posten baar Geld fordern könne.

Rationes decidendi.

Weil aber dennoch 1.) die gemeinen Rechte deutlich verordnen / daß der Cedent nicht eine gute und zahlbare / sondern nur eine gewiese und richtige Schuld *præstiren* darff.

L. si nomen 4. ff. de hered. vend. H*artm. Pistor. observ. 212. n. 2. seqq. Anton. Faber. in Cod. lib. 4. tit. 29. Df. 15. n. 8.* Mev. P. 1. *Decis. 92. n. 2.*

2.) Der *Cessionarius* auch die *cedi*rte Post nicht allein *approbi*ret / indem er dasselbe anzunehmen beliebet / was aber einer einmal beliebet das kan er hernach nicht wieder *impugni*ren und anfechten.

L. *Pomponius 9 ff. de Negot. gest.*

Sondern auch 3.) der Herr von *Z.* als *cedi*rten Schuldners und seines nahen Schwagers Zustand sehr wohl gewust / oder doch zum wenigsten wissen können und sollen.

L. *qui cum aliquo. ff. de R. Jur.*

4.) Uber dem die *Transactio* nur bloß auf Schulden / nicht aber auf baares Geld eingerichtet / deßhalb *A. V. B* auch anderer Gestalt die Schulden zu *præsti*ren / nicht verbunden gewesen / als wie er sonst von Rechts wegen darzu gehalten ist vermöge welche er nur auf eine richtige und wahrhaffte Schuld leisten darff.

D. L. *4. ff. de hered. vend.*

Da

Daher 5.) der *Cessionarius* ihm selbsten zu zuschreiben / daß er nicht alsbald wider den den Schuldner Klage angestrenget / und allen gebührenden Fleiß zu Einhebung der Schuld nicht angewendet / die Rechte aber kommen denenjenigen nur zuhülffe / die das Ihrige gethan haben.

L. *24. in fin. ff. quæ in Fraud. Credit.*

Und der Schaden den einer aus Nachlässigkeit und selbst eigener Schuld erleidet / wird nicht einmal vor Schaden gehalten.

L. *Damnum 203. ff. de R. J.*

Wie denn 6. wen auch gleich dem *Cessionario* eine gute tüchtige und zahlbare Forderung versprochen wäre / dennoch der Cedent keine weitere Güte und Tüchtigkeit zu leisten schuldig / als nur zur Zeit der Abtrettung und *Cession*.

L. 96. §. 2. ff. de solut.
Mev. P. *1. Dec. 93.*

Denn daß der Schuldner hernach arm worden / und also nicht zahlen können / muß nicht dem Cedenten sondern dem *Cessionario* selbsten zugeschrieben werden.

C*arpz.* P. *2.* C. *34. def. 26.*
Franz. in Com. ff. tit. de evict. n. 45.

Zu

Zugeschweigen daß 7. nimmer dem Cedenten von dem *Cessionario*, daß diese Post entwehret würde/ auf einigerley Weise *lis denunciret*/ und der Krieg Rechtens angekündiget / da doch in Rechten bekandt / daß derjenige / der wider seinen *Autorem* und Verkäuffer einen *Regress* nehmen will/ demselben den Krieg Rechtens ankündigen muß / und wenn dieses nicht geschehen / so kan er hernach auch nicht wider den Verkäuffer und Cedenten klagen.

L. *si fundo 53. in fin. ff. de evict. & ibi Dd.*
C*arpz. P. 1. Const. 3. def. 23.*
M*olina de J. & J. Traut. 2. Disp. 380. n. 9.*

Responsio ad rationes dubitandi.

Hingegen aber die vom Gegentheil angeführte *rationes dubitandi* von keiner Erheblichkeit seyn / allermassen 1.) in Rechten nicht gegründet / daß derjenige so eine Schuld zu gewähren verspricht / zugleich auch eine gute tüchtige und zahlbare Forderung verspreche / sondern nur bloß daß der *Cedent* die Post vor jedermanns An- und Zuspruch dem *Cessionario* gewähren wolte / daß nehmlich diese Schuld ihme selbst und keinen fremden zugehöre.

Hartm. Pistor. *Obser. 212. n. 9.*
Steph. Gratian. Tom. I. Discept. forens. c. 64. n. 24. seqq. & Tom. 3. c. 105. n. 23.

Und

Und ist einerley / ob gleich der Cedent die Schuld nach rechtlicher Art zu gewähren versprochen.

Dn. *Brunnem. in com. ad 4. n. 4. ff. de Hered. Vend.*

Denn die schlechte Versprechung der Gewähr hat nach der Natur dieses *Contracts* nichts mehr in sich als daß nur eine gewiese und richtige / nicht aber eine gute und tüchtige Forderung geliefert werden solle.

Lenz. *de Cession. nomin. c. 27. Membr. 7. n. 15.*

Die andere *Ratio dubitandi* erweiset gleichfalls nichts / weil bekannt daß dasjenige / welches schon in der Sache selbsten verborgen ist / keinen *effect* und Würckung habe / ob es gleich ausdrücklich darzu gesetzt wird.

L. *3.* C. *de Fidejuss.*

Die dritte *Ratio* kan auch der Gültigkeit dieser Abtrettuug und *Cession* nichts benehmen / massen aus dem *Context* und Einhalt der *Transaction* offenbar / daß die Ceßion schlechter Dings und ohne einige Bedingung geschehen / deßhalb die Rechte / die von Krafft und Würckung einer Bedingung reden / und *in actis* sonsten *urgiret* und vorgebracht worden /

den / allhier gantz nicht *appliciret* werden können. Daß aber nach geschehener Ceßion und Abtrettung der Cedent sich erbotten / die Berechnung vorzunehmen / und bey dem von *Z.* die gäntzliche Richtigkeit zu befördern / solches ist keine Bedingung / die Sache aufschieben und verzögern kan / sondern ein *Modus*, der nach vollzogenem Contracte erfüllet werden muß.

tot. tit. C. de donat. Sub. mod. & ibi Dd.

Carpz. P. 3. C. 13. def. 26. n. 3.

Die vierte *Ratio* kan die Gefahr und den Schaden auf den Cedenten nicht bringen / denn die Erfüllung deß hinzugesetzten *Modi* hat ja den *Cessionarium* an Eintreibung der abgetrettenen Post nicht hindern können / weil die Schuld allbereits sein gewesen / er auch nach Belieben sein Recht verfolgen und klagen / oder auch auf seine Gefahr liegen lassen können; Und obgleich scheinen mögte / daß wegen nicht angelegter Rechnung die abgetrettene Schuld nicht richtig gewesen / und also nicht eingetrieben werden können / so ist doch solches daher irrig weil die abgetrettene *Summa* aus der *Obligation* klar / und ist nur wegen der Zinnssen einige Berechnung nöthig gewesen / nachmals hätte auch der *Cessionarius* den Fall erwartten sollen / biß ihm von dem Schuldner die *Exception*, daß es keine wahrhaffti-

hafftige / sondern unrichtige Schuld seye / wäre *opponiret* und einige Zahlung der Zinnsen / welches *in facto* beruhet erwiesen worden; Bleibet also die Schuld bey dem *Cessionario*, daß er das Geld nicht eingetrieben. Zumalen auch der Cedent nicht säumig in Erfüllung seines Versprechens gewesen / indeme er sofort bey dem Herrn V. Z. anregung gethan: Und hat auch endlich der *Cessionarius* keine andere klage / als nur wegen deß *Interesse*, daß der Cedent den hinzu gesetzten *Modum* nicht erfüllet; Solches *Interesse* aber müsse erwiesen und dargethan werden / daß anderer Gestalt solche abgetrettene Post unmöglich hätte eingetrieben werden können / welches aber wie vor angeführet / sich nicht befindet.

Die 5. R*atio dubitandi* lieget an sich selbsten am Tage / daß die Nachläsigkeit wegen der nicht eingetriebenen Schuld bloß bey dem Ceßionario seye / denn sonst der Cedent nicht würde zu *deponir*ung der *Obligationen* zu schreiten Ursache gehabt haben; Weil nun die Gerichtliche *Deponir*ung die Krafft einer würcklichen Zahlung hat.

L. *72. §. 1. ff. de* Solut.
L. *17. ff. de peric. & commod. rei vendit.*
Donell in L. *Obligatione n. 15. c. de* Solut.

Also muß sie auch nachfolglich die Krafft haben / daß die *deponir*ten *Documenta* vor *extra-*

dirt

dirt und übergeben gehalten werden. Der Schaden aber der nach geschehener *Offerirung* und *Deposition* geschicht / ist nicht deß Cedenten / sondern deß *Cessionarii*, und der *Deponent* wird frey gesprochen / wenn die Sache verlohren gehet.

L. 73. §. fin. ff. de solùt.
Schultz de Oblat. & Obsign. pecun. c. 6. n. 13. seqq.
Petr. Barbosa ad tit. ff. solut. Matr. Rubr. P. 4. n. 33.

Die 6. R*atio* wegen angefochtener *Transaction* stehet abermal dem Cessionario am meisten im Wege / weil er das Guth Blumberg versprochener und verschriebener Massen nicht abgetreten / dadurch der Cedent / welcher ohne dem wegen seiner Minderjährigkeit wahrscheinliche Ursache gehabt / die Wiedereinsetzung in vorigen Stand zu bitten / genugsame Ursache genommen / sich dem Vergleiche zu *opponiren*; weil aber nichts minder die Cedirten *Obligationes in depositio* verblieben / so hat dem Cedenten keine Gefahr deßfalls imputiret werden können.

Decisio.

Deßhalb wir davor halten / daß in Rechten und auszusprechen sey / daß *Appellatin* ihren Regreß

Regress wider die *Appellantin*, der abgetrettenen Schuldhaber gestalten Sachen nach zu nehmen/ an statt derselben baares Geld zu fordern nicht befugt sey/ V. R. W.

Will ein *Cessionarius* sich recht sicher stellen und behutsam gehen/ so muß er gleich nach beschehener Ceßion dem Schuldner Nachricht geben daß ihme die Schuld von dem *Creditore* seye abgetretten worden. *L. 3.* C. *de Novat.* auf welche *Notification* und Nachricht der *Debitor* dem ersten *Creditori* nicht mehr zahlen kan/ oder so ferne ers gleichwohl thut/ die Zahlung nochmal *præstiren* muß. Ist aber dem Schuldner von der beschehenen *Cession* nichts hinterbracht worden/ so stehet es ihme noch frey/ seinem Glaubiger die Zahlung zu thun/ und der *Cessianarius*, kan nicht wider ihne *agiren*/ sondern muß seinen *Regress* an den Cedenten nehmen. Lenz. *de* Cession. *Act. cap. 28. Membr. 2. n. 8.*

Das vornehmste/ das man bey Abtrettung einer Schuld zu beobachten/ ist dieses/ daß man nicht wider den L*egem anastasianam* handele/ als in welchem ausdrücklich verbotten ist/ daß man nicht mehr von dem Schuldner fordern solle/ als man vor die Post gegeben/ wann gleich der Cedent dabey gemeldet: Daß er den übrigen Theil dem *Cessionario* wolle geschencket haben. *L. per diversas 22.* & L. *ab Anastasio 23.* Cod. M*andat. ibique Dd.*

Wenn aber der Cedent dem andern die gantze

 Schuld

schencket und Abtritt / so ist die *Cession* gültig und kan der *Cessionarius* von dem *Debitore* die gantze Post einfordern / doch muß die *Donation* wenn die Schuld sich über 1000. Thlr. beliefe / gerichtlich *insinuiret* werden. *Lenz. Cap. 26. membr. 1. n. 3.*

Weil aber dem Cedenten durch diese Abtrettung und Ceßion kein Vortheil zugehet / so wird von einigen eingerathen / der Cedent solle zwar ein ordentlich Instrument aufrichten / und darinn dem andern die gantze Schuld schencken nnd abtretten / dagegen aber einen Neben-*Receß* verfertigen / und sich in demselben ein gewieses Geld vor die Schuld versprechen lassen. Andere tragen es auch hierauf an / daß zwar die gantze Schuld in Beyseyn zweyer Zeugen abgetretten / ausgezahlet / und hernach von dem Cedenten dem *Cessionario* ein Theil des Gelds heimlich wieder zugestellet werden solle / alleine diese Fünde / können alle durch einen *deferir*tin Eyd entdecket und entkräfftet werden / da der *Cessionarius* schwören muß / ob er für die Schuld würcklich soviel bezahlt / und ob keine *Simulation* darunter mit vorlauffe. *Lenz. cap. 25. pr. num. 21.* Dann ob es gleich sonsten gewiß ist daß des Cedenten und des Glaubigers Bekanntnuß nebst der Zeugen Aussage / wegen des ausgezahlten Glauben findet / so kan doch der *Cessionarius* den *deferir*ten Eyd nicht ablehnen / indem die Zeugen nicht haben wissen können / ob das nicht nur zum Scheine ausgezah-

gezahlet / und hernach heimlich nicht wieder gegeben worden seye / absonderlich wann der Schuldner bereit ist / das *Juramentum calumniæ* abzuschwören. *Sande de Cess. Act. cap. 11. n. 12.* Wie nachgesetztes kurtzes *Responsum Francofurtense de An. 1676.* deutlich belehren wird.

Responsum.

Ob Cajus wenn er die angegebene *Cession* genugsam beygebracht / nicht Eydlich zu erhärten schuldig wieviel er davor gegeben / und wem die Ubermase zufalle?

Hierauf erachten wir / weil die Rechte aus einer *Cession* und Abtrettung einer Schuld / davon ein weniges gegeben worden / ein mehrers als davor gezahlet / zu fordern / verbieten;

L. 22, & 23. C. Mandat.

Dergestalt daß der Richter von Amtswegen / ob gleich der Schuldner nicht thut / nachforschen muß / ob nicht die *Cession* und Abtrettung dem *Legi Anastasianæ* zuwider geschehen sey.

Mev. P. 3. Dec. 1.

Es kan auch dem Cajo darüber allerdings ein Eyd *deferi*ret werden / oder Cajus muß sonst gebührend erweisen / daß er das völlige Geld gezahlet habe / darzu des Cedenten und Glaubigers Bekanntnuß nicht genug ist.

Carpz. lib. 5. Resp. 33. n. 9. & 16.

Der Uberschuß aber fället nicht dem Ceden noch dem *Cessionario*,

Per d. L. ab Anastasio 23. verb. omne quod superfluum. C. Mand.

sondern dem Schuldner zu; dann weil die ser hat sollen hintergangen werden / so ist auc billig daß ihm der Uberschuß zukomme / wel ches die gemeinste und billigste Meynung ist.

Dn. Brunnem. in Comm. C. ad D. L. 23. n. 5.

Anton. Finckelthaus obs. 17. n. 4. Gabriel lib. 2. commun. opinion tit. de Action. concl. 5. n. 1. vers. Contractum vero.

Und obgleich andere den Uberschuß der Ob- rigkeit zu eignen.

Mev. P. 3. Dec. 1. n. 3.
Carpz. lib. 5. Resp. 33. n. 35.

Ist doch sothane Meynung / wo selbe nicht durch gewiese *Statuta* und andere Gewohn- heit eingeführet / billig zu verwerffen / massen nicht bloß zur Straffe des Cedenten und Glaubigers / sondern vornemlich zum besten des Schuldners / solche Rechts Wohlthat verordnet / dahero demselben billig der Vor- theil gelassen wird / V. R. W.

Bißweilen pflegen auch einige die *Praecaution* zu gebrauchen / und setzen in Ceßion daß die gantze Schuld mit gleichen und vollem Gelde

er-

erkaufft / und die Helffte voraus gezahlt worden / die Helffte aber nach erhaltenem *Process* abgeführet werden solle. Z. E. Er habe ihme solche halb vor baar Geld und halb Credit überlassen.

Nun wird zwar dergleichen Cession von einigen vor gültig erachtet. *Sande de Cession, action cap. 11. n. 13.* aus dem vorangeführten *L. 23. C. Mandat.* erhellet klårlich / daß der *Cessionarius* dem die Schuld abgetretten worden / wieder den Schuldner nicht höher klagen kan / als er würcklich selbsten für die Schuld gegeben / daß also die Abtrettrng der Schuld / auf Credit in so ferne bey ihren Kräfften verbleibet / daß zwar eine Klage daraus kan angestellet / aber zur Zeit von dem *Debitore* etwas *cum effectu* nicht gefordert werden.

Faber in Cod. lib. 4. tit. 21. Def. 4. Brunnem. ad L. *22. cap.* Mandat.

Das sicherste Mittel aber ist / wann einer um ein geringes Geld eine Schuld an sich handeln will / daß er den Schuldner zu sich kommen oder vor Gericht *citi*ren lasse / und von ihme vernehme ob er der Schuld geständig / oder ob er einige rechtmässige *Exceptiones* und Ausflüchte darwider einzubringen habe? Ist die Schuld gewiß und klar / so kan die Cession und Abtrettung um einen geringen Preiß geschehen / allermassen auf diesen Fall die Ursache / warum der *Lex Anastasiana* gegeben werden / nemlich daß einer eines andern Forderung

derung nicht an sich handeln / und hernach d
Schuldner nicht vexiren und drucken sol
nicht statt findet / gestalten auch der Vors
den Schuldner zu vexiren und zu druck
nicht vorhanden ist / wenn die Schuld d
an einem entlegenen Orte stehet / um einen g
ringen Preiß erhandelt wird / und deren Ei
hebung dem Cedenten und Glaubiger b
schwehrlich fället / oder wann er keine Mitt
hat sein Recht zu prosequiren / so wird da
vor gehalten / daß die Ceßion um einen gerin
gern Preiß gar wohl geschehen könne.

Stryk. de Caut. Contr. Sect. 4. c, 2. §. 13.

Diese Clausul ist auch von sonderbare
Effect, wann der Cedent in der Ceßion mel
det; daß er ihme die bey dem Titio ste
hende Schuld der 600 fl an Zahlungs
statt cediren und überlassen wolle: dann
auf diese Weise ist die Ceßion gültig / wann
gleich eine grössere Schuld vor eine geringe
re wäre abgetretten worden / indeme sich der
Cessionarius damit excusiren kan / er habe die
Post aus Noth / statt barer Zahlung anneh
men müssen. Doch muß die Schuld nicht er
dichtet seyn / weil dem *Cessionario* hierüber das
Jurament von dem *Debitore deferi*ret und sol
chergestalt die *Simulation* leichtlich *explori*ret
werden könnte.

Sande d. cap. 11. num. 20.

Dies

Dieses ist *circa Legem Anastasianam* annoch *generaliter* anzumercken / daß das *Quantum* wofür die Ceßion geschehen / nicht nur an und vor sich selbsten zu *æstimi*ren / sondern es muß auch auf die Kosten / die etwan auf die Eincaßirung und den *Processs* gehen mögten ; ingleichen auch die *Incommoda*, die der *Cessionarius* dabey zu erdulten und auszustehen hat / ehe er die Schuld überkommet / wie auch die Zinnße welche er mittler Zeit entrathen muß Regard gemachet werden.

Sande d. cap. 11. n. 9. Franzk. lib. 1 Res. 8. n. 71.

Sonsten kan einer einem andern eine Schuld ohne Wissen und Willen deß Schuldners abtretten / weil es einem jeden frey stehet sein Recht durch sich selbst oder durch einen andern zu *prosequiren*, zumalen auch dieses dem Schuldner an und vor sich selbsten gar nicht nachtheilig ist. *Lentz. de* Ce*ssion. nomin. cap. 4. n. 10. seqq.* Doch muß die Abtrettung an keinen geschehen der mächtiger ist als der Glaubiger / sonst verliehret er der Glaubiger die gantze Forderung / L. 2. C. *ne liceat* Poten*tior.* Weil dem Schuldner daraus dieses *Incommodum* und Schaden entstünde / daß er mit mächtigern zu thun bekommt / der ihn drücken kan. Es wäre dann / daß der Glaubiger aus Noth die Schuld an einen andern abtretten müste; e. gr. Er wäre ihm schuldig / und wolte sich durch diese Ceßion und Abtrettung

von der Schul befreyen und losmachen; oder daß die Ceßion aus einer und andern zuläßigen Ursache geschehen wäre. Doch hat der Glaubiger in der Ceßion und Abtrettung auf solchemfall die *Præcaution* zu nehmen / daß er die Noth und andere Ursachen die ihme darzu bewogen / in dem *Instrumento Cessionis exprimiret Brunnem. in Commen. ad d. L. 2. C. ne liceat Potentiorib.*

Wenn aber ein Jude einem Christen / wider eieinen andern Christen eine Schuld *cedir*en und abtretten will / so wird dieses ingemein nicht *permittir*et / weilen unter dergleichen Schulden mehrentheils ein unzuläßiger Juden Zinnß verborgen lieget / weswegen dann nöthig seyn will / daß dergleichen *Cessiones* und Abtrettungen gerichtlich vollzogen werden / *per Recess. Imp. de Anno 1551. §.* Diesem zu begegnen 2c. von welchem nachgesetztes von einer berühmten Juristen *Facul*tät verfaßtes *Responsum* zuverläßige Erläuterung geben wird.

Responsum.

Demnach von uns *Decano* und andern *Doctoribus* der Juristen *Facul*tät zu N über folgende drey Fragen; nemlichen:

1. Ob die von Levi / einen Juden / an *Severium* den 5. Septembr. 1663. beschehene *Cession* der beym *Propitio* bestehenden Schuld zu Recht unkräfftig / und dieser-

we-

wegen die *Obligation* ohne Bezahlung *contradiciret* werden könne?

2. Ob nicht die bishero *indebite* bezahlte Zinsse gleichfalls wieder zu fordern/ und zu *condiciren* seyn?

und dann

3. Ob es nicht eben diese Beschaffenheit mit der *Cession sub Lit.* D. so gleichfalls von einem Juden Hirsch/ an beweldten *Severium contra Propitium* geschehen/ habe/ oder wie weit man hierinnen *fundiret*?

Unser rechtliches Bedencken *cum rationibus* belanget worden; Also haben wir nicht ermangelt/ die *Facti Speciem* sowohl aus denen Beylagen *sub* Lit. A. *B. C. D.* in unserm versammleten *Collegio* fleissig zu verlessen/ und der Sachen Wichtigkeit nach/ samt allen Umständen reifflich und wohl zu überlegen.

1.) Erachten demnach soviel die erste Frage betrifft vor Recht; daß die von Levi an *Severium* An. 1663. beschehene *Cession* zu Recht unkräfftig/ und dieserwegen die von *Propitio* an den Juden Levi vom 29. August. 1663. ausgestellte *Obligation* ohne Eentgelt nicht allein *restituiret*/ sondern auch der *Notarius* der das *Instrumentum Cessionis* abgefasset/ nach Inhalt der Reichs *Constitutionum* bestraffet werden müsse; Allermassen dann 1.) sattsam bekandt/ *Judæus Nomen & Actionem adversus Christianum competentem, in Christianum nul-*

lo modo transferre aut ei cedere posſit, prou diſertè ſancitum reperitur in Receſſ. *Imper. d An.* 1551. §. wie wohl auch ꝛc. 78. & §. dieſen zu begegnen ꝛc. 79. *in verbis:* Es ſoll auch kein Chriſt hinfürter einem Juden ſeine *Action* und Förderung gegen einen andern Chriſten abkauffen / oder ein Jud / als Schuld-Glaubiger einem andern Chriſten ſolche *Action* und Forderung in einigen Weg *cedi*ren oder einiges C*ontracts*-weiſe zu ſtellen / bey Verluſt derſelben Förderung. *Idem repetitum in ordin. Polit. de Anno* 1577. *tit.* von Juden und ihrem Wucher. 20. §. Es ſoll auch kein Chriſt. ꝛc. 4.

3. Aus welchen Verfaſſungen 2.) zu erſehen / *ejusmodi ceſſionem Chriſtiano ò Judæo factam adeò prohibitam eſſe, ut uterquè & Cedens & Ceſſionarius actione priventur, nec a debitore ceſſo quicquam exigere poſſint; juxta d.* Receſs. *Imp. de An. 1551. cit. §. 79. in verbis:* Bey Verluſt derſelben Forderung. *atque Ord. Polit. de Anno 1577. tit.* 20. §. 4. *in verbis:* Alles bey Verluſt derſelben. *Chriſtian. Lenz. de Nom. & Act. ceſſ. c. 6. membr. 12. n. 1. 8. & 9. Hahn.* Διατ. *judæor. th. 13. Blum. in Proc. Cam. tit. 34. n. 107. atque Lauter-*

bach

bach. in Tract. Pandect. Synopt. de Hered. vel act. vend. §. 2. th. 4.

4.) Verliehren aber 3.) der *Cedens* und *Cessionarius* ihre Forderung / so folget mithin / daß sie deren Bezahlung von dem *Debitore* nicht begehren können / sondern vielmehr die Verschreibung ohne Entgelt *restituiren* müssen. *Quoties enim Creditor propter delictum contra debitorem admissum, actione sua privatur, regulariter, si aliud non reperitur constitutum,* dergleichen hier nirgend zu finden/ *pertinet illud ad debitoris lucrum, arg. L. 12. §. fin. ff. quod met. caus. L. 1. & 2. C. ne lic. patent. junct. L. fin. in verbis : Ut id veluti solatium habeat pro eo, quod potentiori adversario traditus est, ff. de litigos. Nov. 22. cap. 5. facit L. 10. ff. de jur. fisc. Lauterb. cit. tit. de hered. vel Act. vend. §. 2. th. 37. Unde & in simili casu idipsum. quod in cessione, contra L.* Anastasianam *facta, precii soluti quantitatem excedit, & ab emptore, exigi nequit, debitori adjudicant Finckelthus. observ. 17. n. 6. & seqq. Richter. P. 1. Dec. 36. n. 24. Sand. de act. cess. cap. 11. n. 10. atque Mev. in discuss. lev. inop.*

inop. debit. c. 7. n. 22. Quod assertum eo præprimis casu, ubi inter cedentem & Cessionarium collusio intervenit, non obstante Ord. Polit. *de Anno 1577. tit.* von wucherlichen *Contracten 17.* §. dieweil aber rc. 8. *probat. Lanterbach. cit. loc.*

6. Und diese *Amissio debiti* hat 4.) statt/ *etiam si non ex titulo lucrativo, sed onerosa causa à Judæo in Christianum actio per Cessionem translata sit. Hujusmodi namque Cessio indistinctè pro illicita habetur, ob generalitatem d. Imper. Constit. quæ ad omnes extenditur casus, & sine distinctione accipienda est. L. 6. ff. de accept. Lenz. cit. Tract. c. 6. membr. 12. n. 3.*

7. Zu dem sind noch 5.) sothane *Cesiones* des Heil. Röm. Reichs gesamten Ständten dermassen verhast und unbillig vorkommen / daß sie nicht nur denen Contrahenten den Verlust der Forderung / sondern auch denen Obrigkeiten und *Notariis*, die dergleichen *Cesiones* gestellt und verfertigt / die Entsetzung ihrer Ehr und Aemter *decretiret* und zuerkandt haben / wie selbiges obermeldter Reichs-Abschied *de An. 1551.* §. zu dem wollen und gebieten wir rc. sattsam zeiget / Lenz. *cit. Tract. c. 6. membr. 12. n. 9. Lauterb. d.* §. *4. Blum. in* Proc. *cit. tit. 34. n. 107.*

8. Wel-

8.) Welche Verordnung dann 6.) noch heutiges Tages *in sententionando* beobachtet/und darnach solang gesprochen werden muß/biß *Cessionarius* bewiesen und beybringen kan / daß dergleichen *Cessiones* oder *Transports* von Juden an Christen der Orten wo sie geschehen / wider das klare Verbott der Reichs-*Constitutionum* gültig und beständig seyn / theils weil deren *Abrogation* in denen jüngern Reichs-Abschieden gar nicht / sondern vielmehr die *Confirmation* erhalten / theils auch / weil unlaugbaren Rechtens / *quod is, qui in Imperio nostro lege nititur justinianea, licet ejus observantiam non probet, causam tamdiu fundatam habeat, donec Adversarius jus posterius monstret contrarium, prout arg. Ord.* Camer. *P. 1. tit. 13. pr. §. 57. P. 2. tit. 31. in fin. P. 3. tit. 54. pr. atque* Recess. *Imper. de An. 1654. §. 157. cum Tabor de Alter. Tant. P. 4. art. ult th. 4. & seq. tradit. Lauterb.* Concl. *forens. Exerc. 1. concl. 1.*

9.) Welches bey denen Reichs-Verfassungen und dieser heilsamen *Constitution*, welche mit der Churfürsten / Fürsten und Stände Bewilligung geschlossen worden / um soviel desto mehr statt haben muß.

10.) Deme allen aber ist gar nicht zugegen / oder *severio*, einiger Wege verträglich 1.) derjenigen Rechts-Lehrer Meynung / welche die offt angezogene Reichs-*Constitution* nur *ad debita usuraria & super quibus Instrumenta judicialia confecta non sunt*, *restringi*ren wollen / *inter quos præcipuè comparent*, Carp. 2. *Const.*

30. *Def.*

30. Def. 45. & lib. 5. Resp. 38. ut & Richter *P. 1. Dec. 36. num. 12. & seqq.* zumaln die *verba constitutionis* gar zu klar und deutlich / daß also die im Reichs-Abschied *de Anno 1551.* §. wiewol auch ꝛc. bey dieser Verordnung anfänglich *proponirte causa impulsiva*, die hernachfolgende *generalem prohibitionem*, Krafft die Juden einige *Action*, und Forderung an die Christen nicht übergeben können / keineswegs *restringiren* kan / *Lauterb in Tract. Pand. Synopt. de hared. vel act. vend. §. 2. th. 4.* bevorab da die *Usuraria debita*, *& super quibus extrajudicialia tantum conscripta sunt Instrumenta* an sich selbsten nichtig nnd unbündig seyn / auch kein Richter darauf erkennen darff / vermöge obangezogenen *Recess.* §. diesen zu begegnen ꝛc. 79. *in verbis:* Da aber einige Verschreibung oder *Obligation* aufzurichten vonnöthen / so soll dieselbe von der Obrigkeit des Orts verfertiget werden / und da sie diesen zu entgegen / einige Verschreibung aufrichten liessen / so soll dieselbe Krafftlos / nichtig und unbündig seyn / und keinen Richter darauf erkennen.

21. *Ex quibus sufficienter liquet, quod usuraria negotia & super quibus extrajudicialia tantum confecta sunt instrumenta ipso jure nulla sint, nullamque Actionem producant. Jam venditio. & Cessio actionis non competentis frustra prohibetur sub pœna amissionis, cum illius per se nulla sit cessio, & consequenter nulla privatio,*

tio. *L. 76. ff. de solut. cum non entis nulla sint affectiones* Lauterbach *cit. th. 4. Unde quoque* Lenz. *dict. Tract. cap. 26. membr. 1. n. ult. nominis cessionem à Judaeo Christiano factam penitus invalidam esse dicit, licet Magistratus auctoritas accesserit*, welches dann dardurch daß obangezogener *Recessus Imper.* §. zu dem &c. 80. Die Obrigkeiten und *Notarios*, von welchen dergleichen *Cessiones* geschehen / hart bestraffet / sattsam bestärcket.

12. Weilen nun von *Propitio* dergleichen nichtige und Krafftlose *Extrajudicial - Obligation* dem Juden Levi ausgeantwortet worden / als hat auch dieselbe *per Cessionem* an *Severium* nicht *transportiret* werden mögen.

Deßgleichen kan 2.) *Severio* nicht vorträglich fallen / daß von solchen cedirten Capital die Zinnssen bißhero abgetragen / und dardurch der *Transport approbiret* worden. *arg.* L. 22. C. *ad* Sen. *Ct. vellej. atq; Novell. 61. c. 1. §. 2.* Allermassen dann dergleichen *approbationes* keinesweges statt finden / *quando prima obligatio nulla est, Secundum Doctrinam Brunnem. ad; d.* L. 22. *sub. fin. Molin. de J. & J. tract. 2. disp. 540. n. 16. ibiq; Gregor.* Lopetz. *qui hanc approbationem locum non habere, si ait, ab initio irritum sit pactum.* Dannenhero die an sich selbst unzuläsige Cession / durch die hernach bezahlte Zinnssen nicht *approbiret* und bekräfftiget werden können. *Arg.* L. 29. *ff. de R. J.*

13. Aus Erörterung der ersten Frage / hat nun hiernechst die andere ihre Erleuterung / daß

daß nehmlich die Zinnssen auf sothane Forderung *indebite* gezahlet/ und dieserwegen mit recht *condiciret* und wieder gefordert werden können/

Sicut enim usuræ indebitæ, vel supra legitimam modum solutæ in sortem accepto ferri, & si ante vel simul sors soluta sit, condici possunt. per text. L. 26. in pr. de Condict. indebiti & L. 18. C. de Usur. Ita quoque odio usurarum specialiter receptum, ut qui sciens indebitas usuras solvit, eas condicere possit. arg. L. 26. §. 2. ff. de Condict. indeb. atq; d. L. 18. C. de Usur. licet alias Scienti condictio non detur. L. 53. ff. de R. J. Bald. ad Auth. Et qui jurat. C. de bon. aut. Jud. possid. n. 73. in verbis: Promissor usurarum, qui solvit, sciens si non teneri, tamen repetit propter turpitudinem recipientis. Hinc Bartol. ad alleg. L. 26. §. 2. docet, quod sciens, se non teneri ad usuras, licet easdem solvat, non tamen videatur donasse, sed præsumatur potius solvisse, ne indebito principali vexetur, vel prout Accurs. ad eand. L. 26. §. 2. loquitur, ut benigniorem habeat Creditorem in concedenda dilatione. Bartol sequuntur Vasq. lib. 3. illustr.

illustr. controvers, c. 63. num. 20. & seq. atque Dec. ad L. 53. ff. de R. J. num. 4. ubi tradit; quod regula d. L. 53. procedat in eo; qui sciens solvit indebitum principale, secus verò sit in eo: qui solvit usuras, quæ accessoriæ sunt ad debitum; quia licet ipsæ indebitæ sint & scienter solutæ, non tamen donationem inducunt, propterea quod videatur solvisse debitor, ne super debito principali, ad quod putabat se teneri, molestetur, ergo ubi alia potest capi conjectura quam donationis, donatio non præsumitur. Consentit Sande Decis. Fris. lib. 3. tit. 14. def. 7. atque Brunnem. ad d. L. 26. de Condict. indeb. num. 14.

16. Da nun ein *Debitor* auch die *Usuras*, die er wissentlich *indebite* gezahlet / zu *condiciren* befugt / als kan auch solche *condiction* dem *Propitio* allhier / der ohne diß nach Anzeige der Geschichts-Erzehlung ein einfältiger Christ gewesen / und die Zinnssen sonder Zweiffel *ex errore* abgeführet / und dessen minderjährigen Erben nicht *denegiret* werden.

Quod si enim scienti datur condictio; multò magis ignoranti, licet errore juris solverit, atque pupillo & minori

concedenda Sand. cit. def. 7. sub fin. cu[m] & pupilli ex errore juris solutum repe[-] tant L. 29. de Condict. indeb. Minore[s] vero ob errorem illum in integrum resti[-] tuantur. L. 2. C. si advers. solut.

17. Belangend schließlichen die dritte un[d] letzte Frage / will es zwar das Ansehen ge[-] winnen / ob wäre *Propitii* hinterlassener Erbe die *Sub. L. D.* den 4. *Sept. 1663.* an *Severium* ausgestellte *Obligation* dieserwegen zu bezahlen schuldig / weilen *Severius Propitium* auf sein bittlich Ersuchen bey dem Hirsch Juden würck[-] lich entnommen / die Zahlung gethan / und die über 200. Rthlr. den Juden zugestellte Verschreibung ausgehändiget / dargegen sich *Propitius* gegen *Severium* durch die *Sub. Lit. D.* übersendete Handschrifft von neuem *obligat* gemacht / und solch *debitum sponde agnosciret*, worbey etlicher Rechts-Lehrer / absonderlich *Richter. P. 1. Dec. 36. n. 15.* enthaltener Mei[-] nung nach / die vor angezogene Reichs-*Con[-] stitutiones* und darinnen verbottene Ceßiones an einen Christen *praeprimis quia contractus à debitore non impugnatur*, keinesweges statt fin[-] den mögen / massen auch selbiges *Richter* mit einem von der Juristen-*Facultät* zu Leipzig An. 1642. *ad requisitionem* Johann Neunes[-] sen / *civis Schmalkaldensis* ertheilten *Responso* zu behaupten suchet / darinnen folgende *for[-] malia* enthalten: Dennoch aber und weil der

Prin-

Principal - Schuldner Werner Hund / die Ceßion beliebet / eine gäntz neue *Obligation* auf seine Person gerichtet / euch ausgehändiget / &c.

18. So ist auch dahero nach Gelegenheit der Umbstände euer Schuldner 2c. der obangezogenen Reichs-Abschiede ungeachtet / als welche auf dergleichen Fall füglich nicht ererstrecket werden können / euch das beklagte Capital zu bezahlen 2c. schuldig.

19. Dessen aber ungeachtet / halten wir / jedoch *Salvo aliorum rectius sentientium Judicio* darvor / daß es auch mit dieser *Sub Lit.* D. übersendeten / und an *Severium* ausgestellten Verschreibung gleiche Bewandnuß / als mit der vorigen habe / dergestalt und also / daß *Propitii* hinterlassener Erbe / zu derselben Abtrag *de jure* keinesweges verbunden.

20. Denn 1.) führet ob angezogener *Recessus Imper. de an.* 1551. §. Wiewohl auch 78. dieses unter andern *pro causa impulsiva* ausdrücklich an / daß auch die Juden ihre unbillige Schulden und Forderung / die sie auf den armen Christen mit höchsten Beschweren und unziemlichen Vortheil erlanget / andern Christen verkauffen / und die Verschreibungen (wie allhier geschehen) auf die Käuffer stehen lassen / welche in die armen über vortheilte Schuldner zu dem hefftigsten dringen / und sie gar von Hauß und Hof vertreiben. Und verordnet hiernechst 2.) daß kein Christ hinfürter einem Juden seine

Action gegen einen Christen abkauffen / oder ein Jud als Schuld-Glaubiger / einem andern Christen solche *Action* und Forderung in einigen Weeg Cediren / oder einige Contracts Weise zustellen solle / bey Verlust derselben Forderung.

21. Eben dergleichen *verba generalia* seynd in *ord. Polit. de an.* 1577. *tit.* Von Juden und ihrem Wucher 20. §. 4. *ibi.* Noch auch der Jud seine Schuld und Anforderung in einigen Weeg einem Christen übergeben oder durch andern Contract zustellen ꝛc. enthalten / aus welchen sattsam abzuehmen / daß kein Christ einem andern Christen bey einem Juden zu übernehmen / und nachmals die Verschreibung auf sich stellen zu lassen befugt / welches alles doch allhier / vermög der extradirten *Obligation sub* Lit. *D.* geschehen. *Cum ergo verba prioris* §. 78. *d. Rec. Imp. se ad subseq.* §. 79. *referant, sequitur etiam, quod verba d.* §. 79. oder einiges *Contracts* weise zustellen ꝛc. *Dispositiva atq; prohibitiva ad priorem quoq; casum, quando in Instrumentis* Cautionum *Emtorum nomen exprimitur, pertineant, vid.* Lenz. *cit. tract. c. 26. membr. 1. num. 7.*

22. Allermeist 3.) Da die *Ratio hujus constitutionis* und *causa impulsiva* allhier eben sowohl / als bey der *Cession militiret*, ja bey diesen letztern Fall *in specie exprimiret* worden / daß nemlich der Kauffer / auf welchen die Verschreibung gestellet wird / nachmals in die armen über-

übervortheilten Schuldner zum hefftigsten dringen.

Mit welcher *suspicion* 4.) *severius in hypothesi* um soviel desto mehr *gravi*ret wird / da er nicht allein den 4. Sept. 1663. den *Propitium* bey dem Juden Hirsch / *uti verba formalia Obligationis se habent*, entnommen / sondern auch sofort den hierauf folgenden Tag / als den 5ten Sept. *ejusd. anni* des Juden Levi Schuld-Forderung an sich *per Cessionem* erhandelt / da er doch *potentior*, und sowohl des Cedenten / als auch des *Propitii* Obrigkeit / im übrigen aber nach Anzeige der *Facti Speciei*, wegen dergleichen wunderlichen Händel allerdings verdächtig gewesen.

Zudem führet 5.) offtbemeldter *Recess. Imper.* §. diesem zu begegnen 2c. 79. folgende Verordnung klärlich im Munde / daß die Juden hinfürter keine Verschreibung oder *Obligation* vor jemand anders / dann der ordentlichen Obrigkeit / darunter der *contrahi*rende Christ gesessen / aufrichten sollen / welchemnach Severius bey dieser Entnehmung zuförderst sehen sollen / ob dem Jud Hirsch die Schuld *judicialiter* verschrieben gewesen / oder nicht / auf welchen letztern Fall er sich der Zahlung enthalten / und im übrigen zum wenigsten die Entnehmung *judiciali Magistratus authoritate* thun / sich aber hingegen von *Propitio* eine gerichtliche Verschreibung *extradi*ren lassen sollen / *cum & eo casu, quo vel per Cessionem vel etiam per alienum quendam contractum actio a Judaeo*

in Christianum contra judæum Magistratus au-thoritas requiratur Lenz. d. cap. 26. membr. 4 & seqq. Da nun schließlichen 6) Dieses al-les unterblieben / so folget mithin / daß die in *Contrarium* angezogene *Approbation* und von *Richtero cit. dec. 36. n. 15. pro fundamento* ge-setzte Genehmhaltung / diese Verschreibung / welche von eines Juden-Schuld-Forderung entstanden nicht *salvi*ren und *justifici*ren möge / sonsten würde folgen / daß die bißhero *allegir*-te heilsamste Reichs-Satzungen / durch solche Verschreibung leichtlich *eludi*ret werden könn-ten / welches doch weder *ob generalem dd. con-stit. prohibitionem.* noch deren *Rationem univer-salem* zugestanden werden mag *ne legi fraus fiat, quod toties contingit, quoties constitutio vel Lex per indirectum elusoria redditur Barbos. locuplet. lib. 6. cap. axiom. 9 quapropter etiam ob fraudes excludendas, jus latam interpreta-tionem recipere, ad eoque favorabilem disposi-tionem constituere, tardit cravett. consil. 764. n. 6.* V. R. W.

Formula VII.

Delegation über ein Capital.

ICh Friederich Lämmerman Burger und Handelsmann dahier / dann ich Ursula dessen Ehewirthin / mit Zuziehung Rath und Bey-stand / Herrn *Mavii J. V. Licenciati*, bekennen

die

hiermit für uns / unsere Erben und Erbnehmen / daß wir redlich und Rechtsbeständigst anheischig und schuldig worden / Herrn *Sempronio* vornehmen Marcktvorstehern allhier und seinen Erben / 1600. fl. guter *Edict* mässig-unverruffener Müntz / jeden Gulden zu 15. Batzen oder 60. kr. gerechnet / die ihme zu zahlen / wir von Herrn Titio vornehmen *Assessori* des hiesigen Stadt-Gerichts / wegen des ihme von uns aberkaufften Mayerhofs zu N. angewiesen und *transporti*ret worden / wir auch sothane Summ / gutwillig übernommen haben / versprechen und geloben demnach / bey unsern wahren Worten / Trauen und ehrlichen Namen / dann glauben / für uns / unsere Erben und Erbnehmen / wohlersagten Herrn *Sempronio* dessen Erben und Erbnehmen oder andern rechtmäßigen Besitzern und Inhabern dieses Briefs / dieses Capital / solang solches auf uns hafftet / nicht nur mit 5. *pro Cento* zu verpensioniren / und vom halben Jahr zu halben Jahren die Zinsse ordentlich abzutragen / sondern auch nach vorhero beschehener üblichen Auffkündigung eines halben Jahrs zuvor / so jedem Theil *expresse reservi*ret bleibet / ohne Verursachung einiger Kosten und Schäden / an guten ohn verschlagenen Sorten nebst denen vertagten Abzinssen / abzuführen und heimzuzahlen. Damit aber vorberegter Herr *Sempronius* dessen Erben / oder *alii legitimi Possessores hujus Instrumenti*, der *Pension* und Haupt-Summå wegen / desto gesicherter seyen / haben wir ihnen zu einem wahren wissentlichen Unterpfand / hiermit alle unsre jetzige und zukünfftige liegen-

de beweglich und unbewegliche Gütere / verh-
poticiret und eingesetzet / dergestalten / daß fal-
wir / oder unsre Erben / versprochener masse
nicht einhalten oder saumselig seyn würden / (
Herr Sempronius alsdann beste Fug Macht un-
erlangtes Recht haben solle / dieses Unterpfand un-
ser und ohne unsrer Erben Ein- oder Wiederrede
anzugreiffen und auszuklagen / sich auch daran
zu halten / biß ihnen von unsertwegen genugsa-
me *Bonifacir*ung und *Satisfaction* des Capitals
Zinß und aller aufgelauffenen Kosten und Schä-
den halber beschehen und gegeben seyn wird / und
soll uns dann unsre Erben hierwieder keine so
geist- als weltliche Rechtliche Gnade / Wohlthat /
Ausflucht noch *Exception* P*rivileg*ien / Freyheit /
wie solche von menschlichen Sinn und Witz /
darwider ersonnen / erfunden oder erdacht wer-
den mag oder kan / nicht schützen / schirmen / be-
freyen oder helffen sollen / wie wir dann ins-
gesamt und insonderheit / vornehmlichen aber der
Exceptioni doli mali metus, *erroris*, *falsæ persua-
sionis*, *simulati contractus*, *rei non sic*, *sed aliter
gestæ*, besonderlich aber ich Eingangs *mention*irte
Ursula / dem *Sct*o: *Vellejano*, **Auth.** C. *si qua mu-
lier*, und allen andern dem weiblichen Geschlecht /
in denen Rechten / zu guten verordneten und
enthaltenen *Benefici*en und Wohlthaten / nach
vorgängiger genügigen C*erciorat*i*on*, *Explic*irung
Erklär- und Auslegung mit freyen ungetrungen
Wissen und Willen / dann reiffen Bedacht / *re-
nunc*iren absagen und begeben. Erbar / getreu-
lich und ohne Gefehrde. Dessen zu wahrer Ur-

kund

kund / haben wir diese *Obligation*, nebst dem hierzu erbettenen Herrn Beystand / eigenhändig unterschrieben / und unser gewöhnliches Pettschafft beygedrucket / So geschehen N. den 21. Maji Anno 1725.

(L. S.)

Friederich Cammermann bekenne wie oben stehet.

(L. S.)

Ursula N.

(L. S.)

Mævius, als erbettener Beystand Frauen N.

Anmerckungen.

Es ist die *Delegatio* nichts anders als ein *B. F. Contractus bi Nateralis, & consensualis*, Kraft dessen der *Debitor cum consensuere ditoris*, selbigen / einen andern *Debitorem*, dem *Creditori*, als Zahler an seine Stelle *substituiret* / welcher die Zahlung

lung übernimt und verspricht. L. *11. ff. de Novat.* L. *1.* C. *eod.* L. *2. C. solut. matr.* es wird aber hierzu erfordert 1.) daß ich die Anweisung meinem *Creditori* und zwar 2.) mit Bewilligung meines Schuldners dann Genehmhaltung meines Glaubigers thun/ 3.) daß mein *Debitor* sich zur Zahlung in meiner Gegenwart bekenne/ denn die Zahlung dem *Creditori* verspreche u. 4.) solcher damit zu frieden seye/ 5.) daß ich meinen Schuldner/ und hingegen der *Creditor* mich *quittire*, wo nun keine *stipulatio* beschehen ist die *Delegatio ipso jure nulla, Delegatio enim fieri non potest, nisi per stipulationem*, L. *Delegare 11.* §. *unic. ff. de Nov. & Delegation.* L. *1. in pr.* C. *Eod. substantiale autem requisitum quando omittitur, contractus reditur nullus L. pacta 72. in pr. ff. de contra Empt. & vendit.* L. *cum hi: 8. §. si Prator ff. de Transact.* und hat hierbey der *Creditor* deme die *Delegatio* geschicht/ als eine nöthige *Cautel* zu bemercken/ daß wo die *stipulatio* nicht beschehen/ sondern die *Delegatio* nur *in scriptis interponiret* worden/ solche keine *legitima delegatio* seye/ noch ihme was helffe/ *certissimi juris est, stipulationem per epistolam vel aliam scripturam contrahi non posse, quod inde manifestissime probatur, quia stipulatio non potest confici, nisi utroque loquente, & ideo neque mutus, neque surdus neque infans stipulationem contrahere possunt, nec absens quidem, quoniam exaudire invicem debent contrahentes* L. *1. in pr. ff. de verbor. Obligationib.* §. *7. & 12. I. de inutilib. stip.* L. *1.* §. *pen. & ult. ff. de obligation. & actionib. struv.*

in

in S. J. C. *Exerc.* 47. *TRes.* 5. *non obstat* daß der *Jctus Paulus in* L. *non figura.* 38. *in ff. de obligat. & Actionib.* sagt: *non figura literarum, sed oratione, quam exprimunt literæ, obligamur, quatenus placuit non minus valere, quod scriptura, quam quod vocibus lingua figuratis significaretur &c.* dann es dienet zur Antwort / *verissimum esse quod in dicta lege traditur â ICto:* indeme dieser nichts anderst sagt / als daß die *Conventiones*, mündlichen *inter præsentes*, dann schrifftlichen *inter absentes* geschehen können / inzwischen hat solches nur statt in denen *negotiis*, welche zu ihrer *Substanz* und *Perfection*, nicht *precisse verba figurata* erfordern / was aber *in dicto Textu, in genere de Contractibus* bejahet wird / darff nicht gleich *ad certam speciem accomodirt* werden / sondern man muß vielmehr *ex textibus specialiter loquentibus*, diese *generalitatem ad terminos habiles restringiren* nach der bekandten Rechts-Regul: *in toto jure, generi per speciem derogatur, & illud potissimum habetur, quod ad speciem directum est.* *L. in toto* 8 *ff. de* Reg *Jur.* dahero auch *generalitas d.* L. *non figura* 38. durch die *speciale* Eigenschafft des *Contractus stipulationis, ad conventiones, quæ precise verba ore prolata requirunt*, zu *restringiren* ist. *Non obstat.* L. *Juris gentium* 7. § *quod fere* 12. *ff. de Pact.* Dann da oben gemeldet worden / *stipulationem non posse fieri, nisi inter præsentes, & viva voce, loquentes*, so thut dieser *Lex* nichts zur Sache / angesehen selbiger von denen Instru-

menta

menten handelt / so über die bereits geschlosse- ne *Pacta & stipulationes*, *in vim majoris probationis* gefertiget worden / nicht aber wie die *stipulatio legitime* geschehen solle. *Porro non obstat. L. ea quaest. 57. in pr. ff. de donat. inter vir. & uxor.* sintemalen dieser ebenfalls handelt *de literis, quae testantur, de stipulatione jam contracta*, wie der *Context* deutlich bemercket / worwider / das darinnen *in fine literarum* stehende Wort: *spondeo*, nichts verfängt / *nam illud nihil aliud sibi vult quam me ut antea spopondi; ita adhuc spondere, idque me probationis gratia his literis testatum facere.*

An sonsten hat derjenige der einen andern als Zahler an seine Statt *substituiret*, sich damit wohl zu *prospiciren* / daß die erste *Obligation* gäntzlich *cassirt* / und ihnen beyläuffig in *formula sequenti* hierüber eine Quietantz ertheilet werde; alldieweilen Sempronius wegen der mir *ex mutuo*, anheischig gewesenen Summ *à* 600. fl. mir den Gajum / an seine Statt als Zahlern *delegiret* / und dieser solch Capital auch willigst übernommen / so will hiermit / die wegen dieses *debiti* zuvor auf den Sempronio gehaffte *Obligation*, aufgehoben *mortificirt* und ihn darob in beständig-kräfftigster Rechts-Form quittiret haben / daß er derohalben weder von mir noch meinen Erben / weder ausser noch inner Gericht zu ewigen Zeiten nicht mehr besprochen werden solle / noch könne. Welcher *Debitor* nun hierinnen sich nicht *praecavirt* / der kan von dem Glaubiger aus der

erstern

erstern *Obligation* belanget werden / sintemalen ihme die blosse *Delegation*, ohne habende Quittung / nicht *liberi*ret. L. *fin*, C. *de Novat.* Carpz. *P.* 2. *C.* 19. *Def.* 16. wannen aber der *Debitor primus* auf die angeführte Art und Weis â *nexu Obligationis* erlediget worden / so *retundi*ret dann das *periculum* auf den *Creditorem*, wann er von dem *Debitore delegato*, nichts überkommen kan / *L.* 18. *ff.* *de fidejussor.* §. 3. *Instit. quib. mod. oblig. tollit.* Carpzov. *P.* 2. C. 28. *Def.* 23. *Mev. p.* 3. *Dec.* 396. *n.* 1. Hat dahero hierinnen der *Creditor* sich wohl vorzusehen / daß er nicht seine gantze Forderung verliehre / deme er aber auf diese Weiß vorbeugen und sich sicher stellen kan / in so ferne er keinen solchen / an des *primi debitoris* statt / als Zahler annimmt / der ausser Stand zu zahlen ist / wo aber die *veram conditionem debitoris delegati*, nicht recht auszuforschen vermag / würd er sich am besten damit *prospici*ren und an sichersten rathen rathen / wo er *deligatum sibi debitorem*, auf des *Deleganten* Gefahr und anderst nicht übernimmt / *hoc enim casu* kan der *Creditor* den ersten *Deben*ten auf so hoch belangen / als ihme der *Delegatus* noch zu thun ist. L. 22. §. 2. *ff. Mandat.* *L.* 45. §. 7. *ff. Eod.*

For-

Formula VIII.

Einer Novation.

JCh Endes bemelter bekenne und uhrkunde krafft dieses offnen Brieffes gegen männiglich / vor mich meine leibliche / dann Lehens-Erben und Erbnehmere ; Nachdeme ich / und mein Bruder Carl Ferdinand / an *Nasturtio* zu *N*. 300. fl. alß Capital und 150. fl. an verfallnen Zinnssen / wofür er bey *Agatio* zu *N*. als deme unser seeliger Vatter *N*. vor ein aber kaufftes Guth / so viel *debiret* hat / *fidejubiret*, derentwegen auch allschon die *immission* in die *constituirte Hypothec*, ergangen / nicht weniger wegen Capital Intresse und Unkosten bey dem Kayserlichen Höchstpreißlichen Reichs-Hoff-Rath zu Wien ein ausgefallnes Urtheil / vollstrecket werden solle / daß also zur Abwendung der würcklich erkanden *Exetution*, ich dahero mit obbenannten meinen Bruder / mit Herren *Nasturtio*, unß dahin verglichen und bey meinen wahren Worten / Treuen und guten Glauben *promittiret* und zugesagt / ihne gegen Erlassung 300. fl. Zinnß und Unkosten 100. fl. *à dato* binnen 4. Wochen / in *N*. an unverruffnen Reichs-Sorten / dann 100. fl. an dergleichen *Edict*mäßigen Müntzen in nächstkünfftiger Leipziger Michaelis-Meß / denn Rückstand der 100. fl. übernehme ich von meinen Bruder als ein Capitall / daß ich nunmehro als Selbst-Schuld-

Schuldner davor hafften und stehen/ und diese 100. fl. mehrgemeldten Herrn *Nasturtio*, alle-mal zu Laurenti mit 6. *pro cento* verzinnssen/ und damit an herannahenden Laurenti den Anfang machen/ nicht weniger nach verflossenen 2. Jahren beregtes Capital der 100. fl. an wohlgültigen Müntzen/ abstossen solle und wolle/ da hingegen die vorige *Obligation* meines Bruders krafft dieß/ *mortificiret* und abgethan wird. Sollte aber Herr *Nasturtius* wegen eines antringenden Nothfalls/ vor der Verfall-Zeit/ deß Geldes benöthiget seyn/ und mir würde solches ein Viertel Jahr zuvor aufgesagt/ so dañ will ich pflichtig seyn/ *anticipando* ihme hierinnen zu *gratificiren*/ damit er *Nasturtius*, dessen Erben oder andre rechtmässige Brieffs-Innhabre/ dieser Schuld/ Zinnssen/ Schaden uud Unkosten wegen/ so ich ihnen einige verursachen würde/ worinnen ich ihren blossen Worten/ ohne besondre *Liquidation* und Bescheinigung trauen will/ desto mehrer *assecuriret* seyen/ so verpfändte/ verschreibe/ verhypothecire/ ich Herrn *Nasturtio* krafft dieses/ alle mein gegenwärthige beweglich und unbewegliche auch durch Erb oder auff andre Arth zufallende Güttere/ also und dergestalten/ daß er oder andere *legitimi Possessores hujus Instrumenti*, bey erfolgten Saumsall und nicht Einhaltung/ berechtiget *propria autoritate*, nicht anders als wäre es ihme durch ein *judicatum* zu erkant worden/ ohne abzulegende Berechnung/ in die *constituirte* Hypothec eintretten auch solche in so lang nutzen

zen und niessen solle / biß er wegen solche Haupt-Summ / Zinnssen / Schäden und Kosten vollständig *satisfacirt*, ohne mein oder jemand anders Ein noch Wiederrede / ich *renuncire* auch wohlbedächtlich / der Exceptioni læsionis, doli mali, persvasionis, reductionis monetæ metus, rei non sic sed aliter gestæ & intellectæ, Simulati Contractus, erroris Calculi, item dem Beneficio appellationis &c. Wie auch computationis usurarum in sortem, besonderheitlichen der allgemeinen Rechts-Regul; Exceptionem generalem non valere, nisi præcesserit specialis. Will auch nicht einhaltenden Falls (es sey gleich wegen des Capitals / oder Zinssen / die ich oben als ein Capital wegen meines Bruders *innovando* übernommen) obigen *Remiss* der 300. fl. nicht begehren / sondern selbige allesamt ohne einige Ein oder Widerrede / gleich der Haupt-Summ / zu zahlen pflichtig verbunden und *tenent* seyn / alles treulich sonder Arglist und Gefährde. Urkundlich habe diese *Obligation*, wovon mich nichts als die *realis solutio* entbinden solle / nach reifflich überleg- und Erwegung / eigenhändig unterschrieben / und mit meinem gewöhnlichen Pettschafft besiegelt *Actum N.* den.

(L. S.)

Marcolphus.

Ani-

Anmerckungen.

Novatio, die Verneuerung ist eine Verwandlung der vorigen *Obligation*, in eine neue bürgerliche Verbündnuß. L. 1. *pr. ff. de Novat. Lauterbach. Struv.* Ludovi. *ad tit. ff. de Novat.* oder es ist ein *Actus* wodurch die alte *Obligation abolir*et/ und in eine andere neue *Obligation transfundir*et wird. §. 3. *Inst. quib. mod. toll. oblig. Zanger de Except.* P. 2. C. 5. *n.* 9. und diese ist entweder eine *novatio in specie* oder *Delegatio*, wovon bereits oben Erwehnung geschehen.

Novatio in specie eine Verneuerung insonderheit ist/ wann eben die Person in der letzten *Obligation*, als Schuldner bleibet/ oder ein neu Ding nemlich eine Bedingung oder ein Bürge darzu gesetzet/ und als im Gemüthe zu erneuern/ zu der andern *Obligation* geschritten wird. L. 8. § 1. *seqq. L.* 14. *ff. de* Novat. *L. fin.* C. *eod.* §. 3. *Inst.*

Es ist aber bey der *Novation* von denen *Contrahenten* hauptsächlich diese Vorsichtigkeit und *Circumspection* zu gebrauchen/ daß sie *expresse* melden/ wie hiedurch der vorige Contract gäntzlich aufgehoben und *annullir*et/ seyn solle. d. L. *fin*. C. *de Novat.* weilen der heutigen *Praxi* und Gewohnheit nach/ aus Muthmassungen und *Conjectur*en/ keine *novatio induc*ireet wird. Carpz. *lib.* 5. *Resp.* 105. & *P.* 2. *Const.* 19. *Def.* 14. *n.* 8. Mev. P. 2. *Dec.* 338. *n.* 1. Nicht

 weni-

weniger haben die *contrahi*rende Partheyen sich hierinnen wohl zu *prospici*ren/ besonderheitlichen der *Creditor*, der zwar den vorigen Contract / *per Novationem* ändern / jedoch zu seiner bessern *Assecuration* dessen *inseri*rte Versicherung / *ex. gr.* das Pfand / die Bürgen &c. beybehalten will / daß er solches *expresse* mit dieser *Clausula* melde: Er wolle zwar durch diese *Novation* den vorigen Contract aufgehoben sich jedoch die Bürgen / das Pfand ausdrücklich *reservi*ret haben. L. *11. §. 1. ff. de pignorat. Act.* L. *15. ff. de Novat.* Myns. *1. O. 59. Gail. 2. O. 30.* Ansonste würde er sich an die in der vorigen *Obligation* begriffne *Hypothec* nicht halten können / weilen solche durch die *Novation* unkräfftig gemachet und *annulli*ret worden. L. *4.* C. *de fidejuss.* L. *18. ff de Novat.* welcher Glaubiger sich nun mit dieser *Clausula salutari*, *prospici*ret/ hat diese *Avantage* davon/ daß er auf solche Art / *prioritatem temporis, juxta priorem constitutionem pignoris* geniesset: *Negus. de Pign. p. 5. m. 2. n. 13.* Myn. *sing. lib. 1, O: 59. Gail. lib. 2, O. 30. n. 2.* übrigens wird durch die *Novation*, *cursus usurarum* der erstern *Obligation sisti*rt. L. *4.* C. *de fidejuss.* L. *18. ff. de Novat.* nicht weniger aber *mora purgi*ret L. *31. pr.* L. *82. pr. ff. de Novat. specialiter* aber ist dahin zu sehen/ was dieses vor eine Person seye / mit deme die *Novation* geschehen soll/ sintemalen ein *minor* oder *pupillus*, ohne *Authori*tät und Bewilligung des *Tutoris*, *novando priorem obligationem* nicht *revi*tiren

kan/

kan/ L. 20. §. 1. ff. de Novat. L. 15. ff. de Solut. nicht minder kan/ auch keiner cui bonis interdictum est, seine Obligation noviren/ nisi meliorem suam conditionem fecerit. L. 3. L. ult. §. 1. ff. de Novat.

Formula IX.

Datio in Solutum.

JCh Endes unterschriebener uhrkunde und bekenne krafft dieses dennoch ich laut ausgestellter Obligation, dem Sempronio, 800. fl. als ein von ihme erhaltenes und bißhero mit 5. pro Cento verzinnßtes Anlehen / Rechtsbündig schuldig / selbiger hingegen / wegen Abzahlung dieses Capitals auff mich dringet / und ich aber solches abzutragen / wegen Ermanglung der Mittel nicht im Stand bin; Als habe nach reifflicher und satsamer Uberlegung / freywillig mich mit meinem Herrn Darleiher / dahin verglichen / daß selbiger / mein allhier in der Koth-Gassen zwischen den N. N. und N. beym obern Thor gelegenes Würths-Hauß / samt den darzu gehörigen Hoff / Stall / und andern Pertinentzien, nebst allen anhänigen Rechten und Gerechtigkeiten / wie die Nahmen haben mögen / beschrieben und unbeschrieben / nichts ausgenommen / für die ihme debirende obbemelte 800. fl. in solutum angenommen. Cedire und übergebe also mentionirten meinem Herrn

Creditori obbesagtes mir zuständiges Würth-Hauß / Hoff / Stall / *cum omnibus pertinentii juribus, ac privilegiis*, so wie ich solches gen- sen und innen gehabt / setze ihn auch Krafft di *in veram, realem & actualem possessionem*, als und dergestalten / daß dieserwegen / er hinfür und zu keiner Zeit weder von mir noch meine Erben oder jemand anderst in unsern Nahmen auff keinerley Weiß weder in- oder ausser Ge- richt angefochten oder besprochen werden könne, sonder er *Sempronius* vielmehr Krafft / Macht / und erlangtes Recht haben solle / mit dieser ihme *in solutum* abgetrettenen Würths-Hauß *omnibusque illius pertinentiis*, als mit andern seinen *propern* eigenthümlichen Güthern zu ver- fahren / zu schalten und zu walten / auch nach seinen Willen solches wiederum an weme es be- liebig zu ver*alieniren* / wie ich ihme dann auch wegen dieses *in solutum cedirt*en Würths-Hauses *expresse*, die Rechtskräfftigste *Eviction*, der- gestalten leiste und *præstire*, daß wo er derowe- gen angefochten werden würde / ich ihn sodann so wohl inn- als ausser Gerichts / ohne seine Kosten und Zuthun / vertretten und vertheidi- gen sollen und wollen / wie ich mich übrigens dann dieser *Dationis in solutum* halber / aller hierwieder dienlichen und zu guthen kommender / so wohl Geistlich als Weltlicher rechlichen *Bene- ficien*, und *Exceptionen* wissentlich und wohlbe- dächtlich begebe solchen absage und *renuncire*, *in specie Exceptioni doli mali, fraudulentæ persua- sionis, Vis, metus, læsionis ultra dimidium, simu-*

lati

lati contractus, rei non sic sed aliter gesta. item quod generalis renunciatio non habeat locum, nisi specialis praecesserit &c. und diese *Exceptiones*, sollen meinetwegen / wider ihne Sempronium / in keine Wege zu guten oder zu statten kommen. Uhrkundlich sind über diese *Dationem in solutum* zwey gleichlautende Exemplaria gefertiget / und jedem Theil eines davon zugestellet / übrigens aber von uns Contrahenten eigenhändig *subscribiret*: und mit unsern gewöhnlichen Pettschafften besiegelt worden. So geschehen N. den 16. Julii 1727.

Anmerckungen.

Die *Datio in solutum* ist nichts anders / als ein rechtliches *Beneficium*, Krafft dessen der *Debitor*, weilen er / sich nicht in Zahlungs-Stand befindet / seinem *Creditori* etwas statt der Zahlung abtritt / und *cediret* / mithin dadurch sich *à nexu Obligationis*, frey machet / es gehören hierzu aber folgende *Requisita* 1.) der Name des *Creditoris* dann des Schuldners / 2.) *Causa debendi*, 3.) *quantitas debiti*, 4.) *Res in solutum data*, ob solche dem *Debito* gleich gekommen / oder dessen Werth überstiegen / also der *Creditor* was hinaus zahlen müssen / 5.) *Realis & Actualis traditio*, 6.) die Gewährschaffts-*Prestation*, 7.) Begebung der rechtlichen *Exceptionen* und *Privilegien*, 8.) Die eigenhändige Unterschrifft / nebst der Sieglung

mit den gewöhnlichen ordentlichen Pettschafft
diese *Requisita* un müssen alle *in datione in solu*
tum, enthalten/ und bemercket seyn / wo ander
derjenige an diese Ubergab und *Cession* geschich
sich nicht in Gefahr setzen / und verdächtige
Præsumptionibus, eines *lucri injusti*, ausstelle
will.

SECTIO III.

Depositions-Scheine.

Formula I.

Ich Sempronius Handelsmann zu Leipzig
bekenne für mich und meine Erben daß
dem Käyserl. Herrn General P. bey mir/
wegen der jetzigen Kriegs-Gefahr / und täglich
besorgenden *Bataille*, mit der Schwedischen Ar
mee/ nachfolgende Sachen verwahrlich einge
setzet hat / als:

1. Vier Eiserne Stäbe / drey Elen lang mit Ducaten gefüllet.
2. Einen grossen Kasten / darinnen 150. Pf. allerhand unvergüldetes Silber-Geschirr.

3. Ein

3. Ein grosses Faß/ darinnen ein völliges Silbenes Service zu einer Tafel / drey Centner schwer.

Alles wohl einballiret / und mit des Herrn Generals-Siegel besiegelt / welches Gold und Silber mir nicht alleine vorhero gezeiget / sondern ich habe auch solches alles / nach geschehener Einballirung / in meinem Haus richtig überliefert bekommen / deshalb ich hiermit der *Exception*, der nicht geschehenen Uberlieferung / hiermit ausdrücklich *renuncire*. Gelobe und verspreche auch hiermit / vorgesetzte in Verwahrung empfangene Sachen / mit solcher Sorgfalt und Vorsichtigkeit / bey diesen jetzigen Troublen zu verwahren / als wenn es meine eigene wären: jedoch wenn durch Plünderung / Verrätherey / oder andere unvermeidliche Unglücks-Fälle / obige Sachen abhanden kommen solten / ich deßhalben zu antworten nicht verbunden seyn wolle. Verspreche auch hierbey / daß im Fall dem Herrn General bey dieser Bataille oder sonsten eine Lebens-Gefahr zustossen solte / ich dessen Vetter dem Herrn Obristen *T.* obiges D*epositum*, auf Vorzeigung dieses Scheins / ingesamt ohne einige *Exception* einliefern wolle / und solches alles bey Verpfändung meiner Haab und Güter / *cum Constitutio possessorio & Clausula Guarentigii, sive paratissima executionis*. Alles sonder Arglist und Gefährde. Geben zu Leipzig An...

Formula II.

DAß Herr Johann Christoph Baumheck Gold und Silber-Arbeiter allhier/ mir Dato wegen seiner nach Pfortzheim vorzunehmen gewillten Reise/ eine Eiserne mit zwey Vorhäng Schlössern verwahrte/ und oben mit seinem Wappen bezeichnete Küste/ worinnen sich einige Kostbarkeiten von Gold und Silber befinden sollen in Verwahrung gegeben/ wird Krafft diß mit der Versicherung beurhrkundet/ daß ihme solche Küste bey seiner *Retour* wider in dem Stand als er mir solche eingeliefert/ *restituiret* werden solle. *Datum* N. den 2c.

(L. S.)

Friederich Daniel Krug.

Anmerckungen.

DEr *Contractus depositi* oder Hinterlegungs-Handlung / bestehet darinnen / daß wann jemand / einem andern eine Sache / umsonst / treulich zu verwahren / und aufzuheben übergibt / ihme derselbe eben diejenige Sache / wann er es verlanget / wider *retardi*ren und ausantworten muß. Wird dannenhero dieser Contract zwischen dem *Deponen*ten oder Hinterleger / so dem andern die Sache aufzuheben und zu bewahren übergibt / und dem *Depositario* oder dem Aufnehmer / so die Sache zu verwahren annimmet / geschlossen. Und ist entweder *depositum regulare*, wann nach der ordentlichen Natur des *Contracts* die anvertraute Sache *in specie restitui*ret wird / oder *irregulare*, wann man von den ordentlichen *Terminis* eines *Depositi* abgehet / und der *Depositarius* (der jenige dem die Sache anvertrauet worden) die *res fungibiles depositas* (sind Sachen welche in Zahl / Maaß / oder Gewicht bestehen) sich mit des *Deponenti permission* zu Nutzen machen und *in genere restitui*ren kan. §. 3. *Inst. quib. mod. re contrah. Oblig.* L. 24. 25. §. 1. 26. *Depos.* L. 31. *Locat.*

Depositum regulare ist ferner wann eine unstrittige Sache bey jemanden hinterleget / und *Depositum in specie* genennet wird / oder es ist das *Depositum* eine strittige Sache / welches man *sequestrum* oder *sequestratio* nennet / L. 5. §. 1. & L. 17. ff. *Depos.* Dieses ist wiederum *vel ne-*

cessarium, wann der *judex invitis litigatoribu[s]* die strittige Sache in Verwahrung nehme[n] läst / oder ist *voluntarium*, wann auf der Pa[r]theyen Ansuchen *res litigosa* einem *tertio a[d] custodiam committi*ret wird. Die dritte Ar[t] des *Depositi* ist ferner *Depositum miserabile*, un[d] ist ein solches Gut / welches im Nothfall oder in der Angst / als bey Feuers-Gefahr / oder bey ereignenden Tumult oder Einfall und Schiff-bruch jemanden zu treuen Händen hinterlegt / um aufzuheben gegeben wird. L. *1. §. 1. & 3. ff. Depos.* und endlich ist noch das *Depositum juris* welches unten *explici*ret werden solle.

Bey dem *Deposito regulari* bestehet nun des *Depositarii* Verrichtung sonderheitlich darinnen / daß er das anvertraute Gut *gratis* oder umsonst wohl verwahre und aufhebe / und zu welcher Zeit der Hinterleger es wieder begehret / ohne einigen Aufenthalt wieder verabfolgen lasse. Falls auch gleich ein gewiefer Termin gesetzet worden / wann das *Depositum retradi*ret werden solle / so stehet doch dem *Deponenti* frey / es vor verlauffener Zeit / nach seinem Belieben wieder abzufordern; dann weil diesem Contract lediglich des Hinterlegers Nutzen *versi*ret / dem *Depositario* aber davon kein Vortheil zugehet / so wäre es eine blosse Boßheit / wann er die Zuruckgabe verweigern oder *traini*ren wolte. L. *1. §. 45. & 46. ff. Depos.* Und obgleich der *Deponent* des *Depositarii* Schuldner wäre / und ihme alle seine Güter worunter auch das Pfand gehöret / verpfän-

det,

det hätte / so kan er doch die *deponirte* Sachen nicht zurücke halten / L. *pen.* C. *Depos. Mantic. de tacit. & ambig. convent.* L. *10. tit. 10. n. 4. seqq.* Einige wollen zwar *ex L. 5. pr. ff. Deposit.* auf die Gedancken kommen / daß wann gleich der *Depositarius* auf das *Depositum* einige Unkosten hätte wenden müssen / demselben deswegen gleichwohl nicht frey stünde / dasselbige zurücke zu halten / sondern müste es *contraria actione* wieder fordern. Alleine *Bruunnemann ad Wesenbec. qu. ult. h. t. Mantic. d. t. 10. n. 24.* und andere mehr behaubten mit mehrer *Æqui*tät das Gegentheil / wie es dann eine äusserste Unbilligkeit wäre / wann ich diejenige Kosten so zu *Conservation* des *Depositi* verwendet werden müssen / erst durch *Process* wieder erlangen solte. Es ist aber zu Abschneidung aller Verdrüßlichkeiten gleichwohl nicht undienlich / wann der *Depositarius* sich ausdrücklich *reserviret* / daß er sowohl wegen der Schulden / so der *Deponent* etwan noch bey ihme machen möchte / als auch wegen der Unkosten / die er auf das *Depositum* wenden müssen / dasselbe biß auf völlige Befriedigung zurücke zu halten / befugt seyn solle.

Der Annehmer des *Depositi* ist anbey ferner verbunden / daß er die anvertraute Sache getreulich und so wohl als sein eigenes Gut bewahren und versehen muß. L. *32. ff. Depos.* Dann so er einigen Betrug / Untreu oder sträffliche Fahrlässigkeit damit begehen / und dessen überwiesen würde / so ist er deswegen Abtrag zu thun

thun schuldig. Ja wann ihme gleich ein An-vertraut und hinterlegtes Geld / unversiegelt zugestellet worden / ist er doch nicht befugt dasselbe zu gebrauchen / sonsten begehet er einen Diebstahl. *Zoes. ad tit. ff. Depos. n. 3.* es seye dann daß der *Deponent* ihme solches durch ein sonderlich *Pactum* zugelassen hätte / wovon gleich mehrers bey *Explication* des *Depositi irregularis* vorkommen wird.

Der *Depositarius* hat *regulariter* nur *culpam latam* zu *præstiren* / L. *32. ff.* Depos. wo er nicht freywillig sich zu einem mehrern *obligiret* hat. L. *1.* §. *6. ff. depos.* Wann sich aber jemand selbsten zu Verwahrung eines Dinges freywillig anerbotten / muß er sich der Sache treulicher und sorgfältiger annehmen / als wann er darum wäre *requiriret* und angesprochen worden. Molin. *de J. & J. Tr. 2. dispos. 527. n. 5.* Massen er hierdurch zu dem höchsten Fleiß verbunden wird / also wann aus seiner mindesten *Negligenz* das *Depositum* Schaden leidet / so muß er den Abtrag und Erstattung thun. *Struv. Synt. Civ. Ex. 21. th. 37.*

Da auch jemand nicht umsonst und aus blosser Freundschafft / sondern um Geld oder eine benannte Belohnung / etwas zu verwahren übernähme / ist es gleichfalls nicht genug / daß er es wie sein eigen Gut / wann er mit solchem nachlässig umgehet / beobachtet / und *conserviret* / sondern er ist schuldig zu dessen *Conservation* all möglichsten Fleiß anzuwenden. Es ist auch dem *Deponenten* nicht rathsam / daß

er dem *Depositorio* vor die Gewahrsam und seine Mühe ein *Gratial* oder Belohnung verspreche; dann hierdurch würde das *Depositum* in einen Mieth *Contract* (*Locationem operarum*) verwandelt/ L. *1.* §. *9.* *ff.* Depos. und verliehret sogleich alle *Privilegia* und Rechtswohlthaten / die sonsten dem *Deposito* zustatten kommen. Dannenhero / wann der *Deponens* dem *Depositario* vor seine Bemühung eine *Douceur* machen / oder der *Depositarius* die Ungelegenheit ohne Entgelt nicht übernehmen wolte / hätte er dabey *expresse* die *Protestation* zu thun / daß man das Geld nicht als einen gewiesen Lohn vor die Sorgfalt / sondern allein *Honorarium* wolte versprochen haben: Oder man könnte auch dieses ausdrückliche *Pactum* darzu setzen: Daß durch dieses versprochene *Honorarium*, keineswegs der *Contractus* *Depositi* solle verändert seyn / sondern die desbalb dem *Deponenti* zustehende *Provilegia* überall ungekräncket bleiben.

Hiernechst fragt sichs ob man bey entstehender Feuersgefahr oder andern unversehenen Zufällen / das *Depositum* ehender als seine eigene Sachen *salvir*en und in Sicherheit bringen müsse? Worauff zu antwortten / daß wann er sich zu einem mehrern nicht verbunden als die Natur und Eigenschafft eines *Depositi simplicis* mit sich bringet / so ist davor zu halten / daß der *Depositarius* bey entstandener Feuers-Brunst / mit hindansetzung deß seinigen / die *depo-*

deponirten Sachen zu erst zu retten / nicht gehalten seye. Und obgleich einige die *Distinction* machen / daß der *Depositarius* sehen solle / ob die *deponirten* Sachen kostbarer seyn / als sein eigene / *vid. Bonacin de Contract. & restit. Disp. 3. q. 1. punct. 6. n. 25.* So kan doch dieser Unterschied so schlechter dings nicht *admittiret* werden / weil niemand verbunden ist / daß er grössern Fleiß auf die *deponirte* Sachen als seine eigene wende / *L. 32. ff. depos.* Es erfordert auch kein natürliches Recht daß er selbsten schaden leiden solle / damit der Nächste einen grössern Nutzen davon habe. Wann aber jemand das *depositum* oder hinterlegte Sachen / verzüglich hinterhalten / und die *restitution* ohne Ursache verweigert / oder sonsten an gefährliche Orte verführet oder getragen hätte / da sie folglich umbkommen / oder wann er ein hinterlegtes Geld / mit dem Geding empfangen / daß er dasselbige brauchen / und mit so viel andern *restituiren* mögte / oder was ihme für Unglück zustünde / dasselbige zu tragen oder die Erstattung zu thun sich verbunden oder auch das Guth gefährlicher Weise verkaufft und hernach wieder an sich gehandelt hätte: So ist in solchen Fällen die Anwendung besondern Fleises nicht genug / sondern er muß alle Unfälle / deren man sich nicht versehen / *prästiren*. *L. 1. §. 25. ff. depos.*

Wann ihrer etliche eine Sache bey einem oder mehrern *deponiret* / so ist bekannt daß jeder

nur

nur seinen Antheil zurück fordern kan. L. 1. §. 44. ff. Depos. & L. 17. pr. ff. Eod. Wie nun aber auf solche Weise einem allein die Zurückforderung nur schwer gemachet wird, wann die andern nicht gegenwärtig sind; Also ist es nöthig daß die *Clausul* mit *annectiret* werde. Es sollen einem jeden unter ihnen, auch in Abwesenheit der andern die Sachen wieder heraus gegeben werden. *d.* L. 1. §. 44. Diese *Cautel* ist auch in dem Fall *necessitatis*, wenn der *Deponent* verstorben ist, und viel Erben hinter sich verlassen hätte, indem keiner unter ihnen vor sich allein, das *Depositum*, welches doch sonst für unzertrennlich gehalten wird, wieder zurück fordern kan, ehe und bevor er dem *Depositario* genugsame Versicherung gegeben, daß er es mit seinen andern Mit-Erben thilen wolle.

Hierbey fragt sich aber wie lange man dann ein *depositum*, wann zumal der Zuruckgabe halber kein *Termin* gesetzet worden, in Verwahrung behalten müsse? Und ist zu antwortten, daß der *depositarius* wann er die Sachen einmal in Verwahrung genommen, dem Herrn nicht wieder geben kan, wann er will, sondern er muß sie so lange behalten, biß die Verhinderung oder Ursache, Z. E. die Reise, oder der Streit warum es hat müssen *deponiret* werden, bey seit geleget und erörtert ist. Wenn ihme aber die Last länger als es billig auf dem Halß wolte gelassen werden, oder sich sonsten eine unumbgängliche Nothwen-

dig

digkeit ereignete / warum er das *depositum* nicht länger verwahren könnte / so ist es am besten / wann er solches der Obrigkeit eröffnet / mit Bitte ihne von dieser Beschwehrung zu *liberiren* / und wann solche erheblich befunden werden / ist ihme damit zu *gratificiren*. *Vinn. ad §. 3. J. Quib. mod. recontr. Oblig.*

Wann aber der *Depositarius* das *Depositum* nicht wieder geben wolte / oder solches gar verkaufft hätte / so kan er wegen solcher Untreu und gefährlichen Betrugs verklaget werden / und der *Deponent* kan die Sache nach seiner *Affection* anschlagen daß er nehmlich solche umb so und so viel Thaler nicht wegegeben hätte / jedoch muß er dieses sein Vorgeben *per juramentum in litem affectionis* betheuern / *Struv. Synt. Civ. Ex. 17. th. 63.* Ja wann Er gleich die verkauffte Sache wieder an sich gebracht / so hat die berührte Klag deß Betrugs gleichwohl statt / und wo selbige nach deren Wiedererlangung verdirbt oder Schaden leidet / ist er doch den Werth / wann er gleich an dem Verderben keine Schuld gehabt / zu bezahlen schuldig / und muß sodann auch oben berührter massen / vor die Unglücks-Fälle / so sie sich auch ohn sein Verschulden begeben / *repondiren*.

Dahero dann der *Depositarius* sich dißfalls umb so mehr fürzusehen und zu hüten hat / als im widrigen Fall / wann die Klage wieder ihne angestellet werden müste / seine Ehre nothleiden könnte / welches allezeit zu geschehen

hen pfleget/ wenn er wegen eines Betrugs *condemniret* worden. L. *10. C. h. t.* wie er dann deßwegen kan aus dem Handwerck gestossen werden. *Carpz. P. 4.* C. *45. def. 10. Richter.* P. *2. decis. 80. n. 35.* welchemnach der *Depositarius* wohl zu *praecaviren* hat/ daß er sich von allem Betrug purgire/ oder zum wenigsten von dem Richter erlange/ daß die *Clausul*; jedoch seinen Ehren ohne Schaden der *Sentenz* mit *inseriret* werde. *Mev.* P. *2. Decis. 340.* Oder welches am besten/ Er vergleiche sich mit dem *Deponenten* vor eingeholten Urthel/ oder befriedige ihne sonsten/ so darff er nicht erst *condemniret* werden und bleibet bey seinen Ehren.

Wie es aber zu halten/ wenn ein verschlossener Kaste/ Lade/ Faß oder dergleichen hinterlegt und zu verwahren gegeben wird/ und dasselbe eröffnet/ bestöhlen/ oder sonst etwas davon verlohren worden/ ist unter denen *Doctoribus* noch strittig/ doch wird insgemein davor gehalten/ daß dieser Unterscheid macht zu nehmen: Nemlich so in einem Fasse/ Kasten/ oder andern versiegelten Dinge/ etwas bey einem niedergeleget worden/ und der *Deponent* die hinterlegten Stücke nicht absonderlich dem *Depositario* angezeigt und zugezehlet/ oder nicht eröffnet hätte/ daß kostbare Sachen darinnen enthalten/ alsdenn derselbe um jedes Stuck Red und Antwort zu geben/ nicht könne angehalten werden/ wann er solch

Faß/ Kasten oder anders beschlossen und v
zeichnet/ wie es ihme zugestellet worden / wiel
überantwortet; es wäre dann daß etwann G
fährde oder Betrug dabey gebrauchet u. bew
sen würde. Da aber das Faß / Kasten 2c. auf
macht/ und etwas davon verbraucht entfremb
oder verändert worden wäre / wann gleich d
Deponent und Hinterleger nicht beweisen kön
te/ was darinnen gewesen sondern nur *probirt*
daß solch Faß / Kasten / Schachtel/ *Paquet* ode
dergleichen gefährlicher oder betrüglicher Wei
bey dem *Depositario*, der solches bey sich gehab
und verwahret haben solte/ aufgethan / und d
Siegel oder Zeichen abgerissen / oder verruc
wären / so wird er zugelassen / *per juramen*
tum zu erhärten / was darinnen und wievi
es werth gewesen; Es wolte dann der *Depo*
sitarius erweisen / daß sie Siegel ohngefäh
und als man den Kasten Z. E. bey entstan
dener Gefahr / anderwo hätte hinbringen wol
len / abgerissen wären. *Mev. 9. decis 55.* Wür
de aber der *Deponent* dem *Depositario* wegen
der *Apertur* den Eyd *deferiren* / so müste er sol
chen allerdings abschwören / woferne er nich
pro Confesso & convicto wollte gehalten seyn: Es
wäre dann / daß er sein Gewissen mit Beweiß
vertretten wolte und könnte. *Mev. cit. loc. decis*
56. Dieses *Disputats* nun überhoben zu seyn/
kan der *Deponens* die verschlossene Sache dem
Depositario zeigen / und sich einen Schein
darüber geben lassen: Denn auf solche Weis
se

se kan weder ein Zweiffel entstehen / ob die Sachen *deponiret* sind / noch ob sich der Werth derselben so hoch erstrecke. *Carpz.* L. 2. *Resp.* 69. Vielweniger kan der *Depositarius* hernach *excipiren* / wann er gewust / daß so kostbare Sachen in dem Kasten gewesen wären / so würde er ihn besser inacht genommen haben. *Stryk. de Caut. Contr. Sect.* 2. C. 3. §. 7.

Ob aber bey dem *Contractu Depositi* der *Exception* der nicht geschehenen Uberlieferung gleichwie bey dem *Mutuo renunciret* werden müsse? ist *negative* zu beantworten / dann bey dem *Mutuo* ist es gantz was sonderliches / daß nemlich der blossen Bekanntnuß des Schuldners in der *Obligation*, daß er das Geld empfangen / nicht geglaubet wird / und muß auf keine andere *Contracte* gezogen / und *extendiret* werden: Gestalten dann der *Imperator Justinianus in* L. 14. § 1. C. *de non numer. pecun.* ausdrücklich *disponiret* hat / daß diese *Exception in deposito* nicht zulässig seyn solle. Und wird dahero / wann über die Hinterlegung ein Schein ausgestellet worden / solch *confessatum depositum*, vor ein rechtes und vollkommenes *Depositum* so lange gehalten / biß der *Depositarius* das Gegentheil erweiset. *Fachin.* Lib. 2. *Contr* 92. N*etta Vol.* 2. *Cons.* 438. n 6. Dahero obgedachte *Exception* mehr überflüssig als nöthig.

Hingegen ist dieses nicht undienlich / sondern allerdings nöthig / daß man die von dem *Impe-*

ratore in Nov. 73. cap. 1. und in *Auth. siqui vult caute deponere C. qui pat. in pign.* selbst *recommendir*te *Cautel* bey behalte: als woselbst er dem *Deponenti* diesen Rath gibt/ daß er nicht dem blosen Schein oder *Recognition* des *Depositarii* trauen / sondern über diß noch drey tüchtige Zeugen darzu nehmen solle / mit der angehängten Verwarnung/ daferne er es nicht thut / sondern mit dem blossen Schein zu frieden seyn will / daß der Schein nicht vollkommen seyn könne. Nun scheinet zwar dieses demjenigen / was im vorstehenden §. von dem *deposito confessato* angeführet worden / zuwider zu seyn; alleine die jetzt angeführte *Novella* redet nur von der *Cautel*, da der *Deponens* durch die Zeugen den *Depositarium* überweisen kan / daß er seine Hand nicht läugnen darff: Wann aber die Hand gnugsam bekandt / oder wohl gar *recognoscir*et ist/ so wird der *Depositarius* eben so kräfftig *obligir*et / als ob Zeugen zugegen gewesen wären.

Hiernechst ist in dem Contract auch diese *Cautel* nicht zu vergessen/ daß man sich wegen des *Depositi*, von dem *Depositario* eine *Hypothec constituir*en lasse. Dann obschon das *Depositum* bey dem *Concursu Creditorum* das *Privilegium* hat / daß es allen andern Glaubigern vorgehet/ *arg. L. 7. §. 2. ff. h. t.* So hat doch dieses alsdann nur Statt / wann das *Depositum* annoch vorhanden / wo es aber nicht mehr da ist/ so hat der *Deponens* ein blosses

Perso-

Personal Privilegium, Krafft dessen er denen *Chyrographariis* vorgehet / denen *Hypothtecariis* aber nachgesetzet wird. L. 24. §. 2. ff. de Reb. Aut. Jud. poss. Carpz. P. 1. C. 28. Def. 150. und *ex hac ratione* ist dem Deponenten besser gerathen / wenn er sich zu seiner Sicherheit mit einer *Conventional-Hypothec prospiciret*. Bey dem *Deposito irregulari* hat man mehrere Vorsichtigkeit zugebrauchen / denn bey dem *regulari*. Denn wann man baares Geld in *Depositum* gibt / und der *Depositarius* will es alsobald anwenden / so muß sich der *Deponent* hüten / daß er nicht sogleich bey Ablegung des Geldes dem *Depositario* den Nutzen desselben auf seine Bitte überlassen / sonsten bleibet es kein *Depositum*, sondern wird in ein darleihen oder *Mutuum* verwandelt / womit zugleich alle *Privilegia*, die dem *Deposito* sonsten zustatten kommen / wegfallen. Franzk. ad ff. h. t. Wenn auch gleich schon vor einiger Zeit in Verwahrung gegeben worden / so muß gleichfalls der Herr desselben dem *Depositorio* den Nutzen nicht selbst anbieten / sonsten behält er alle Gefahr / so lange auf dem Halse / biß es der *Depositarius* würcklich anfängt zugebrauchen. L. 10. ff. de Reb. Cred. Card. de Lugo de J. & J. D. 33. Sect. 1. nu. 3. Ein anders aber ist es / wenn der *Depositarius* um den Gebrauch selbsten anhält / auf welchen Fall er alsobald vor allen Schaden und Gefahr stehen muß / ob er es gleich noch nicht gebrauchet / oder aus der Stelle gerücket hat.

L. 9. §. fin. ff. Wann aber der Deponent dem Depositario gleichwohl bald bey Anfang des Contracts den Nutzen verstatten / und doch die Privilegia des Depositi beybehalten wolte; so muß er sich durch nachfolgendes Pactum prospiciren: Daß er ihme zwar vergönnen wolte / sich dieser Deponirten Gelder zu gebrauchen / jedoch wolte er die Privilegia Depositi dergestalt reserviret haben / daß künfftig keine Retention oder Compensation, wegen jetzigen als künfftigen Gegenforderungen / darwider vorgebracht werden solte. Und dieses Pactum ist sodann sehr verträglich / wenn der Depositarius vor den Nutzen gewiese Zinssen geben muß / dann wo man das Interesse præstiren muß / da cessiret das Privilegium des Depositi. Molinæus Tract. de usur. num. 637. Carpz P. 1. C. 28. D. 33. & 59. Hat aber der Depositarius keine Zinsse versprochen / und das Geld gleichwohl über die Zeit in seinen Nutzen verwendet / so erforderts die Billigkeit / absonderlich in dem Judicio bonæ fidei, daß er wegen des Verzugs das Interesse præstire. L. 32. §. 2. ff de Usur. L. 24. in fin. & L. 25. § 1. ff. h. t.

Bey dem Deposito regulari hat es nun seine undisputirliche Richtigkeit / daß man die deponirte Sachen / nach seinem Belieben zuruck fordern könne. L. 1. §. 22. & § 45. ff. Depos. L. 11. C. eod. Allein bey dem Deposito irregulari

lari ist es noch *dubios*. Denn weil in demselben die Sache zu einem gewiesen Gebrauch ist verstattet worden / so kan sie vor Endigung desselben nicht wieder *repetiret* werden. Und obwohlen *Molinæus tract. de usur. num.* 630. behaupten will / daß dem *Depositario* hierinnen keine långere Zeit / als bey dem *Precario*, oder derjenigen Sache / so man von jemand bitt-weise erlanget / dörffte verstattel werden / so wollen doch andere solches in Zweiffel ziehen / weil in dem *Deposito irregulari* nicht anderst als in dem *Commodato* oder Anlehen ein gewieser Gebrauch benennet wird / welches aber in dem *Precario* nicht geschehe. Derowegen gehet der *Deponent* sicherer / wann er den Gebrauch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt verstattet / daß ihm nichts destoweniger frey stehen solle / das *Depositum* nach eigenen Gefallen wieder abzufordern.

Soviel nun die Klage *concerniret* / welche aus dem *Deposito* entspringet / wird solche *Actio Depositi directa* genennet / und gebühret nicht allein demjenigen / so seine eigene / sondern auch anderer Leute Sachen jedoch in seinem Nahmen aufzuheben und zu verwahren gegeben hat / und findet diese Klage auch wider des *Depositarii* Erben Statt / nicht allein wann das *deponirte* Gut in der Erbschafft noch würcklich vorhanden / sondern auch / wenn durch

Fahrlässigkeit / oder auch durch Gefährde m Betrug des *Depositarii* solches von Hande kommen / ohnerachtet dessen Erben keine Vortheil davon zugewartten haben.

L. 7. §. 1. ff. Depos.

Hingegen hat der *Depositarius* und seine Erben eine Klage und Forderung / so *Contraria depositi Actio* oder Gegen-Klage genennet wird / Krafft deren er von dem *Deponenten* oder Hinterleger und seinen Erben dasjenige zu forde n / was er für nothdürfftige und nützliche Kosten an das hinterlegte Gut gewendet hat.

Wie er dann allen Schaden / welchen er wegen des / bey ihme hinterlegten Guts / woferne nur die allergeringste Fährlichkeit / (*casum enim fortuitum regulariter nemo præstat*) des *Deponenten concurriret* / erlitten / anschlagen und die *Refusion* suchen kan. Dann weil er hierinnen durch Annahm des *Depositi*, dem Deponenten eine sonderbahre Freundschafft erwiesen / so ist es billig / daß ihm dasjenige was er zu dessen Erhaltung nothdürfftig angewendet / wiederum *restituiret* / und wegen seiner bezeigten Freundschafft nicht in Schaden gesetzet werde. Dahero so einer ein anvertrautes Pferd gefüttert / und nothwendige Kosten aufgewendet / es heilen lassen / oder dergleichen was gethan / oder

auch

auch einen Schaden davon erlitten hätte / in diesen und dergleichen Fällen hat er wieder den Deponenten und seine *Heredes* die Klage anzustellen / damit ihme die Kosten u. Schäden erstattet u. *resarci*ret werden. wie man dañ das Anvertraute Gut ehender zu *restitui*ren nicht verbunden / biß man der aufgewandten Kosten halber befriediget worden. Denn ob zwar die *Compensatio* nicht statt findet / so ist doch die *Retentio* nicht verbotten; Es müssen aber die angegebene Kosten *liquit*, und nicht *inutiles* seyn / sonsten hat der *Depositarius* gegen *Caution* das Gut zurück zu geben.

Struv. Synt. Civel. Ex. 21. th. 22.
Stryk in usu mod. ff. L. 16. Tit. 3. §. 9.

Nun kommen wir auf die *singularem Deposit. speciem*, welche *Sequestratio* genennet und *adhibi*ret wird / wenn eine Sache unter zwey oder mehrern strittig ist / welche man entweder bey Gericht niederleget / oder einem *tertio* in die Verwahrung gibt. *L. 6.* L. *12. §. 2. ff. depos.* nach Endigung des Streits aber demjenigen einhändiget / welcher *per sententiam* den Sieg erhalten. Und ist die *Sequestratio* in Rechten so weit erlaubt und zugegelassen / wann beede Theile damit zufrieden sind / und kan sodann von Obrigkeits wegen gar wohl verfüget werden. Widrigen Falls aber / und woferne der Besitzer keineswegs darein *consenti*ren will / soll der *Judex* solche

regulariter nicht vornehmen/ oder anordnen/ massen es sich nicht geziemet den *Process ab Executione* anzufangen/ und den Besitzer seiner *Possess* ohn genüglich der Sachen Untersuchung und rechtlichen Ausspruchs/ zu entsetzen.

Synt. Civ. Ex. 21. th. 49. Carpz. P. 1. C. 30. Def. 1.

Es pflegen aber theils *Judices in praxi* hierwieder öffters zu *pecciren*/ wann sie auf einseitiges Anruffen das *Sequestrum* alsobald/ und zwar unter der gewöhnlichen an- und vor sich selbst aber der vergeblichen *Clausul. periculo petentis* erkennen/ daß es nemlich auf Gefahr des *Petenten* geschehe/ *Caroc. de Depos.* P. 3. *qu. 11 n. 5.* welche *Sequestratio* gleichwohl *ipso jure illegitima & nulla* ist. *Ant.* Faber *in* C. *Depos. Def. 2. n. 1.* So gar/ daß derjenige/ so sich einer solchen unbilligen *Sequestration* widersetzet/ nicht bestraffet werden kan. *Mev.* P. 5. *Dec. 307.* und derjenige/ welcher ein solch unbilliges *Sequestrum* erlanget/ ist zu Erstattung aller Unkosten/ Schäden und *Interesse* verbunden. *Carpz.* P. 1. C. 30. *Def. 21. Gail. de arrest.* C. 13. vielmehr soll die Obrigkeit wann des *contradicirenden* Theils *Possess Notorisch* und richtig ist/ denselben wider andringenden Gewalt schützen und *manuteniren*.

Mev. P. 5. Dec. 233. & 308.

Weil

Weil nun solchergestalt die *Sequestratio* hauptsächlich dem *Possessori* nachtheilig ist / so muß selbiger auch vor allen Dingen *citiret* und vernommen werden *Bauman de Sequestr.* C. S. *n. 1.* Myns. C. 2. *Obs. 11.* Woferne anderst nicht *periculum in mora*, oder andere billige Ursache vorhanden / da sodann die *Sequestration* auch ohngehört deßjenigen so dadurch *lædiret* werden könnte / erkannt wird. *Fab. in C. lib. 4. tit. 3. def. 6.* hiernechst muß aber eine / zwar nicht vollkommene / jedoch *summarische* Untersuchung der Sache vorher gehen / *Coler. de Process. Execut. P. 3. c. 11 num. 69.* Ausser deme ist auch das von dem *Petitore* angebliche *jus* weßwegen die *Sequestration* verfüget werden solle / wohl zu *consideriren* / ob solches einiger Massen *fundiret* seye / dann wo sich das Contrarium ergiebt / so kan die *Sequestratio* nicht statt finden / *Fr. Marc. decis. 147. num. 2. seq.* Ferner ist zu *judiciren* ob der *Petitor* nicht durch andere Mittel könne sicher gestellet werden / dann wann ihme *mediante cautione oblata Securitæt* zu verschaffen ist / so *cessiret* ohne hin dieses *odiosum remedium sequestrationis*, dahero auch die *Caution contraria Medicina Sequestri* genennet wird / welche nicht allein die *Sequestration* verhindert / sondern solche auch *relaxiret*. *Curt. de Sequestr. n. 55.* Dergestalt daß wider den Richter welcher auf anerbotene genugsame *Caution* das *Sequestrum*

strum nicht aufhebet / *Mandata* erkannt werden. *Gail. 1. O. 26. n. 1.*

In nachgesetzten Fällen / kan die *Sequestratio* auch wider deß Besitzers Willen statt finden. 1.) Wann besorget wird / es mögte Beklagter das streitige Guth / oder sein Vermögen / woraus die Zahlung genommen werden muß / durchbringen und verschwenden / gestalten die Obrigkeit dahin zu sehen hat / damit der Kläger nach gewonnenen *Process*, wegen beklagten Unvermögens / nicht leer abgewiesen werde / *Gail. 2. O. 144. 148.* es muß aber die *Prodigalitas* Summarisch erwiesen werden / *nam sola allegatio non sufficit. Franc.* Curt. *de sequestr. num. 32.* 2.) Wann der Beklagte *de fuga suspectus*, zumalen wann er schon *vagabundus*, oder mit unbeglichen Güthern nicht angesessen ist. Mev. *2. D. 247.* 3.) wann besorget wird / es mögten die streitende Partheyen aneinander gerathen / und zu eines oder des andern Nachtheil Gewalt üben / zumalen wann der *Judex* nicht weiß welcher die *Possession* hat / wiedrigen falls ob erwehnter massen / der Besitzer muß *manteniret* werden. Mev. *5. D. 233.* 4.) Wenn eine Parthey ungehorsamlich aussen bleibet / oder die ihr zuerkannte C*aution* nicht *prastiren* will noch kan. L. *20.* (*de Agric. & Censi.*

Censi. 5.) Wann einestheils *præjuditz* und *irreparabler* Schade / im Fall man die *Sequestration* nicht ergreiffen sollte / besorget wird. 6.) *in debitore Fisci*, dann weil man einen *Ob debitum fiscalo* ins Gefängnüß legen kan / *L.* 2. & 3. *C. de expact. tribut.* desto leichter können eines solchen *debitoris* Güther *sequestriret* werden. *Coler. de Process. execut. P.* 1. *c.* 2. *n.* 138.

Uber diß kan auch die *Sequestratio personarum* bißweilen statt finden. *e. g.* Wann eine Weibs Persohn zweyen die Ehe versprochen/ und besorget wird / sie mögte von einem *ad carnalem concubitum* verleitet werden. *C.* 14. *X. de sponsal.* auf welchen Fall sie von dem Geistlichen Richter an einen sichern Ort verschaffet werden kan. *Dn. Coccejus diss. de sequestr. fœmin. c.* 1. §. 7. item kan eine Tochter / wann *indicia* vorhanden / daß sie wider Willen *ad sponsalia celebranda induciret* werden mögte / an einen sichern Ort *transportiret* werden / damit sie alldort ihr Gemüth und Meinung desto sicherer *declariren* könne. *c.* 14. *X. de spons. Gail.* 2. *Obs.* 54. *n.* 7. Das *Officium* deß *Sequestris* oder welchem die Güther verwahrlich anvertrauet worden/ bestehet darinnen. 1.) Soll er solche ordentlicher Weise *inventiren* / *B. de Lynck. in Anal. ad tit. depos. th.* 50. 2.) Vorsichtig *administriren* / und allen Schaden abwenden / anbey sol-

solche Vorsorge vor die *Conservation* der Güther haben/ wie einem fleisigen Haußwirth oblieget/ *pro culpa levissima* aber ist er zu stehen nicht schuldig. 3.) Die Früchte oder was sich sonsten nicht halten will/ zu gelegener Zeit verkauffen. 4.) Vor Endigung deß *Processes* die Verwaltung nicht aufgeben/ es geschehe dann aus wichtigen Ursachen/ und mit Vorwissen der Obrigkeit. *Zæs. ad Tit. Depos. in f.* Endlich soll er demjenigen welcher obsieget/ hernach Rechnung thun/ und die Güther nebst dem Uberschuß von der Einnahme ehrlich und redlich außantworten/ *Synt. Civ. Ex. 21. th. 54.* Dahingegen muß ihme nicht allein ein billiges *Salarium* vor die Bemühung gereichet/ sondern auch der gethane Vorschuß/ oder wann er sonsten ohne seine Fahrläsigkeit dabey Schaden erlitten hätte/ solches alles ersetzet werden; Gestalt er zu dem Ende nicht alleine *Actionem sequestrariam* anstellen/ sondern auch sich des *juris retentionis* bedienen kan. *Synt cit. loc.*

Das *Depositum sive Miserabile* ist oben schon erwehnter massen dasjenige/ wann jemand sich einer Feuers-Gefahr/ oder Einfalls eines Gebäuds/ oder Schiffbruchs oder Aufruhr besorget/ und sein Geld oder andere Sachen jemanden anvertrauet/ und hat das sonderbare *Privilegium*, daß er *mediante Actione depositi* das *Duplum* wieder fordern

kan/

kan / wann derjenige / bey deme es hinterlegt worden / den Empfang ablaugnen wolte. Wider dessen Erben aber hat nur die *Actio in simplum* statt / es wäre dann daß sie das *Depositum* gleichfalls gefährlicher Weise *negiren* *Synt. cit. loc th. 42.*

Endlich ist noch von dem *Deposito juris* zu erinnern / daß es seye eine offentliche Hinterlegung / welche geschiehet / wann der Schuldner gerne zahlen / der Glaubiger aber das Geld nicht annehmen will / dahero dann der *Debitor* das Geld bey Gericht niederlegen kan / und ist sofort / *a die depositionis* an gerechnet dem *Creditori* weiters kein *Interesse* oder *Usuras* zu zahlen schuldig. L *9. C. de solut.* L. *19. C. de Usur.* Lauterbach. *in diss. de depos. jur.*

INDEX

A. pag.

Actionum cessio. 120

Alles getreülich und ohne Gefehrde, ob diese *Clausul* etwas *effectuire.* 20

Anatocismus. 9

Auffkündigung eines Capitals, wann solche geschehen solle. 6

B.

Beneficium cedendarum actionum. 120

- - *ecmpetentiæ.* 43

- - *Divisionis.* 119

- - *Excussionis,* 116

- - *Senatus consult. Vellej.* 99

Blancket. 24

Bürgschafft. 114

- - ob eine blosse *Recommendation* jemanden als Bürgen *obligire.* 115

C.

Cessio actionum. 120

Cessions - Formuln, und was sonsten bey *Cessionen* zu beobachten. 211 & seq.

Clausula, an Eydes statt. p. 3
- - bey dem Wort der ewigen Wahrheit 3
- - So wahr mir GOtt helffe. 3
- - bey wahren Worten, Trauen und Glauben. *ibid*
- - Haben *vim juramenti*.
- - Bey Verlust des ehrlichen Namens Schelmen schelten 2c. 5
Commissoria Lex. 94
Competentiæ beneficium. 43
Consens, Herrschafftliche, ist beym Anlehen nöthig. 2

D.

Datio in solutum. 27
Delegation. 26
Depositions-Scheine. 27
Depositum, was es seye, und was dabey zu beobachten. 281. & *seqq*.
Divisionis beneficium. 13

E.

Exceptio non numeratæ pecuniæ. 155
- - *Senatus Cons. Macedon*. 36
- - - - - *Vellejani*. 9
Excussionis beneficium. 11

F.

Fidejussio, siehe Bürgschafft.

G.

Gesetze sollen *publiciret* und keine *Arcana* daraus gemacht werden. 7

Ge

Getreulich und ohne Gefährde. p. 20.

H.

Hypothecen was bey deren *Constituirung* inacht zu nehmen. 13. & *seqq.*

M.

Macedo wer er gewesen. 35
Manu propria. 22
Mortifications-Scheine. 165
Müntze, in was Müntzen die Vorlehen wieder zu bezahlen. - 10. & *seqq.*

N.

Novation. 270

O.

Obligationes 1. & *seqq.*
Obligation eines Sohns so noch in väterlicher Gewalt stehet. 26
- - einer Stadt. 55
Obligatio cum pacto antichretico. 62

P.

Pactum antichreseos. - - 65
Pignus, Pfand, was es seye. 86
- - kan weiter versetzt werden. 88
- - ob man es verkauffen könne. 91

Q.

Quittungen. 140

R. pa

Renunciationes. 16
- - *beneficiorum* sollen denen *Renunciant*en erkläret werden. 8

Restitutio in integrum. 4

S.

Schadens Ersetzung. 7. & 8
Schadloß Bürg. 117
Schadloß-Schuldiger Bürge. 116
Senatus Consultum Macedonianum. 36
- - *Vellejanum.* 99
Sequestratio. 279

U.

Verzichte. 169
Unterschrifft der Zeugen. 20

Z.

Zeit ist zu bestimmen, wann man das Capital wieder abtragen soll. - - 4
Zinsse sollen in *Obligatio*nen benennet werden. *eod.*
Zinnsse auf Zinnsse zu schlagen, ob es erlaubt. 9
- - Ob sie über das Capital steigen dörffen. 18

Zu Erfüllung des ledigen Platzes werden nachstehende nützliche Bücher anhero gesetzet, so bey dem Verleger dieses Tractats um sehr billigen Preyß zu finden sind. Als:

Abeli (Matthiæ) seltsame Gerichts-Händel, 8. Nürnberg 1712.

Acta Criminalia wegen eines von einem Laquayen an seinem Herrn verübten grossen Diebstahls 4. 1724.

Ayrers (Jacob) Historischer Processus Juris, 4. Franckfurt.

Becks (Joh. Jodoc.) vollkommenes und nach dem heutigen Curial-Stylo eingerichtetes Formular vor Notarien und Advocaten, 4. Nürnberg 1716.

—— de Jure Limitum, vom Recht der Gräntze und Marcktsteine. 4. 1723.

—— von Abschoß, Nachsteuer und Handlohn, 4.

Consulent der geschwind sich resolvirende, 12. Leipzig.

Carpzovs Peinlicher Sächsischer Inquisitions- und Achts-Proceß, 4. Leipzig.

— Dorff- und Land-Recht, 4. Zelle.

Franckenbergs (Jeremias) Rechts-Sprüche nach denen Kayserlichen, Päbstl. Sächsischen &c. Rechten abgefasset 4. Nürnberg 1719.

Frölichs (Joh. Christoph) Comment. über die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung, 4. Ulm 1714.

Geisens (Heinrich Anton) teutsches Corpus Juris, 4. Hannover 1709.

Guggenbergs Eyd-Büchlein, 8. Cölln 1704.

Harpprecht vom Recht der Fuhrleute, 4. Zelle 1704.

Hunolds der alte und neue Amtmann, nebst einer Erklärung wie das Justiz-Wesen und die Aemter zu verbessern, 8. Halle 1716.
Keysers Praxis Criminalis teutsch, 2. Theil 4. Altenburg 1711.
Kayser Maximiliani Ordnung der Notarien, 8.
Mevii von wucherlichen Contracten, 4. Erfurt.
—Rechtliches Bedencken von Contribution-Sachen, 4. Stettin.
Münchmeyers außerlesene Gerichts-Fälle, 2. Theil 4. Nürnberg 1700.
Nævii Jus Conjugum oder Ehe-Recht, 8. Chemnitz 1716.
—Patrum oder Vatter-Recht, 8. ibidem 1710.
Nehrings (Joh. Christ.) Politisch-Juristisches Lexicon, 4. Gotha.
—Handbuch der Notariorum, 8. Eisenach 1714.
Oettingers (Joh.) de Jure Limitum von Gräntz-Steinen, 8. Hannover 1711.
Ottonis (Jacob) von Gebrauch und Mißbrauch der Eydschwüre, 8. Ulm 1679.
Philoparchi der kluge Beambte oder informat. juridic. officiale 5. Theile nebst Anhange, 4. Nürnb.
Reichs-Abschiede des Heil. Römis. Reichs, fol. Franckfurt.
——Kurtzer Begriff, 8. Regenspurg.
Rothmanns lustiger Jurist, 8. Bremen 1716.
Salanders der allzeit fertige und expedite Notarius, 8. Erffurt.
Schlegels der allezeit fertige Notarius, 8. Leipzig.
Schottels von unterschiedlichen Rechten, 8. Hannover.
Schweders von Gerichtlichen Anschlagen der Güter, 4. Stettin 1714.
Severi Praxis Aurea, 4. Centurien, 4. Nürnberg, 1714

Stillers

Stillers Secretariat-Kunst, fol. Franckfurt.
Struvii Jurisprudentz, 4. teutsch, Leipzig.
Stryck (Samuel) von Schliessung der Contracten, 4.
— von Pfändungs-Recht, 4.
— von Gerichtlichen Klagen, 4.
— Einleitung zu der Praxin, 4.
Suttingers Observationes Practicæ, 8. Nürnberg, 1712.
Syringi Zehenden-Recht, 4. Nürnberg 1708.
Theatrum servitutum oder Schauplatz derer Dienstbarkeiten, 4. Nürnberg, 1709.
Vigelii Gerichts-Büchlein, 8. Cölln.
Volckmanns Notariat-Kunst, fol. Leipzig.
Werndle vom Zehenden-Recht, 4. Nürnberg.
—Pupillen-Schild, 4. ibid.
Reigers Theatrum Juridicum Theoretico-Practicum in das Teutsche übersetzt von L. Samuel Oberländern 4. 1724.
Oberländers Juristisches Lexicon, 4. Nürnberg.

Es dienet auch zur Nachricht, daß in bevorstehenden Oster-Meß 1729. bey mir als rechtmäßigen Verleger der Boltzischen Schrifften zu haben ist, dessen Fortsetzung oder Dritter Theil des wohl-instruirten Amts- und Gerichts-Actuarii, welcher in sich enthält: I. Die Moratoria. II. Kauff- und Wieder-Kauffs-Briefe. III. Die Tausch-Briefe. IV. Mieth-Pacht- oder Bestand-Briefe, und V. Mandata oder Vollmachten 2c. in 8. Sodann ist auch zu haben dessen Erster Theil und Amts-Redner, vermehrte und ver-

)(2 besserte

besserte Auflage. Sonsten ist auch bereit
unter der Preß: Gründliche Einleitung
zum Amthierungs- und Rechnungs-Werck
darinnen deutlich an Handen gegeben, wi
ein Beamter in allerhand occurentien, Er
mag gleich mit Civil-Criminal-oder Rech-
nungs-Sachen beschäfftiget seyn, sich ver-
halten, die Amthierung ordentlich einzu-
richten und fortführen, die eingeschlichene
Unordnung zu der Herrschafft Nutzen und
Erleichterung der Amts-Geschäfften, ver-
bessern, auch wie er das Rechnungs-We-
sen, ohne bey der Revision einige Defecten
zu erziehlen, vorsichtig tractiren, und sich
anbey ausser aller Verantwortung setzen
solle. Nebst einem vollständigen Formu-
lar einer Amts-Rechnung, und darzu ge-
hörigen Beylagen, dem Publico zum Be-
sten heraus gegeben von Johann Gottfried
Boltz, in 4. NB. Dieser Tractat wird
etlich und 40. Bogen
starck.

besserte Auflage. Sonstē ist auch bereit
unter der Preß: Gründliche Einleitun
zum Amthierungs- und Rechnungs-Wer
darinnen deutlich an Handen gegeben, wi
ein Beamter in allerhand occurentien, E
mag gleich mit Civil-Criminal- oder Rech-
nungs-Sachen beschäfftiget seyn, sich ver-
halten, die Amthierung ordentlich einzu-
richten und fortführen, die eingeschlichene
Unordnung zu der Herrschafft Nutzen und
Erleichterung der Amts-Geschäfften, ver-
bessern, auch wie er das Rechnungs-We-
sen, ohne bey der Revision einige Defecten
zu erziehlen, vorsichtig tractiren, und sich
anbey ausser aller Verantwortung setzen
solle. Nebst einem vollständigen Formu-
lar einer Amts-Rechnung, und darzu ge-
hörigen Beylagen, dem Publico zum Be-
sten heraus gegeben von Johann Gottfried
Boltz, in 4. NB. Dieser Tractat wird
etlich und 40. Bogen
starck.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bolz, Johann Gottfried

Der wohl-instruirte Amts- und Gerichts-Actuarius Oder Vollkommener Unterricht vor einen Schreiberey-Verwandten Darinnen allerhand, nach dem bey Aemtern und andern Gerichten recipirten Stylo, eingerichtete Formularia ... anzutreffen sind
Bd.: 2

Franckfurth am Mayn 1729

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.1460#3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11300924-3
VD18 15533913-001